

HA Archives 1999

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

**Aus Datenschutzgründen werden in der Online-
Ausgabe keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.**

Neunundsechzigster Jahrgang
1999

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1999

Hinweis:

Im Jahrgang 1999 wurden die Seitenzahlen 65 bis 84 irrtümlich doppelt gedruckt. Sie sind in diesem Register mit * gekennzeichnet.
Wir bitten bei Benutzung des Registers um Beachtung, falls der gesuchte Artikel nicht sofort auf der Seite gefunden wird.

	Seite
A	
ADVENIAT	206
Altarweihe	155, 246, 264
Anzeigen	101, 197
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	5, 133, 181
Arbeitswelt	
Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	258
Berufspraktisches Jahr und Berufseinführung für Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen	40
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	69*, 70*
Postgraduelle Ausbildung/Pastorale Studien	194
Stellenbörse	61, 76*, 82*, 103, 121, 141, 156, 173, 201, 247, 265
Ausländer	
Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag für die Migranten	118
Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen	70*
Projekt „Lade deine Nachbarn ein!“	137
Spendenaufruf	241
Woche der ausländischen Mitbürger	117
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 2000	261
B	
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Behindertenseelsorge	
Lehrgang in der Geistigbehinderten-Pastoral	150
C	
Caritas	
Adventssammlung	194
Arbeitsrechtliche Kommission	
– Beschlüsse	5, 133, 181
– Wahlergebnis der Vertreter der Mitarbeiter	241
Caritassonntag	146, 151
Katholische Krankenhäuser	
– Grundordnung	147
– Ordnung über die Bildung einer Arzneimittelkommission	178
Mitarbeitervertretungswahlen 2000	
– Empfehlung zum Wahltag	257
– Wahlauf Ruf des Bischofs	256
Sammlungs- und Kollektenplan	42
Sommersammlung	100
Spendenaufruf	241
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	78*

D	
Datenschutz	
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen ...	109
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufrufe der deutschen Bischöfe	
– ADVENIAT	206
– Aktion Dreikönigssingen	206
– Caritassonntag	146
– Diaspora-Sonntag	81*
– MISEREOR-Fastenaktion	45
– RENOVABIS-Kollekte	66*
– Sozialwahlen	66*
– Weltmissionssonntag	161
Diakone	
Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)-Änderung ..	116
Exerzitien	57, 79*
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	150
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	193
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	117
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen	40
Treffen der Ständigen Diakone in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000	240
Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes	170
Diaspora-Sonntag	81*, 99
Kollekte am Allerseelestag	194
Opfer der Firmlinge	259
Opfer der Kommunionkinder	56
Domjubiläum	169
E	
Ehe und Familie	
Familiensonntag 2000	259
Familienwallfahrt	100
Pastoral mit Stieffamilien	79*
Ehrenamt	
Ehrenamt im Wandel	40
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Erlassjahr 2000	
Entwicklung braucht Entschuldung	41
Legalisierung von Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung	42
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Außerordentlicher Gesandter zum Domjubiläum ..	169
Ehrendomherr	255
Erziehung und Schule	
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz	

	Seite		Seite
für die Verarbeitung personenbezogener Daten		E-Mail-Adressen	195
in den katholischen Schulen im Bistum Aachen	109	Mitarbeiter/-innenausflug des Generalvikariates	137
Internationaler		Mitarbeitervertretungswahlen 2000	
Religionspädagogischer Kongress	136, 197	– Empfehlung zum Wahltag	257
Religionspädagogischer Ferienkurs	100	– Wahlauf Ruf des Bischofs	256
Exerzitien	57, 79*	Gestellungsleistungen	
		Ordnung über die Gestellung von	
		Ordensmitgliedern	179
F		Gottesdienst	
Familie siehe Ehe und Familie		Aktion Sonntag muss Sonntag bleiben	197
Fastenzeit		Caritas-Sonntag	146, 151
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit	1	Chrisammesse in der Karwoche	78*
Fastenhirtenbrief	3	Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der	
MISEREOR-Fastenaktion	45, 54	Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte	
Finanzen		Jahrtausend	170
Bestellung eines Vermögensverwalters für die		Diaspora-Sonntag	81*, 99
Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung,		Die Leitung gottesdienstlicher Feiern	100
Herzogenrath-Kämpchen	74*	Familien Sonntag 2000	259
Darlehensvergabe an Geistliche zur		Gemeindekatechetische Arbeitshilfen	57
Anschaffung eines Personenkraftwagens für die		Jugendsonntag	100
Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben	257	Messformulare für das Jubiläumsjahr 2000	260
Energiekostensenkung	195	Psalmen – das Gebetbuch Jesu als	
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener		Schatz der Gemeinde	193
Kollekten 1996-1998	55	Weihnachtsgottesdienste mit dem	
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	210	„Friedenslicht aus Bethlehem“	260
Förderung von Solarenergieanlagen	56	Weltmissionssonntag	161, 169
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen			
– 1999	35	H	
– 1. Nachtrag 1999	133	Haushälterinnen	
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	5	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen	125
Haushaltsplan der Kirchengemeinden der Diözese Aachen		Haushalt	
– Richtlinien 1999	82*	Finanzbeziehungen zwischen den	
– Richtlinien 2000	193, 210	Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	210
Firmung		Haushaltsplan der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	
Bischofsbesuch und Spendung		– Richtlinien 1999	82*
der hl. Firmung im Jahr 2000	117, 136	– Richtlinien 2000	193, 210
Firm spendung		Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
– 1998	44	– 1999	35
– 1999	60, 76*, 82*, 102, 120, 141, 155, 173, 200, 246, 264	– 1. Nachtrag 1999	133
Opfer der Firmlinge	259	Heilige Öle	78*
Flüchtlingsselsorge		Hirtenbriefe / Aufrufe	
Konzept der Flüchtlingsselsorge im Bistum Aachen	70*	ADVENIAT	206
Frieden		Aktion Dreikönigssingen	206
Welttag des Friedens 2000	258	Arbeitslosenkollekte	69*
		Caritas-Sonntag	146
G		Diaspora-Sonntag	81*
Gebet		Fastenhirtenbrief	3
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 2000	254	Jubiläumsjahr 2000	207
Gebetswoche für die Einheit der Christen	196	MISEREOR-Fastenaktion	45
Gedenktage		Mitarbeitervertretungswahlen 2000	256
Domjubiläum	169	RENOVABIS-Kollekte	66*
Festveranstaltung aus Anlass des 70. Geburtstages von Bischof Klaus Hemmerle	54	Sozialwahlen	66*
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	40	Weltmissionssonntag	161
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	169		
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	257	I	
Generalvikariat		Institutioneller Wandel	
Abschlussbericht „Institutioneller Wandel“	99	Abschlussbericht	99
Checkliste Jahrhundertwechsel	195		
		J	
		Jubiläumsjahr 2000	
		Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	196

Aktionsleitfaden durch das Heilige Jahr 2000	152
Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses	72*, 78*
Arbeitshilfen für das Jubiläumsjahr 2000	118
Gebetszettel für das Jubiläumsjahr 2000	196
Geschichte des Jubiläumsjahres 2000	260
Hirtenwort zum Großen Jubiläum 2000	207
Impulse der Katholischen Fernseharbeit zum Jubiläumsjahr 2000	197
„Incarnationis mysterium“ – Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000	65*
Jubiläumsjahr 2000 – Aktionen und Termine	260
Jubiläumsjahr 2000 – Medien	196
Messformulare für das Jubiläumsjahr 2000	260
Priestertreffen in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000	240
Treffen der Ständigen Diakone in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000	240
Jugend	
Aktion Dreikönigssingen	206, 241
Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen	193
Jugendsonntag	100
Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit	21
Österliche Spurensuche	57
Sternsingerwettbewerb 1999/2000	241
Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer	242

K

Kapellenweihe	155
Katechese	
Gemeindekatechetische Arbeitshilfen	57
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
KAVO-Änderungen	74*, 127, 162, 208
Kindergarten	
Gestaltung für Kindergartenfreigelände	57
Verfahren zur Umsetzung des Konzeptes „Kindergarten 2000“	168
Kirchenangestellte	
Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	258
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeinde- referenten/-innen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987	46
Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen	50
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	40
Berufspraktisches Jahr und Berufseinführung für Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen	40
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	5, 133, 181
Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen	193
Erklärung zu den Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mit- nahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen	149
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	57, 79*
Informationswochenende für Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten	241
KODA-Beschlüsse	74*, 127, 162, 208
Mitarbeitervertretungswahlen 2000 – Empfehlung zum Wahltag	257
– Wahlaufuf des Bischofs	256

Musterdienstanweisungen für Küster/-innen und Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro	136
Oasentag für Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst	151
Postgraduelle Ausbildung/Pastorale Studien	194
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	193
Verfahren zur Umsetzung des Konzeptes „Kindergarten 2000“	168
Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde	
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Mönchengladbach-Eicken	78*
Checkliste Jahrhundertwechsel	195
Die Begräbnisfeier und Eintragung in das Totenbuch	74*
E-Mail-Adressen	195
Energiekostensenkung	195
Erstkommunikantenregister	168
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemein- den (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	210
Förderung von Solarenergieanlagen	56
Gemeindeleben – Neue Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte	151
Gemeindeleitung in Gemeinschaft – eine Perspektive für unsere Gemeinden und „Gemeinschaften von Gemeinden“	78*
Gestaltung für Kindergartenfreigelände	57
Haushaltsplan der Kirchengemeinden der Diözese Aachen – Richtlinien 1999	82*
– Richtlinien 2000	193, 210
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen – 1999	35
– 1. Nachtrag 1999	133
Informationen zum Pfarrverweser/Pfarradministrator	54
Mitarbeitervertretungswahlen 2000 – Empfehlung zum Wahltag	257
– Wahlaufuf des Bischofs	256
Musterdienstanweisungen für Küster/-innen und Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro	136
Mustersatzung zur Gründung von Fördervereinen	193
Patenschaft mit einer deutschen Pfarrgemeinde	56
Pfarrgemeinden im Agenda-21-Prozess	261
Verfahren zur Umsetzung des Konzeptes „Kindergarten 2000“	168
Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen	149
Volkstrauertag	194
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	40, 194
Kirchengemeindeverband	
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Mönchengladbach-Eicken	78*
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemein- den (einschließlich der Kirchengemeindever- bände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	210
Kirchenmusik	
Satzung des Diözesan-Cäcilienverbandes Aachen	255
Kirchenrecht	
Die Begräbnisfeier und Eintragung in das Totenbuch	74*
Erstkommunikantenregister – Dekret	168
– Führung des Registers	168
Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen	149
Kirchensteuer	
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	5
Wahlen zum Kirchenstewerrrat der Diözese Aachen	73*

KODA

Beschlüsse	74*, 127, 162, 208
Wahlordnung für die Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung	67*

Kollekten

ADVENIAT	206
Afrikatag und Afrikakollekte 2000	259
Allerseelentag	194
Arbeitslosenmaßnahmen	74*
Caritas-Sonntag	146, 151
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	42
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	55
Heiliges Land/Heiliges Grab	79*
Maximilian-Kolbe-Werk	136
Opfer der Firmlinge	259
Opfer der Kommunionkinder	56
RENOVABIS	66*, 69*
Spendenaufwurf	241
Weltmissionstag	161, 169

L

Laien siehe auch Kirchenangestellte

Ehrenamt im Wandel	40
--------------------	----

Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche	78*
Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte Jahrtausend	170
Die Leitung gottesdienstlicher Feiern	100
Direktorium des Bistums Aachen	258
Gemeindekatechetische Arbeitshilfen	57
Kirchengarten-Liederbuch	101
Spirituell mit Leib, Seele und Geist	136, 258
Psalmen – das Gebetbuch Jesu als Schatz der Gemeinde	193
Volkstrauertag	194

M**MAVO**

Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen	178
---	-----

Medien

Adventskalender	137, 170
Afrikatag und Afrikakollekte 2000	259
Aktionskoffer zum Jahr 2000	101
Aktion Friedenslicht aus Bethlechem	196
Arbeitshilfe „Gentechnik“	152
Arbeitshilfen für das Jahr 2000	118
Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte Jahrtausend	170
Die Leitung gottesdienstlicher Feiern	100
Direktorium des Bistums Aachen	258
Ein Leben für die Jugend – David Gathen	13
Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind	257
Gemeindekatechetische Arbeitshilfen	57
Gemeindeleben – Neue Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte	151
Gemeindeleitung in Gemeinschaft – eine Perspektive für unsere Gemeinden und „Gemeinschaften von Gemeinden“	78*
Gestaltung für Kindergartenfreigelände	57
Glaubenszeugen aus dem Bistum Aachen unter dem NS-Regime	242
Handreichung zum Jahreswechsel	196

Impulse der Katholischen Fernseharbeit zum Jubiläumsjahr 2000	197
Jugendsonntag	100
Kirchengarten-Liederbuch	101
Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen	70*
Pfarrgemeinden im Agenda-21-Prozess	261
Predigten von Bischof Klaus Hemmerle	74*
Psalmen – das Gebetbuch Jesu als Schatz der Gemeinde	193
Umweltfreundliche Mobilität	101
Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre	195
Volkstrauertag	194
Weihnachtsgottesdienste mit dem „Friedenslicht aus Bethlechem“	260
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	118
Welttag des Friedens 2000	258
Woche der ausländischen Mitbürger	117

MISEREOR	45, 54
----------	--------

MISSIO

Afrikatag und Afrikakollekte 2000	259
Weltmissionssonntag	161, 169

Mitarbeitervertretung

Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO	178
Mitarbeitervertretungswahlen 2000 – Empfehlung zum Wahltag	257
– Wahlaufwurf des Bischofs	256

Ö**Ökumene**

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2000	196
Projekt „Lade deine Nachbarn ein!“	137
Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre	195

O**Orden**

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	179
---	-----

P**Papst**

Botschaft für die Fastenzeit	1
Gebetsanliegen 2000	254
Jahrestag der Wahl	169
Welttag für die Migranten	118

Personalchronik

43, 60, 75*, 82*, 102, 120, 140, 154, 172, 199, 245, 263
--

Personal- und Anschriftenverzeichnis

– 1996	42, 58, 81*
– 1999	119, 137, 152, 171, 198, 243, 262

Pfarrgemeinderat

Angebot für Pfarrgemeinderäte zur Zwischenreflexion	151
Gemeindeleben – Neue Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte	151

PMK (Päpstl. Missionswerk der Kinder)

Aktion Dreikönigssingen	206, 241
Jahresabschluss	242
Sternsingerwettbewerb	241

Pontifikalhandlungen

44, 60, 76*, 82*, 102, 120, 140, 155, 173, 200, 246, 264
--

Priester

Darlehensvergabe an Geistliche zur Anschaffung eines Personenkraftwagens für die Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben	257
Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte Jahrtausend	170
Die Leitung gottesdienstlicher Feiern	100
Exerzitien	57, 79*
Informationen zum Pfarrverweser/Pfarradministrator	54
Internationale Priesterwallfahrt	100
Internationales Priestertreffen	150
Priesterbesoldungsordnung – PrBVO-Änderung	116, 147
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2000 ..	193
Priestertreffen in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000	240
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	117
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen	40
Umzugskostenvergütung – Ordnung-Änderung ..	148
Urlauberseelsorge	242
Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen	149
Weihe	246
Zusatzversorgung der Haushälterinnen – Ordnung	125

PWB (Päpstl. Werk für geistliche Berufe)

Bistumswallfahrt	74*
Österliche Spurensuche	57

R**Regional-KODA siehe KODA**

RENOVABIS	66*, 69*
-----------------	----------

S**St. Elisabeth, Mönchengladbach**

Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken	78*
--	-----

St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen

Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen	74*
---	-----

St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach

Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken	78*
--	-----

Staatskirchenrecht

Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen	74*
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken	78*
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	5

Statistik

Führung des Erstkommunikantenregisters	168
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	40, 194

Statuten/Satzungen/Rechtsnormen

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Beschlüsse	5, 133, 181
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindefürsprechern/-innen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987“	46

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen	109
Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen .	50, 149
Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)-Änderung ..	116
Die Begräbnisfeier und Eintragung in das Totenbuch	74*
Erstkommunikantenregister	168
KODA-Beschlüsse	74*, 127, 162, 208
Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen	147
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO	178
Mustersatzung zur Gründung von Fördervereinen .	193
Ordnung über Berufsausbildungsverhältnisse	208
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen .	125
Ordnung über die Bildung einer Arzneimittelkommission in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen	178
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen - Änderung	148
Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung (PrBVO) - Änderung	147
Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit	21
Satzung des Diözesan-Cäcilienverbandes Aachen .	255
Satzung für den Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen	179
Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen	149
Wahlordnung für die Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung	67*

Stellenbörse

61, 76*, 82*, 103, 121, 141, 156, 173, 201, 247, 265

Steuer

Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	5
Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen	149

T**Tagungen, Kurse, Seminare**

Angebot für Pfarrgemeinderäte zur Zwischenreflexion	151
Exerzitien	57, 79*
Halbjahreskonferenz des Katholischen Altenwerkes im Bistum Aachen	79*
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	150
Internationaler Religionspädagogischer Kongress	136, 197
Religionspädagogischer Ferienkurs	100
Informationswochenende für Interessenten am Beruf der Gemeindefürsprecherin / des Gemeindefürsprechers	241
Internationale Priesterwallfahrt	100
Internationales Priestertreffen	150
II. Lehrgang in der Geistigbehinderten-Pastoral ..	150
Oasentag für Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst	151
Pastoral mit Stieffamilien	79*
Postgraduelle Ausbildung/Pastorale Studien	194
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2000 ..	193
Priestertreffen in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000	240
Psalm – das Gebetbuch Jesu als Schatz der Gemeinde	193

	Seite		Seite
Spirituell mit Leib, Seele und Geist	136, 258	Wallfahrt	
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	117	Bistumswallfahrt des PWB	74*
Tag der Begegnung der älteren Priester		Familienwallfahrt	100
und Ständigen Diakone des Bistums Aachen	40	Internationale Priesterwallfahrt	100
Treffen der Ständigen Diakone in Rom		Österliche Spurensuche	57
anlässlich des Jubiläumsjahres 2000	240	Warnungen	13, 81*, 170, 261
U		Weihe	
Umwelt		Abtsweihe	173
Energiekostensenkung	195	Altarweihe	155, 173, 246, 264
Förderung von Solarenergieanlagen	56	Heilige Öle	78*
Gestaltung für Kindergartenfreigelände	57	Kapellenweihe	155
Pfarrgemeinden im Agenda-21-Prozess	261	Priesterweihe	246
Umweltfreundliche Mobilität	101	Weltkirche	
Urlaub		ADVENIAT	206
Urlauberseelsorge	242	Afrikatag und Afrikakollekte 2000	259
V		Aktion Dreikönigssingen 2000	206, 241
Visitationen		Diaspora-Sonntag	81*, 99
Bischofsbesuch und Spendung der		Gast zum Monat der Weltmission im	
hl. Firmung im Jahre 2000	117, 136	Bistum Aachen	169
Visitationen		Gebetswoche für die Einheit der Christen 2000 . . .	196
– 1998	44	Konzept der Flüchtlingsseelsorge	
– 1999	76*, 102, 120, 140, 246, 264	im Bistum Aachen	70*
W		Opfer der Kommunionkinder zur Förderung	
Wahlen		der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora . .	56
Mitarbeitervertretungswahlen 2000		Patenschaft mit einer deutschen Pfarrgemeinde . . .	56
– Empfehlung zum Wahltag	257	RENOVABIS	66*, 69*
– Wahlaufruf des Bischofs	256	Satzung für den Partnerschaftsrat	
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen	73*	Kolumbien des Bistums Aachen	179
Wahlergebnis der Vertreter der Mitarbeiter		Sternsingerwettbewerb 1999/2000	241
der Arbeitsrechtlichen Kommission	241	Weltmissionssonntag	161, 169
Wahlordnung für die Wahl der Vertreter/-innen		Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer	242
der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der			
Region der (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln,		Z	
Münster und Paderborn gem. § 4 Abs. 2		Zentral-KODA siehe KODA	
Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung	67*	Zusatzversorgung	
		Ordnung für die Zusatzversorgung der	
		Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen . .	125

Personenverzeichnis

	Seite		Seite
A		Collas, Thomas	140
Aldenhoven, Klaus	200	Cremer, Matthias	60
Altencamp, Claus	246	Czinczoll, Ursula	120
B		D	
Bamfaste, Klaus	75*	Dahmen, Monika	140, 172
Bäuerle, Stefan	245	Danwitz, von, Hans-Otto	120
Baumann, Bernhard	75*	Dickmeis, Bernd	200
Bertsch, P. Ludwig	140	Dongen van, Stephan	102
Besouw, Rudolf	44	Duin, P. Peter-Theodor	172
Beyer, Hubert	245	E	
Blatzheim, Bernhard	263	Ebbecke, Margit	60
Boja, P. Konrad	75*	Esser, Klaus	155
Brandau, Michael	199, 200	Esser, Wolfgang	120
Brück, Heribert	245, 246	F	
Buff, P. Benno Clemens	82*	Faes, P. Franz	199
C		Fassbender, Heribert	75*
Castillón, Dario, Kardinal	169	Fluthgraf, Guido	245
Clancett, Ulrich	44	Franck, Martina	140
Classen, Anton	263	Frantzen, Johannes	44
Collas, Anne-Caroline	140	G	
		Gaipl, P. Rainer	44
		Gasten, Franz-Josef	43, 155
		Gattys, Rainer	75*
		Gerads-Kriescher, Bärbel	155
		Gerets, Hans-Josef	75*
		Giesen, Georg	155
		Glutting, Ulrike	75*, 140
		Gooskens, Bruno	173
		Gresse, Günter	75*
		Gresse, Ulrike	264
		Grond, P. Linus	60
		H	
		Haas, Walter	155
		Hammes, P. Heinz-Walter	155
		Heck, Heinz Walter	102
		Heck, Ursula	155
		Heinen, Paul Heinz	200
		Hellebrandt, Mario	246
		Hemmerle, Klaus, Bischof	257
		Hempel, Elmar	44
		Hendricks, Heinz Gerd	102

	Seite
Hinz, Alfons	120
Höckels, Josef	140
Hoogen, Thomas	75*, 140
Houf, Arnold	199

I

Intrau, Heinz	44
Iroegbu, Pantaleon	246

J

Jöris, Monika	172
Jörres, Arnold	75*
Janke, Marian	155
Jansen, Rita	246
Jeandree, Hans-Peter	102, 140
Johannes, Paul II., Papst	169
Joussen, Heinrich	245
Joye, Anja	200
Jung, P. Heiko	60

K

Kaesmacher, P. Fridolin Jakob ...	44
Kaiser, Helmut	154, 172
Kallen-Jordan, Monika	75*
Kallupilanakal, P. Jose	120
Kaniewski, Norbert	245, 246
Keil, Johannes	60
Kerkhoff, Georg	75*
Kleineidam, Engelbert	172
Klinkhammer, Werner M.	82*
Klumpen, Hermann-Josef	199
Klupsch-Neumann, Maria	246
Kraus, Josef	75*
Kreutz, Bernhard	245
Kreutzer, Peter	154
Kriescher, Christoph	172
Kruit, Marianne	102
Kruse, Hubert	140
Kursawa, Franz	200
Kurth, Hermann	60
Kutsch, Ursula	155, 173
Künzel, Anja	140, 246

L

Landen, Hans	263
Landman, P. Meinulf	75*
Laumen, Richard	102
Lautenschläger, Axel	246
Lent van, P. Koos	246
Lenzen, Jürgen	246
Linden van der, Heinz-Hubert ..	172
Losberg, Wilhelm	43
Loyen, Antonius	60

Lucht, Norbert	155
Lücker, Claus F.	75*

M

Mönchshalfen, Guido	245
Maqua, Wilhelm	102
Maubach, Jürgen	200
Mayfisch, Wolfgang	44
Milz, Josef	44
Moll, Susanne	140, 172
Mussinghoff, Heinrich, Bischof ..	40
Müller, Winfried	155, 263
Münstermann, Rainer	102, 200, 263
Müasers, Rainer	102

N

Nagel, Rita	140
Nienkerke, Jan	245

O

Olemühlen, Friedhelm	140
Optendrenk, Johannes	246
Otten, Bernhard	102

P

Palmen, Johannes	245
Pasch, Johannes	246
Paulus, Hans-Jürgen	264
Pesch, Maria	246
Peschel, Rudolf	200
Philippen, Heinz	245
Plum, Leo	154
Portz, Heinz	44
Prielipp, Dietmar	172
Pütz, Heinrich	120

R

Rampold, Werner 43, 60, 75, 199, 200	
Rehbein, Winfried	199
Reinartz, Marlies	44
Renkes, Erwin	102, 200
Reyans, Frank	102
Rinke, Hans	155
Rogge, P. Clemens	75*
Ruijling, P. Winand	120
Rutkauskas, Ricardas	263

S

Saenz, Pedro Rubiano	255
Schagen, Hermann-Josef	44
Scherer, Hildegard	140
Scherer, Georg	140

Scherf, Annemarie	75*, 140
Schierkes, Walter	246
Schiffer, Ingrid	140, 246
Schleiermacher, Franz	75*
Schleppen, Mario	75*, 140
Schmitz, Heinz Albert	75*
Schmitz, P. Stephan	82*
Scholz, Ingrid	120
Schröer, P. Guido	140
Schütt, Josef	102
Schumacher, Heinz	155
Seeger, Caspar	75*
Sieberichs, Hubert	140
Siegers, P. Fritz	75*
Sisternans, P. Willem Hendrik ..	245
Sistig, Astrid	140
Sobieszyk, P. Stanislaw	154
Stepkes, Gregor	120
Strauß, P. Johannes	44
Strerath, Burkhard	75*, 120

T

Tönneßen, Thomas	200
Telorac, Wolf-Dieter	102
Tings, Hans	155
Tümmeler, Theodor	75*

U

Ukwuegbu, Bernard	60
Urban, Christoph	200

V

Vaitiekunas, Vidas	263
Veltmaat, Gerhard	200
Vohn, Josef	44
Vratz, Peter Johannes	75*

W

Wacker, P. Johannes	43
Warner, Achim	199, 200
Weber, Roland	200
Werner, Andrea Franziska	200
Weyer van de, Ruprecht	245
Wiggen van, P. Anton	155
Wilmkes, Josef	75*
Wilms, Brigitte	44
Wimmershoff, P. Simeon	155
Wollenweber, Joachim	43
Wolters, Ingrid	140

Z

Zinnen, Marlies	75*, 140
Zuska, P. Matthäus	102

Hinweis:

Im Jahrgang 1999 wurden die Seitenzahlen 65 bis 84 irrtümlich doppelt gedruckt. Sie sind in diesem Register mit * gekennzeichnet.
Wir bitten bei Benutzung des Registers um Beachtung, falls der gesuchte Artikel nicht sofort auf der Seite gefunden wird.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 Aachen, den 15. Januar 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.		Nr. 10	Berufspraktisches Jahr und Berufseinführung für Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen 40
Nr. 1	Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 1999 1	Nr. 11	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 1999 40
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 12	Systemische Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung – II. Gemeinsamer Ausbildungskurs der (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Hildesheim, Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn 40
Nr. 2	Fastenhirtenbrief 1999 3	Nr. 13	Ehrenamt im Wandel 40
Nr. 3	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen 5	Nr. 14	Erlassjahr 2000 Entwicklung braucht Entschuldung 41
Nr. 4	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 5	Nr. 15	Erlassjahr 2000 Legalisierung von Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung? 42
Nr. 5	Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit 21	Nr. 16	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1999 42
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 6	Haushaltsplan für die Diözese Aachen für 1999 35	Nr. 17	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 42
Nr. 7	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 40	Nr. 18	Personalchronik 43
Nr. 8	Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen 40	Nr. 19	Pontifikalhandlungen 44
Nr. 9	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen 40		

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

**Nr. 1 Botschaft des Hl. Vaters
Papst Johannes Paul II.
für die Fastenzeit 1999**

*Der Herr wird allen Völkern ein Festmahl richten
(vgl. Jes. 25,6)*

Schwestern und Brüder in Christus, die vor uns liegende Fastenzeit ist Gottes Geschenk. Er will uns helfen, daß wir uns wieder als seine Kinder sehen, von

des Vaters Liebe durch Christus im Hl. Geist geschaffen und erneuert.

1. Der Herr wird allen Völkern ein Festmahl richten. Diese Worte bestimmen die vorliegende Fastenbotschaft, und sie möchten vor allem anregen, der liebenden Fürsorge des Himmlischen Vaters für alle Menschen innewerden. Sie offenbart sich schon im Schöpfungsakt, als Gott "sah was er gemacht hatte: Es

war sehr gut" (Gen. 1,31). Sie wird bestätigt in der besonderen Nähe zum Volk Israel, das Gott als sein Volk für das Heilswerk auserwählt. In Jesus Christus erreicht diese liebende Fürsorge ihre Vollendung: Im Herrn geht der Segen Abrahams auf alle Völker über, und aufgrund des Glaubens erhalten wir den verheißenen Geist (vgl. Gal. 3,14). Gerade die Fastenzeit eignet sich, dem Herrn aufrichtig zu danken für seine durch die Geschichte fortdauernden Wundertaten an den Menschen und vor allem für die Erlösung, derentwegen er selbst seinen Sohn nicht verschonte (vgl. Röm. 8,32). Gottes heilschaffende Gegenwart in den Wechselfällen des Menschen zu entdecken, spornt zur Umkehr an. Wer wahrnimmt, daß die Auserwählung Gottes allen gilt, den drängt es zu Lob und Preis. Mit dem Heiligen Paulus wiederholen wir: „Gepriesen sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus. Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott" (Eph. 1, 3-4). Unseren Glauben zu erneuern, läßt Gott selbst uns zur Buße und inneren Reinigung ein. Unermüdlich ruft er uns zu sich, und jedesmal wenn wir die Niederlage der Sünde erleben, zeigt er uns den Weg zurück in sein Haus, dort finden wir diese einzigartige Zuwendung wieder, für die er uns in Christus erwählt hat. So wächst in uns Dankbarkeit für die Liebe, die der Vater uns erfahren läßt.

2. Die Fastenzeit bereitet uns für die Feier von Christi Leiden und Auferstehung, das Geheimnis unserer Erlösung. Wenn der Herr mit seinen Jüngern am Gründonnerstag Mahl hält, und er sich selbst in den Zeichen von Brot und Wein darbringt dann nimmt er dieses Mysterium vorweg. In der Eucharistie „verwirklicht sich die reale, substantielle und dauernde Gegenwart des auferstandenen Herrn ... mit der Darbringung jenes Brotes des Lebens, das Unterpfand der zukünftigen Herrlichkeit ist“, so schrieb ich im Apostolischen Schreiben „Dies Domini“ (Nr. 39). Das Mahl ist Zeichen der Freude, weil sich dort die tiefe Verbundenheit derer zeigt, die es begehen. Das vom Propheten Jesaja für alle Völker angekündigte Festmahl (vgl. Jes. 25,6) wird so in der Eucharistie Wirklichkeit. Untrüglich verweist sie auf die Endzeit. Der Glaube sagt uns, daß das Pascha-Geheimnis in Christus schon erfüllt ist aber es muß sich noch in jedem von uns realisieren. Mit seinem Tod und seiner Auferstehung schenkte uns der Sohn Gottes das ewige Leben, das hier seinen Anfang nimmt und seine endgültige Verwirklichung im ewigen Ostern des Himmels findet. Viele unserer Brüder und Schwestern sind fähig, Elend, Sorgen und Krankheit anzunehmen in der Gewißheit, eines Tages am ewigen Mahl des Himmels teilzunehmen. So läßt die Fastenzeit den Blick über die Gegenwart, die Geschichte und den Horizont dieser Welt hinausgehen; sie verweist auf die vollkommene und dauernde Gemeinschaft mit der Heiligsten Dreifaltigkeit. Der in Christus erhaltene Segen reißt die Mauer der Zeitlichkeit nieder und öffnet die Pforte der endgültigen Teilhabe am Leben in Gott. „Selig, wer zum Hochzeitsmahl des Lammes eingela-

den ist“ (Offb. 19,9): Wir können nicht vergessen, daß unser Leben in diesem Festmahl, vorweggenommen im Sakrament der Eucharistie, sein Endziel hat. Christus hat nicht nur in unserem irdischen Leben eine neue Würde erlangt, sondern er hält vor allem die neue Würde der Kinder Gottes bereit, die zum ewigen Leben mit Ihm berufen sind. Die Fastenzeit wappnet gegen die Versuchung, die Wirklichkeit dieser Welt als endgültig anzusehen; sie will erkennen machen, daß „unsere Heimat im Himmel ist " (Phil. 3,20).

3. Im Hören auf diesen wunderbaren Ruf, den der Vater in Christus an uns richtet, können wir seine Liebe für uns nicht vergessen. Dieses Jahr der Vorbereitung auf das Große Jubiläum 2000 will neu bewußt werden lassen, daß Gott Vater ist, der uns in seinem auserwählten Sohn sein eigenes Leben mitteilt. Durch die Heilsgeschichte, die Er mit jedem und für jeden von uns wirkt, lernen wir, die Liebe intensiver zu leben (vgl. 1 Joh 4. 10 ff), die theologische Tugend, deren Vertiefung ich für 1999 im Apostolischen Schreiben „Tertio millennio adveniente“ empfohlen hatte. Die Erfahrung der Liebe des Vaters drängt den Christen, in einer Logik des Dienens und Teilens seinerseits lebendiges Geschenk zu werden, offen für die Aufnahme der Menschen. In unendlich vielen Bereichen hat die Kirche im Laufe der Jahrhunderte mit Wort und Taten die Liebe Gottes bezeugt. Auch heute noch öffnen sich vor uns weite Räume, in denen durch das Wirken der Christen die Liebe Gottes präsent werden muß. Die neue Armut und andere quälende Fragen, die vielen Angst machen, suchen konkrete und zutreffende Antworten. Wer einsam ist oder an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurde, wer hungert, Opfer der Gewalt oder hoffnungslos ist, soll in der Fürsorge der Kirche das Mitfühlen des Himmlischen Vaters erfahren, der seit Anbeginn der Welt jeden umsorgt und mit seinem Segen beschenkt.

4. Eine Fastenzeit mit dem Blick auf den Vater wird zu einer einmaligen Zeit der Liebe und findet Ausdruck in den leiblichen und geistigen Werken der Barmherzigkeit. Unübersehbar sind ja alle die, die vom Mahl des alltäglichen Wohlstands ausgeschlossen sind. Es gibt viele „Lazarus“, die an die Türen der Gesellschaft klopfen; alle, die keinen Anteil an den materiellen Vorteilen des Fortschritts haben. Andauernde Situationen der Misere müssen das Gewissen der Christen aufrütteln und verpflichten, individuell und gemeinsam Abhilfe zu schaffen.

Nicht nur Einzelne haben Gelegenheit, Arme an ihrem Wohlstand teilhaben zu lassen; auch internationale Institutionen, Staatsregierungen und führende Zentren der Weltwirtschaft sind zu mutigen Wegen verpflichtet, Güter innerhalb der jeweiligen Länder und zwischen den Völkern gerecht zu verteilen.

5. Schwestern und Brüder, am Beginn der Fastenzeit wende ich mich mit dieser Botschaft an euch, um euch zur Umkehr zu ermutigen; sie führt zu einer volleren Kenntnis des Geheimnisses des Guten, das Gott für uns bereithält. Maria, die Mutter der Barmherzigkeit, leite unsere Schritte. Sie hat als erste den lieben-

den Plan des Vaters erkannt und angenommen: sie hat geglaubt und ist die „Gesegnete unter den Frauen“ (Lk 1,42). Sie war gehorsam im Leiden und wurde so als erste der Herrlichkeit der Kinder Gottes teilhaftig.

Maria stärke uns mit ihrer Gegenwart: sie sei „Zeichen der sicheren Hoffnung“ (Lumen gentium 68)

und trete bei Gott ein, damit uns Gottes Barmherzigkeit neu erfülle.

Aus dem Vatikan, 15. Oktober 1998

+ Johannes Paulus II.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 1999

Liebe Schwestern und Brüder!

„Er ist in unseren Herzen aufgeleuchtet“ (2 Kor 4,6). Unter dieses Wort des Apostels Paulus haben unsere Neupriester des Jahres 1998 ihre Weiheliturgie gestellt. Sie glauben mit Paulus daran, daß „Gott, der am Anfang sprach: aus Finsternis soll Licht aufleuchten!“, erneut „in unseren Herzen aufgeleuchtet“ ist und dieses Licht uns aufgeht im „göttlichen Glanz auf dem Antlitz seines Sohnes Jesus Christus“. Sie bezeugen uns die Erfahrung, daß die Finsternisse ihres Lebens und die Dunkelheiten unserer gegenwärtigen Zeit gewichen sind, weil Gott sich uns in seinem Sohn als unser Vater zugewandt hat. Die Neupriester spüren die Verpflichtung: Wir dürfen nicht schweigen von dem, was wir gehört und gesehen haben (vgl. Apg 4, 20). Es geht um das Bekenntnis zu Gott in unserem Leben.

I

Wer ist Gott? Was bedeutet er für mein Leben? Das Wort „Gott“, daß – wie Martin Buber sagt – zum mißbrauchtesten Wort der Menschheitsgeschichte wurde, ist heute oftmals zu einer leeren Chiffre, einer hohlen Bedeutungshülse geworden, die je nach Zuschnitt und Situation gefüllt wird mit wohligen Gefühlen, aber auch mit dem Einsatz für weltweite Gerechtigkeit, als Identitätssicherung, als Balsam für unsere aufgescheuchten Seelen oder – was immer schon beliebt war – als pädagogisches Instrument. Ein wenig holzschnittartig könnte man diese Situation so erklären: Nachdem im christlichen Alltagsbewußt-

sein oft ein eher dunkles, verschattetes Gottesbild vorgeherrscht hat, gab es einen heftigen Umschwung, der nun Gottes bedingungslose Liebe und Güte, seine Barmherzigkeit herausstellt. So sehr das Bild des liebenden Vaters dem biblischen Gottesbild entspricht, so sehr ist manche gutgemeinte Verkündigung nicht der Gefahr entgangen, den Gott der Bibel unter der Hand zu verzeichnen zu einem, der alles und jedes liebt, der niemandem zu nahe tritt, uns Menschen letztlich aber nicht ganz ernst nimmt und den wir deshalb auch nicht ganz ernstzunehmen brauchen. Der Vater Jesu Christi kommt in solchem Gerede nicht mehr vor.

Das ist ein Bild von Gott, das wir uns gemacht haben, damit er uns paßt und uns nicht stört, uns deshalb aber auch nicht wirklich helfen kann. Das ist nicht der lebendige und Leben schaffende, dynamische Gott der Bibel. Gottsuche und Gottanklage, das Ringen mit Gott, das Sich-Ergeben in Gott, das Gotteslob gehen aus dem Blick verloren. Weder Jesu wunderbare Gleichnisse von seiner unendlichen Liebe zu uns noch sein Gebet am Ölberg und sein Schrei am Kreuz passen zu diesem Gott.

Es geht um das Gottsein Gottes, vor dem wir Menschen erst das uns zuge-messene Maß finden können, denn nur der wahre Gott bringt Licht in unser Leben, der Vater Jesu Christi und unser Vater.

II

Martin Buber, der jüdische Religionsphilosoph, schreibt: „Furcht Gottes“ bedeutet nicht: sich vor Gott fürchten, son-

dern: erschauernd seiner Unbegreiflichkeit inne werden. Furcht Gottes ist das kreatürliche Wissen um das von keiner unserer Geistesmächte zu berührende Dunkel, von dem aus Gott sich offenbart ... Sie ist das dunkle Tor, durch das der Mensch gehen muß, um in die Liebe Gottes zu kommen ... Nur durch die Furcht Gottes tritt der Mensch so in die Liebe Gottes, daß er aus ihr nicht mehr geworfen werden kann. Aber Furcht Gottes ist eben ein Tor, sie ist nicht ein Haus, in dem man sich wohnlich einrichten kann ..." (Einsichten 12, f.).

Deshalb beten wir: „Heiliger Gott, gib, daß wir deinen Namen allezeit fürchten und lieben“ (Oration vom 12. So i.J.). Das tun wir, wenn wir uns auf ihn einlassen, wie er sich als der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, als der Vater Jesu Christi geoffenbart hat.

III

Wie trete ich mit Gott in Beziehung? Die Beziehung zu Gott ist nicht zuerst eine Sache des Verstandes und des Willens, sondern des Betens und der Nachfolge. Gott hat seinem Volk eine Lebensweisung in den Zehn Geboten gegeben. Er ruft uns in die Nachfolge Jesu, weil er uns zu Schwestern und Brüdern Jesu und so zu seinem Volk machen will.

Was heißt Nachfolge? Gregor von Nyssa sagt: „Dem, der nach dem ewigen Leben fragte, antwortete der Herr ... 'Komm, folge mir nach!' (Lk 18, 22) Wer aber folgt, schaut den Rücken dessen, dem er folgt. Und nun wird Mose, der Gott zu sehen verlangt, belehrt, wie man Gott sehen kann: Gott nachfolgen, wohin er auch führt, ist: Gott sehen.“ Darum geht es, daß wir ihm nachfolgen, beständig und treu, daß wir seine Weisung erfüllen: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit deiner ganzen Kraft. Und: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mk 12, 30). Das erfordert von uns persönliches Gebet und Anbetung, Lesen der Heiligen

Schrift und Wahrnehmen der Zeugnisse des Glaubens, gemeinsamen Gottesdienst und Aufbau der Gemeinde, Sorge um Ehe, Familie und Beruf, Schutz der Schwachen und Notleidenden, Eintreten für Wahrhaftigkeit und Versöhnung, für Gerechtigkeit und Frieden.

Das erste Wort Jesu im Markusevangelium lautet: „Die Zeit ist erfüllt. Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15). Umkehr und Glaube gehören zusammen wie die beiden Seiten einer Medaille. Wir müssen uns fragen: Was wird aus unserem Leben, wenn wir uns nicht ändern? Umkehr will konkret werden im Leben. Darum bitte ich Sie in dieser Zeit der Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr 2000, Wege der Buße und Umkehr zu gehen durch die persönliche Beichte, durch Bußfeiern in der Gemeinde, durch Erneuerung der Gottes- und Nächstenliebe, durch Exerzitien im Alltag, ökumenischen Glaubenskurs, Projekte diakonischer Pastoral, Sorge um Arbeitslose und Migranten, um verlassene Kinder und gescheiterte Ehen, um Lebensrecht und Lebensschutz für alle Menschen, um Entwicklungs- und Seelsorgehilfe in der einen Welt, um Begegnung mit den Menschen anderer Religionen und Kulturen. An konkreten Taten der Umkehr zu Gott und zum Nächsten soll unser Erneuerungswille deutlich werden im Leben des einzelnen Christen und der einzelnen Christin wie im Leben christlicher Gruppen, Initiativen und Gemeinden. So kommen wir zu einem versöhnten Leben, so geben wir Gott als dem Vater aller Menschen die Ehre.

Mit der hl. Teresa von Avila können wir sprechen:

„Nichts soll dich ängstigen;
nichts dich erschrecken!
Alles vergeht!
Gott bleibt derselbe.
Geduld erreicht alles.
Wer Gott besitzt,
dem kann nichts fehlen.
Gott allein genügt.“

Liebe Christen! Machen wir uns gemeinsam auf den Weg, damit auch wir sagen können: „Er ist in unseren Herzen aufgeleuchtet.“

**Ihr Bischof
+ Heinrich**

Dieser Aufruf soll am 1. Fastensonntag, 21. Februar 1999, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Hilfen zum Fastenhirtenbrief

Die pastoralen Anregungen des diesjährigen Fastenhirtenbriefes werden in verschiedenen Vorschlägen und Projekten unseres Bistums konkretisiert. Genannt seien ausdrücklich:

- Initiative „Gemeinsam glauben – gemeinsam handeln“ (vgl. KA 11/98);
- Exerzitien im Alltag, bes. das Projekt „Halt an, wo läufst du hin?“ (Exerzitienreferat);
- Woche für das Leben 1999 (vgl. KA 11/98);
- Autofasten (vgl. KA 12/98).

Es wird empfohlen, die dazu bereitgestellten Hilfen für die pastorale Arbeit zu nutzen. Sie können bei den im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen genannten Stellen angefordert werden.

Nr. 3 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluß gefaßt:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 1999 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1990 - Az. S 2447-11-VB6-, BStBl. 1990 Teil I 773-) gelten für 1999 fort.

Aachen, 16. Mai 1998

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1999.

Düsseldorf, 7. Dezember 1998

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Soziales und
Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes
Nordrhein-Westfalen

L.S. Schleußer

L.S. Brusis

Nr. 4

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 136. Tagung am 22. Oktober 1998 folgende Beschlüsse gefaßt, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 19. März 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1998, Nr. 102, S. 92), wie folgt geändert werden:

1) Tarifrunde 1998

A. Anhebung der Vergütung/ Einfrieren der Weihnachtswendigung

I. Alte Bundesländer

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. Januar 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. Januar 1998 ein:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/ die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 2.060,87 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.348,26 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „109,70 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammen-schülerin/den Schüler in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 1998:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.267,62 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.371,10 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.537,79 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 1998 „1.152,66 DM“.

4) Die Höhe des Unterhaltszuschusses für Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 1998:

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
1. Pharmazeutische-technische Assistent(inn)en	2.058,80	2.170,80
2. Beschäftigungstherapeut(inn)en	2.058,80	2.170,80
3. Diätassistent(inn)en	2.058,80	2.170,80
4. Krankengymnast(inn)en	2.058,80	2.170,80
5. Masseure	1.966,93	2.078,93
6. Masseure u. med. Bade-meister(inn)en	1.966,93	2.078,93
7. Orthoptist(inn)en	2.058,80	2.170,80
8. Logopäd(inn)en	2.058,80	2.170,80
9. Sozialarbeiter(inn)en	2.422,32	2.539,88
10. Sozialpädagoge(inn)en	2.422,32	2.539,88
11. Erzieher(inn)en	2.058,80	2.170,80
12. Kindergärtner(inn)en	2.058,80	2.170,80
13. Hortner(inn)en	2.058,80	2.170,80
14. Kinderpfleger(inn)en	1.966,93	2.078,93
15. Altenpfleger(inn)en	2.058,80	2.170,80
16. Dorfhelfer(inn)en	2.058,80	2.170,80
17. Haus- und Familienpfleger(inn)en	2.058,80	2.170,80
18. Heilerziehungshelfer(inn)en	1.966,93	2.078,93
19. Heilerziehungspfleger(inn)en	2.158,92	2.270,92

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
20. Erzieher(inn)en am Arbeitsplatz	2.158,92	2.270,92
21. Rettungsassistent(inn)en	1.966,93	2.078,93

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.073,39 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.158,23 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.236,10 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.344,15 DM“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. Januar 1998 auf „26,78 DM“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird ab 1. Januar 1998 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 74,71 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 199,27 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 186,82 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 158,18 DM.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 74,71 DM.“

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 1998)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5.094,45	5.640,87	6.187,24	6.473,89	6.760,51	7.047,04	7.333,68	7.620,29	7.906,85	8.193,48	8.480,07	8.742,51
1a	Ib	4.631,09	5.102,52	5.573,92	5.836,40	6.098,90	6.361,37	6.623,91	6.886,35	7.148,91	7.411,35	7.673,84	7.791,68
1b	Ib	4.210,59	4.615,01	5.019,50	5.276,60	5.533,77	5.790,89	6.048,00	6.305,15	6.562,27	6.819,43	6.926,53	-
2	Ib	3.827,58	4.173,08	4.518,58	4.732,84	4.947,14	5.161,46	5.375,72	5.590,02	5.804,27	6.018,54	6.155,20	-
3	Ic	3.479,35	3.776,64	4.073,96	4.269,53	4.465,03	4.660,57	4.856,06	5.051,61	5.247,16	5.442,69	5.472,15	-
4a	Ic	3.163,30	3.417,71	3.672,20	3.843,62	4.015,05	4.186,46	4.357,86	4.529,34	4.700,74	4.864,13	-	-
4b	Ic	2.876,66	3.090,95	3.305,24	3.455,24	3.605,22	3.755,21	3.905,22	4.055,22	4.205,24	4.323,06	-	-
5b	Ic	2.622,14	2.796,34	2.978,49	3.112,40	3.240,97	3.369,55	3.498,10	3.626,65	3.755,21	3.840,93	-	-
5c	II	2.417,59	2.552,89	2.692,82	2.809,73	2.932,93	3.056,14	3.179,36	3.302,56	3.412,38	-	-	-
6b	II	2.231,40	2.344,02	2.456,65	2.535,98	2.617,98	2.700,05	2.785,65	2.876,66	2.967,79	3.034,71	-	-
7	II	2.063,62	2.157,89	2.252,11	2.318,75	2.385,39	2.452,03	2.519,07	2.589,02	2.659,06	2.702,50	-	-
8	II	1.909,66	1.987,81	2.065,97	2.116,54	2.162,47	2.208,44	2.254,38	2.300,38	2.346,30	2.392,29	2.435,93	-
9a	II	1.838,38	1.897,34	1.956,29	2.002,08	2.047,87	2.093,72	2.139,55	2.185,38	2.231,15	-	-	-
9	II	1.769,48	1.833,83	1.898,19	1.946,47	1.990,10	2.033,78	2.077,44	2.121,12	-	-	-	-
10	II	1.643,07	1.695,95	1.748,81	1.797,08	1.840,73	1.884,38	1.928,04	1.971,74	2.001,63	-	-	-
11	II	1.493,71	1.535,09	1.576,42	1.608,62	1.640,78	1.672,97	1.705,11	1.737,31	1.769,48	-	-	-
12	II	1.360,41	1.401,77	1.443,17	1.475,30	1.507,51	1.539,65	1.571,86	1.604,02	1.636,18	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig ab 1. Januar 1998)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5.327,17	5.522,94	5.718,73	5.871,00	6.023,25	6.175,55	6.327,82	6.480,10	6.632,37
Kr 13	Ib	4.632,32	4.828,09	5.023,88	5.176,15	5.328,40	5.480,70	5.632,97	5.785,25	5.937,52
Kr 12	Ic	4.281,24	4.463,57	4.645,87	4.787,66	4.929,48	5.071,27	5.213,06	5.354,87	5.496,69
Kr 11	Ic	3.971,47	4.146,47	4.321,44	4.457,56	4.593,64	4.729,74	4.865,82	5.001,93	5.138,04
Kr 10	Ic	3.675,24	3.837,57	3.999,91	4.126,17	4.252,43	4.378,68	4.504,95	4.631,18	4.757,45
Kr 9	Ic	3.403,33	3.553,44	3.703,59	3.820,36	3.937,12	4.053,91	4.170,70	4.287,46	4.404,23
Kr 8	Ic	3.150,65	3.289,74	3.428,84	3.537,05	3.645,25	3.753,44	3.861,63	3.969,82	4.077,99
Kr 7	Ic	2.919,67	3.048,18	3.176,65	3.276,60	3.376,53	3.476,47	3.576,40	3.676,33	3.776,27
Kr 6	II	2.711,19	2.828,95	2.946,70	3.038,28	3.129,87	3.221,45	3.313,03	3.404,60	3.496,23
Kr 5a	II	2.583,41	2.693,51	2.803,60	2.889,22	2.974,84	3.060,48	3.146,10	3.231,73	3.317,32
Kr 5	II	2.495,70	2.599,86	2.704,03	2.785,03	2.866,05	2.947,05	3.028,05	3.109,07	3.190,09
Kr 4	II	2.337,13	2.429,71	2.522,30	2.594,31	2.666,31	2.738,33	2.810,34	2.882,35	2.954,34
Kr 3	II	2.190,05	2.268,71	2.347,39	2.408,58	2.469,78	2.530,97	2.592,15	2.653,34	2.714,52
Kr 2	II	2.052,16	2.121,12	2.190,08	2.243,71	2.297,33	2.350,97	2.404,60	2.458,23	2.511,87
Kr 1	II	1.925,78	1.987,16	2.048,52	2.096,24	2.143,97	2.191,70	2.239,41	2.287,14	2.334,86

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 1998)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.596,04	2.453,43	2.322,57	2.261,98	2.203,41	2.095,96	1.969,01	1.855,70

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 1998)
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.560,90	2.443,69	2.336,27

Anlage 4 zu den AVR

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig ab 1. Januar 1998)
(monatlich in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	982,84	1.168,70	1.326,18	1.483,66	1.641,14	1.798,62	1.956,10	2.113,58
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	873,48	1.059,34	1.216,82	1.374,30	1.531,78	1.689,26	1.846,74	2.004,22
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	822,77	999,83	1.157,31	1.314,79	1.472,27	1.629,75	1.787,23	1.944,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 157,48 DM. In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen um

12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

10,- DM
10,- DM
10,- DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

50,- DM,
40,- DM,
30,- DM.

Anlage 6a zu den AVR

Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig ab 1. Januar 1998)

Vergütungsgruppe	DM
1	45,65
1a	41,85
1b	38,50
2	35,25
3	31,83
4a	29,29
4b	26,97
5b	24,92
5c	22,76
6b	21,12
7	19,82
8	18,62
9a	17,93
9	17,60
10	16,71
11	15,58
12	14,79

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	42,05
Kr 13	37,90
Kr 12	34,93
Kr 11	32,96
Kr 10	30,98
Kr 9	29,15
Kr 8	27,46
Kr 7	25,90
Kr 6	24,12
Kr 5a	23,23
Kr 5	22,61
Kr 4	21,47
Kr 3	20,36
Kr 2	19,38
Kr 1	18,50

II. Neue Bundesländer

Erhöhung vom 1. Januar bis 31. August 1998 (85 %)

- 1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Januar bis 31. August 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- 2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. Januar bis 31. August 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- 3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar bis 31. August 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- 4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar bis 31. August 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- 5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Januar bis 31. August 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- 6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. Januar bis 31. August 1998 nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
- 7. Im allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. Januar bis 31. August 1998 folgende Änderungen ein:
 - (I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)
Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:
„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Januar bis 31. August 1998 22,76 DM.“
 - (II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])
Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Januar bis zum 31. August 1998 folgende Fassung:
 - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.751,74 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.996,02 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „93,24 DM“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Januar bis 31. August 1998:
„im ersten Ausbildungsjahr 1.077,48 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.165,44 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.307,12 DM.“
- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Januar bis 31. August 1998 „979,76 DM“.
- 4) Die Höhe des Unterhaltszuschusses für Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Januar bis 31. August 1998:

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
1. Pharmazeutische-technische Assistent(inn)en	1.749,98	1.845,18
2. Beschäftigungstherapeut(inn)en	1.749,98	1.845,18
3. Diätassistent(inn)en	1.749,98	1.845,18
4. Krankengymnast(inn)en	1.749,98	1.845,18
5. Masseure	1.671,89	1.767,09
6. Masseure u. med. Bade-meister(inn)en	1.671,89	1.767,09
7. Orthoptist(inn)en	1.749,98	1.845,18
8. Logopäd(inn)en	1.749,98	1.845,18
9. Sozialarbeiter(inn)en	2.058,97	2.158,89
10. Sozialpädagoge(inn)en	2.058,97	2.158,89
11. Erzieher(inn)en	1.749,98	1.845,18
12. Kindergärtner(inn)en	1.749,98	1.845,18
13. Hortner(inn)en	1.749,98	1.845,18
14. Kinderpfleger(inn)en	1.671,89	1.767,09
15. Altenpfleger(inn)en	1.749,98	1.845,18
16. Dorfhelfer(inn)en	1.749,98	1.845,18
17. Haus- und Familienpfleger(inn)en	1.749,98	1.845,18
18. Heilerziehungshelfer(inn)en	1.671,89	1.767,09
19. Heilerziehungspfleger(inn)en	1.835,08	1.930,28
20. Erzieher(inn)en am Arbeitsplatz	1.835,08	1.930,28
21. Rettungsassistent(inn)en	1.671,89	1.767,09

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt:

„im ersten Ausbildungsjahr 912,38 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 984,50 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.050,69 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.142,53 DM.“

- (III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:
Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR:

„(2) Sie beträgt vom 1. Januar bis zum 31. August 1998 monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 63,50 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 169,38 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 158,80 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 134,45 DM.

- (3) entfällt

- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage vom 1. Januar bis zum 31. August 1998 monatlich 63,50 DM.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig vom 1. Januar bis 31. August 1998)
(monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4.330,28	4.794,74	5.259,15	5.502,81	5.746,43	5.989,98	6.233,63	6.477,25	6.720,82	6.964,46	7.208,06	7.431,13
1a	Ib	3.936,43	4.337,14	4.737,83	4.960,94	5.184,07	5.407,16	5.630,32	5.853,40	6.076,57	6.299,65	6.522,76	6.622,93
1b	Ib	3.579,00	3.922,76	4.266,58	4.485,11	4.703,70	4.922,26	5.140,80	5.359,38	5.577,93	5.796,52	5.887,55	-
2	Ib	3.253,44	3.547,12	3.840,79	4.022,91	4.205,07	4.387,24	4.569,36	4.751,52	4.933,63	5.115,76	5.231,92	-
3	Ic	2.957,45	3.210,14	3.462,87	3.629,10	3.795,28	3.961,48	4.127,65	4.293,87	4.460,09	4.626,29	4.651,33	-
4a	Ic	2.688,81	2.905,05	3.121,37	3.267,08	3.412,79	3.558,49	3.704,18	3.849,94	3.995,63	4.134,51	-	-
4b	Ic	2.445,16	2.627,31	2.809,45	2.936,95	3.064,44	3.191,93	3.319,44	3.446,94	3.574,45	3.674,60	-	-
5b	Ic	2.228,82	2.376,89	2.531,72	2.645,54	2.754,82	2.864,12	2.973,39	3.082,65	3.191,93	3.264,79	-	-
5c	II	2.054,95	2.169,96	2.288,90	2.388,27	2.492,99	2.597,72	2.702,46	2.807,18	2.900,52	-	-	-
6b	II	1.896,69	1.992,42	2.088,15	2.155,58	2.225,28	2.295,04	2.367,80	2.445,16	2.522,62	2.579,50	-	-
7	II	1.754,08	1.834,21	1.914,29	1.970,94	2.027,58	2.084,23	2.141,21	2.200,67	2.260,20	2.297,13	-	-
8	II	1.623,21	1.689,64	1.756,07	1.799,06	1.838,10	1.877,17	1.916,22	1.955,32	1.994,36	2.033,45	2.070,54	-
9a	II	1.562,62	1.612,74	1.662,85	1.701,77	1.740,69	1.779,66	1.818,62	1.857,57	1.896,48	-	-	-
9	II	1.504,06	1.558,76	1.613,46	1.654,50	1.691,59	1.728,71	1.765,82	1.802,95	-	-	-	-
10	II	1.396,61	1.441,56	1.486,49	1.527,52	1.564,62	1.601,72	1.638,83	1.675,98	1.701,39	-	-	-
11	II	1.269,66	1.304,82	1.339,95	1.367,33	1.394,66	1.422,03	1.449,34	1.476,72	1.504,06	-	-	-
12	II	1.156,35	1.191,50	1.226,69	1.254,01	1.281,38	1.308,71	1.336,08	1.363,42	1.390,75	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig vom 1. Januar bis 31. August 1998)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4.528,09	4.694,50	4.860,92	4.990,35	5.119,76	5.249,22	5.378,65	5.508,09	5.637,51
Kr 13	Ib	3.937,47	4.103,88	4.270,30	4.399,73	4.529,14	4.658,60	4.788,02	4.917,46	5.046,89
Kr 12	Ic	3.639,05	3.794,03	3.948,99	4.069,51	4.190,06	4.310,58	4.431,10	4.551,64	4.672,19
Kr 11	Ic	3.375,75	3.524,50	3.673,22	3.788,93	3.904,59	4.020,28	4.135,95	4.251,64	4.367,33
Kr 10	Ic	3.123,95	3.261,93	3.399,92	3.507,24	3.614,57	3.721,88	3.829,21	3.936,50	4.043,83
Kr 9	Ic	2.892,83	3.020,42	3.148,05	3.247,31	3.346,55	3.445,82	3.545,10	3.644,34	3.743,60
Kr 8	Ic	2.678,05	2.796,28	2.914,51	3.006,49	3.098,46	3.190,42	3.282,39	3.374,35	3.466,29
Kr 7	Ic	2.481,72	2.590,95	2.700,15	2.785,11	2.870,05	2.955,00	3.039,94	3.124,88	3.209,83
Kr 6	II	2.304,51	2.404,61	2.504,70	2.582,54	2.660,39	2.738,23	2.816,08	2.893,91	2.971,80
Kr 5a	II	2.195,90	2.289,48	2.383,06	2.455,84	2.528,61	2.601,41	2.674,19	2.746,97	2.819,72
Kr 5	II	2.121,35	2.209,88	2.298,43	2.367,28	2.436,14	2.504,99	2.573,84	2.642,71	2.711,58
Kr 4	II	1.986,56	2.065,25	2.143,96	2.205,16	2.266,36	2.327,58	2.388,79	2.450,00	2.511,19
Kr 3	II	1.861,54	1.928,40	1.995,28	2.047,29	2.099,31	2.151,32	2.203,33	2.255,34	2.307,34
Kr 2	II	1.744,34	1.802,95	1.861,57	1.907,15	1.952,73	1.998,32	2.043,91	2.089,50	2.135,09
Kr 1	II	1.636,91	1.689,09	1.741,24	1.781,80	1.822,37	1.862,95	1.903,50	1.944,07	1.984,63

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. Januar bis 31. August 1998)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.206,63	2.085,42	1.974,18	1.922,67	1.872,90	1.781,57	1.673,66	1.577,35

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. Januar bis 31. August 1998)
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.176,76	2.077,14	1.985,82

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	835,41	993,39	1.127,25	1.261,11	1.394,97	1.528,83	1.662,69	1.796,55
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	742,46	900,44	1.034,30	1.168,16	1.302,02	1.435,88	1.569,74	1.703,60
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	699,35	849,85	983,71	1.117,57	1.251,43	1.385,29	1.519,15	1.653,01

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 133,86 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um

8,50 DM

8,50 DM

8,50 DM

für jedes weitere zu

berücksichtigende Kind um

42,50 DM,

34,- DM,

25,50 DM.

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig vom 1. Januar bis 31. August 1998)

Vergütungsgruppe	DM
1	37,33
1a	34,22
1b	31,49
2	28,83
3	26,03
4a	23,95
4b	22,05
5b	20,38
5c	18,61
6b	17,27
7	16,21
8	15,22
9a	14,66
9	14,39
10	13,66
11	12,75
12	12,10

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	34,41
Kr 13	30,99
Kr 12	28,56
Kr 11	26,95
Kr 10	25,33
Kr 9	23,84
Kr 8	22,45
Kr 7	21,18
Kr 6	19,73
Kr 5a	19,00
Kr 5	18,49
Kr 4	17,56
Kr 3	16,65
Kr 2	15,84
Kr 1	15,12

III. Neue Bundesländer

Erhöhung ab 1. September 1998 (86,5 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 1998 an nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 1998 an nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 1998 an nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 1998 an nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 1998 an nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. September 1998 an nach der im Anschluß an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. September 1998 an folgende Änderungen ein:

(I) In Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR) werden folgende Übergangsvorschriften neu gefaßt:

(1) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

(a) In Ziffer 1 entfällt Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Es wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. September 1998 in den Fällen des

a) Absatz 2 Buchst. a 173,00 DM,

b) Absatz 2 Buchst. b 103,80 DM

monatlich.“

(b) In Ziffer 2 entfällt Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Es wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Schichtzulage beträgt ab 1. September 1998 in den Fällen des

a) Absatz 3 Buchst. a 77,85 DM,

b) Absatz 3 Buchst. b 60,55 DM

monatlich.“

(2) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

Unterabsatz 1 entfällt. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Folgender neuer Unterabsatz 2 wird eingefügt:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. September 1998 in den Fällen des

a) Absatz a Satz 1 103,80 DM,

b) Absatz a Satz 2 51,90 DM,

c) Absatz b Satz 1 69,20 DM

monatlich.“

(3) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

Unterabsatz 1 entfällt. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Es wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Zulagen nach Absatz e betragen ab 1. September 1998 in den Fällen der

1. Ziffer 1 17,30 DM,

2. Ziffer 2 21,63 DM,

3. Ziffer 3 21,63 DM,

4. Ziffer 4 25,95 DM,

5. Ziffer 5 17,30 DM,

6. Ziffer 6 25,95 DM,

7. Ziffer 7 21,63 DM,

8. Ziffer 8 25,95 DM

monatlich.“

(4) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. September 1998 an 23,16 DM.“

(II) In Absatz (4) (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR [Vergütungsordnung]) wird Ziffer 3 wie folgt neu gefaßt:

„Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen werden in Höhe von 86,5 v. H. ab 1. September 1998 gezahlt.“

(III) In Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung]) werden die Worte „ab 1. Oktober 1995 2,10 DM bzw. 1,05 DM betragen“ gestrichen und die Worte „ab 1. September 1998 2,16 DM bzw. 1,08 DM betragen.“ am Ende des Satzes angefügt.

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse]) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

In Ziffer 1 wird Unterabsatz 1 gestrichen.

Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

- (2) „Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. September 1998: im ersten Jahr der Tätigkeit 1.782,65 DM, im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.031,24 DM. Der Verheiratenzuschlag gemäß Absatz 3 beträgt ab 1. September 1998 94,90 DM monatlich.“

- (3) In Ziffer 2 wird Unterabsatz 1 gestrichen. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 1998 an:

im ersten Ausbildungsjahr 1.096,49 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.186,00 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.330,19 DM.“

- (4) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe gemäß §1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. September 1997 965,29 DM, vom September 1998 an „997,05 DM“.

- (5) In Ziffer 4 wird Unterabsatz 1 gestrichen. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Höhe des Unterhaltszuschusses für Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 1998 an:

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
1. Pharmazeutische-technische Assistent(inn)en	1.780,86	1.877,74
2. Beschäftigungstherapeut(inn)en	1.780,86	1.877,74
3. Diätassistent(inn)en	1.780,86	1.877,74
4. Krankengymnast(inn)en	1.780,86	1.877,74
5. Masseur	1.701,39	1.798,27
6. Masseur u. med. Bademeister(inn)en	1.701,39	1.798,27
7. Orthoptist(inn)en	1.780,86	1.877,74
8. Logopäd(inn)en	1.780,86	1.877,74
9. Sozialarbeiter(inn)en	2.095,31	2.196,99
10. Sozialpädagoge(inn)en	2.095,31	2.196,99
11. Erzieher(inn)en	1.780,86	1.877,74
12. Kindergärtner(inn)en	1.780,86	1.877,74
13. Hortner(inn)en	1.780,86	1.877,74
14. Kinderpfleger(inn)en	1.701,39	1.798,27
15. Altenpfleger(inn)en	1.780,86	1.877,74
16. Dorfhelfer(inn)en	1.780,86	1.877,74

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
17. Haus- und Familienpfleger(inn)en	1.780,86	1.877,74
18. Heilerziehungshelfer(inn)en	1.701,39	1.798,27
19. Heilerziehungspfleger(inn)en	1.867,47	1.964,35
20. Erzieher(inn)en am Arbeitsplatz	1.867,47	1.964,35
21. Rettungsassistent(inn)en	1.701,39	1.798,27“

- (6) In Ziffer 5 wird Unterabsatz 1 gestrichen. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt:
im ersten Ausbildungsjahr 928,48 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.001,87 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.069,23 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.162,69 DM.“

- (V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

- (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Bestimmung der §§ 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zulagen nach § 1 Absatz 2 und Absatz 4 ab 1. September 1997 in Höhe von 85 v. H., ab 1. September 1998 in Höhe von 86,5 v. H. gewährt werden.“

- (2) Unterabsatz 1 wird gestrichen. Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 1. Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. September 1998:
„(2) Sie beträgt vom
1. September 1998 an monatlich
in den Vergütungsgruppen
1b bis 1 64,62 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b
Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister)
und Kr 7 bis Kr 14 172,37 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach
5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten
Meister) und Kr 3 bis Kr 6 161,60 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 136,83 DM.“

- (3) entfällt

- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage vom 1. September 1998 an monatlich 64,62 DM.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig ab 1. September 1998)

(monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4.406,70	4.879,35	5.351,96	5.599,91	5.847,84	6.095,69	6.343,63	6.591,55	6.839,43	7.087,36	7.335,26	7.562,27
1a	Ib	4.005,89	4.413,68	4.821,44	5.048,49	5.275,55	5.502,59	5.729,68	5.956,69	6.183,81	6.410,82	6.637,87	6.739,80
1b	Ib	3.642,16	3.991,98	4.341,87	4.564,26	4.786,71	5.009,12	5.231,52	5.453,95	5.676,36	5.898,81	5.991,45	-
2	Ib	3.310,86	3.609,71	3.908,57	4.093,91	4.279,28	4.464,66	4.650,00	4.835,37	5.020,69	5.206,04	5.324,25	-
3	Ic	3.009,64	3.266,79	3.523,98	3.693,14	3.862,25	4.031,39	4.200,49	4.369,64	4.538,79	4.707,93	4.733,41	-
4a	Ic	2.736,25	2.956,32	3.176,45	3.324,73	3.473,02	3.621,29	3.769,55	3.917,88	4.066,14	4.207,47	-	-
4b	Ic	2.488,31	2.673,67	2.859,03	2.988,78	3.118,52	3.248,26	3.378,02	3.507,77	3.637,53	3.739,45	-	-
5b	Ic	2.268,15	2.418,83	2.576,39	2.692,23	2.803,44	2.914,66	3.025,86	3.137,05	3.248,26	3.322,40	-	-
5c	II	2.091,22	2.208,25	2.329,29	2.430,42	2.536,98	2.643,56	2.750,15	2.856,71	2.951,71	-	-	-
6b	II	1.930,16	2.027,58	2.125,00	2.193,62	2.264,55	2.335,54	2.409,59	2.488,31	2.567,14	2.625,02	-	-
7	II	1.785,03	1.866,57	1.948,08	2.005,72	2.063,36	2.121,01	2.179,00	2.239,50	2.300,09	2.337,66	-	-
8	II	1.651,86	1.719,46	1.787,06	1.830,81	1.870,54	1.910,30	1.950,04	1.989,83	2.029,55	2.069,33	2.107,08	-
9a	II	1.590,20	1.641,20	1.692,19	1.731,80	1.771,41	1.811,07	1.850,71	1.890,35	1.929,94	-	-	-
9	II	1.530,60	1.586,26	1.641,93	1.683,70	1.721,44	1.759,22	1.796,99	1.834,77	-	-	-	-
10	II	1.421,26	1.467,00	1.512,72	1.554,47	1.592,23	1.629,99	1.667,75	1.705,56	1.731,41	-	-	-
11	II	1.292,06	1.327,85	1.363,60	1.391,46	1.419,27	1.447,12	1.474,92	1.502,78	1.530,60	-	-	-
12	II	1.176,76	1.212,53	1.248,34	1.276,14	1.303,99	1.331,80	1.359,66	1.387,48	1.415,30	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig ab 1. September 1998)

(monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4.608,00	4.777,34	4.946,70	5.078,42	5.210,11	5.341,85	5.473,56	5.605,29	5.737,00
Kr 13	Ib	4.006,96	4.176,30	4.345,66	4.477,37	4.609,07	4.740,81	4.872,52	5.004,24	5.135,95
Kr 12	Ic	3.703,27	3.860,99	4.018,68	4.141,33	4.264,00	4.386,65	4.509,30	4.631,96	4.754,64
Kr 11	Ic	3.435,32	3.586,70	3.738,05	3.855,79	3.973,50	4.091,23	4.208,93	4.326,67	4.444,40
Kr 10	Ic	3.179,08	3.319,50	3.459,92	3.569,14	3.678,35	3.787,56	3.896,78	4.005,97	4.115,19
Kr 9	Ic	2.943,88	3.073,73	3.203,61	3.304,61	3.405,61	3.506,63	3.607,66	3.708,65	3.809,66
Kr 8	Ic	2.725,31	2.845,63	2.965,95	3.059,55	3.153,14	3.246,73	3.340,31	3.433,89	3.527,46
Kr 7	Ic	2.525,51	2.636,68	2.747,80	2.834,26	2.920,70	3.007,15	3.093,59	3.180,03	3.266,47
Kr 6	II	2.345,18	2.447,04	2.548,90	2.628,11	2.707,34	2.786,55	2.865,77	2.944,98	3.024,24
Kr 5a	II	2.234,65	2.329,89	2.425,11	2.499,18	2.573,24	2.647,32	2.721,38	2.795,45	2.869,48
Kr 5	II	2.158,78	2.248,88	2.338,99	2.409,05	2.479,13	2.549,20	2.619,26	2.689,35	2.759,43
Kr 4	II	2.021,62	2.101,70	2.181,79	2.244,08	2.306,36	2.368,66	2.430,94	2.493,23	2.555,50
Kr 3	II	1.894,39	1.962,43	2.030,49	2.083,42	2.136,36	2.189,29	2.242,21	2.295,14	2.348,06
Kr 2	II	1.775,12	1.834,77	1.894,42	1.940,81	1.987,19	2.033,59	2.079,98	2.126,37	2.172,77
Kr 1	II	1.665,80	1.718,89	1.771,97	1.813,25	1.854,53	1.895,82	1.937,09	1.978,38	2.019,65

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. September 1998)

(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.245,57	2.122,21	2.009,02	1.956,61	1.905,95	1.813,01	1.703,19	1.605,18

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. September 1998)
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.215,17	2.113,79	2.020,87

Anlage 4 zu den AVR (Ost)

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig ab 1. September 1998)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	850,17	1.010,93	1.147,15	1.283,37	1.419,59	1.555,81	1.692,03	1.828,25
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	755,57	916,33	1.052,55	1.188,77	1.324,99	1.461,21	1.597,43	1.733,65
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	711,69	864,85	1.001,07	1.137,29	1.273,51	1.409,73	1.545,95	1.682,17

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 136,22 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um
8,65 DM
8,65 DM
8,65 DM

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um
43,25 DM,
34,60 DM,
25,95 DM.

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig ab 1. September 1998)

Vergütungsgruppe	DM
1	37,99
1a	34,82
1b	32,04
2	29,34
3	26,49
4a	24,37
4b	22,44
5b	20,74
5c	18,94
6b	17,58
7	16,50
8	15,49
9a	14,92
9	14,65
10	13,90
11	12,97
12	12,31

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	35,01
Kr 13	31,54
Kr 12	29,07
Kr 11	27,43
Kr 10	25,78
Kr 9	24,26
Kr 8	22,85
Kr 7	21,56
Kr 6	20,07
Kr 5a	19,33
Kr 5	18,82
Kr 4	17,87
Kr 3	16,94
Kr 2	16,12
Kr 1	15,39

IV. Weihnachtswendung

1. Die Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV AVR wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 24. Oktober 1996“ ersetzt durch die Worte „am 24. Oktober 1996 und am 21. Oktober 1998“ und die Worte „im Jahre 1997 93,78 vom Hundert“ durch die Worte „im Jahre 1997 93,78 vom Hundert, im Jahre 1998 92,39 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für Auszubildende gemäß Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für das Jahr 1998 93,60 v. H.“
 - c) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.
2. In § 2a Abs. 3 Anlage 1 zu den AVR AT AVR wird die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtswendung) wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 werden die Worte „und am 24. Oktober 1996“ durch die Worte „am 24. Oktober 1996 und am 22. Oktober 1998“ und die Worte „für das Jahr 1997 70,34 vom Hundert“ durch die Worte „für das Jahr 1997 70,34 vom Hundert, für das Jahr 1998 69,30 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für Auszubildende gemäß Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für das Jahr 1998 70,20 v.H.“
 - c) Satz 2 wird zu Satz 3. Darin wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

B. Zusatzversorgung

In der Versorgungsordnung A der Anlage 8 zu den AVR wird nach § 1 folgende neue Bestimmung eingefügt:

„§ 1a Umlagesatz

Der Dienstgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach §§ 62 und 63 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Abs. 7) des Mitarbeiters einschließlich des vom Mitarbeiter zu zahlenden Beitrags an die Zusatzversorgung abzuführen. Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. trägt der Dienstgeber die Umlage allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Dienstgeber durch eine Umlage und zur Hälfte vom Mitarbeiter durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des Mitarbeiters behält der Dienstgeber vom Arbeitsentgelt ein.“

In Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung

Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der

Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von Anlage 8 zu den AVR über eine kommunale Zusatzversorgungskasse veranlaßt, findet § 1a Versorgungsordnung A der Anlage 8 zu den AVR Anwendung.“

C. Altersteilzeit (Anlage 17 AVR)

1. Anlage 17 zu den AVR wird wie folgt neu gefaßt:
„Anlage 17 Altersteilzeitregelung

Präambel

Mit dieser Regelung soll älteren Mitarbeitern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht und damit Auszubildenden, Ausgebildeten und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes in der Fassung vom 23.07.1996, zuletzt geändert am 06.04.1998, vermindern.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

- (1) Der Dienstgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 11 AT AVR) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR) beschäftigt waren, die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine Dienstvereinbarung nach Abschnitt XVI der Anlage 1 zu den AVR herabgesetzt worden ist.
- (2) Mit Mitarbeitern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, soll auf deren Antrag ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Der Antrag ist drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit zu stellen; von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Der Dienstgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegen stehen; diese liegen insbesondere vor, wenn durch das Altersteilzeitdienstverhältnis finanzielle Mittel Dritter (Kirchliche und öffentliche Zuwendungen, Leistungen der Sozialleistungsträger) gemindert werden oder die Grenze des § 3 Absatz 1 Nr. 3 AtG überschritten wird.

- (4) Das Altersteilzeitdienstverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.
- (5) Die Vereinbarung (Änderungsvertrag) bedarf der Schriftform.
- (6) In der Vereinbarung ist festzulegen, wann das Dienstverhältnis endet.

§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR).
- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann insbesondere so verteilt werden, daß sie
 - (a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
 - (b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Der Mitarbeiter kann vom Dienstgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4 Höhe der Bezüge

- (1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebenden Beträge (Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR) mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR) hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß § 1 der Anlage 6 zu den AVR als Überstunden.

- (2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld) und vermögenswirksame Leistungen.

§ 5 Aufstockungsleistungen

- (1) Die dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für

Mehrarbeit- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

- (2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrag des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als Vollzeit arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR) erzielt hätte.

Dem Vollzeit arbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (§ 4 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabs. 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wären; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrags nach Abs. 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeit arbeitsentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrags diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfal-

len (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes).

- (4) Neben den vom Mitarbeiter zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Dienstgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts (Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Dienstgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Dienstgeber nach Abs. 4 bei der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Anlage geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.
- (7) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses gezahlt.

§ 6 Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitdienstverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden. Die bestehende Regelung des § 5 Abs. 2 Allgemeiner Teil AVR bleibt unberührt.

§ 7 Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammen gerechnet.

§ 9 Ende des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (§§ 14 bis 19 Allgemeiner Teil AVR)
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.
- (3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 verletzt hat.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft. Vor dem 26. Juni 1997 abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitdienstverhältnis bleiben unberührt."

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird Absatz 20 wie folgt neu gefaßt:

„(20) Anlage 17 zu den AVR (Altersteilzeitregelung) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 finden Anwendung.“

D. Übernahme der Änderungen im BAT-Manteltarifvertrag

I. Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer § 217 SGB III

In § 2b Abs. 1 Allgemeiner Teil AVR werden nach den Worten „§§ 260 bis 279“ die Worte „218 Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

II. Studierende und nebenberuflich Tätige

1. In § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 Allgemeiner Teil AVR werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.

Abs. 2 Unterabs. 3 Allgemeiner Teil AVR wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 der Anlage 18 zu den AVR werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.

III. Änderung der Dienstbefreiung (§ 10 Allgemeiner Teil AVR)

In § 10 Abs. 7 Allgemeiner Teil AVR wird folgender neuer Unterabs. 2 eingefügt:

„Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

IV. Unkündbarkeit für Teilzeitbeschäftigte

In § 14 Abs. 5 Allgemeiner Teil AVR werden nach dem Wort „ausgeschlossen“ die Worte „wenn die

durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vertraglich mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt und“ gestrichen.

V. Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

1. In § 15 Abs. 3 Allgemeiner Teil AVR werden die Worte „des Sozialgesetzbuches“ durch die Worte „der §§ 8 und 9 SGB VII“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchstabe c) der Anlage 15 zu den AVR wird das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt durch die Worte „Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)“ ersetzt.

VI. Fort- und Weiterbildung (§ 10a AT AVR)

In § 10a Abs. 1 Allgemeiner Teil AVR werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „der Qualitätssicherung oder“ eingefügt.

2) Mitarbeiter in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. a.

1. § 2b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „beschäftigt werden“ folgender neuer Halbsatz eingefügt: „und soweit sie nicht vom Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz d) ausgenommen sind,“
 - b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Kürzung soll nur erfolgen, wenn sie aufgrund der Förderbedingungen oder der finanziellen Situation des Trägers unvermeidbar ist.“
 - c) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
2. § 3 Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz d) wird wie folgt neu gefaßt:
„d) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 279 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen). Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2002.“
 - b) Absatz d) wird zu Absatz e)
Absatz e) wird zu Absatz f)
Absatz f) wird zu Absatz g).
3. Der vorstehende Beschluß tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1999 in Kraft.

3) Präzisierung der Anlage 1 Abschn. XVI AVR

Abschnitt XVI Absatz (g) Unterabs. 3 der Anlage 1 AVR erhält folgende Fassung:

„Mitarbeitern, deren Arbeitszeit herabgesetzt worden ist, kann während der Laufzeit der Dienstvereinbarung nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres ordentlich gekündigt werden; während dieser Zeit ist die ausgefallene Arbeitszeit insoweit nachzuarbeiten, daß der Mitarbeiter insgesamt die Vergütung erhält, die er ohne die Anwendung der Notöffnungsklausel in den letzten 52 Wochen des Dienstverhältnisses erhalten hätte. Nach Ablauf der Laufzeit der Dienstvereinbarung kann das Dienstverhältnis frühestens zu einem Zeitpunkt ordentlich gekündigt werden, zu dem es mindestens 12 Monate zu den geltenden Bedingungen der AVR fortbestanden hat oder der Mitarbeiter die ausgefallene Arbeitszeit insoweit nachgearbeitet hat, daß er insgesamt die Vergütung erhalten hat, die er erhalten hätte, wenn das Dienstverhältnis mindestens 52 Wochen zu den geltenden Bedingungen der AVR fortbestanden hätte. Gestundete Vergütungsbestandteile werden mit Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung sofort fällig. Auf § 37 Absatz 1 Nr. 11 und § 38 Absatz 1 Nr. 11 der Rahmen-MAVO wird hingewiesen.“

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1998 in Kraft.

4) Kurzpausenregelung

In § 1 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Dezember 1998

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 5 Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit

Vorwort des Bischofs

Eine „Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit“ für das Bistum Aachen soll das Feld abstecken, auf dem im Bistum und durch ehrenamtliche sowie hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen Kirchliche Jugendarbeit geschieht. Diese Arbeit muß stets auf die Zeichen der Zeit achten, die die Christen zu neuen Überlegungen anregen, auf welche Weise sie ihrem Auftrag am besten entsprechen können. Darum können in einer Rahmenordnung nur einige Grundsätze festgehalten werden und in den Grenzen finanzieller Möglichkeiten institutionelle Vorgaben gemacht werden. Gefüllt werden muß sie mit dem Tun derer, die sich an der Kirchlichen Jugendarbeit beteiligen.

Ich freue mich, eine Rahmenordnung Kirchlicher Jugendarbeit in Kraft setzen zu können, die von einer breiten Übereinstimmung in unserem Bistum getragen wird. Den vielen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihr gearbeitet haben, danke ich herzlich. Ich bitte alle Personen und Stellen im Bistum, die kirchliche Jugendarbeit zu unterstützen.

Die Rahmenordnung setze ich für fünf Jahre in Kraft. Rechtzeitig muß sie überprüft und gegebenenfalls an manchen Stellen neu gefaßt werden.

Allen, die die Jugendarbeit im Bistum Aachen mittragen, wünsche ich Gottes Segen für ihr Mühlen.

Aachen, 10. November 1998

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Vorbemerkungen

Anlaß zur Arbeit an dieser Rahmenordnung war der Beschluß der Synode der Deutschen Bistümer im Jahr 1975 „Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit“. Dieser sollte für das Bistum Aachen übersetzt werden.

Parallel zur endgültigen Erarbeitung der einzelnen Texte der Rahmenordnung im Frühjahr 1996 hat, angestoßen durch den Prozeß Weggemeinschaft, der Bistumstag 1996 stattgefunden.

Der Bistumstag hat versucht, das Gesamt der Pastoral im Bistum Aachen zu beschreiben. Die Rahmenordnung dagegen befaßt sich mit einem kleinen Ausschnitt der Pastoral im Sinne einer Momentaufnahme. Daher ist die Rahmenordnung automatisch entsprechend der Umsetzung der Bistumstagsbeschlüsse auf Fortschreibung hin angelegt, um der sich ändernden Praxis gerecht werden können.

Die Rahmenordnung stellt das Ergebnis einer Kooperation von Jugendarbeit des Bistums und Jugendverbänden dar. In den im Anhang aufgeführten Beschlüssen des Bistumstages wird die Vision einer künftigen Jugendpastoral beschrieben.

Präambel

Junge Menschen beschäftigen sich eindringlicher und unbefangener als andere Generationen mit dem Sinn und der Gestaltung von Leben und Welt und erwarten, daß andere darauf in angemessener Weise eingehen.

Es ist Aufgabe und Wille der Kirche als Weggemeinschaft, sich ihnen zu stellen und sie in ihrer Bedeutung an dieser Weggemeinschaft teilhaben zu lassen. Dies geschieht nur, wenn Grundprinzipien wirksam werden, die sich aus der Eigenart des Menschen und aus dem Evangelium ergeben. Die folgende Rahmenordnung geht von Grundprinzipien für die Kirchliche Jugendarbeit aus, aus denen sich Anforderungen und Zielvorstellungen für die Praxis ergeben.

Die Grundprinzipien „Partnerschaftlicher Dialog“ und „Zeugnis der Hoffnung“ lassen sich nicht auf den Bereich KJA beschränken. In der Kirchlichen Jugendarbeit sind sie jedoch zentral. Sie entsprechen den Erwartungen junger Menschen.

Es ist möglich, daß die jeweilige Praxis als widersprüchlich zu den Anforderungen und Zielvorstellungen erfahren wird. Insofern ist die Rahmenordnung eine ständige Herausforderung, die Praxis zu prüfen und gegebenenfalls zu verändern.

1. Partnerschaftlicher Dialog

Für Christen/-innen gehört es zur Eigenart des Menschen, daß er sich selbst bestimmen und verwirklichen will und, daß die Welt ihm zur Gestaltung aufgegeben ist. Beides vermag er nur im wechselseitigen Verhältnis zum anderen, weil der Mensch von Gott als sein Ebenbild auf Beziehung hin geschaffen ist (vgl. Gen 1,26). Im Leben Jesu Christi wird diese Beziehung endgültig erfahrbar, denn das Evangelium deutet die Welt und den Menschen als Schöpfung Gottes, verkündet in Person und Botschaft Jesu Christi die Befreiung des Menschen und der Welt durch Gott als verwirklicht, und fordert, Gemeinschaft als Lebensraum von Gerechtigkeit und Liebe zu gestalten. Diese Sicht des Menschen hat zur Konsequenz, daß sich in der Kirchlichen Jugendarbeit das Grundprinzip des partnerschaftlichen Dialoges in Wort und Tat erweisen muß.

1.1 Auseinandersetzung und Annahme

Partnerschaftlicher Dialog vollzieht sich in vielfältigen Formen der Lebensgestaltung, in verschiedenen Erlebnisräumen, in gemeinsamen Aktionen, Mitgestaltungsformen und Bildungsangeboten. Diese sollen so angelegt sein, daß sie von jungen Menschen akzeptiert werden können. In allen Formen setzen sich Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen Kirchlicher Jugendarbeit auf vielfältige Weise untereinander und mit der Welt auseinander. Sie suchen sich als Einzelne oder als Gruppe/Gruppierung ohne Vorbehalte aufeinander einzulassen, Lebenssituationen, Lebensvollzug, Fragen und Antworten der anderen ernstzunehmen und anzunehmen.

1.2 Öffnung, Solidarität und Einsatz

Im partnerschaftlichen Dialog machen und vermitteln Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen die Erfahrung: Sinnvolles Leben geschieht in der Öffnung zu anderen, in Solidarität mit anderen und im Einsatz für andere. Diese Erfahrung eröffnet so die Chance und die Verpflichtung, an der Gestaltung der Welt und gegenseitiger Beziehungen in Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit mitzuwirken.

1.3 Wechselseitigkeit

Die Lebenserfahrung und -deutung und das Handeln anderer werden im partnerschaftlichen Dialog zum Anstoß für neue Erfahrungen, Deutungen und ein neues Handeln. Dieser wechselseitige Prozeß ist zugleich Voraussetzung für und Beginn von Gemeinschaft.

2. Beziehung zwischen Dialog und Zeugnis

Tiefster Grund dafür, daß im partnerschaftlichen Dialog Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen einander annehmen und sich einbringen können, ist das vorbehaltlose Ja Gottes zum Menschen, das er in Jesus Christus gesprochen und vollbracht hat. Wer als Christ/-in im partnerschaftlichen Dialog steht, bringt sich vorbehaltlos ein, indem er/sie auch Zeugnis von der Hoffnung gibt, die ihn/sie trägt (vgl. 1 Petr. 3,15).

Im partnerschaftlichen Dialog wird für Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen ein Grundzug von Kirche erfahrbar: Eine im Geist Gottes geeinte Gemeinschaft von Menschen zu sein, die unterwegs sind in der Geschichte auf dem Weg zur tieferen Erkenntnis und zur Verwirklichung der Wahrheit.

3. Das Zeugnis der Hoffnung

In Jesus Christus hat Gott sein Ja zum Menschen in unübersehbarer Weise verwirklicht und erfahrbar werden lassen. Im Zugehen Jesu Christi auf jeden Menschen, seiner Vergebungsbereitschaft, seinem Heilshandeln, seiner Hingabe bis in den Tod und seiner Auferweckung, ist der unbedingte Heilswille Gottes sichtbar geworden. Christen/-innen sind in die Nachfolge Jesu Christi gerufen und (vgl. Joh. 20,21) sollen in Wort und Tat das „Ja“ Gottes zum Menschen bezeugen und Rechenschaft geben von der Hoffnung, die sie trägt (vgl. 1 Petr. 3,15). In Orientierung an unserem Wegbegleiter Jesus Christus gelangen sie dabei zu einer neuen Praxis im persönlichen wie im gesellschaftlichen Leben. Das Zeugnis der Hoffnung geht aus von der eigenen Glaubenserfahrung und ist bezogen auf das Glaubenszeugnis und die Verkündigung der Kirche. Es orientiert sich an den Glaubens- und Verständnisbedingungen des anderen.

3.1 Rechenschaft

Der partnerschaftliche Dialog ist der Raum, in dem die Frage nach dem Grund der Hoffnung, der das Evangelium zur Leitlinie des eigenen Lebens werden läßt, gestellt werden kann. In der Begegnung geben Menschen, denen das Evangelium grundsätzlich Sinngebung ihres Lebens bedeutet, einander und anderen Rechenschaft von der Hoffnung, aus der sie leben und handeln. So kann das Zeugnis der Hoffnung Anstoß geben, die Frage nach dem

Grund dieser Hoffnung zu stellen. Indem Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit die Frage und das Zeugnis der/des anderen aufnehmen, werden sie fähig, gemeinsam Erfahrungen und Lebensvollzüge zu deuten und daraus Konsequenzen im religiösen, politischen und gesellschaftlichen Leben zu ziehen.

3.2 Einladung

Das im partnerschaftlichen Dialog nachvollziehbar gewordene Zeugnis schafft die Voraussetzung für eine freie und bedachte Entscheidung, sich die Hoffnung des Glaubens zu eigen zu machen und das eigene Leben durch die Wahrheit des Evangeliums bestimmen zu lassen.

Das Zeugnis der Glaubenden ist geschichtlichen Bedingungen, persönlichen Einsichten und Entwicklungen unterworfen. Deswegen kann auch die vom einzelnen gefundene Lebensdeutung nicht absolut gesetzt werden, ist sie auf den partnerschaftlichen Dialog verwiesen und ist Einladung zur Auseinandersetzung.

3.3 Nachfolge

Das Zeugnis der Hoffnung wird im partnerschaftlichen Dialog verständlich als Einladung, sich auf diesen Weg der Sinngebung des eigenen Lebens zu begeben und so in der Weggemeinschaft der Kirche mitzugehen und sie mitzutragen. Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit, denen das Evangelium grundsätzlich Sinngebung ihres Lebens bedeutet, wissen sich von daher auf ihrem Weg auf die Gemeinschaft aller Christen/-innen und auf Jesus Christus selbst verwiesen, der sich als „Weg, Wahrheit und Leben“ (Joh. 14,6) auf dem Weg zum Vater anbietet. So suchen sie den Weg Jesu neu zu gehen und haben damit eine besondere Bedeutung für die Kirche und ihre Erneuerung. Als personales Angebot sind die Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit unverzichtbar für den Glaubensweg junger Menschen.

4. Verpflichtung für die Verwirklichung der Prinzipien

Alle, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der partnerschaftliche Dialog und das Zeugnis der Hoffnung in allen Formen der Kirchlichen Jugendarbeit initiiert, gefördert und bewußt werden. Dies setzt voraus, daß Leitung durch die Prinzipien partnerschaftlicher Dialog und Zeugnis der Hoffnung geprägt wird.

Träger der Kirchlichen Jugendarbeit

1. Träger der Kirchlichen Jugendarbeit

Die Kirchliche Jugendarbeit wird maßgeblich

von den Kirchengemeinden, dem Bistum und den katholischen Jugendverbänden getragen. Ebenso werden einzelne Bereiche der Kirchlichen Jugendarbeit von katholischen und ökumenischen Vereinen und Trägerwerken

– Derzeit sind dies: Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Stahldorf e.V., Verein Offene Jugendarbeit Uerdingen e.V., Kinder- und Jugendbegegnungszentrum Driescher Hof e.V., Ökumenische Jugendarbeit Eicken e.V., Haus der OT Jugendzentrum Fischelen e.V.; Stand 09.05.96

und den Ordensgemeinschaften getragen.

Im Spektrum der unterschiedlichen Träger und Verantwortlichen für Kirchliche Jugendarbeit wird die Arbeit mit selbstorganisierten Kinder- und Jugendgruppen besonders betont. Neben diesem Merkmal kommt den im BDKJ zusammengeschlossenen katholischen Jugendverbänden aufgrund ihrer bistumsweiten Verbreitung und Tätigkeit und ihrer langen Tradition eine besondere Bedeutung zu.

2. Wesensmerkmale der Träger Kirchlicher Jugendarbeit

Allen Trägern gemeinsam ist, daß in ihrer Arbeit die Prinzipien „Partnerschaftlicher Dialog“ und „Zeugnis der Hoffnung“ zum Ausdruck kommen und daß ihre Anerkennung als Träger einer Zustimmung der jeweils zuständigen Kirchenleitung bedarf.

Folgende Wesensmerkmale kennzeichnen die Kirchliche Jugendarbeit:

Die Situation der jungen Menschen und der Zielgruppen generell und die Botschaft Jesu Christi begründen die Programmatik und die Struktur der Kirchlichen Jugendarbeit.

In Gruppen und anderen Zusammenschlüssen können die jungen Menschen Kirche, Staat und Gesellschaft mitgestalten.

In der Praxis der Solidargemeinschaft und in der Mitgestaltung von Kirche und Welt gemäß der Botschaft Jesu Christi handeln junge Menschen als Teil des Volkes Gottes.

Im politischen und sozialen Engagement der jungen Menschen konkretisieren sich der Sendungsauftrag und die Heilsbotschaft der Kirche.

2.1 Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums

Die Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums untersteht der Leitung des kirchlichen Amtes auf der jeweiligen Ebene.

Der wesentliche Ort für die Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums

ist die Gemeinde vor Ort. Aus dem Leben in und mit der Gemeinde erwächst die Pfarrjugendarbeit, die sich selbst als Teil der Gemeinde versteht und von der Pfarrgemeinde als solche anerkannt wird. Die pfarrliche offene Jugendarbeit und Gruppenarbeit wird durch die Jugendlichen selbst und/oder durch die Gemeinde angestoßen.

Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums gestaltet sich auch in Kooperation von Gemeinden.

2.2 Kirchliche Jugendverbandsarbeit

In kirchlichen Jugendverbänden schließen sich junge Menschen als Mitglieder in örtlichen Gruppen zusammen. Die Mitgliedschaft konstituiert sich durch gemeinsame Freizeit- und Lebensgestaltung, Solidarität, Auseinandersetzung mit der Verbandsprogrammatik und Identifikation mit den Verbandszielen.

Die demokratischen Strukturen konkretisieren sich in der partnerschaftlichen Teilhabe an verbandlichen Entscheidungen und indem die Mitglieder ihre Leitungen selbst wählen und kontrollieren.

Die programmatischen Ansprüche, die in 2.0 genannt werden, haben für die katholischen Jugendverbände besondere Bedeutung, weil sie einen wesentlichen Ursprung der Jugendverbandsarbeit ausmachen und sich in besonderer Weise in Programmatik und Struktur niederschlagen.

2.3 Kirchlich anerkannte Vereine und Trägerwerke in der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit

Kirchlich anerkannte Vereine und Trägerwerke in der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit entstehen in der Regel als Reaktion auf lokale, gesellschaftliche und kirchliche Erfordernisse.

3. Aufgaben der Träger Kirchlicher Jugendarbeit

Die Träger der Kirchlichen Jugendarbeit haben unabhängig von ihren je eigenen Spezifika folgende Aufgaben gemeinsam:

3.1 Gemeinsame Aufgaben der Träger

- Analyse der Lebensbedingungen und Auseinandersetzung mit den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Befähigung junger Leute, das eigene Leben zu bedenken, am Evangelium auszurichten und auf dieser Grundlage Leben gemeinsam zu gestalten.
- Schaffung von Lern- und Handlungsfeldern für ein solidarisches Miteinander und Mitgestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebensraumes.

- Gestaltung der Kirchlichen Jugendarbeit auch als aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit sowie auch als Kinder- und Jugendarbeit in und an Schulen.

3.2 Spezifische Aufgaben der Träger

3.2.1 Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums

Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums ist verantwortlich für das Gesamt der Kirchlichen Jugendarbeit. Indem sie sich dieser Verantwortung stellt, setzt sie ein deutliches Zeichen für die Zukunft junger Menschen und die Zukunft der Kirche. Die Hauptaufgaben der Kirchlichen Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums bestehen darin,

- ein differenziertes Spektrum der Träger Kirchlicher Jugendarbeit zu fördern, zu sichern und zu koordinieren. Hierbei erfahren die kirchlichen Jugendverbände mit ihren Aufgaben und Anliegen eine besondere Beachtung.
- die Kooperation der Träger miteinander und in der Gesamtpastoral zu fördern und auszugestalten,
- die Weiterentwicklung der Konzeption Kirchlicher Jugendarbeit in dialogischen Prozessen der Beteiligten zu fördern,
- die Prüfung vorzunehmen, ob zur Absicherung/Bedarfsdeckung der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit die Gründung eines lokalen Trägers zwingend erforderlich ist bzw., ob diese Aufgabe von einem Jugendverband oder einer im Auftrag des Bischofs in der Kirchlichen Jugendarbeit tätigen Stelle übernommen werden kann. Dies geschieht in Kooperation mit den betroffenen Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit.
- den Lebenserfahrungen und den berechtigten Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen immer wieder Platz in den Gemeinden vor Ort sowie auf anderen Ebenen zu verschaffen,
- für die Einheit der Kirchlichen Jugendarbeit Sorge zu tragen.

3.2.2 Kirchliche Jugendverbandsarbeit

Die kirchlichen Jugendverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse in der Kirche, die in eigenständiger Verantwortung und mit eigenem Profil jungen Menschen eine Gemeinschaft anbieten. Sie sehen insbesondere ihre Aufgabe darin,

- sich mit der Welt aktiv auseinanderzusetzen, eine eigene Position zu entwickeln und auf deren Umsetzung gemeinsam mit anderen hinarbeiten.

- Solidarität zu zeigen mit an den Rand gedrängten Bevölkerungsgruppen und Minderheiten in unserem Land – besonders unter jungen Menschen – und mitzuhelfen, Diskriminierungen und ihre Ursachen zu bekämpfen und zu beseitigen.
 - Ungerechtigkeit in der Welt wahrzunehmen und – z.B. durch Partnerschaften und andere Kontakte – zu benennen sowie zu ihrer Überwindung beizutragen.
 - Überlebensfragen – wie z. B. die Bewahrung der Schöpfung – bewußt zu machen und alternatives Handeln im eigenen Verband und in Gesellschaft und Kirche einzufordern.
 - als Teil des Volkes Gottes mitzuwirken am Bemühen der verschiedenen Generationen von Männern und Frauen, Klerikern und Laien um die Zukunft der Kirche in einem geschwisterlichen Miteinander.
 - die Anliegen und Interessen ihres Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten.
- Zur wirksameren Umsetzung ihrer Anliegen und Interessen haben sich die kirchlichen Jugendverbände im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als einem Dachverband zusammengeschlossen, der
- auf der Grundlage demokratischer Willensbildung Anliegen und Interessen junger Menschen in Kirche und Gesellschaft wahrnimmt.
 - einen Austausch, gemeinsame Schwerpunktsetzung, öffentliche Artikulation verbandlicher Anliegen, die Vertretung gemeinsamer Interessen und die Absicherung der Rahmenbedingungen von Jugendverbänden ermöglicht.

3.2.3 Kirchlich anerkannte Vereine und Trägerwerke in der Kinder- und Jugendarbeit

Aufgabe der kirchlich anerkannten Vereine und Trägerwerke in der Kinder- und Jugendarbeit ist es, den aufgrund örtlicher Spezifika festgestellten Bedarf an Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit zu decken. Dies geschieht in Abstimmung und enger Kooperation mit den katholischen Jugendverbänden vor Ort. Im Sinne der Einheit Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit ist eine Zusammenarbeit mit allen Trägern in gemeinsamen Fragen erforderlich.

Ebenen der Kirchlichen Jugendarbeit

1. Grundsätzliches

1.1 Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen

Die Lebenssituation von Kindern und Jugend-

lichen steht im Mittelpunkt der Kirchlichen Jugendarbeit. Für diese tragen alle Ebenen in je eigener Weise Verantwortung und übernehmen folgende Aufgaben:

- Die Situation der Kinder und Jugendlichen beobachten, in den Blick nehmen und die daraus erforderlichen Konsequenzen für die Weiterarbeit ziehen.
- Aktuelle Anliegen und Vorhaben aufgreifen und Impulse für die Weiterarbeit sowie die Weiterentwicklung der Kirchlichen Jugendarbeit setzen.
- Die Interessen und gemeinsamen Anliegen der Kirchlichen Jugendarbeit auf jeder Ebene zu vertreten sowie deren Arbeit in der Öffentlichkeit darzustellen.

1.2 Konsequenzen für die Ebenen

- Kirchliche Jugendarbeit analysieren und im Rahmen der gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen eigene Ziele und Planungen erstellen.
- Den Austausch der Verantwortlichen (Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Hauptberufliche) der Kirchlichen Jugendarbeit gewährleisten.
- Den Austausch und die Kooperation der verschiedenen Träger Kirchlicher Jugendarbeit ermöglichen.
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit gewährleisten.
- Finanzen und Personal für die gesamte Kirchliche Jugendarbeit bereitstellen.
- Den Austausch und die Kooperation der Ebenen absichern.

2. Gemeinsame und spezielle Aufgaben der Ebenen

2.1 Die Ebenen

2.1.1 Die Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums ist formal nach folgenden Ebenen strukturiert:

Pfarren/Kirchengemeinden, Weggemeinschaften, Dekanate, Regionen, Diözese.

2.1.2 Die verbandliche Jugendarbeit ist formal strukturiert nach den Ebenen: Ortsebene, Regional- oder mittlere Ebene, Diözesanebene, Bundes- und Weltebene (eine Beschreibung der Aufgaben der letztgenannten Ebenen erfolgt in diesem Papier nicht).

2.2 Gemeinsame Aufgaben

2.2.1 Ortsebene/Kirchengemeinde/Weggemeinschaften

- Diese Ebene ist dem Lebensraum von Kindern und Jugendlichen am nächsten. Daher trägt sie eine besondere Verantwortung, Kindern und Jugendlichen die Begegnung mit glaubwürdigen Christen/-innen zu ermöglichen.
- Kirchliche Jugendarbeit spricht die Kinder und Jugendlichen dort an, wo sie leben. Daraus ergibt sich die Verantwortung, ihnen Lebensraum zu geben und ihre Lebensräume aufzusuchen.
- Kirchliche Jugendarbeit muß Kinder und Jugendliche als Schülerinnen und Schüler, als Auszubildende, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und erwerbslose Jugendliche in den Blick nehmen.
- Verantwortliche der Kirchlichen Jugendarbeit gehen zu den Orten hin, wo Kinder und Jugendliche sich treffen und ihre Freizeit miteinander gestalten wollen (Treffpunkte, Stadtteile, Betriebe, Schulen, offene Jugendeinrichtungen etc.).

2.2.2 Region/mittlere Ebene

- Die Erfahrungen der Kirchlichen Jugendarbeit vor Ort werden auf regionaler/mittlerer Ebene gebündelt und – wenn nötig – in Schwerpunktsetzungen konkretisiert.
- Aus diesen Schwerpunktsetzungen werden Impulse für neue Aspekte in der Kirchlichen Jugendarbeit entwickelt, die in die Zusammenarbeit mit anderen auf Diözesanebene eingebracht werden.
- Die Erfahrungen in der Kirchlichen Jugendarbeit vor Ort sind die Basis für innovatorische Initiativen.
- Die auf Ortsebene tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden durch die Regional-/mittlere Ebene beraten, begleitet und unterstützt.
- Im Regelfall ist diese Ebene der parallele Ansprechpartner für die staatlichen Strukturen in der Jugendhilfe der Städte und Kreise. Aus diesem Grund wird die Interessenvertretung der katholischen Träger in Fragen Kirchlichen Jugendarbeit gegenüber Städten und Kreisen auf der regionalen Ebene koordiniert und von jedem einzelnen Träger wahrgenommen. (Stimmberechtigt durch eine/n Jugendverbandsvertreter/-in; beratend durch eine/n hauptberufliche/n Mitarbeiter/-in der Kirchengemeinde bzw. des Bistums.)

2.2.3 Diözesanebene

- Die vorgenannten Ebenen werden von der Diözesanebene unterstützt, gefördert, begleitet und beraten. Eine Unterstützung der Ortsebenen durch die Diözesanebene bedarf der

engen Abstimmung mit den Verantwortlichen der Regional-/mittleren Ebenen.

- Der fachliche Austausch der Verantwortlichen wird ermöglicht und Informationen werden weitergegeben.
- Die inhaltlichen und materiellen Rahmenbedingungen für die Kirchliche Jugendarbeit werden abgesichert und entsprechend fortgeschrieben.
- Sie übernimmt die Sorge für die Bereitstellung der Finanzen und Personal für die Kirchliche Jugendarbeit.
- Für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit trägt sie Verantwortung.
- Es werden von ihr die Interessen und gemeinsamen Anliegen der Regional-/mittleren Ebenen vertreten sowie deren Arbeit in der Öffentlichkeit dargestellt.
- Sie greift die aktuellen Anliegen und Vorhaben der vorgenannten Ebenen auf und setzt Impulse für deren Weiterentwicklung.
- Sie vertritt das Bistum auf Landes- und Bundesebene und bringt die dort getroffenen Entscheidungen ein.

2.3 Besondere Aufgaben der durch den Bischof für die Kirchliche Jugendarbeit beauftragte Stellen und Personen

2.3.1 Ortsebene/Kirchengemeinde/Weggemeinschaften

- Diese Ebene ermöglicht ein breites und vielfältiges Spektrum Kirchlicher Jugendarbeit durch die Bereitstellung von Personal (Gemeindereferent/in, Pastoralreferent/-in, Priester und Hauptberufliche in offenen Jugendeinrichtungen), Finanzen (Etatisierung der Jugendarbeit im kirchengemeindlichen Haushalt) und Räumen in Jugend-/Pfarrheimen.
- Sie sichert bestehende Angebote der Kirchlichen Jugendarbeit ab und baut in Kooperation mit anderen Trägern gegebenenfalls neue auf.
- Um eine möglichst hohe Eigenständigkeit und Partizipation den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, sollen die Gremien der Kirchengemeinden möglichst viele Aufgaben an die Kinder und Jugendlichen und deren eigene Gremien delegieren, ohne sie zu überfordern. Die Autonomie und das verbandliche Leben der Jugendverbände vor Ort werden dabei nicht beeinträchtigt.

2.3.2 Dekanat

- Viele Kirchengemeinden sind nicht in der Lage, sich alleine den Anforderungen der

kirchlichen Jugendarbeit zu stellen. Hier soll auf Dekanatsebene das ermöglicht werden, was die Kirchengemeinden alleine nicht leisten können. Diese Kooperation von Kirchengemeinden ist auch außerhalb der Dekanats-ebene möglich und sinnvoll.

- Oft geht der Lebensraum der Kinder und Jugendlichen über die Grenzen der eigenen Kirchengemeinden hinaus. Diese Tatsache ist auf Dekanatsebene zu berücksichtigen, damit daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen werden können.
- Der Auf- und Ausbau der Jugendarbeit wird durch die Bereitstellung von Personal (Pastoralreferenten/-innen und Dekanatsjugendseelsorger) und durch die Bereitstellung entsprechen der Finanzen unterstützt.

2.3.3 Region

- Auf regionaler Ebene werden die Schwerpunkte der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum konkretisiert und entsprechend den regionalen Erfordernissen ergänzt.
- Auf Regionalebene werden entsprechend den regionalen Besonderheiten und den regionalen Schwerpunktsetzungen personelle und finanzielle Ressourcen verteilt, die von der Diözesanebene für die Arbeit vor Ort zur Verfügung gestellt werden. So bestimmt der Regionale Pastoralrat die Schwerpunkte und Einsatzebenen der Jugendbeauftragten.
- Im Sinne der Aufgabenteilung zwischen Dienst- und Fachaufsicht wird von der Regionalebene aus die Fachaufsicht in Fragen Kirchlicher Jugendarbeit der Kirchengemeinden und Dekanate ausgeübt.
- Die Regionen unterstützen die Kirchliche Jugendarbeit vor Ort mit ihren Mitteln in angemessener Weise.
- Die Rahmenbedingungen und die Arbeit der Jugendverbände werden durch die Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen unterstützt (z. B. Bereitstellung eines BDKJ-Büros in der Regionalstelle, Unterstützung durch das Personal der Regionalstelle).
- Die Regionen sichern die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit, sofern sie nicht in den Jugendverbänden tätig sind.

2.3.4 Diözesanebene

- Zur Bündelung der Erfahrungen in der Kirchlichen Jugendarbeit und um daraus gemeinsame Absprachen zu entwickeln, werden die Erfahrungen, die in Regionen, Dekanaten und Kirchengemeinden gemacht werden, auf Diözesanebene in unterschiedlichen Konferenzen und Arbeitsgruppen zusammengetragen.

- Auf Diözesanebene werden allgemeine Rahmenkonzepte für die Kirchliche Jugendarbeit erstellt, die die Einheit der Kirchlichen Jugendarbeit sichern und Orientierung und Anregung für die konkrete Arbeit in den Regionen, Dekanaten und Kirchengemeinden darstellen.
- Die durch das Bistum bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen werden auf Diözesanebene in Stellen- und Finanzplänen gefaßt und auf die einzelnen Regionen verteilt.
- Im Sinne der Aufgabenteilung zwischen Dienst- und Fachaufsicht nimmt die Diözesanebene die Fachaufsicht in Fragen Kirchlicher Jugendarbeit über die Regionen wahr.

Profil von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit

1. Anforderung

Christlicher Glaube lebt von glaubwürdigen Zeugen/-innen. Somit ist Kirchliche Jugendarbeit primär das Tun von Menschen in der Nachfolge Jesu Christi. Die zunehmende Komplexität verschiedener Lebenssituationen in einer hochdifferenzierten Gesellschaft und die Anforderungen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern Kirchlicher Jugendarbeit begründen mehr denn je den Einsatz hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen. Diese orientieren sich in ihrer Arbeit an den Zielen und Anforderungen Kirchlicher Jugendarbeit.

Dies bedeutet insbesondere, Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt des beruflichen Handelns zu stellen. Mitarbeiter/-innen verstehen sich als personales Angebot für Kinder und Jugendliche. Mit ihrem eigenen Standpunkt in der Kirche sind sie bereit und in der Lage, glaubwürdig Zeugnis zu geben und im Wissen um die Situation und das Selbstverständnis von Kindern und Jugendlichen deren Lebenserfahrungen auf dem Hintergrund der christlichen Botschaft zu verstehen und zu deuten.

2. Aufgaben

Aus den Anforderungen ergibt sich, daß die Mitarbeiter/-innen die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen analysieren. Durch die Analyse und die Anwaltschaft erwächst eine politische Beurteilung und Wertung der Lebenssituation, die in konkreten Konzepten ihren Niederschlag finden. In den hieraus erwachsenden Angeboten der Kirchlichen Jugendarbeit begegnen die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sowohl den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen als auch den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen als Partner/-innen und Wegbegleiter/-innen. Dabei steht das dialogische Prinzip als Kennzeichen des Mitein-anders zwischen jungen und erwachsenen Menschen im Vordergrund. Zugleich müssen sie bereit und in der Lage sein, kooperativ zusammenzuarbeiten und Neues auszuprobieren.

3. Kompetenzen

Um der für das Arbeitsfeld Kirchliche Jugendarbeit erforderlichen Rollen und Aufgabenvielfalt gerecht zu werden, ist eine Fülle von persönlichen und fachlichen Kompetenzen erforderlich und zu erwerben. Grundle- gend für das Profil der hauptberuflichen Mitarbeiter/- innen ist dabei, daß ihr Einsatz und ihre Arbeitsweise dahin geht, junge Menschen zum selbständigen Mensch- und Christsein zu befähigen. Geleitet vom Prinzip der Subsidiarität bestimmen folgende grundle- gende Kompetenzen das hauptberufliche Handeln:

- Personale Kompetenz setzt voraus, daß Mitar- beiter/-innen sich mit ihrer Person auseinander- setzen und ihre eigenen Werte, Lebensentwürfe und Kraftquellen kennen.
- Soziale Kompetenz ermöglicht es den Mitarbei- ter/-innen, die Erfordernisse aufgrund der Le- benssituation von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, sich darauf einzulassen sowie trag- fähige und klare Beziehungen zu und mit Kin- dern und Jugendlichen aufzubauen und zu ge- stalten. Sie sind in der Lage, andere zu verste- hen, zu begleiten sowie mit Konflikten umzuge- hen
- Reflexive Kompetenz hilft, mit unterschiedli- chen Rollenbezügen und Rollenerwartungen umzugehen, diese zu reflektieren und die eige- ne Rolle als Wegbegleiter/-in und Partner/-in von Kindern und Jugendlichen immer wieder neu zu definieren. Mitarbeiter/-innen sind darü- ber hinaus in der Lage, ihren eigenen Arbeits- und Lernprozeß zielgerichtet zu gestalten
- Instrumentelle Kompetenz beinhaltet einerseits Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesprächs- führung, im Arbeiten mit Gruppen und in der Beratung und Begleitung. Andererseits ist Fach- wissen hinsichtlich soziologischer, psychologi- scher und pädagogischer Ansätze zur Erklärung der persönlichen und gesellschaftlichen Lebens- situationen von Kindern und Jugendlichen not- wendig.
- Organisations- und Planungskompetenz meint, die inhaltlichen Zielvorgaben und fachlichen Erfordernisse in dem Arbeitsfeld „Kirchliche Ju- gendarbeit“ adäquat für und mit den verschie- denen Zielgruppen gestalten und umsetzen zu können.

Berufliches Handeln gelingt in dem Maße, wie die verschiedenen Kompetenzen im beruflichen Alltag in- tegriert eingesetzt werden können.

4. Qualifikationen

Für das Profil hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit ist das Erwerben, Be- herrschen und Erweitern von Grundqualifikationen erforderlich. Unabhängig von Eingangsvoraussetzun- gen muß das eigene berufliche Handeln qualifiziert und professionalisiert werden; die Teilnahme an Angeboten der beruflichen Fortbildung ist verpflich- tend.

Studententagungen und Fachseminare

- im folgenden Fortbildung genannt

für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit

1. Bedeutung der Fortbildung

Die Qualität von Kirchlicher Jugendarbeit hängt in entscheidendem Maße davon ab,

- daß die Lebenswelt von Kindern und Jugendli- chen,
- die sich hieraus ergebenden Anforderungen
- und die daraus resultierenden Aufgaben für das jeweilige Arbeitsfeld der hauptberuflichen Mit- arbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit ernst genommen werden.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Fortbil- dung in einem dreifachen Sinn:

- für die Mitarbeiter/-innen, indem sie verbind- lich und kontinuierlich für die eigene Fortbil- dung Sorge tragen;
- für die diözesanen Träger Kirchlicher Jugendar- beit, indem sie die notwendigen Fortbildungs- angebote schaffen und aufrecht erhalten;
- für das Bistum, indem es den diözesanen Trä- gern Kirchlicher Jugendarbeit die erforderli- chen Ressourcen zur Durchführung von Fort- bildungsmaßnahmen bereitstellt.

Ebenso wie die eingangs beschriebenen Grund- lagen für die Arbeit der hauptberuflichen Mitarbei- ter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit einem ständigen Wandel unterliegen bzw. sich weiterent- wickeln, so ist auch Fortbildung ein dynamischer Prozeß der Weiterentwicklung.

2. Ziele und Inhalte

Fortbildung geht von einem ganzheitlichen Ansatz aus; Person und Funktion sind nicht voneinander zu trennen.

Mitarbeiter/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit sollen durch die Fortbildungsveranstaltungen befähigt werden:

- glaubwürdig den partnerschaftlichen Dialog und das Zeugnis der Hoffnung in der Kirchli- chen Jugendarbeit zu praktizieren,
- reflektierend ihre Haltungen, Einstellungen und Fähigkeiten zu finden, zu überprüfen und gege- benenfalls zu ändern,
- sich die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für eine verantwortungsbe- wußte Mitarbeit in der Kirchlichen Jugend- arbeit anzueignen und weiterzuentwickeln,
- eine anwaltschaftliche Haltung für die Interes- sen von Kindern und Jugendlichen einzuneh- men.

Die Inhalte der Fortbildung ergeben sich:

- aus den Zielen und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit,
- aus den jeweiligen Aufgabenfeldern der hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen,
- aus der sich entwickelnden Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen,
- aus den Erfahrungen und den jeweiligen Arbeitssituationen der Mitarbeiter/-innen.

3. Aufgabe und Ausrichtung

Fortbildungsangebote tragen den differenzierten Zielgruppen und Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit Rechnung. Kinder und Jugendliche sind hierbei nicht nur in der Rolle der Teilnehmer/-innen an Angeboten der Kirchlichen Jugendarbeit, sondern auch als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und Träger/-innen von Angeboten der Kirchlichen Jugendarbeit in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus berücksichtigen die Fortbildungsangebote die unterschiedlichen Funktionen der hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildungsangebote ist abzuleiten aus den Zielen und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit und deren Übertragung/Übersetzung auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen.

Ebenso muß den hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Raum geboten werden, eigene, auf den jeweiligen Ausbildungsinhalt bezogene Fragen, Bedürfnisse und Interessen zu benennen und zu bearbeiten.

Die Mitarbeiter/-innen setzen sich mit den Ansprüchen und Anforderungen der Träger der Fortbildung auseinander. Die Praxiserfahrungen der Mitarbeiter/-innen werden reflektiert und zur Entwicklung von weiterführenden Perspektiven sowie innovativer Maßnahmen genutzt.

4. Fortbildung – eine Verpflichtung für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen

Mitarbeiter/-innen begegnen in der Kirchlichen Jugendarbeit vielfältigen Aufgaben und unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Kein/e Mitarbeiter/-in kann allen Anforderungen gleichermaßen gerecht werden. Es kommt darauf an, daß alle Mitarbeiter/-innen auf dem Hintergrund ihres konkreten Arbeitsfeldes ihre Fähigkeiten kennen- und entwickeln lernen. Dies erfordert auch ihre Bereitschaft zum eigenen Lernen und zur persönlichen Entwicklung. Die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen soll die Voraussetzung schaffen, die für das jeweilige Arbeitsfeld erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben.

5. Anforderungen an die in der Fortbildung tätigen Fortbildner/-innen

Die Leiter/-innen von Fortbildungsmaßnahmen sind im Auftrag ihrer jeweiligen Träger tätig. Sie sind in ihrer Funktion als Person erkennbar, bieten sich als

Lernmodell an und erweisen sich selbst als Lernende. Sie legitimieren sich als Fortbildner/-innen gegenüber den Mitarbeiter/-innen aus ihrer fachlichen und personalen Kompetenz heraus, die sie selbst durch die eigene Teilnahme an Fortbildungen erweitern.

6. Fortschreibung der Fortbildungsmaßnahmen

Veränderungen in der Situation der Kinder und Jugendlichen, gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen machen eine ständige Weiterentwicklung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Erprobung neuer Konzepte und innovativer Maßnahmen erforderlich. Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit sind bei dieser Weiterentwicklung zu beteiligen.

7. Rahmenbedingungen

Der Fortbildungsträger muß der beruflichen und persönlichen Situation der Teilnehmer/-innen Rechnung tragen. Er muß die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, die es Frauen und Männern gleichermaßen ermöglichen, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu können.

Der Fortbildung kommt auch im Bereich der Personalentwicklung eine zentrale Rolle zu. Das Bistum trägt daher Mitsorge für die finanzielle Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit, die diese für andere Aufgabenfelder inner- und außerhalb des kirchlichen Dienstes qualifizieren.

Mitbestimmung

- Das Wort Mitbestimmung wird in diesem Zusammenhang aufgrund der positiven Erfahrungen in der Kirchlichen Jugendarbeit verwendet. Das Wort wird ausdrücklich nicht im Sinne betrieblicher oder arbeitsrechtlicher Mitbestimmung verstanden.

Ausgehend von der in der Präambel grundgelegten Haltung Kindern und Jugendlichen gegenüber bedeutet Mitbestimmung, daß Kinder und Jugendliche mit ihren Sorgen und Ängsten, Fragen und Sehnsüchten als gleichberechtigte Partner/-innen von der Erwachsenenengemeinde an- und ernstgenommen werden müssen. Dies schließt ein, daß die langfristigen und zukunftsorientierten Interessen von Kindern und Jugendlichen (intakte Umwelt, gerechte Güterverteilung, Arbeit, etc.) Vorrang haben müssen vor Entscheidungen, die lediglich zur Verwirklichung kurzfristiger Vorteile dienen (vordergründige Standortsicherung und entsprechende Arbeitsplätze), jedoch langfristige Nachteile (Zerstörung der Schöpfung, Staatsverschuldung, etc.) mit sich bringen. Nur so können Kinder und Jugendliche ihr eigenes Leben und ihre eigene Zukunft verantwortlich planen und gestalten, ohne daß sie Gefahr laufen, als Erwachsene nur noch die vorgefundenen Sachzwänge verwalten zu können.

Ein solches „Miteinander Zukunft gestalten“ ist nur möglich, wenn Kinder und Jugendliche an der

Entscheidung aller sie betreffenden Fragen gleichberechtigt partizipieren können. Die Praxis Kirchlicher Jugendarbeit, deren selbstverständlicher Bestandteil die gleichberechtigte Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist, ist Beleg dafür, daß Kinder und Jugendliche die für sie wichtigen Anliegen formulieren und gemeinsam mit anderen ihre Interessen vertreten können und wollen. Hier sind Kinder und Jugendliche Subjekte ihres Lebens und ebenbürtige Menschen, die als solche die gleichen Rechte wie Erwachsene besitzen

- Der in diesem Text verwendete Rechtsbegriff greift auf das Verständnis von Grundrechten/Menschenrechten zurück. Die positive Ausformung ist gewollt und beinhaltet nicht ein Rechtsverständnis wie das des bürgerlichen Rechts.

und die fähig sind, mit ihren wachsenden Möglichkeiten ihre Lebenswelt einschätzen, mitbestimmen und mitgestalten zu können.

Die in den Grundprinzipien „Partnerschaftlicher Dialog“ und „Zeugnis der Hoffnung“ entfaltete Option für Kinder und Jugendliche meint daher, Kinder und Jugendliche als derzeit eher randständige Größe stärker in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns zu stellen und gemeinsam mit ihnen Gegenwart und Zukunft zu gestalten. Dieser partnerschaftliche Dialog mit Kindern und Jugendlichen ist nicht nur Grundbedingung für ein Gelingen der Weggemeinschaft, sondern auch Chance und Lernfeld für die Kirche der Erwachsenen.

Eine in diesem Sinne verstandene Weggemeinschaft beinhaltet die Förderung, Unterstützung und Verbreitung der in der Kirchlichen Jugendarbeit bereits praktizierten Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch über den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit hinaus.

Gemeinsam mit den Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit ist daher nach geeigneten Wegen und Formen (z. B. Einrichtung eines Kinderparlamentes durch den Pfarrgemeinderat, Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlrechts, Beteiligung bei Nutzung und Gestaltung von Pfarr- und Jugendheimen) zu suchen, um eine Partizipation von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Fragen im kirchlichen Alltag vor Ort zu ermöglichen. Entsprechende Ordnungen, Statuten, etc., die diesem Anliegen entgegenstehen, sind zu ändern.

Erarbeitung eines Kirchlichen Jugendplanes

Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten Stellen und Kosten stehen aufgrund des geringer werdenden Kirchensteueraufkommens unter einem generellen Finanzierungsvorbehalt. Zukünftige Lösungen des Finanzproblems werden in Form von Schlüsselzuweisungen/Budgetierung erfolgen.

Zur Erfüllung der inhaltlichen Aufgaben der Kirchlichen Jugendarbeit gewährleistet das Bistum, daß im

Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Kirchensteuermittel eingesetzt werden, damit die Träger der Kirchlichen Jugendarbeit ihre Aufgaben möglichst sachgerecht und qualifiziert erfüllen können. Detailliert erfaßt und dargestellt wird diese Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit durch die bistümliche Bereitstellung von Kirchensteuermitteln im Kirchlichen Jugendplan.

Aufgabe und Ziel eines solchen Kirchlichen Jugendplanes ist es „... die kirchliche Jugendarbeit systematisch und langfristig zu entwickeln und kontinuierlich zu fördern. Gemessen an der Bedeutung der kirchlichen Jugendarbeit sollte die kirchliche Förderung der anderen Erziehungs- und Bildungsbereiche (Vorschulerziehung, Schule in kirchlicher Trägerschaft u. a.) entsprechen.“ (Aus: Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, hier: Synodenbeschluß Kirchliche Jugendarbeit). Angesichts der derzeitigen finanziellen Situation des Bistums ist die Verabschiedung und Inkraftsetzung eines umfassenden Kirchlichen Jugendplanes, wie ihn die gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD empfohlen hat, nicht leistbar. Vielmehr hat auch das Bistum in den vergangenen Jahren Sparmaßnahmen ergreifen müssen.

Andererseits ist feststellbar, daß die Förderung der Kirchlichen Jugendarbeit durch Kommunal- und Landesmittel ebenfalls in den vergangenen Jahren abgenommen hat. Diese zunehmende Finanzmittelknappheit gefährdet die Träger der Kirchlichen Jugendarbeit bei der Erfüllung ihrer Grundaufgaben und mindert somit Innovation und Qualitätssicherung in der Kirchlichen Jugendarbeit.

Die Träger der Kirchlichen Jugendarbeit sind häufig der einzige Ort, wo Kinder und Jugendliche noch Kirche erleben. Kinder und Jugendliche gestalten heute Kirche lebendig und in ihrer Verantwortung liegt die Zukunft der Kirche. Investitionen in die Kirchliche Jugendarbeit sind grundlegend für die Zukunft unserer Kirche.

Um diese Zukunft auch weiterhin absichern zu können, werden trotz aller Sparmaßnahmen folgende Eckpunkte festgeschrieben:

1. Förderung der verbandlichen Jugendarbeit

Das Bistum Aachen begrüßt die katholischen Jugendverbände (als freie Initiativen). Es sieht in ihnen „kirchliche Strukturen in der Gesellschaft“, die wegen des kirchlichen Weltdienstes notwendig sind, und zugleich „gesellschaftliche Strukturen in der Kirche“, die die Fragen der Welt in die Kirche vermitteln. Es versteht die katholischen Jugendverbände daher als Partner/-innen in der Verwirklichung der Heilssendung der Kirche.

Das Bistum respektiert die Selbständigkeit der Verbände, die in Eigenverantwortung ihre Ziele und Aufgaben bestimmen. Es geht davon aus, daß sich die Verbände im Sinne des einen Auftrags des Herrn an seine Kirche mit der besonderen Aufmerksamkeit den Arbeitsbereichen zuwenden, die der institutionellen Kirche mehr oder weniger verschlossen sind, und ist

bereit, den Jugendverbänden bei ihrer Arbeit zu helfen, soweit dies seitens der Jugendverbände gewünscht und eine Übereinstimmung zwischen Jugendverband und Bistumsleitung über die Zielsetzung der Arbeit erreicht wird.

Aus der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Jugendverbände folgt, daß sie verantwortlich für die finanzielle Sicherstellung ihrer Arbeit sind. Aus der Partnerschaft des Bistums Aachen mit den Jugendverbänden zur Verwirklichung der Heilssendung der Kirche ergibt sich aber weiterhin, daß katholische Jugendverbände

- Im Sinne der auf der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 09.03.1981 beschlossenen „Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen“

im Bistum Aachen, die kirchliche Dienste im Sinne der pastoralen Zielsetzungen des Bistums erfüllen und ihre Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Eigenleistungen und anderen Förderungsmitteln finanziell nicht sicherzustellen vermögen, Beihilfen aus Bistumsmitteln beantragen können.

1.1 Aus- und Fortbildung von Gruppenleiter/-innen und ehrenamtlichen Diözesanvorständen/-leitungen der Mitgliedsverbände

Verbandliche Jugendarbeit basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit. Ehrenamtliche Leitungskräfte tragen auf allen verbandlichen Ebenen die Arbeit der Jugendverbände. Die Gewinnung und Befähigung junger Menschen für die verantwortliche Übernahme von Leitungsfunktionen ist eine ständige Aufgabe der Jugendverbände.

Für den Bereich der Aus- und Fortbildung von Gruppenleiter/-innen unterstützt das Bistum Aachen die Jugendverbände durch Bereitstellung von Zuschüssen für den Schulungsbereich, womit eine finanzielle Entlastung der Teilnehmer/-innen an Schulungen herbeigeführt wird.

Einzelheiten sind im Erlaß „Bistumszuschüsse für den Schulungsbereich der katholischen Jugendverbände“ vom 17.03.1989 niedergelegt.

Für den Bereich der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Diözesanvorständen/-leitungen der im BDKJ zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände ist das Bistum Aachen derzeit lediglich in der Lage, Amtshilfe zu leisten. Sie erfolgt im Rahmen eines in Trägerschaft des BDKJ-Diözesanverbandes angebotenen Kurses für die Vorstände/Leistungen der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene. Diese Amtshilfe erstreckt sich zunächst auf die Bereitstellung von Bistumsmitarbeiter/-innen für einzelne Kursblöcke, insbesondere für die Fachbereiche Personal und Finanzen, sowie für eine kursbegleitende Supervision.

Die Bereitstellung von Zuschüssen für diesen Schulungsbereich soll bei der Erarbeitung und Inkraftsetzung des Kirchlichen Jugendplanes entsprechende Berücksichtigung finden.

1.2 Personal

Jugendarbeit generell unterliegt vielerlei Anforderungen, die den Einsatz hauptberuflicher Fachkräfte erforderlich machen. Zur Unterstützung ehrenamtlicher Leitungen und Qualifizierung verbandlicher Jugendarbeit sind für die Diözesanverbände hauptberufliche Mitarbeiter/-innen in pädagogischen und inhaltlichen Arbeitsfeldern und im Organisations- und Verwaltungsbereich in Abstimmung mit den gewählten Leitungskräften tätig.

Das Bistum unterstützt den Einsatz hauptberuflichen Personals bei den Jugendverbänden unter Rücksichtnahme auf die Eigenständigkeit des Jugendverbandes.

Soweit die Beschäftigung im Einvernehmen mit dem Bistum erfolgt und eine Kostendeckung durch Zuschüsse anderer Stellen nicht ausreicht, trägt das Bistum die Personalkosten der bei den Verbänden tätigen hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, soweit das Bistum Anstellungsträger ist. Sind die Verbände bzw. ihre Rechtsträger selber Anstellungsträger, erhalten sie im Rahmen des genehmigten Stellenplans Personalkostenzuschüsse.

Angesichts der Bedeutung kirchlicher Jugendverbandsarbeit und der zunehmenden Komplexität der ehrenamtlichen Vorstands-/Leistungsarbeit auf Diözesanebene wird das Bistum Aachen auch weiterhin den Einsatz hauptamtlichen/-beruflichen Personals bei den Jugendverbänden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützen und eine Bestandssicherung der derzeit existenten Planstellen gewährleisten. Dies meint insbesondere die im BDKJ und seinen 12 Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene vorhandenen Berufsgruppen der gewählten hauptamtlichen Leitungen/Vorstände (3 Stellen), der gewählten Präsidien der Diözesanverbände (4,7 BU), der Geschäftsführer/-innen (7 Stellen), der Bildungsreferenten/-innen (19 Stellen) und der in den Jugendverbänden tätigen Pastoralreferenten/-innen (4 Stellen).

Einzelheiten sind

- in den „Richtlinien für die Anstellung und die Dienststellung der in den katholischen Verbänden und Organisationen tätigen Mitarbeitern des Bistums Aachen“ vom 02.12.1974 und in den „Richtlinien für die finanzielle Förderung der Arbeit der katholischen Personalverbände – die als Diözesanverbände im Bistum Aachen tätig sind – und ihrer Rechtsträger“ vom 02.12.1974
- in der Verfügung des Generalvikars betreffend den hauptamtlichen BDKJ-Diözesanvorstand vom 19. Mai 1976
- in der Verfügung „Stellenplan Pastoralpersonal (Priester) in Verbänden“ vom 02.11.1983
- in der Vereinbarung „Einsatz von Pastoralreferenten/-innen in Mitgliedsverbänden des BDKJ“ vom 13.02.1991 niedergelegt.

1.3 Jugendbildungs- und -begegnungsstätten

Jugendverbandsarbeit und Jugendarbeit generell bedürfen eines Angebots von Jugendbildungs- und -begegnungsstätten mit überörtlicher Bedeutung, die den besonderen Anforderungen der Jugendarbeit und der jungen Menschen entsprechen.

Diesen Anforderungen hinsichtlich der Bildung, Begegnung, Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung junger Menschen werden die Stätten durch eine angemessene und ihrem spezifischen Charakter und Auftrag eigene Sach- und Personalausstattung gerecht.

Hierfür stehen bistumseigene Jugendbildungs- und -begegnungsstätten zur Verfügung. Bei der inhaltlichen Gestaltung und der Führung von Jugendbildungsstätten beteiligt das Bistum die Jugendverbände durch Übertragung von Trägerschaften.

Das Bistum begrüßt ebenso das Engagement anderer kirchlicher Träger, die ihre Bildungs- und Freizeitsstätten in den Dienst der Jugendarbeit im Bistum Aachen stellen. Je nach Möglichkeit können diese Träger Zuschüsse erhalten.

Einzelheiten sind in der Finanzierungsregelung für in verbandlicher Trägerschaft stehende Bildungsstätten vom 05.03.1985 niedergelegt.

1.4 Geschäftskosten/Sachkosten

Der Diözesanverband des BDKJ und die Diözesanverbände der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere der Aus- und Weiterbildung, Information und Koordination, Interessenvertretung zur Wahrnehmung verbandlicher Schwerpunkte und zur Durchführung besonderer Aktionen und Projekte finanzieller Mittel. Hierzu stellt das Bistum Aachen jährlich Etatmittel als Beihilfen zur Verfügung.

Da aufgrund bisher vorgenommener Sparmaßnahmen bei der finanziellen Förderung durch Kirchensteuermittel und gleichzeitig rückläufigen öffentlichen Mitteln die im BDKJ zusammengeschlossenen Jugendverbände ihre Aufgaben nur noch schwerlich/eingeschränkt erfüllen können, sollen zur weiteren Absicherung und Vereinfachung der Jugendverbandsarbeit auf Diözesanebene folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. weiterhin beibehalten werden:

Pauschalierung der Geschäftskosten, so daß der jeweilige Diözesanverband entsprechend der verbandlichen Autonomie und Programmatik die Mittel verwenden kann und lediglich noch die rechnerische Richtigkeit der Mittelverwendung nachweisen muß.

Die Möglichkeit, für besondere verbandliche Maßnahmen (z.B. Großveranstaltungen, Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Diözesanvorstände/-leitungen) Rücklagen bilden zu können (Büro der Verbände – Regelungen zu den allgemeinen Bewilligungsbedingungen vom 12.06.1987).

Weitere Einzelheiten sind in den „Richtlinien für die finanzielle Förderung der Arbeit der katholischen

Personalverbände – die als Diözesanverbände im Bistum Aachen tätig sind – und ihrer Rechtsträger“ vom 02.12.1974 niedergelegt.

2. Kirchliche Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Bistums

2.1 Kirchliche Jugendarbeit vor Ort

Die Aktivität der Jugendarbeit vor Ort – mit Ausnahme der offenen Jugendarbeit in öffentlich anerkannten Kinder- und Jugendfreizeitstätten – werden über die ordentlichen Etats der Kirchengemeinden finanziert bzw. bezuschußt aus einem adäquaten Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel sowie aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Jugendkollekte.

Für die offene Jugendarbeit in Kinder- und Jugendfreizeitstätten stellt das Bistum unabhängig von Refinanzierung 32 BU's für die Häuser der Kleinen – Offenen – Tür und Einrichtungen der Offenen – Tür zur Verfügung. Darüber hinaus werden abhängig von der öffentlichen Refinanzierung weitere Kleine – Offene – Türen mit finanziert bis zu einem Minimalanteil, der den Kosten für die Aufrechterhaltung eines Pfarrheimes entspricht.

Für die Refinanzierung der Personal- und Sachkosten wird ein Verhältnis von 85% öffentliche Förderung und 15% Eigenmittel und Kirchensteuermittel angestrebt.

Für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen in Häusern der (Kleinen) Offenen Tür werden vom Bistum im Haushalt der Kirchengemeinden entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

2.2 Kirchliche Jugendarbeit auf Regionalebene

Für die Qualifizierung der Arbeit und für Dienstleistungen gegenüber den „zugeordneten“ Ebenen sind von der Regionalebene folgende Mitarbeiter/-innengruppen tätig:

8 BU regionale Jugendpfleger/-innen

8 regionale Jugendseelsorger

30 BU Jugendbeauftragte,

die aufgrund von Beschlüssen der regionalen Pastoralräte einen zeitlich begrenzten Einsatz in Kirchengemeinden finden. Daneben wird ein Anteil für regionale Aufgaben ausgewiesen.

Die Regionen sind Veranstalter von Berufsanfängerseminaren (BAS). Für diese Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit werden auf Antrag vom Bistum Mittel zur Verfügung gestellt.

Für regionale Veranstaltungen, für Projekte und Aktivitäten sind regionale Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

2.3 Bistumsebene

Für die Koordination und zur Sicherung der Kooperation, für Dienstleistung und subsidiäre Aufgaben stehen der Abteilung Kirchliche Jugendarbeit zur Zeit folgende Stellen zur Verfügung:

- Leiter der Abteilung Kirchliche Jugendarbeit;
- Diözesanbeauftragter für Jugendseelsorge;
- Referat Jugendfreizeitstätten;
- Referat Friedensförderung;
- Referat Öffentlichkeitsarbeit;
- Referat Mitarbeiter/-innenbegleitung.

Für diese Aufgaben werden die entsprechenden Sachmittel zur Verfügung gestellt.

Das Bistum Aachen unterhält in eigener Trägerschaft zwei Einrichtungen der Jugendbildung.

Haus Eich dient als Jugendbildungsstätte mit hauptberuflichem Personal:

ein Leiter, fünf pädagogische Mitarbeiter/-innen
Verwaltungs- und hauswirtschaftliches Personal.

Jugendbildungshaus „St. Josef“ in Borschemich
Als Selbstverpflegungshaus führt das Bistum Aachen das Jugendbildungshaus „St. Josef“ in Borschemich. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, ist verwaltungs- und hauswirtschaftliches Personal notwendig.

3. Kirchlich anerkannte Vereine und Trägerwerke in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit

Kirchlich anerkannte Vereine und Trägerwerke in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit werden aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durch das Bistum Aachen gefördert. Dies sind zur Zeit:

- Verein Offene Jugendarbeit e.V. in Uerdingen;
- Verein für Kinder- und Jugendarbeit, Stahldorf;
- Ökumenische Jugendarbeit Eiken e.V.;
- Haus der Offenen Tür Jugendzentrum Fischelen e.V., Krefeld;
- Kinder- und Jugendzentrum Driescher Hof e.V.;
- Sozialer Dienst für Frieden und Versöhnung;
- Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Soziale Dienste;
- Arbeitsstelle der Jesuiten;
- Jugendheimverein Johannes Zender e.V., Aachen.

4. Perspektiven für die Erstellung und Inkraftsetzung eines Kirchlichen Jugendplanes für das Bistum Aachen

Die in diesem Papier beschriebenen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung Kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Aachen bilden zwar die Grundlage für einen noch zu erstellenden Kirchlichen Jugendplan, sind aber in erster Linie bestandssichernde Maßnahmen zur Absicherung des Gesamts der Kirchlichen Jugendarbeit.

Der Kirchliche Jugendplan für das Bistum Aachen im Sinne der Empfehlungen der gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD ist eine noch zu leistende Aufgabe. Diese Aufgabe soll unmittelbar nach Inkraftsetzung der Rahmenordnung durch die Bistumsleitung gemeinsam mit den Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit angegangen werden. Hierfür ist die gemeinsame Bestandserhebung und Bedarfsfeststellung für die Kirchliche Jugendarbeit durch die Träger erforderlich.

Diese bildet die Grundlage für den Kirchlichen Jugendplan für das Bistum Aachen, wobei – mit Blick auf die finanziellen Ressourcen – die Prioritäten für die einzelnen Förderungsmaßnahmen vor ihrer Inkraftsetzung durch die Bistumsleitung gemeinsam mit den Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit beraten und festgelegt werden.

Schlichtung

„Jugendliche und Erwachsene werden sich in aller Regel immer 'auseinandersetzen'. In ihrem Verhältnis zueinander haben sie stets ihre Konflikte und Verständigungsschwierigkeiten. Das ist in der Kirche nicht anders. Kirche und Jugend, Kirche der Erwachsenen und 'Junge Kirche' stehen in Spannung zueinander. Oft hat man den Eindruck, sie stünden wie gegnerische Fronten einander gegenüber.“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hier: Synodenbeschuß Jugendarbeit).

Diese bereits 1975 in der gemeinsamen Synode beschriebene Annahme wird leider auch heute immer noch durch die Praxis im kirchlichen Alltag als unangenehme und unbequeme Tatsache belegt.

Demzufolge ist es nicht mehr als realistisch, auch innerhalb der Kirche, die sich als geschwisterliche Weggemeinschaft versteht, mit Streit zu rechnen:

„Er gehört zur menschlichen, mit Schwächen behafteten Erscheinung der Kirche. Für solche Streitfälle Regeln zu schaffen, die in einem geordneten Verfahren vor unabhängigen Schiedsstellen und Gerichten Frieden herbeiführen und ein Höchstmaß an Gerechtigkeit gewährleisten, ist daher ein pastorales Bedürfnis. Zugleich soll dadurch die kirchliche Entscheidungspraxis durchschaubarer werden. 'Ohnmachtsgefühle' und Unbehagen in der Kirche werden abgebaut. Diese Verfahrensordnung soll 'Freude vermitteln mit dieser Kirche und in dieser Kirche zu leben, gerade weil durch diese Kirche auch seine persönlichsten Rechte institutionell geschätzt werden' (Weihbischof Flügel, Protokoll 8,45)“. (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hier: Synodenbeschuß Verwaltungsgerichtsordnung).

Dementsprechend ist im Bistum Aachen die Ordnung für eine Schiedsstelle erlassen worden, die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1997 Nr. 200 promulgiert ist.

Anhang

Im Folgenden sind einzelne Beschlüsse des Bistumstages „Perspektiven“ aufgeführt.

Ihre Inkraftsetzung und die daraus resultierenden Praxiserfahrungen werden mittelfristig eine Fortschreibung der Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit nach sich ziehen.

Beschluß-Nr. Beschlußtitel

- 2.3 Analyse der Situation der Menschen für die Pastoral
- 2.4 Aus- und Fortbildung zur situationsgemäßen Pastoral
- 2.5a Förderung des Ehrenamtes
- 4.1 Beschreibung der Lebenssituation/Entwicklung von Instrumentarien

4.2.2 Personelle Ressourcen

4.2.3 Finanzielle Ressourcen

4.2.4 Strukturelle Ressourcen

4.4 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Vertreterinnen und Vertretern derselben im Leben der Gemeinde

11.3 Schiedsstelle

11.4 Förderung von Partizipation

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
 – Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	409.300	402.300	395.466
2	Kollekten und Spenden	26.421	26.627	22.661
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	228.578	228.816	224.797
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	6.010	4.410
4	Verwaltung und Betrieb	51.559	51.437	49.216
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	13.754	12.222	17.727
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.159	4.916	2.630
	b) Kirchengemeinden	2.100	2.480	1.330
	c) Sonstige	8.300	8.150	8.240
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	4.050	874	–
8	Haushaltsfehlbedarf	16.538	31.672	64.003
	Gesamtbeiträge:	769.259	775.504	790.480

Bekanntmachung des Generalvikariates

Nr. 6 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1999**

Der Kirchensteuerrat hat am 21. November 1998 den Haushaltsvoranschlag 1999 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle

der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen. Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.700	1.700	13.206
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.113	10.267	10.038
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.059	29.719	30.918
	d) Sonstige	48.340	47.707	52.232
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	481.152	485.217	479.488
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	141.629	142.274	143.139
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	2.329	1.153	1.039
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.662	5.674	7.472
	b) Kirchengemeinden	48.950	48.451	51.100
	c) Sonstige	4.325	3.342	1.848
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Jahresüberschuss	—	—	—
	Gesamtbeträge:	769.259	775.504	790.480

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz			Ist
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	409.300	402.300	395.466	400.031
2	Kollekten und Spenden	9.516	9.682	9.453	11.024
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) Bistumsmittel	–	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	84.012	83.540	82.017	82.347
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	6.010	4.410	5.911
4	Verwaltung und Betrieb	19.351	20.559	19.992	21.225
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.894	4.184	9.389	9.873
6	Investitionen und Investitionsförderung				
	a) Bistum	3.159	4.916	2.630	1.603
	b) Kirchengemeinden	2.100	2.480	1.330	1.542
	c) Sonstige	–	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	4.050	874	–	1.435
8	Haushaltsfehlbedarf	11.538	31.672	64.003	48.049
	Gesamtbeträge:	554.420	566.217	588.690	583.040

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

- Gesamtsumme ordentlicher Haushalt -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	13.300	13.080	8.978
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	134.700	142.561	148.052
	b) öffentl. und sonstige Mittel	143.010	143.597	141.475
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	24.440	23.130	22.202
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	7.800	8.000	8.300
6	Investitionen und Investitionsförderung			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinde	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Haushaltsfehlbedarf	5.000	–	–
	Gesamtbeträge:	328.250	330.368	329.007

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz			Ist
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.700	1.700	13.206	13.054
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.313	9.467	9.238	10.761
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) an Kirchengemeinden	134.715	142.641	148.162	148.928
	b) an Regionen	6.900	6.900	7.921	7.845
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.059	29.719	30.918	27.541
	d) Sonstige	44.306	43.671	48.153	47.828
4	Verwaltung und Betrieb:				
	a) Personalausgaben	230.217	231.464	229.037	226.944
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	57.844	58.855	57.098	56.016
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.799	677	703	589
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	2.662	5.674	7.472	6.990
	b) Kirchengemeinden	32.600	32.131	34.958	34.464
	c) Sonstige	4.305	3.318	1.824	1.905
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–	175
8	Jahresüberschuss	–	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	554.420	566.217	588.690	583.040

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	90	90	80
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	248.470	251.433	247.881
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	78.440	77.845	80.206
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	500	450	310
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	750	550	530
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Jahresüberschuss	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	328.250	330.368	329.007

4. Kirchengemeindlicher Haushalt

- Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	2.805	3.065	3.430
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	15	80	110
	b) öffentl. und sonstige Mittel	-	10	10
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb	4.500	4.775	4.182
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	-	-	-
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	32.600	32.131	34.958
	b) Kirchengemeinde	-	-	-
	c) Sonstige	8.300	8.150	8.240
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Haushaltsfehlbedarf	-	-	-
	Gesamtbeträge:	48.220	48.211	50.930

5. Haushalt der Regionen

- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	6.900	6.900	7.921
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1.556	1.669	1.295
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb	3.268	2.973	2.840
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	60	38	38
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Haushaltsfehlbedarf	-	-	-
	Gesamtbeträge:	12.584	12.380	12.894

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	–	–	–
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	20	310	360
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	48.200	47.901	50.570
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Jahresüberschuss	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	48.220	48.211	50.930

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1999 TDM	1998 TDM	1997 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleiten von Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	3.944	3.946	3.999
4	Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	2.465	2.320	2.570
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.325	5.264	5.475
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	30	26	26
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	20	24	24
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Jahresüberschuss	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	12.584	12.380	12.894

Nr. 7 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 21. Februar 1999, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 8 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen

Alle Priester und Diakone im Ruhestand und die Priester und Diakone, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden gebeten, sich folgenden Termin vorzumerken:

Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen:

Donnerstag, 30. September 1999.

Nähere Informationen werden zusammen mit einer persönlichen Einladung rechtzeitig erfolgen.

Nr. 9 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, 21. Mai 1999, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen des Kurses XXII durch Bischof Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Mechernich.

Nr. 10 Berufspraktisches Jahr und Berufseinführung für Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen

Ab dem Jahr 2000 wird der Einstellungstermin für das Berufspraktische Jahr und die Berufseinführung für Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen vom 1. März auf den 1. August jeden Jahres verlegt. Damit ändern sich die Bewerbungsfristen, die zukünftig mit dem 31. Dezember des Vorjahres ablaufen. Bewerbungen für den 1. August 2000 sind dementsprechend bis zum 31. Dezember 1999 einzureichen.

Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 1999

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot.-Nr. 18, S. 8) sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 1999) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 1999 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 12 Systemische Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung – II. Gemeinsamer Ausbildungskurs der (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Hildesheim, Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn.

Gemeindeberater/Gemeindeberaterinnen lernen in ihrer Ausbildung, Entwicklungsprozesse in Gemeinden, Seelsorgeeinheiten (Gemeinden in Gemeinschaft, Dekanaten, kirchliche Einrichtungen, Gremien und Projektgruppen zu fördern und Veränderungsprozesse in ihren verschiedenen Phasen zu begleiten. Die Verfahrensweisen kommen aus der Organisationsberatung und lassen sich erfolgreich für den kirchlichen Bereich anwenden. Bisher arbeiten acht Männer als Gemeindeberater im Bistum Aachen beziehungsweise absolvieren zur Zeit ihre Ausbildung.

Die Bistümer in NRW und die Bistümer Hildesheim und Osnabrück bieten zum zweiten Mal gemeinsam eine Ausbildung zum Gemeindeberater/zur Gemeindeberaterin an. Ausbildung und späterer Einsatz erfolgen im Rahmen der Verfügung „Gemeindeberatung im Bistum Aachen“. In der Regel können Pastoral-, Gemeinde- und Regionalreferenten und -referentinnen Gemeindeberater und Gemeindeberaterinnen werden, die über fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Mindestalter ist 30 Jahre. Bewerber und Bewerberinnen sollten Erfahrungen beziehungsweise eine Weiterbildung in Gruppenarbeit/Kommunikation/Agogik nachweisen können. Vor Kursbeginn werden zehn Supervisionen zur Motivationserklärung erwartet.

Anmeldeschluß ist der 15. März 1999.

Nähere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92

Nr. 13 Ehrenamt im Wandel

Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und kirchlicher Organisationen aus dem Raum der EUREGIO (Belgien, Niederlande, Deutschland) treffen sich jährlich zu einer Euregionalen ökumenischen Tagung, um Erfahrungen im kirchlichen Leben und seiner gesellschaftlichen Verwurzelung auszutauschen. Die diesjährige Euregionale ökumenische Jahreskonferenz behandelt das „Ehrenamt im Wandel“. Sie findet von Donnerstag, 4. März 1999, 13.00 Uhr bis Freitag, 5. März 1999, 13.30 Uhr im UTP, Centrum für Theologie, Pastoral und Kultur, Heerlen, Niederlande, statt.

In Belgien, Deutschland und den Niederlanden unterscheiden sich die kirchlichen Strukturen und gemeindlichen Voraussetzungen für die Arbeit von Ehrenamtlern oder Freiwilligen erheblich voneinander. Zu Erfahrungsaustausch und Gewinnung von Perspektiven sind Freiwillige, Pfarrer und Pfarrern, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen, hauptamtlich Tätige aus Verbänden und anderen kirchlichen Organisationen eingeladen.

Nach dem Eingangsreferat von Dr. Tom Bernts, Institut für angewandte religionswissenschaftliche Forschung, über „Gesellschaftliche Trends und Ehrenamt“, werden sich die Kirchen der EUREGIO kurz vorstellen. Im Anschluß daran werden die eigenen Erfahrungen in Arbeitskreisen vorgestellt und weitergeführt.

Die Konferenzsprache ist deutsch.

Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/ 9 66 22 88.

Nr. 14 Erlassjahr 2000 **„Entwicklung braucht Entschuldung“**

Die Kampagne „Erlassjahr 2000“ hat die Idee des alttestamentlichen Jubeljahres aufgegriffen. Das Jubeljahr sollte alle 50 Jahre stattfinden. Dann sollten die Sklaven freigelassen werden, Land den rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben und Schulden erlassen werden (vgl. Lev 25,8-17). Papst Johannes Paul II. bringt in seinem Apostolischen Schreiben „Tertio Millennio Adveniente“ zur Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000 die Vorzugsoption der Kirche für die Armen und ihre biblische Begründung in Verbindung mit dem bevorstehenden Jubeljahr und dem Thema Schuldenerlass: „So werden sich im Geiste des Buches Leviticus die Christen zur Stimme aller Armen machen müssen, indem sie das Jubeljahr als eine passende Zeit hinstellen, um unter anderem an eine Überprüfung, wenn nicht überhaupt an einen erheblichen Erlass der internationalen Schulden zu denken, die auf dem Geschick vieler Nationen lasten (Kap.51)“.

Das Gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland vom Oktober 1998 fordert darüber hinaus: „Um den Teufelskreis der Maginalisierung armer Länder zu durchbrechen, ist in Verbindung mit dem Schuldenerlass neben internen Reformen in diesen Ländern auch eine neue Praxis in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der reichen Staaten unerlässlich.“

Ziel dieser Kampagne ist deshalb, den armen Ländern im Jahre 2000 die untragbaren Schulden zu erlassen, damit ein Neuanfang möglich ist. Darüber hinaus sollen die internationalen Finanzbeziehungen neu gestaltet werden, damit ein fairer Interessenausgleich

zwischen Schuldner und Gläubigern möglich ist. Die Kampagne fordert die Einrichtung von „Gegenwertfonds“, in den die begünstigten Regierungen einen Teil der erlassenen Devisenschuld in nationaler Währung einzahlen müssen. Aus diesen Fonds, an deren Verwaltung Nichtregierungsorganisationen, Kirchen und andere Vertreter der Zivilgesellschaft maßgeblich zu beteiligen sind, sollen Projekte sozialer und ökologisch nachhaltiger Entwicklung finanziert werden. Mit solchen Fonds gibt es bereits gute und wegweisende Erfahrungen. So kommt die Entschuldung den Bedürftigen zugute und versickert nicht in schwer durchschaubaren Regierungsapparaten.

Das Bistum Aachen vertreten durch die Abteilung Weltkirchliche Aufgaben und den Diözesanrat der Katholiken sind gemeinsam mit vielen anderen Bistümern, den großen kirchlichen Hilfswerken sowie über 500 weiteren Organisationen und Gruppen- auch vielen Kirchengemeinden beider Konfessionen- Träger dieser Initiative in Deutschland. Sie ist wiederum eingebunden in gleiche Bemühungen in vielen anderen Ländern Europas und der sogenannten Dritten Welt.

In einem Schreiben an die Pfarrgemeinderäte und Eine-Welt-Gruppen in unserem Bistum, das in diesen Tagen verschickt wird, bitten wir darum, diese internationale Kampagne für die Entlassung der Armen zu unterstützen. Wesentliches Element ist eine weltweit stattfindende Unterschriftensammlung, mit der das Anliegen eines Schuldenerlasses nachdrücklich unterstützt wird. Im Rahmen der MISEREOR-Fastenaktion wird diese Unterschriftenaktion ein zentrales Handlungselement sein. Vorlagen zur Unterschriftenaktion gibt es bei den nachfolgend aufgeführten Adressen.

Um das Problem der Verschuldung vieler Länder aus der „Anonymität“ zu holen, hat die Abteilung Weltkirche einige der im Bistum Aachen beheimateten Missionarinnen und Missionare, die in den betroffenen Ländern leben und arbeiten, gebeten, aus ihrer Sicht von den konkreten Auswirkungen der Verschuldung ihres Landes für die Menschen in ihrem Umfeld zu berichten. Sie haben uns eindrucksvolle Berichte von der dramatischen Verschuldungssituation und der sich daraus resultierenden sozialen Wirklichkeit vor Ort zugesandt. Auszüge aus diesen Berichten schickt ihnen das Bistum Aachen, Abt. Weltkirchliche Aufgaben, gern zu.

Weitere Informationen erhalten sie bei folgenden Stellen :

Bistum Aachen, Abt. Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74; Fax 02 41/ 45 24 96;

Diözesanrat der Katholiken, Bendelstr. 37, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 03 00 13, Fax 02 41/ 47 03 00 19;

MISEREOR, Mozartstr. 9, 52062 Aachen F. (02 41) 44 20, Fax 02 41/ 44 21 88;

MISSIO, Goethestr. 43, 52062 Aachen, F. (02 41) 75 05 00, Fax 02 41/ 75 05 08.

Nr. 15 Erlaßjahr 2000
Legalisierung von Menschen ohne
Aufenthaltsgenehmigung?

Mit den Begriffen Erlaßjahr und Jubeljahr verbinden sich nach dem Bericht des Alten Testaments bestimmte Inhalte, die im Kontext mit dem 7. Jahr, dem Sabbatjahr, zu sehen sind.

Offenbar sollte es über die Zäsur des 7. Jahres und die beabsichtigten Veränderungen im Leben der Juden hinaus noch einen gravierenden Einschnitt geben. Das Jubeljahr, festgelegt auf das 50. Jahr, das sich aus 7 x 7 Sabbatjahren und einem weiteren bestimmte, knüpfte mit seinen Bestimmungen an das Konzept des Sabbatjahres an.

In der fachlichen Begleitung von Dr. Günter Bartczek, Leiter des Kath. Bibelwerks, soll an diesem Abend der angesprochenen Verwurzelung der Thematik im 3. und 5. Buch Mose nachgegangen werden.

Dazu sind Mitarbeiter/-innen des pastoralen Dienstes und ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit der Pfarrei Tätige auf Dienstag, 23. Februar 1999, 19.00 Uhr in das August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18, 52064 Aachen herzlich eingeladen.

Nähere Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 68.

Es wird eine schriftliche oder telefonische Anmeldung erbeten.

Nr. 16 Caritas-Sammlungs- und
Kollektenplan 1999

In den ersten Januartagen hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1999 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden, aufgelistet.

Die Pfarrgemeinden, die interessiert sind, Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf den Sammlungsplan zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes ist gewährleistet, daß Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, Gerd Schnitzler, F. (02 41) 43 12 28 zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 17 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1996

Nr. 18 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

9. Dezember 1998 Pfarrer Wilhelm Losberg CO von seinen Diensten als Krankenhauspfarrer am Klinikum der RWTH Aachen, und unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Peter, Aachen-Orsbach, Dekanat Aachen-West, in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. Dezember 1998;
9. Dezember 1998 Pater Johannes Wacker MSF von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Marienhospital in Düren-Birkesdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 1998;
11. Dezember 1998 Pfarrer Dr. Werner Rampold von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 31. Dezember 1998;

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

1. Dezember 1998 Pfarrer Franz Josef Gasten, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, zum Pfarrer an St. Dionysius, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 10. Januar 1999;
10. Dezember 1998 Pfarrer Joachim Wollenweber zum Subsidar an St. Gregorius, Aachen, Dekanat Aachen-Burtscheid, mit Wirkung vom 23. Januar 1999;

11. Dezember 1998 Pfarrer Heinz Portz zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Wassenberg mit Wirkung vom 11. Dezember 1998;
11. Dezember 1998 Pfarrer Hermann-Josef Schagen zum Dechanten des Dekanates Wassenberg mit Wirkung vom 11. Dezember 1998;
14. Dezember 1998 Pfarrer Ulrich Clancett zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Hochneukirch mit Wirkung vom 14. Dezember 1998;
17. Dezember 1998 Pfarrer Wolfgang Mayfisch zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Odenkirchen mit Wirkung vom 17. Dezember 1998;
17. Dezember 1998 Pfarrer Dr. Josef Vohn zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Rheydt-Odenkirchen mit Wirkung vom 17. Dezember 1998;
28. Dezember 1998 Pfarrer P. Rainer Gaipf SSCC zum Dechanten des Dekanates Herzogenrath mit Wirkung vom 28. Dezember 1998;
28. Dezember 1998 Pfarrer Elmar Hempel zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Peter, Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 24. Januar 1999;
28. Dezember 1998 Pfarrer Heinz Intrau zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Herzogenrath, mit Wirkung vom 28. Dezember 1998;

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

19. November 1998 Pater Fridolin Jakob Kaesmacher OSB, Benediktinerabtei Aachen-Kornelimünster;
25. November 1998 Studiendirektor i.R. Dr. Rudolf Besouw, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde Liebfrauen, Krefeld;
29. November 1998 Pater Johannes Strauß OSFS, zuletzt wohnhaft in Dachau, Erzdiözese München;
2. Dezember 1998 Pfarrer i.R. Josef Milz, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Nettersheim, Dekanat Steinfeld;

22. Dezember 1998 Studienrat i.R. Pfarrer Johannes Frantzen, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde Christus König, Kleve, Bistum Münster;
27. Dezember 1998 Frau Brigitte Wilms, zuletzt Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Gertrud, Krefeld-Bockum;
29. Dezember 1998 Frau Marlies Reinartz, zuletzt Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Hubertus, Aachen.

Nr. 19 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 5. Dezember in St. Barbara zu Mönchengladbach 39 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 15. November bis 7. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. November in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 34, am 20. November in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 18, am 23. November in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 29, am 24. November in St. Michael zu Monschau-Höfen 43, am 26. November in St. Kornelius zu Monschau-Rohren 19, am 28. November in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 20, am 4. Dezember in St. Mariä Geburt zu Monschau 32; insgesamt 195 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. Dezember im Pfarrheim von St. Josef zu Monschau-Imgenbroich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 8. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 70, am 9. Dezember in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 24, am 11. Dezember in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 13, am 11. Dezember in St. Antonius E. zu Hellenthal-Kreuzberg 30, am 12. Dezember in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 20, am 14. Dezember in St. Lucia zu Würselen-Weiden 46, am 17. Dezember in St. Fronleichnam zu Aachen 26, am 18. Dezember in St. Anna zu Hellenthal 44; insgesamt 319 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 28. November in St. Remigius zu Viersen 5, am 5. Dezember in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 48, am 17. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 16; insgesamt 69 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

69. Jahrgang

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 25	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1999 54
Nr. 20	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1999 45	Nr. 26	Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten 55
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 27	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora 56
Nr. 21	Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-innen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 46	Nr. 28	Patenschaft mit einer deutschen Pfarrgemeinde 56
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 29	Förderung von Solarenergieanlagen 56
Nr. 22	Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen 50	Nr. 30	Gemeindekatechetische Arbeitshilfen 57
Nr. 23	Informationen zum Pfarrverweser/Pfarradministrator 54	Nr. 31	Gestaltung für Kindergarten-Freigelände 57
Nr. 24	Festveranstaltung aus Anlaß des 70. Geburtstages von Bischof Klaus Hemmerle 54	Nr. 32	Österliche Spurensuche 57
		Nr. 33	Einführungsexerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld 57
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 34	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996 58
		Nr. 35	Personalchronik 60
		Nr. 36	Pontifikalhandlungen 60
		Nr. 37	Stellenbörse 61

rig schlafen gehen oder lebenslang geschädigt sind.

Was können wir tun? Die MISEREOR-Projekte zeigen, daß wir dem Leiden der Kinder und Eltern nicht ohnmächtig gegenüberstehen. In der diesjährigen Fastenaktion können Sie mit Ihrer Unterstützung dazu beitragen, daß Kinder nicht mehr wie Sklaven arbeiten müssen, gesundheitlich besser versorgt werden, eine Schulbildung erhalten und ihre Eltern menschenwürdige Arbeitsbedingungen finden. MISEREOR setzt sich dafür ein, daß die Rechte der Kinder respektiert werden. Es bietet Straßenkin-

dern ein Dach über dem Kopf und Menschen, denen sie vertrauen können.

Wir Bischöfe bitten Sie von ganzem Herzen um Unterstützung für unser gemeinsames Hilfswerk MISEREOR. Leidende Kinder vertrauen darauf, daß wir teilen, damit ihnen eine glücklichere Kindheit geschenkt wird.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 14. März 1999, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 21 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-innen“ der Deutschen Bischöfskonferenz vom 10. März 1987

Der Bischof bestellt einen/eine Studienleiter/-in als Verantwortlichen/Verantwortliche für die ersten beiden Bildungsphasen.

1. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

1.1 Die Ausbildung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen für das Bistum Aachen kann erfolgen

- an Fachhochschulen im Fachbereich Theologie;
- an Fachakademien/Fachschulen/Seminaren für Gemeindepastoral und Religionspädagogik;
- in einer Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung, die vom Bistum durchgeführt und verantwortet wird.

Das Bistum Aachen begleitet die Ausbildung.

Ziele der Ausbildung sind:

- die Förderung und Entfaltung einer ganzheitlichen-personalen Identität;
- die Förderung und Entfaltung einer das Leben und die berufliche Tätigkeit tragenden Spiritualität;
- Auseinandersetzung und Klärung in der Berufsfrage, Entwicklung erster berufspraktischer Befähigungen.

1.2 Der Bischof bestellt eine/n Ausbildungsleiter/-in und eine/n geistlichen Berater/-in für die Bewerber/-innen aus dem Bistum Aachen (Stellung und Aufgaben: siehe Rahmenordnung Nr. 21 und 22).

1.3 Interessenten/-innen für eine Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin wenden sich vor Beginn der ersten Bildungsphase an den/die Ausbildungsleiter/-in des Bistums. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Nr. 1.3.1) können sie in den Bewerber/-innen-Kreis des Bistums Aachen aufgenommen werden. Die Verantwortung für den Bewerber/-innen-Kreis liegt bei dem/der Ausbildungsleiter/-in, der/die über die Aufnahme nach einem Bewerbungsgespräch entscheidet.

Im Einzelfall können Bewerber/-innen, an deren Auswahl vor Ausbildungsbeginn das Bistum Aachen nicht mitgewirkt hat, später unter die Bewerber/-innen des Bistums Aachen aufgenommen werden.

1.3.1 Die Voraussetzungen für die Ausbildung an Fachhochschulen, Fachakademien/ Fachschulen/Seminaren bzw. die Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung sind in der Rahmenordnung Nr. 17, 18 und 19 geregelt.

Über die in der Rahmenordnung Nr. 19 genannten Voraussetzungen hinaus gelten für Interessenten/Interessentinnen an der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung folgende Voraussetzungen: abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Tätigkeit (als solche gilt auch die Tätigkeit der Hausfrau), Erfahrungen in der ehrenamtlichen Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde, Nachweis der wirtschaftlichen Sicherstellung, Mindestalter zu Beginn

der Ausbildung 25 Jahre, Bereitschaft zu einem hauptberuflichen Einsatz als Gemeindeferent/-in, Nachweis eines sechswöchigen Gemeindepraktikums als Vollzeitpraktikum (Teilzeitpraktikum 3 Monate) unter Anleitung eines/einer Gemeindeferenten/-in außerhalb der Pfarrgemeinde, in der der Interessent/die Interessentin ehrenamtlich mitarbeitet bzw. mitgearbeitet hat.

1.3.2 Übergangsbestimmungen: Interessenten/-innen für eine Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung, die vor dem 1. September 1998 mit dem Studium von Grund- und/oder Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs begonnen haben und eine mindestens dreijährige ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde nachweisen können, melden sich spätestens zum 1. März 1999 verbindlich zum Bewerber/-innen-Kreis des Bistums Aachen an.

1.4 Während der ersten Bildungsphase halten die Bewerber/-innen Kontakt zum/zur Ausbildungsleiter/-in und zum/zur Geistlichen Berater/-in. Mit ihm/ihr sprechen sie u. a. die Teilnahme an Exerzitien und geistlichen Wochenenden ab. Neben den Anforderungen des (Fern-)Studiums wird von den Bewerbern/-innen in dieser Zeit erwartet:

- einmal jährlich Teilnahme an Exerzitien oder einer ähnlichen mehrtägigen Zeit geistlicher Einkehr (die Teilnahme an Einzelexerzitien einmal während der Ausbildung wird empfohlen);
- einmal jährlich Teilnahme an einem geistlichen Wochenende;
- Teilnahme an den vom Bistum veranstalteten Treffen des Bewerber/-innen-Kreises;
- Einbindung in eine Hochschulgemeinde, eine andere geistliche Gruppierung oder eine Pfarrgemeinde bzw. Beteiligung am Hausleben des Seminars.

An den Kosten für Exerzitien o. ä. beteiligt sich das Bistum.

1.4.1 Studierende an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, leben während des ersten Studienjahres im dortigen Paulus-Kolleg.

1.4.2 Studierende in der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung nehmen in der ersten Bildungsphase (berufsbegleitende Stufe) am Grund- und Aufbaukurs sowie am Religionspädagogisch-katechetischen Kurs von Theologie im Fernkurs, Würzburg, einschließlich der hierzu gehörenden Tutorien und Prüfungen teil. Bei einer bereits vorhandenen religionspädagogischen Ausbildung entfällt die Teilnahme am Religionspädagogisch-katechetischen Kurs; außerdem kann von der Teilnahme am Grundkurs dispensiert werden; die berufsbegleitende Ausbildungsphase dauert in

diesen Fällen mindestens zwei Jahre. Auf eigenen Wunsch kann die religionspädagogische Ausbildung in einem Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum praxisbegleitend absolviert werden.

1.5 Sofern das Berufspraktische Jahr auf das Studium an der Fachhochschule/Fachschule folgt, geschieht die Anstellung als Berufspraktikant/-in aufgrund eines Bewerbungsverfahrens. Das gilt auch für Bewerber/-innen der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung, die die religionspädagogische Ausbildung praxisbegleitend absolvieren. Hierzu holt das Bischöfliche Generalvikariat Stellungnahmen der Ausbildungsleitung, vom Heimatpfarrer sowie von Personen ein, die den/die Bewerber/-in genügend kennen. Der/die Bewerber/-in wird aufgefordert, solche Personen zu benennen.

Falls die Durchführung des Berufspraktischen Jahres in die Zuständigkeit der Ausbildungsstätte fällt, ist diese mit dem/der Studienleiter/-in abzusprechen.

1.6 Das Berufspraktische Jahr nach dem Studium an der Fachhochschule/Fachschule wird durchgeführt nach den „Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindeferenten/-innen in Gemeinde und Schule“ in der jeweils geltenden Fassung.

Für Berufspraktikanten/-innen im Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum ist der inhaltliche und formale Rahmen der Ausbildung analog zum Berufspraktischen Jahr geregelt. Sie nehmen in dieser Zeit am Religionspädagogisch-katechetischen Kurs von Theologie im Fernkurs, Würzburg, einschließlich der hierzu gehörenden Prüfungen teil.

Für die Durchführung des Berufspraktischen Jahres/Berufsvorbereitenden Jahrespraktikums und der Berufseinführung bestellt der Bischof eine/n Ausbildungsleiter/-in. Für die begleitenden Ausbildungskurse (Nr. 1.7.5) bestellt er eine Kursleitung.

1.7 Die Ausbildung im Berufspraktischen Jahr/Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum geschieht in der praktischen Arbeit in der Gemeinde und in der Schule, in der Praxisbegleitung und im Selbststudium. Die Teilnahme an dem begleitenden Ausbildungskurs ist verpflichtend. Aufgaben, die dem Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin während dieser Zeit übertragen werden, sind auf die Ausbildung hin auszuwählen.

1.7.1 (Praktische Arbeit in der Gemeinde)

Zur Einführung in die pastorale Arbeit wird der/die Berufspraktikant/-in einer oder mehreren Pfarrgemeinde(n) durch die Hauptabteilung „Pastoralpersonal“ im Bischöflichen Generalvikariat zugewiesen.

Jeder Berufspraktikant / jede Berufspraktikantin hat einen/eine Praxisanleiter/-in. Pra-

xisanleiter/-in kann der Pfarrer oder ein in Absprache mit ihm beauftragte/r Priester bzw. Gemeindereferent/-in sein. Vorgesetzter ist der Pfarrer, der die Vorgesetztschaft an den/die Praxisanleiter/-in delegieren kann. Praxisanleiter/-in und Berufspraktikant/-in führen neben Dienstabsprachen wöchentlich ein Reflexionsgespräch über die Tätigkeit des Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin. Die Praxisanleiter/-innen nehmen gemeinsam mit den Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen an einer Studienveranstaltung teil. Der/die Berufspraktikant/-in soll die Pastoral in der Gemeinde durch Hospitation und Praxis kennenlernen. Durch Hospitation macht er/sie sich vertraut mit den örtlichen Gegebenheiten und mit den Möglichkeiten pastoralen Handelns. Zur Praxis gehört die Übernahme von Aufgaben aus verschiedenen Bereichen der Gemeindepastoral. Je nach ihrer Eigenart werden diese Aufgaben schriftlich vorbereitet und mit dem/der Praxisanleiter/-in besprochen.

1.7.2 (Praktische Arbeit in der Schule/religionspädagogische Begleitung)

Zu Beginn des Berufspraktischen Jahres wird der/die Berufspraktikant/-in einer Schule zugewiesen (vgl. Richtlinien II. 2.1.3). Bezüglich der Schulform kann der/die Berufspraktikant/-in Wünsche äußern. Die Einführung in die Unterrichtspraxis geschieht durch eine/n Mentor/-in. Der/die Berufspraktikant/-in soll mit der schulischen Wirklichkeit vertraut werden und die Fähigkeit erwerben, Religionsunterricht zu erteilen und die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennenzulernen. Dazu gehört auch das Bemühen, sich in eine Schulgemeinde (Lehrer/-innen, Schüler/-innen, Eltern) zu integrieren. Mit dem/der Referenten/-in für Religionspädagogik treffen sich die Berufspraktikanten/-innen zu Tages- bzw. Blockveranstaltungen und zu Gruppenhospitationen. In diesen Veranstaltungen werden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildungen des Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin ergänzt, die konkrete Unterrichtspraxis reflektiert und Hilfen für die Praxis angeboten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.

1.7.3 (Praxisbegleitung)

Der/die Berufspraktikant/-in erhält Praxisbegleitung, die ihm/ihr hilft, seine/ihre Arbeit zu bedenken, seinen/ihren Ort im Berufsfeld zu finden und seine/ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Praxisbegleiter/-innen sind in der Pastoral erfahrene Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit entsprechender Qualifikation. Zur Beurteilung des Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin wird der/die Praxisbegleiter/-in nicht herangezogen.

1.7.4 (Selbststudium)

Notwendiger Bestandteil der praktischen Ausbildung ist das Selbststudium, durch das der/die Berufspraktikant/-in die für seine/ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse erwirbt oder erweitert. Für Selbststudium bzw. Zusammenkünfte der Kursgruppe ist ein fester Wochentag vorgesehen.

1.7.5 (begleitender Ausbildungskurs)

Während des Berufspraktischen Jahres gehören die Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen zu einem Ausbildungskurs. Die Veranstaltungen des Ausbildungskurses (Studientage, Studienwochen, Exerzitien) sollen das geistliche Leben der Berufspraktikanten/ Berufspraktikantinnen vertiefen, das theologische Studium ergänzen, Hilfen für die Praxis bieten und die in ihr gewonnenen Erfahrungen auch unter Berücksichtigung von Human- und Sozialwissenschaften verarbeiten helfen, das Verständnis für das Leben in der Kirche erweitern und Anregungen für das Selbststudium geben. Sie umfassen im Berufspraktischen Jahr/Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum etwa dreißig Arbeitstage. Die Teilnahme an den Studienveranstaltungen des Ausbildungskurses geht Diensten in der praktischen Arbeit vor.

1.8 Etwa zwei Monate vor Ende des Berufspraktischen Jahres/Berufsvorbereitenden Jahrespraktikums fertigt der/die Praxisanleiter/-in eine kurze formlose Beurteilung über den Berufspraktikanten/die Berufspraktikantin und seine/ihre Tätigkeit an, die er/sie ihm/ihr zur Kenntnis bringt und mit ihm/ihr bespricht. Aus der Beurteilung muß hervorgehen, ob er/sie den Berufspraktikanten/die Berufspraktikantin für den Pastoralen Dienst als geeignet ansieht und die Übernahme in die Berufseinführung empfiehlt. Die Beurteilung wird dem/der Studienleiter/-in zugesandt.

Die Kursleitung erstellt ebenfalls rechtzeitig vor Ende des Berufspraktischen Jahres eine Beurteilung über den Berufspraktikanten/die Berufspraktikantin, die sie ihm/ihr zur Kenntnis bringt und mit ihm/ihr bespricht. Aus der Beurteilung muß hervorgehen, wie sie die pastorale Tätigkeit des Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin, die Mitarbeit im Ausbildungskurs und die persönliche Qualifikation beurteilt. Die Beurteilung wird dem/der Studienleiter/-in zugesandt.

Der/die Studienleiter/-in nimmt aufgrund der vorstehend genannten Beurteilungen schriftlich zur Eignung des Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin für den Pastoralen Dienst und die Übernahme in die Berufseinführung Stellung.

Zu Ende des Berufspraktischen Jahres führen Vertreter/-innen der Hauptabteilung Pastoralpersonal, der Studienleiter und Kursleitung und, falls gewünscht, der/die Praxisanleiter/-

in mit dem Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin ein abschließendes Kolloquium über das Berufspraktische Jahr/Berufsvorbereitende Jahrespraktikum. Über dieses Gespräch wird eine Niederschrift angefertigt.

Aufgrund der Beurteilungen und des Kolloquiums wird über die weitere Anstellung als Gemeindeassistent/-in in der Berufseinführung entschieden.

Nach erfolgreichem Abschluß der schulischen Ausbildung beantragt die Hauptabteilung Erziehung und Schule im Bischöflichen Generalvikariat bei der staatlichen Schulaufsichtsbehörde die Ausstellung der Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes („Staatlicher Unterrichtsauftrag für Katecheten“). Der/die Berufspraktikant/-in stellt bei der Hauptabteilung Erziehung und Schule den Antrag auf Erteilung der Missio canonica.

2. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

2.1 Die Phase der Berufseinführung dauert mindestens zwei Jahre. Je nach Beschäftigungsumfang dauert sie in der praxisbegleitenden Phase der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung zwei oder drei Jahre. Während der Berufseinführung verbleibt der/die Gemeindeassistent/-in in der/den Gemeinde/n, in der/denen er/sie das Berufspraktische Jahr/Berufsvorbereitende Jahrespraktikum absolviert hat. Die Veranstaltungen des Ausbildungskurses sowie die Praxisbegleitung werden weitergeführt. Wenn die praxisbegleitende Stufe der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung nach Abschluß der schulischen Ausbildung beginnt, wird der/die Bewerber/-in hauptberuflich in einer Gemeinde eingesetzt und in die seelsorgliche Arbeit eingeführt. Von da an nimmt er/sie an den Veranstaltungen eines Kurses von Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen in der Berufseinführung teil. Die Bestimmungen zum Berufspraktischen Jahr (s. o. 1.8: Beurteilungen und Auswertungsgespräch) gelten entsprechend. Zur Teilnahme an den Zusammenkünften der Kursgruppe ist jeder/jede Gemeindeassistent/-in verpflichtet. Die Teilnahme geht Diensten in der praktischen Arbeit vor. Der/die Studienleiter/-in entscheidet über eine Verlängerung der Berufseinführung, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ziel der zweiten Bildungsphase zu erreichen.

2.2 Bestandteile der theoretischen und praktischen Berufseinführung sind

- die pastorale Praxis in der Gemeinde mit erweiterter Aufgabenstellung und Verantwortlichkeit;
- in jedem der beiden Jahre etwa fünfundreißig Tage praxisbegleitende Bildungsveranstaltungen mit theologischen und pastora-

len Themen, darunter Studienwochen und eine Woche zur geistlichen Besinnung;

- die Praxisbegleitung (Fortsetzung);
- das Selbststudium, durch das der/die Gemeindeassistent/-in die für seine/ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse erwirbt und erweitert;
- im Rahmen der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung zusätzlich die Teilnahme am Pastoralen Basiskurs und an den Pastoralen Spezialkursen von Theologie im Fernkurs, Würzburg, einschließlich der hierzu gehörenden Prüfungen.

2.3 Drei Monate vor Ende der zweiten Bildungsphase fertigt der/die Praxisanleiter/-in eine kurze, formlose Beurteilung der Tätigkeit des Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin an, die er/sie diesem/dieser zur Kenntnis bringt und mit ihm/ihr bespricht. Aus der Beurteilung muß hervorgehen, ob der/die Praxisanleiter/-in den Gemeindeassistenten/die Gemeindeassistentin für den Pastoralen Dienst als geeignet ansieht. Die Beurteilung wird dem/der Studienleiter/-in zugesandt.

Die Kursleitung erstellt ebenfalls rechtzeitig vor Ende der Berufseinführung eine Beurteilung über den Gemeindeassistenten/die Gemeindeassistentin, die sie ihm/ihr zur Kenntnis bringt und mit ihm/ihr bespricht. Aus der Beurteilung muß hervorgehen, wie sie die pastorale Tätigkeit des Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin, die Mitarbeit in der Kursgruppe und die persönliche Qualifikation einschätzt. Die Beurteilung wird dem/der Studienleiter/-in zugesandt. Der/die Studienleiter/-in nimmt aufgrund der vorstehend genannten Beurteilungen schriftlich zur Eignung des Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin für den Pastoralen Dienst Stellung. Zu Ende der Berufseinführung führen Vertreter/-innen der Hauptabteilung Pastoralpersonal, der Studien- und Kursleitung und, falls gewünscht, der/die Praxisanleiter/-in mit dem Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin ein abschließendes Kolloquium über die erfolgte Berufseinführung. Über dieses Gespräch wird eine Niederschrift angefertigt.

2.4 Mit Bestehen der Zweiten Dienstprüfung ist die Berufseinführung abgeschlossen. Ihre Einzelheiten sind in der „Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Bistum Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2.5 Für die Entscheidung des Bischofs über die unbefristete Anstellung sind neben dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung die menschlichen und geistlichen Voraussetzungen maßgebend. Hierüber wird aufgrund der genannten Beurteilungen, der Stellungnahme

des/der Studienleiters/-in und des Kolloquiums befunden.

3. Die dritte Bildungsphase: Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung wird in den „Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 1999 in Kraft. Die bisher geltenden Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 5. September 1989 treten mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Aachen, 21. Januar 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 22 Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen

A. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für im Pastoralen Dienst eingesetzte Gemeinde- und Pastoralassistenten/referenten/innen. Sie regeln die Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten im Dienst des Bistums mit privatem PKW¹. Die Erstattung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem arbeitsvertraglichen Anspruch der einzelnen Mitarbeiter/innen gemäß der Verordnung über Reisekosten der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO, Anlage 15) bzw. der Regelung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT)².

Fahrten im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gelten nicht als Dienstfahrten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten im Rahmen von Ferienlagern, Wallfahrten, Studienfahrten und Maßnahmen gleichartigen Charakters, zu denen Beiträge erhoben werden, ist bei der Maßnahme selbst abzurechnen.

¹ Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei allen Fahrten öffentliche Verkehrsmittel vor dem eigenen PKW bevorzugt bzw. nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden sollten, um zur Schonung der Umwelt und zur Kosteneinsparung beizutragen. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG kann auf das Großkundenabonnement zurückgegriffen werden, das beim Generalvikariat (Referat 6.2.1) erhältlich ist. Die Ausstellung dieser Fahrtausweise muß rechtzeitig beantragt werden. Alternativ dazu kann auch die Bahncard benutzt werden gemäß den Regelungen vom 22.10.1993.

² Die Erstattung von Tagegeld, Gewährung von Übernachtungsgeld, Erstattung von Nebenkosten und Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden und Dienstgängen erfolgt gemäß der Verordnung über Reisekosten der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO, Anlage 15) bzw. der Regelung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

B. Verfahren der Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung³

1 Bestimmungen zur Abrechnung bei Dienstreisen und Dienstgängen

1.1 Dienstreisen und Dienstgänge
Dienstreisen und Dienstgänge betreffen angeordnete oder genehmigte Fahrten/Reisen außerhalb oder am Dienort, die der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, oder aus besonderem dienstlichen Anlaß notwendig werden (KAVO, Anlage 15, §2). Sie sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Fahrten, die der Erledigung der in der Arbeitsfeldbeschreibung aufgeführten Aufgaben/Dienste dienen, gelten als genehmigt.

1.2 Verfahren der Abrechnung und Entschädigungshöhe

Das Fahrtenbuch soll spätestens halbjährlich durch den (die) pastorale(n) Mitarbeiter(in) dem Vorgesetzten (z.B. Pfarrer, Dechant, Dekan) vorgelegt werden. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die sachliche Richtigkeit zu prüfen und bestätigt diese mit seiner Unterschrift. Die Hauptabteilung Personal sowie die Hauptabteilung Pastoralpersonal und ggf. die zuständige Fachabteilung haben ein Recht auf Prüfung. Nach Vorlage des geprüften Fahrtenbuches zahlt die für die Abrechnung zuständige Stelle (z.B. Rendantur der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde; die Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates; die Regionalstelle etc.) die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung aus. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz.

Der Anspruch auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage

³ Es werden im folgenden nur die Haushaltsansätze benannt, die für eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung an vollzeitbeschäftigte Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen veranschlagt sind. Bei teilzeitbeschäftigten Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen vermindert sich der Haushaltsansatz analog zum reduzierten Beschäftigungsumfang.

nach Beendigung der Dienstreise bzw. des Dienstganges.

1.3 Die etatmäßige Veranschlagung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Dienstreisen und Dienstgänge werden seitens des Bistums mit folgenden Kilometer-Obergrenzen pro Jahr ohne besonderen Antrag im jeweiligen Haushaltsplan der Stelle veranschlagt, über die die Abrechnung und Auszahlung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erfolgt:

a) Einsatz in Pfarrgemeinde(n)/Dekanat

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 5.000 km pro Jahr⁴ und Person im Haushaltsplan der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde veranschlagt.

b) Einsatz auf Regional- und Bistumsebene

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 10.000 km pro Jahr und Person im regionalen bzw. bistümlichen Haushaltsplan veranschlagt.

c) Einsatz in pastoralen Sachgebieten, die an Einrichtungen gebunden sind (z.B. Krankenhaus, Kinder-, Jugend-, Alten- und Behinderteneinrichtungen, Fachhochschule, Hochschule, Justizvollzugsanstalt)

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für in Einrichtungen eingesetzte Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 5.000 km pro Jahr und Person im Haushaltsplan der für die Abrechnung festgelegten Stelle veranschlagt.

d) Besondere Beauftragungen oder Aufgaben (Kursbegleiter/-innen, gewählte Berufsgruppenvertreter/-innen, MAV, KODA)

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist in dafür vorgesehenen Haushaltsplänen berücksichtigt.

1.4 Anpassung der Kilometer-Obergrenzen im Einzelfall

Werden auf dienstliche Anordnung hin regelmäßig über dem Durchschnitt liegende Wegstrecken zurückgelegt, kann zur Anerkennung einer anderen Kilometer-Obergrenze in den jeweiligen Haushaltsplänen ein schriftlicher Antrag an die Hauptabteilung Pastoralpersonal gerichtet werden. Dem Erhöhungsantrag ist das vom Vorgesetzten gegengezeichnete Fahrtenbuch, das mindestens drei Monate lang geführt wurde, beizufügen. Ggf.

nach Absprache mit der Fachabteilung setzt die Hauptabteilung Pastoralpersonal daraufhin eine vorläufige Obergrenze fest, die die Hauptabteilung Finanzwesen in dem entsprechenden Haushaltsplan berücksichtigt.

Nach Ablauf eines Jahres wird diese nach erneuter Vorlage des Fahrtenbuches bei der Hauptabteilung Pastoralpersonal modifiziert oder bestätigt. Jede Veränderung, die den Erhöhungsantrag betrifft, muß der Hauptabteilung Pastoralpersonal mitgeteilt werden.

2 Bestimmungen zur Abrechnung bei Ausbildungs- und Fortbildungsreisen

2.1 Ausbildungsreisen

Ausbildungsreisen von Gemeinde- bzw. Pastoralassistenten/-innen im Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum, im Berufspraktischen Jahr bzw. in der Berufseinführung sind:

a) Fahrten im Rahmen der praktischen Ausbildung;

b) Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Ausbildungsreisen sind für den Bereich a) in einem Fahrtenbuch nachzuweisen, für den Bereich b) in einem von der Studienleitung (Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen) vorgegebenen Formular.

2.1.1 Verfahren der Abrechnung und Entschädigungshöhe für Fahrten, die im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung stehen

a) Das Fahrtenbuch für Fahrten, die im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung in der/den Pfarrgemeinde(n) bzw. im Dekanat stehen, soll spätestens halbjährlich dem Vorgesetzten (Pfarrer, Praxisanleiter/-in) vorgelegt werden. Der/Die Vorgesetzte ist verpflichtet, die sachliche Richtigkeit zu prüfen und bestätigt diese mit der Unterschrift. Die Hauptabteilung Pastoralpersonal sowie die Studienleitung haben ein Recht auf Prüfung.

Nach Vorlage des geprüften Fahrtenbuches zahlt die für die Abrechnung zuständige Stelle (i. d. R. Rendant/-in für die Arbeitsplatz-Kirchengemeinde) die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz aus.

b) Der Fahrtkostennachweis für Fahrten zu Veranstaltungen, die im Rahmen der Ausbildung verpflichtend sind, aber auch für Fahrten zu berufsgruppenrelevanten Veranstaltungen (z.B. Vollversammlung der Berufsgruppe), soll halbjährlich bei der Studienleitung vorgelegt werden. Hier wird er geprüft, sachlich bestätigt und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz angewiesen.

⁴ Vgl. Seite 53, Anmerkung 5.

2.1.2 Die etatmäßige Veranschlagung und Auszahlung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten aus Anlaß der praktischen Ausbildung wird pro Gemeinde- und Pastoralassistent/-in mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 2.500 km jährlich im Haushaltsplan der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde veranschlagt und ist über diese abzurechnen. Bei einem Einsatz in mehreren Pfarren/auf Dekanatssebene können nach Nachweis auf Antrag bis zu 500 km pro Jahr für jede weitere Pfarre genehmigt werden, falls die Studienleitung den Erhöhungsantrag befürwortet, den die Hauptabteilung Finanzwesen dann in dem entsprechenden Haushaltsplan berücksichtigt.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist im Etat der Einrichtung „Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen“ veranschlagt.

2.2 Fortbildungsreisen

Fortbildungsreisen sind:

- a) Fahrten aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den jeweils geltenden „Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“.
- b) Fahrten aus Anlaß von Zusatzausbildungen gemäß den jeweils geltenden „Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“.
- c) Fahrten zur Wahrnehmung von Supervisionen gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen“.

Fortbildungsreisen sind in einem von der Abteilung Aus- und Fortbildung vorgegebenen Formular nachzuweisen.

2.2.1 Verfahren der Abrechnung und Entschädigungshöhe

Generelle Bestimmungen

- Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen/Zusatzausbildungen bis zu einer Woche mit Unterbringung wird nur eine Hin- und Rückfahrt abgerechnet.
- Bei Fortbildungen/Zusatzausbildungen, die in Fortbildungsblöcken mit Übernachtungsmöglichkeit veranstaltet werden, wird eine Hin- und Rückfahrt pro Block bzw. pro Woche angerechnet.

- Für Mitfahrer/-innen kann auch eine Mitnahmeentschädigung geltend gemacht werden, wenn Wegstreckenentschädigung auf der Grundlage der jeweils geltenden Kilometer-Pauschale der Deutschen-Bahn AG ausgezahlt wird.

Fahrten im Inland bzw. ins benachbarte Ausland

Wegstreckenentschädigung wird nach folgender Maßgabe gewährt:

- a) Fahrten zu Orten innerhalb des Bistums und Fahrten über die Bistumsgrenze hinaus (einschließlich Ausland), die bis zu 100 km vom Ort des Antritts der Fahrt entfernt liegen, werden wie folgt abgerechnet:
 - im Rahmen des verpflichtenden Fortbildungskontingentes mit dem jeweils geltenden Erstattungshöchstsatz für Wegstreckenentschädigung
 - im Rahmen des fakultativen Fortbildungskontingentes entsprechend den Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse/Großkundenabonnement.
- b) Fahrten zu Orten, die über die Bistumsgrenze hinausführen (nur im Inland) und mehr als 100 km vom Ort des Antritts der Fahrt entfernt liegen, werden wie folgt abgerechnet:
 - im Rahmen des verpflichtenden Fortbildungskontingentes entsprechend den Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse/Großkundenabonnement.
 - im Rahmen des fakultativen Fortbildungskontingentes entsprechend 50 v. H. der Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse/Großkundenabonnement.

Fahrten ins Ausland (über 100 Kilometer Wegstrecke vom Ort des Antritts der Fahrt entfernt)

Wegstreckenentschädigung für Fahrten zu Orten im Ausland, die über 100 km vom Ort des Antritts der Fahrt entfernt liegen, wird nur für die Wegstrecke gezahlt, die im Inland zurückgelegt wird. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse/Großkundenabonnement.

Fahrten aus Anlaß einer Zusatzausbildung

- a) Fahrten zu Veranstaltungsorten innerhalb des Bistums und über die Bistumsgrenze hinaus, die bis zu 100 km vom Ort des Dienstsitzes entfernt liegen, werden mit dem jeweils geltenden Erstattungssatz für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen bezuschußt.
- b) Fahrten zu Veranstaltungsorten, die über die Bistumsgrenze hinaus führen und mehr

als 100 km vom Dienstsitz entfernt sind, werden auf der Grundlage der zurückgelegten Wegstrecke in Höhe des jeweils geltenden Kilometerpreises der Deutschen-Bahn AG für Bahnfahrten 2. Klasse/Großkundenabonnement bezuschußt.

Fahrten zur Wahrnehmung von Supervision

- a) Fahrten zu internen Supervisionen werden auf der Grundlage der zurückgelegten Wegstrecke in Höhe des jeweils geltenden Kilometerpreises der Deutschen-Bahn AG für Bahnfahrten 2. Klasse/Großkundenabonnement bezuschußt.
- b) Fahrten zu Supervisionen, die extern wahrgenommen werden, werden nicht bezuschußt.
- c) Fahrten zu Supervisionen, die verpflichtender Bestandteil einer Zusatzausbildung/ Fortbildung sind oder durch den Dienstgeber veranlaßt wurden, werden nach den dafür geltenden Regelungen (siehe 2.2.1a/ 2.2.1b) bezuschußt.

Der Fahrtkostennachweis ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres bei der Abteilung Aus- und Fortbildung einzureichen. Hier wird er geprüft, sachlich bestätigt und der Erstattungsbetrag angewiesen.

2.2.2 Die etatmäßige Veranschlagung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung⁵

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fortbildungsreisen werden im Haushaltsplan der Abteilung 6.A.2 (Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung Aus- und Fortbildung) veranschlagt.

C. Die Führung von Fahrtenbüchern bzw. vorgegebenen Fahrtkostennachweisen

Die Voraussetzung für die Auszahlung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Dienstreisen und Dienstgänge sowie für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen ist die Führung von Fahrtenbüchern bzw. Fahrtkostennachweisen.

In ihnen sind alle Fahrten mit folgenden Angaben einzeln nachzuweisen:

- a) Datum der Dienstfahrt
- b) Reisezweck (kurze Angaben; bei Fahrten zwecks Aus- und Fortbildung: Kurztitel und Dauer)

c) Reiseweg (Erstattet werden nur die Kosten für die kürzeste zumutbare Wegstrecke; Umwege sind zu begründen.)

d) Angabe der zurückgelegten Kilometer

e) ggf. Name der aus dienstlichem Anlaß mitgeführten bistümlichen Mitarbeiter/-innen.

Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen führen

a) ein Fahrtenbuch für Fahrten aus Anlaß der praktischen Ausbildung;

b) einen Fahrtkostennachweis für Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen führen

a) ein Fahrtenbuch für Dienstreisen und Dienstgänge für den Einsatzort; Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß;

b) einen Fahrtkostennachweis für Dienstreisen und Dienstgänge im Zusammenhang mit besonderen Beauftragungen oder Aufgaben: Kursbegleiter/-innen, gewählte Berufsgruppenvertretungen der pastoralen Laienberufe, MAV und KODA;

c) einen Fahrtkostennachweis für Fortbildungsreisen.

Die Fahrtenbücher/Fahrtkostennachweise von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen dienen der abrechnenden Stelle als Beleg für die Jahresrechnung und müssen ihr deshalb am Jahresende und bei Stellenwechsel überlassen werden.

D. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2002; gleichzeitig treten zum selben Zeitpunkt alle bisher erlassenen bistümlichen Fahrtkostenrichtlinien für Laien im Pastoralen Dienst sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und alle im Einzelfall mitgeteilten Sonderregelungen außer Kraft.

Aachen, 14. Januar 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

⁵ Die etatmäßige Veranschlagung, Bestätigung und Anweisung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung aus Anlaß von Fortbildungsreisen über die Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung Aus- und Fortbildung wird für das Haushaltsjahr 1999 ausgesetzt. Mit Ausnahme der Einzelförderungen geschieht die Auszahlung wie bisher, d. h. von der Stelle (i. d. R. Rendantur), über die die Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen bei Dienstreisen und Dienstgängen erfolgt, mit einem Haushaltsansatz von 5500 km.

Nr. 23 Information zum Pfarrverweser/Pfarradministrator

Rechtssprachlich gesehen ist mit Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici vom November 1983 das Amt des Pfarrverwesers durch das des Pfarradministrators abgelöst worden unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten, die mit der Ernennung zum Pfarrverweser übertragen wurden. Mit der Neuauflage des Personal- und Anschriftenverzeichnisses des Bistums Aachen wird nun eine einheitliche Sprachregelung eingeführt und nur noch vom Pfarradministrator gesprochen.

Nr. 24 Festveranstaltung aus Anlaß des 70. Geburtstages von Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 17. April 1999, findet anläßlich des 70. Geburtstages von Bischof Klaus Hemmerle (3. April 1929) eine Festveranstaltung statt. Sie beginnt um 10.00 Uhr mit einem Pontifikalamt im Hohen Dom zu Aachen; Hauptzelebrant und Prediger ist unser Bischof Heinrich. Im Anschluß folgt in der Aula der Domsingschule eine Stunde der Erinnerung; Festredner ist Bischof em. Dr. Ulrich Wilckens, Lübeck.

Nr. 25 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1999

„Ich will Kind sein! Zukunft für Kinder – weltweit“ unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR die deutschen Katholiken zur Teilnahme an der 41. Fastenaktion 1999 auf. Die Armut in Afrika, Asien und Lateinamerika sorgt dafür, daß für viele Kinder schon mit der Geburt der Kampf ums Überleben beginnt. Es mangelt an ausreichender Ernährung, Gesundheitsversorgung und Bildungseinrichtungen. Auf bis zu 200 Millionen weltweit schätzen Experten die Zahl der Jungen und Mädchen, die auf der Straße leben, arbeiten und schlafen müssen. Rund 250 Millionen Kinder zwischen fünf und 14 Jahren sind gezwungen, den ganzen Tag zu arbeiten. Auf Plantagen, in Bergwerken, in Fabriken oder an Knüpfstühlen ruinieren sie ihre Gesundheit schon in jungen Jahren. Tausende erleiden in der Prostitution körperliche und seelische Qualen. 250.000 Jungen und Mädchen tun als Soldaten mit der Waffe Dienst. Mit Hilfe der Spenderinnen und Spender in Deutschland kann MISEREOR vielen Kindern direkt helfen und neue Perspektiven eröffnen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (20. Februar/21. Februar) in Osnabrück eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (20. Februar/21. Februar)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle aus.
- Die MISEREOR-Zeitung kann an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief verteilt werden.
- Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem Opferkästchen zur Kinderfastenaktion und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Im Mittelpunkt des MISEREOR-Hungertuches „Barmherzigkeit und Gerechtigkeit“ steht ein spätmittelalterliches Meditationsbild, das dem Umfeld des Klaus von Flüe zugeschrieben wird. Dieses Bild wurde in vielen Gemeinden seit 1980 als „MISEREOR-Hungertuch aus dem Mittelalter“ bekannt. Es wurde in der Neuauflage, deren Druckwiedergabe wesentlich besser ist, durch aktuelle Photos ergänzt, die das Bild in das ausgehende 20. Jahrhundert weiterschreiben. Das Hungertuch kann im Kirchenraum aufgehangen werden. Die ergänzenden Arbeitshilfen bieten vielfältige Möglichkeiten, um das Hungertuch in der Fastenzeit einzusetzen.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und Katechese (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen und Fastenkalendar).
- MISEREOR ruft zu Hungermärschen auf, um die Aktion über den Kreis der Gottesdienstbesucher hinaus bekanntzumachen (siehe Hungermarsch Arbeitshilfe).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Werkheft und Fastenkalendar).
- Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames

- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Am 5. Fastensonntag (20./21. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehenbleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fasten-

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, F. (02 41) 44 20, Fax 02 41/44 25 24, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“.

	1996	1997	1998
	DM	DM	DM

8.551.534,- 9.200.074,- 8.772.061,-

2. diözesane Aufgaben

- Kollekte für das Exerzitienwerk	71.190,-	73.899,-	67.713,-
- Jugendkollekte	68.352,-	68.635,-	64.639,-
- PWB-Kollekte	111.767,-	113.871,-	103.589,-
	251.309,-	256.405,-	235.941,-
	8.802.843,-	9.456.479,-	9.008.002,-

Erträge 1996, 1997 und 1998 der bischöflich empfohlenen Kollekten*)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	19.235,-	12.528,-	14.619,-
--	-----------------	-----------------	-----------------

Nr. 27 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/ Diaspora-Kinderhilfe. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung der Erstkommuniongabe. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Familien der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankbildchen.

Das Ergebnis der Erstkommunionkollekte ist an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 28 Patenschaft mit einer deutschen Pfarrgemeinde

Das Katholische Auslandssekretariat in Bonn hat sich an die deutschen Diözesen mit der Bitte um Veröffentlichung folgender Anfragen gewandt:

Herr Pfarrer Ivancsó Sándor möchte mit seiner Gemeinde eine Partnerschaft mit einer deutschen Gemeinde beginnen. Seine Pfarrei Nyirkáta ist ein

kleines Dorf und liegt im Nordosten Ungarns. Die Anschrift lautet: Görögkatolikus Lelkészi Hivatal, Nyirkáta, Hodászi u. '2., 4333, Ivancsó Sándor, paróchus.

Desweiteren bitten zahlreiche kath. Gemeinden aus Ungarn um die evt. Überlassung nicht mehr genutzter Meßgewänder. Die Anschrift des Ansprechpartners lautet: Deutschsprachige kath. Gemeinde, Pfr. Willi Klinkhammer, Porstafiók 76, H-1255 Budapest.

Nr. 29 Förderung von Solarenergieanlagen

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt startet in Zusammenarbeit mit den Kirchen eine Förderinitiative „300 Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“. Innerhalb von 3 Jahren sollen dafür rd. 10 Mio. DM bereitgestellt werden.

Diese Initiative ist ein sinnenfälliger Beitrag zur Umsetzung der jüngsten Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz „Handeln für die Zukunft der Schöpfung“.

- Gefördert werden solarthermische Anlagen bis 20 qm Kollektorfläche und Photovoltaikanlagen bis 50 qm Fläche.
- Gefördert werden nur Projekte, die bau- und energietechnisch sinnvoll sind (Statik, Wärmedämmung).
- Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen. Der Förderzuschuß beträt max. 50% der Standard-Anlagentechnik. Wichtig ist die Erbringung eines echten Eigenanteils durch Spenden, Sponsoring, anrechenbare Eigenleistung usw.
- Bedingung für die Förderung ist, daß die gewonnene Energie öffentlichkeitswirksam sichtbar gemacht wird (z.B. Anzeigetafel) und die Maßnahme durch Bildungsangebote begleitet wird.

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Informationen und Ausschreibungsunterlagen sind bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Postfach 1705, 49007 Osnabrück, F. (05 41) 9 63 30 sowie beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, erhältlich.

Vor der Antragstellung ist zur Abklärung der Übereinstimmung mit Vorschriften des Baurechts und des Denkmalschutzes die Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchbau und Denkmalpflege, F. (02 41) 45 25 94, bzw. der Abt. Profanbauten, F. (02 41) 45 25 60, erforderlich.

Nr. 30 Gemeindekatechetische Arbeitshilfen

25 Jahre Gemeindekatechese im Bistum Aachen waren Anlaß für eine Jubiläumsveranstaltung im Herbst 1997. Unter dem Thema „Mit Maria Kirche bewegen“ haben sich die Teilnehmer/-innen an der damaligen Jubiläumsveranstaltung von der Glaubenspersönlichkeit dreier verschiedener Mirjam-Gestalten aus der Heils- und Glaubensgeschichte Israels für ihr eigenes Christ- und Kirchesein anregen und bewegen lassen.

Um die entsprechenden bibelkatechetischen Impulse über den Jubiläumsanlaß hinaus für Männer und Frauen in den unterschiedlichsten gemeindlichen Gruppen und Gremien fruchtbar werden zu lassen, hat das Referat Gemeindekatechese eine Dokumentation dieser Veranstaltung erstellt (Gemeindekatechese-Brief Nr. 57). Die Dokumentation empfiehlt sich als Arbeitshilfe vorzugsweise in die Hände von erfahrenen Praktikern und Multiplikatorinnen. Sie eignet sich insbesondere für die Arbeit mit Bibel-, Frauen-, Katecheten- und Liturgiegruppen, aber auch als Anregung zur Gestaltung von gemeindlichen Einkehr- und Besinnungstagen für Erwachsene.

Darüber hinaus werden noch Restauflagen der Gemeindekatechese-Briefe Nr. 54 und 56 „Eltern- und Erwachsenen Katechese im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion“ und „Katechetische Begleitung von ehrenamtlichen Firmkatechet(inn)en“ angeboten. Auch diese beiden Hilfen sind für die katechetische Arbeit mit Erwachsenen gedacht und können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84 oder Fax 02 41/45 25 34, bezogen werden.

Nr. 31 Gestaltungshilfe für Kindergarten-Freigelände

Das Spielgelände im Freien ist eine wichtige, unverzichtbare Voraussetzung heutiger Kindergartenarbeit. Es bietet Kindern vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten, seine Gestaltung sollte immer wieder überprüft werden. Eine Neugestaltung ist eine günstige

Gelegenheit für Träger und Einrichtungsteam, neue Ideen aufzugreifen und umzusetzen.

Ein Arbeitskreis „Natur-Kinder-Gärten“ hat in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig soeben ein Handbuch erstellt, in dem zahlreiche Beispiele naturnaher Spielgärten mit Fotos, Beschreibungen und Materialbedarf zusammengetragen sind. Dabei wird der pädagogische Nutzen der einzelnen Vorschläge ausführlich erörtert. Das Handbuch richtet sich an Mitarbeiter von Tageseinrichtungen, an Kirchenvorstände und Planer, an Sponsoren und die Mitglieder des Elternrates. Es soll allen, die einen naturnahen, erlebnisorientierten Spielplatz planen oder das vorhandene Außengelände neu gestalten wollen, Hinweise auf Möglichkeiten einer ökologischen, erlebnisorientierten Spielanlage geben und sie zugleich einladen, sich derartige, bereits umgestaltete Spielplätze anzuschauen.

Das Handbuch „Kindergärten: Spielen in der Natur“ (120 S., viele Farbfotos und Skizzen) kann beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, eingesehen werden. Es kann beim Umweltbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, F. (0 53 31) 80 25 48, Fax 0 53 31/80 27 14, bezogen werden.

Nr. 32 Österliche Spurensuche

In der Osterwoche findet vom 6. April bis 10. April für junge Erwachsene ab 18 Jahren eine Wallfahrt „– auf den Spuren der hl. Elisabeth –“ nach Thüringen statt. Die Kostenbeteiligung beträgt 390,- DM.

Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 33 Einführungsexerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld

Zielgruppe: Priester, Diakone und Theologiestudenten

Ort: Abtei Münsterschwarzach

Zeit: 24. Mai (17.00 Uhr) bis
28. Mai 1999 (13.00 Uhr)

Begleitung: Pfr. Christian Pabel (Schwarzheide)

Anmeldungen und Rückfragen sind an Pfr. Bernd Langer, St.-Heinrich-Straße 5, 37081 Göttingen, F. (05 51) 9 11 61, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 34 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1996**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

30. Dezember 1998 Pfarrer i.R. Johannes Keil von seinen Aufgaben als Subsidar für das Dekanat Viersen rückwirkend zum 15. Dezember 1998;
7. Januar 1999 Pfarrer Matthias Cremer von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath, und ihn in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Februar 1999;
21. Januar 1999 Pater Linus Grond OFM von seinen Aufgaben als Subsidar des Dekanates Langerwehe, mit Wirkung vom 1. März 1999.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

23. Dezember 1998 Pater Heiko Jung OSCam zum Subsidar an St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Januar 1999;
30. Dezember 1998 Pfarrer i.R. Johannes Keil zum Subsidar des Dekanates Oberbruch rückwirkend zum 15. Dezember 1998, zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren;
21. Januar 1999 Pfarrer Dr. Werner Rampold zum Subsidar an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindalen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 1. Februar 1999, zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr;
21. Januar 1999 Father Bernard Ukwuegbu zum Subsidar der Pfarrgemeinden St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich und St. Laurentius, Merzenich, alle Dekanat Merzenich-Niederzier, rückwirkend zum 1. Janu-

ar 1999, zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Jahren.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

7. Januar 1999 Pfarrer i.R. Antonius Loyen den Subsidiarsauftrag für die Pfarre St. Stephan in Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, befristet bis zum 1. Februar 2000.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

13. Januar 1999 Pfarrer Hermann Kurth, bis zuletzt tätig in den Pfarrgemeinden St. Jakob d. Ä, Jüchen, St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, und St. Martin, Jüchen-Gierath, sowie als Dechant des Dekanates Hochneukirch.

Aus dem Pastoralen Dienst des Bistums Aachen ausgeschieden ist am:

31. Januar 1999 Frau Pastoralreferentin Margit Ebbecke z. Zt. im Erziehungsurlaub.

Nr. 36 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 11. Januar in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 25, am 12. Januar in St. Antonius zu Düren 45, am 15. Januar in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 25; insgesamt 95 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 3. Januar in Hephata zu Mönchengladbach 7, am 7. Januar in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 23, am 8. Januar in St. Lucia zu Stolberg 37, am 10. Januar in St. Josef zu Kempen-Kammerlings 66; insgesamt 133 Firmlingen.

Die Aufgabe der Stellenbörse ist es, sowohl offene Stellen als auch Stellengesuche von Mitarbeitern/-innen innerhalb des kirchlichen Arbeitsmarktes zu vermitteln. Dabei sollen Mitarbeiter/-innen über Beschäftigungsmöglichkeiten in kirchlichen Einrichtungen an zentraler Stelle informiert werden und Stellenanbie-

tern die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb des Bistums qualifiziertes Fachpersonal kurzfristig und problemlos zu finden. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers bzw. des Stellensuchenden. Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche können bei der Stellenbörse angefordert werden. Über die Angebote der Stellenbörse wird künftig regelmäßig im Kirchlichen Anzeiger informiert.

Stellenangebote (Stand 28. Januar 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsmitarbeiter/-in
Zentrale Dienste Begeca mbH
AZ: A065E034

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: 01. April 1999
Befristung: keine
Vergütung: BAT VIII/BATVII
Bewerbungsfrist: 24. Februar 1999

Kaufm. Ausbildung oder entsprechende berufliche Vorerfahrung, mindestens passive Kenntnisse der englischen und französischen Sprache

Mitarbeiter/-in für den Verwaltungsbereich
Seniorenheim Caritasverband für die Region Krefeld e.V.
AZ: A069E022

in: Krefeld
BU: 10-12 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: (AVR/BAT)
Bewerbungsfrist: 24. Februar 1999

möglichst Erfahrung in der Leistungsabrechnung und Kontierung im Heimbereich

Dipl. Sozialarbeiter/-in oder Dipl. Sozialpädagoge/-in
Offene Jugendeinrichtung
Katholische Pfarrgemeinde St. Peter
AZ: A049E025

in: Düren
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 26. Februar 1999

Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erfahrung in Kinder- und Jugendarbeit

Organist/-in und Chorleiter/-in
Kathedrale St. Jakobus
Bischöfliches Ordinariat
AZ: A061E033

in: Görlitz
BU: 100%
frei ab: n. Absprache
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 31. März 1999

A-Examen/Berufserfahrung im Bereich der Kirchenmusik

Küster/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Josef
AZ: A059E031

in: Schmithof/Sief
BU: 9 Std. wöchentl.
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 27. März 1999

Organist/-in und Chorleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Michael
AZ: A027E020

in: Düren
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 27. März 1999

B-Examen/Berufserfahrung im Bereich der Kirchenmusik

Küster/-in
Rheinische Kliniken Bistum Aachen
AZ: A012E008

in: Düren
BU: 28,18%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 27. März 1999

Organist/-in und Chorleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Remigius
AZ: A003E001

in: Viersen
BU: 65%
frei ab: 01. April 1999
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. März 1999

A-Examen/Berufserfahrung im
Bereich der Kirchenmusik

Pflegedienstleiter/-in
Altenheim St. Josef, Krefeld
Caritasverband für die Region
Krefeld e.V.
AZ: A063E022

in: Krefeld
BU: 100%
frei ab: 1. September 1999
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 28. Februar 1999

mehrjährige Berufserfahrung in der
Alten- bzw. Krankenpflege,
Zusatzqualifikation zur Pflegedienst-
leitung, umfassende Kenntnisse
des Pflegeversicherungsgesetzes,
EDV-Kenntnisse

**Mitarbeiter/-in für
Betreuungsaufgaben**
Seniorenheim Caritasverband
für die Region Krefeld e.V.
AZ: A068E022

in: Krefeld
BU: 10-12 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: (AVR/BAT)
Bewerbungsfrist: 24. Februar 1999

**Staatl. anerkannte/n
Altenpfleger/-in**
Seniorenheim Caritasverband
für die Region Krefeld e.V.
AZ: A067E022

in: Krefeld
BU: 100%
(evtl. Teilz.)
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: (AVR/BAT)
Bewerbungsfrist: 24. Februar 1999

**Pflegefachkräfte und exam.
Krankenschwestern/-pfleger**
Caritas-Pflegestationen, ambulante
Dienste Caritasverband für die
Region Krefeld e.V.
AZ: A066E022

in: Krefeld u.
Meerbusch
BU: variabel
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 24. Februar 1999

Stellengesuche (Stand 28. Januar 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellter
sucht Anstellung in Aachen-Stadt oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B014

PC-Kenntnisse (Excel, Word,
Windows NT), technisch versiert

Verwaltungsmitarbeiterin
sucht Anstellung in Aachen-Stadt oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B013

Englisch in Wort und Schrift,
PC-Kenntnisse, Büroorganisation

Erzieherin
sucht Anstellung in Kempen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B009

mehrjährige Berufserfahrung,
Gruppenleitung, EDV-Kurs

Stellengesuche (Stand 28. Januar 1999)

Angaben zur Stelle

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Düren, Heinsberg oder Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B007

Erzieherin

sucht Anstellung in Stolberg oder Umkreis (20km)

BU: 100%

AZ: B001

Kantor mit A-Examen

sucht Anstellung in Düren oder Bistum Aachen (Bereitschaft zum Umzug besteht)

BU: 100%

AZ: B002

Anforderungen

mehrjährige Berufserfahrung

mehrjährige Berufserfahrung,
Gruppenleitung

mehrjährige Berufserfahrung,
Leitung Kirchenchor und
Jugendchor

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 1. März 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 38 „Incarnationis mysterium“ – Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000	65	Nr. 44 Chrisammesse in der Karwoche	78
Nr. 39 Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses	72	Nr. 45 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Land	79
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 40 KODA-Beschlüsse	74	Nr. 46 Halbjahreskonferenz des Katholischen Altenwerkes im Bistum Aachen	79
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 41 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken	78	Nr. 47 Pastoral mit Stieffamilien	79
Nr. 42 Hinweis zu den Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses	78	Nr. 48 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	79
Nr. 43 Gemeindeleitung in Gemeinschaft eine Perspektive für unsere Gemeinden und „Gemeinschaften von Gemeinden“	78	Nr. 49 Warnung	81
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 50 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996	81
		Nr. 51 Personalchronik	82
		Nr. 52 Pontifikalhandlungen	82
		Nr. 53 Stellenbörse	82

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 38 „Incarnationis mysterium“ Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000

*Johannes Paul Bischof
Diener der Diener Gottes
an alle Gläubigen
auf dem Weg ins dritte Jahrtausend
Gruß und Apostolischer Segen!*

1. Der Blick fest auf das Geheimnis der Menschwerdung des Gottessohnes gerichtet, schickt sich die

Kirche an, die Schwelle des dritten Jahrtausends zu überschreiten. Wie nie zuvor empfinden wir es in diesem Augenblick als unsere Pflicht und Schuldigkeit, uns das Lob- und Danklied des Apostels zu eigen zu machen: „Gepriesen sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott; er hat uns aus Liebe im voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus und nach seinem gnädigen Willen zu ihm zu gelangen. [...] Er hat uns das Geheimnis seines Wil-

lens kundgetan, wie er es gnädig im voraus bestimmt hat: Er hat beschlossen, die Fülle der Zeiten heraufzuführen, in Christus alles zu vereinen, alles, was im Himmel und auf der Erde ist" (Eph 1, 3-5.9-10).

Aus diesen Worten geht klar hervor, daß die Heilsgeschichte in Jesus Christus ihren Höhepunkt und letzten Sinn findet. In ihm haben wir alle „Gnade über Gnade“ (Joh 1, 16) empfangen; so wurde es uns gewährt, mit dem Vater versöhnt zu werden (vgl. Röm 5, 10; 2 Kor 5, 18).

Die Geburt Jesu in Betlehem ist kein Ereignis, das sich in die Vergangenheit verbannen ließe. Denn vor ihm steht die ganze Menschheitsgeschichte: unsere Gegenwart und die Zukunft der Welt werden von seinem Dasein erleuchtet. Er ist „der Lebendige“ (Offb 1, 18), „der ist und war und der kommt“ (Offb 1, 4). Vor ihm muß jeder im Himmel, auf der Erde und unter der Erde sein Knie beugen, und jeder Mund muß bekennen, daß er der Herr ist (vgl. Phil 2, 10-11). Durch die Begegnung mit Christus entdeckt jeder Mensch das Geheimnis seines eigenen Lebens.¹

Jesus ist die wahre Neuheit, die jede Erwartung der Menschheit übersteigt. Er wird es durch die aufeinanderfolgenden Geschichtsepochen hindurch für immer bleiben. Die Menschwerdung des Gottessohnes und das Heil, das er durch seinen Tod und seine Auferstehung gewirkt hat, sind daher das eigentliche Kriterium für die Beurteilung der zeitlichen Wirklichkeit und jedes Vorhabens, das sich zum Ziel setzt, das Leben des Menschen immer menschlicher zu machen.

2. Das große Jubiläum des Jahres 2000 steht vor der Tür. Seit meiner ersten Enzyklika *Redemptor hominis* habe ich auf dieses Datum mit der alleinigen Absicht hingewiesen, die Herzen aller darauf vorzubereiten, sich auf das Wirken des Geistes einzulassen.² Es wird ein festliches Ereignis sein, das gleichzeitig in Rom und in allen, über die Welt verstreuten Teilkirchen stattfindet. Es wird gleichsam zwei Zentren haben: einerseits die Stadt, in der nach dem Willen der Vorsehung der Stuhl des Nachfolgers Petri steht, und andererseits das Heilige Land, in dem der Sohn Gottes durch die Annahme unserer fleischlichen Gestalt von einer Jungfrau namens Maria als Mensch geboren wurde (vgl. Lk 1, 27). Daher wird das Jubeljahr außer in Rom mit gleicher Würde und Bedeutung in dem Land gefeiert werden, das mit Recht „heilig“ heißt, hat es doch Jesus zur Welt kommen und sterben sehen. Jenes Land, in dem sich die erste christliche Gemeinde gebildet hat, ist der Ort, wo sich die Offenbarungen Gottes an die Menschheit ereignet haben. Es ist das Gelobte Land, das die Geschichte des jüdischen Volkes geprägt hat und das auch von den Anhängern des Islam verehrt wird. Möge uns das Jubiläum einen weiteren Schritt im wechselseitigen Dialog voranbringen, bis wir eines Tages alle – Juden, Christen und Muslime – miteinander in Jerusalem den Friedensgruß austauschen können.³

Die Jubiläumszeit führt uns in jene kraftvolle Sprache ein, welche die göttliche Pädagogik des Heiles anwendet, um den Menschen zu Umkehr und Buße anzuhalten; sie ist Anfang und Weg seiner Rehabilitation und die Voraussetzung für die Wiedererlan-

gung dessen, was der Mensch mit seinen Kräften allein nicht erreichen könnte: die Freundschaft Gottes, seine Gnade, das übernatürliche und damit das einzige Leben, in dem sich die tiefsten Sehnsüchte des menschlichen Herzens erfüllen können.

Der Eintritt in das neue Jahrtausend ermutigt die christliche Gemeinschaft dazu, bei der Verkündigung des Reiches Gottes im Glauben auf neue Horizonte hinauszublicken. Aus diesem besonderen Anlaß verlangt es die Pflicht, mit Festigkeit und Treue auf die Lehre des II. Vatikanischen Konzils zurückzugreifen, die in den missionarischen Einsatz der Kirche neues Licht gebracht und dabei die heutigen Erfordernisse der Evangelisierung berücksichtigt hat. Auf dem Konzil ist sich die Kirche auf sehr lebendige Weise ihres Geheimnisses und der apostolischen Aufgabe bewußt geworden, die ihr von ihrem Herrn übertragen wurde. Dieses Bewußtsein verpflichtet die Gemeinschaft der Gläubigen, in der Welt zu leben, wohl wissend, daß sie „der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft“⁴ sein muß. Um dieser Verpflichtung wirksam zu entsprechen, muß sie in der Einheit bleiben und in der von ihr gelebten *Communio* wachsen.⁵ Das bevorstehende Jubiläumsereignis stellt einen starken Ansporn in dieser Richtung dar.

Der Gang der Gläubigen in das dritte Jahrtausend leidet keineswegs unter einer Ermüdung, wie sie die Last von zweitausend Jahren Geschichte mit sich bringen könnte; vielmehr fühlen sich die Christen ermuntert durch das Bewußtsein, der Welt das wahre Licht zu bringen: Jesus Christus, den Herrn. Wenn die Kirche Jesus von Nazaret als wahren Gott und vollkommenen Menschen verkündet, eröffnet sie jedem Menschen die Aussicht, „vergöttlicht“ und damit mehr Mensch zu werden.⁶ Das ist der einzige Weg, durch den die Welt die hohe Berufung, zu der sie ausersehen ist, entdecken und in dem von Gott gewirkten Heil leben kann.

3. In diesen Jahren der unmittelbaren Vorbereitung auf das Jubeljahr bereiten sich in Übereinstimmung mit dem, was ich in meinem Schreiben *Tertio millennio adveniente* geschrieben habe,⁷ die Ortskirchen durch Gebet, Katechese und Einsatz in den verschiedenen Formen der Seelsorge auf diesen Termin vor, der die gesamte Kirche in eine neue Zeit der Gnade und Sendung hineinführt. Das Näherrücken des Jubiläums ruft zudem wachsendes Interesse bei denjenigen hervor, die nach einem geeigneten Zeichen suchen, das ihnen hilft, die Spuren der Gegenwart Gottes in unserer Zeit zu erkennen.

Die Vorbereitungsjahre auf das Große Jubeljahr wurden unter das Zeichen der Heiligsten Dreifaltigkeit gestellt: durch Christus – im Heiligen Geist – zu Gott Vater. Das Geheimnis der Dreifaltigkeit ist der Ursprung des Glaubensweges und sein letztes Ziel, wenn unsere Augen endlich auf ewig das Antlitz Gottes schauen werden. Während wir die Menschwerdung Gottes feiern, heften wir den Blick unverwandt auf das Geheimnis der Dreifaltigkeit. Jesus von

Nazaret, der Gott geoffenbart hat, hat den im Herzen jedes Menschen verborgenen Wunsch nach Gotteserkenntnis erfüllt. Was die Schöpfung wie ein Siegel bewahrte, das ihr von Gottes Schöpferhand eingepreßt worden war, und was die Propheten des Alten Testaments als Verheißung angekündigt hatten, das tritt in der Offenbarung Christi endgültig in Erscheinung.⁸

Jesus enthüllt das Antlitz Gottes, des Vaters, „voll Erbarmen und Mitleid“ (Jak 5, 11), und macht mit der Aussendung des Heiligen Geistes das dreifaltige Geheimnis der Liebe offenbar. Es ist der Geist Christi, der in der Kirche und in der Geschichte wirkt: auf ihn muß man unablässig hören, um die Zeichen der neuen Zeit zu erkennen und im Herzen der Gläubigen die Erwartung der Wiederkunft des verherrlichten Herrn immer lebendiger zu machen. Das Heilige Jahr wird daher ein einziger, ununterbrochener Lobgesang auf die Dreifaltigkeit, auf den Allerhöchsten, sein müssen. Zur Hilfe kommen uns dabei die poetischen Worte des hl. Kirchenlehrers Gregor von Nazianz:

„Ehre sei Gott dem Vater und dem Sohn,
König des Universums.
Ehre sei dem Geist,
lobenswert und allheilig.
Die Dreifaltigkeit ist ein einziger Gott,
der alles schuf und ausfüllte:
den Himmel mit himmlischen Wesen
und die Erde mit irdischen.
Das Meer, die Flüsse und die Quellen
füllte er mit Wasserpflanzen,
während er alles mit seinem Geist belebte,
auf das jede Kreatur
ihren weisen Schöpfer preise,
den einzigen Grund des Lebens
und Fortbestehens.
Mehr als jedes andere verherrliche
das vernunftbegabte Geschöpf ihn stets
als großen König und gütigen Vater.“⁹

4. Möge sich dieser Hymnus an die Dreifaltigkeit zum Dank für die Menschwerdung des Sohnes gemeinsam erheben von all denen, die durch den Empfang der einen Taufe denselben Glauben an den Herrn Jesus Christus teilen. Der ökumenische Charakter des Jubeljahres möge ein konkretes Zeichen für den Weg sein, den die Gläubigen der verschiedenen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vor allem in diesen letzten Jahrzehnten zurückgelegt haben. Das Hören auf den Geist soll uns alle dazu befähigen, endlich in voller Gemeinschaft die Gnade der von der Taufe eröffneten Gotteskindschaft sichtbar zu bekunden: wir alle sind Kinder eines einzigen Vaters. Der Apostel versäumt es nicht, auch für uns heute die verpflichtende Mahnung zu wiederholen: „Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist“ (Eph 4, 4-6). Um es mit den Worten des hl. Irenäus zu sagen: Wir können es uns nicht leisten, vor der Welt das Bild eines ausgedörrten Bodens abzugeben, nachdem wir das Wort Gottes als Regen vom Himmel empfangen haben;

noch werden wir uns jemals anmaßen können, zu einem einzigen Brot zu werden, wenn wir verhindern, daß das Mehl mit Hilfe des Wassers, das in uns ausgegossen worden ist, zu einem Teig verknetet wird.¹⁰

Alle Jubeljahre sind wie eine Einladung zu einem Hochzeitsfest. Aus den über die Welt verstreuten verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eilen wir alle zu dem Fest, das vorbereitet wird; wir bringen mit, was uns schon verbindet, und der allein auf Christus gerichtete Blick läßt uns an die Einheit glauben, die Frucht des Geistes ist. Als Nachfolger des Petrus ist der Bischof von Rom hier, um die Einladung zur Feier des Jubiläums zu bekräftigen, damit nun die zweitausendste Wiederkehr des zentralen Geheimnisses des christlichen Glaubens als Weg der Versöhnung und als Zeichen echter Hoffnung für alle erlebt werde, die auf Christus und seine Kirche, das Sakrament „der innigsten Vereinigung mit Gott und der Einheit der ganzen Menschheit“,¹¹ blicken.

5. Wie viele historische Ereignisse ruft das Jubiläumseignis in uns wach! In Gedanken gehen wir zurück in das Jahr 1300, als Papst Bonifatius VIII., dem Wunsch des ganzen Volkes von Rom entsprechend, feierlich das erste Jubeljahr der Geschichte ausrief. Indem er auf eine uralte Überlieferung zurückgriff, wonach allen, die die Petersbasilika in der Ewigen Stadt besuchten, „reiche Nachlässe und Ablässe der Sünden“ gespendet wurden, gewährte er aus jenem Anlaß „nicht nur volle und reichliche, sondern sogar vollste Vergebung aller Sünden“.¹² Von da an hat die Kirche das Jubeljahr stets als einen bedeutsamen Abschnitt ihres Schreitens auf die Fülle Christi zu gefeiert.

Die Geschichte zeigt, mit welch leidenschaftlichem Aufbruch das Volk Gottes die Heiligen Jahre stets gelebt hat. Es sah in ihnen eine wiederkehrende Gelegenheit, bei der die Aufforderung Jesu zur Umkehr auf intensivste Weise spürbar wird. Mißbräuche und Verständnislosigkeit sind im Verlauf dieses Weges nicht ausgeblieben, bei weitem größer waren aber die Zeugnisse echten Glaubens und aufrichtiger Liebe. Das beweist auf beispielhafte Weise die Gestalt des hl. Philipp Neri, der anläßlich des Jubeljahres 1550 als greifbares Zeichen für die freundliche Aufnahme der Pilger die „Caritas romana“ ins Leben rief. Ausgehend von der Durchführung des Jubeljahres und den Früchten der Bekehrung, welche die Gnade der Vergebung in unzähligen Gläubigen hervorgebracht hat, ließe sich eine lange Geschichte der Heiligkeit schreiben.

6. Ich hatte während meines Pontifikates im Jahre 1983 die Freude, das außerordentliche Jubeljahr anläßlich der 1950-Jahr-Feier der Erlösung des Menschengeschlechte auszurufen. Dieses Geheimnis, das sich im Tod und in der Auferstehung Jesu vollzogen hat, stellt den Höhepunkt eines Ereignisses dar, das mit der Menschwerdung des Gottessohnes seinen Anfang nimmt. So kann dieses Jubeljahr zu Recht als „Großes Jubiläum“ angesehen werden, und die Kirche äußert den lebhaften Wunsch, alle Gläubigen in ihre Arme zu schließen, um ihnen die Freude der

Versöhnung anzubieten. Aus der ganzen Kirche wird der Lob- und Dankhymnus zum Vater emporsteigen, der uns in seiner unvergleichlichen Liebe in Christus zugestanden hat, „Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (Eph 2, 19) zu sein. Anlässlich dieses großen Festes sind auch die Anhänger anderer Religionen sowie auch alle, die dem Glauben an Gott fernstehen, herzlich eingeladen, sich an unserer Freude zu beteiligen. Als Brüder und Schwestern der einen Menschheitsfamilie überschreiten wir gemeinsam die Schwelle eines neuen Jahrtausends, das den Einsatz und die Verantwortung aller einfordern wird.

Für uns Gläubige wird das Jubiläumsjahr mit aller Klarheit die von Christus durch seinen Tod und seine Auferstehung vollbrachte Erlösung herausstellen. Niemand kann nach diesem Tod von der Liebe Gottes getrennt werden (vgl. Röm 8, 21-39), es sei denn durch eigene Schuld. Die Gnade der Barmherzigkeit kommt allen entgegen, damit alle, die versöhnt wurden, auch „gerettet werden [können] durch sein Leben“ (Röm 5,10).

Ich lege daher fest, daß das große Jubiläum des Jahres 2000 in der Weihnachtsnacht 1999 mit der Öffnung der Heiligen Pforte der Petersbasilika im Vatikan beginnt, die der in Jerusalem und in Bethlehem vorgesehenen Eröffnungsfeier und der Öffnung der Heiligen Pforte in den anderen Patriarchalbasiliken in Rom um einige Stunden vorausgehen wird. Für die Basilika Sankt Paul vor den Mauern wird die Öffnung der Heiligen Pforte auf Dienstag, 18. Januar, den Beginn der Gebetswoche für die Einheit der Christen, verlegt, um auch auf diese Weise den besonderen ökumenischen Charakter zu unterstreichen, der dieses Jubiläum kennzeichnet.

Darüber hinaus lege ich für die Teilkirchen fest, daß die Eröffnung des Jubiläumsjahres am heiligen Tag des Geburtsfestes des Herrn mit einer festlichen Eucharistiefeier unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs in der Kathedrale und auch in der Konkathedrale begangen wird. In der Konkathedrale kann der Bischof den Vorsitz der Feier einem von ihm bevollmächtigten Vertreter übertragen. Da der Ritus der Öffnung der Heiligen Pforte der Vatikanbasilika und den Patriarchalbasiliken vorbehalten ist, sind für die Eröffnung der Jubiläumszeit in den einzelnen Diözesen, entsprechend den Hinweisen im „Rituale für die Feier des Großen Jubiläums in den Teilkirchen“, folgende liturgische Handlungen vorgesehen: die statio in einer anderen Kirche, von der sich dann der Pilgerzug zur Kathedrale bewegt, die liturgische Hervorhebung des Evangelienbuches und die Lesung einiger Abschnitte dieser Bulle.

Weihnachten 1999 möge für alle ein leuchtender Festtag, das Präludium zu einem besonders tiefen Erlebnis göttlicher Gnade und Barmherzigkeit sein, das bis zum Abschluß des Jubiläumsjahres andauern soll: dem Fest der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus am 6. Januar 2001. Jeder Gläubige nehme die Einladung der Engel an, die unaufhörlich verkünden: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seiner Gnade“ (vgl. Lk 2, 14). So wird

die Weihnachtszeit das pulsierende Herz des Heiligen Jahres sein, das in das Leben der Kirche die Fülle der Gaben des Geistes für eine Neuevangelisierung einbringen wird.

7. Die Einrichtung des Jubeljahres ist im Laufe ihrer Geschichte reicher geworden an Zeichen, die den Glauben des christlichen Volkes bezeugen und eine Hilfe für seine Frömmigkeit sind. Unter diesen Zeichen ist vor allem die Wallfahrt zu erwähnen. Sie spielt auf die Situation des Menschen an, der sein Leben gern als einen Weg beschreibt. Von der Geburt bis zum Tod ist es jedem Menschen eigen, homo viator zu sein. Die Heilige Schrift ihrerseits bezeugt mehrmals die Bedeutung des Brauches, daß man sich auf den Weg zu den heiligen Stätten macht; es war Brauch, daß der Israelit in die Stadt pilgerte, wo die Bundeslade aufbewahrt wurde, oder daß er entweder das Heiligtum von Bet-El (vgl. Ri 20, 18) oder jenes in Schilo besuchte, wo das Gebet Hannas, der Mutter Samuels, erhört worden war (vgl. 1 Sam 1, 3). Auch Jesus unterwarf sich willig dem Gesetz und zog mit Maria und Josef hinauf in die heilige Stadt Jerusalem (vgl. Lk 2, 41). Die Geschichte der Kirche ist das lebendige Tagebuch einer niemals endenden Pilgerschaft. Unterwegs zur Stadt der heiligen Petrus und Paulus, zum Heiligen Land oder zu den alten und neuen Heiligtümern, die der Jungfrau Maria und den Heiligen geweiht sind: das ist das Ziel vieler Gläubiger, die auf diese Weise ihre Frömmigkeit fördern.

Die Wallfahrt ist seit jeher ein bedeutsamer Vorgang im Leben der Gläubigen gewesen, der in den verschiedenen Epochen unterschiedliche kulturelle Ausdrucksformen angenommen hat. Sie erinnert an den persönlichen Weg des Glaubenden auf den Spuren des Erlösers: eine Übung tätiger Askese, der Reue über die menschlichen Schwächen und der inneren Vorbereitung auf die Erneuerung des Herzens. Durch Wachen, Fasten und Gebet kommt der Pilger auf dem Weg der christlichen Vollkommenheit voran, indem er sich bemüht, mit Hilfe der Gnade Gottes „zum vollkommenen Menschen [zu] werden und Christus in seiner vollendeten Gestalt dar[zustellen]“ (Eph 4, 13).

8. Zur Wallfahrt gesellt sich das Zeichen der Heiligen Pforte, die zum ersten Mal während des Jubeljahres 1423 in der Basilika des heiligsten Erlösers im Lateran geöffnet wurde. Sie erinnert an den Übergang von der Sünde zur Gnade, den zu vollziehen jeder Christ aufgerufen ist. Jesus hat gesagt: „Ich bin die Tür“ (Joh 10, 7), um anzuzeigen, daß niemand zum Vater Zugang hat, außer durch ihn. Diese Selbstbestimmung Jesu bezeugt, daß er allein der vom Vater gesandte Erlöser ist. Es gibt nur einen Zugang, der den Eintritt in das Leben der Gemeinschaft mit Gott aufschließt: dieser Zugang ist Jesus, der einzige und absolute Heilsweg. Auf ihn allein läßt sich das Wort des Psalmisten in vollem Ausmaß anwenden: „Das ist das Tor zum Herrn, nur Gerechte treten hier ein“ (Ps 118, 20).

Der Hinweis auf die Tür erinnert an die Verantwortung jedes Gläubigen, deren Schwelle zu überschreiten. Durch jene Tür gehen heißt bekennen, daß

Jesus Christus der Herr ist, und den Glauben an ihn stärken, um das neue Leben zu leben, das er uns geschenkt hat. Es ist eine Entscheidung, welche die Freiheit der Wahl und zugleich den Mut zum Loslassen voraussetzt im Wissen darum, daß man das göttliche Leben gewinnt (vgl. Mt 13, 44-46). In diesem Geist wird der Papst als erster in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 1999 durch die Heilige Pforte gehen. Während er ihre Schwelle überschreitet, wird er der Kirche und der Welt das Heilige Evangelium zeigen, die Quelle des Lebens und der Hoffnung für das bevorstehende dritte Jahrtausend. Durch die Heilige Pforte, die in symbolischer Hinsicht am Ende eines Jahrtausends größer ist,¹³ wird uns Christus tiefer in die Kirche, seinen Leib und seine Braut, einführen. So verstehen wir, wie bedeutungsvoll der Hinweis des Apostels Petrus ist, wenn er schreibt, daß, vereint mit Christus, auch wir uns „als lebendige Steine zu einem geistigen Haus, zu einer heiligen Priesterschaft aufbauen lassen, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen“ (1 Petr 2, 5).

9. Ein weiteres, den Gläubigen wohlbekanntes besonderes Zeichen ist der Ablass, der eines der wesentlichen Elemente des Jubiläumseignisses ausmacht. In ihm offenbart sich die Fülle des Erbarmens des Vaters, der mit seiner Liebe, die zuallererst in der Vergebung der Schuld zum Ausdruck kommt, allen entgegenkommt. Üblicherweise gewährt Gott Vater seine Vergebung durch das Sakrament der Buße und Versöhnung.¹⁴ Denn der Gläubige, der sich bewußt und aus freien Stücken der schweren Sünde überläßt, trennt sich damit vom Gnadenleben mit Gott und schließt sich selbst von der Heiligkeit aus, zu der er berufen ist. Die Kirche, gestützt auf die ihr von Christus verliehene Vollmacht, in seinem Namen Schuld zu vergeben (vgl. Mt 16, 19; Joh 20, 23), stellt in der Welt die lebendige Gegenwart der Liebe Gottes dar, der sich über jede menschliche Schwäche niederbeugt, um sie aufzunehmen in die Umarmung seines Erbarmens. Ja, durch den Dienst seiner Kirche breitet Gott in der Welt seine Barmherzigkeit aus durch jene kostbare Gabe, die mit dem uralten Namen „Ablass“ bezeichnet ist.

Das Bußsakrament bietet dem Sünder „eine neue Möglichkeit, sich zu bekehren und die Gnade der Rechtfertigung wiederzuerlangen“,¹⁵ die durch das Opfer Christi erwirkt worden ist. So wird er wieder in das Leben Gottes und in die volle Teilnahme am Leben der Kirche zurückgeführt. Wenn der Gläubige seine Sünden bekennt, erhält er wirklich die Vergebung und kann – als Zeichen für die wiedergewonnene Gemeinschaft mit dem Vater und mit seiner Kirche – wieder an der Eucharistie teilnehmen. Die Kirche ist jedoch von alters her immer zutiefst davon überzeugt gewesen, daß die von Gott ungeschuldet gewährte Vergebung als notwendige Folge eine tatsächliche Lebensänderung, einen zunehmenden innerlichen Abbau des Bösen und eine Erneuerung der eigenen Existenz einschließt. Der sakramentale Akt sollte mit einer existentiellen Handlung, mit einer tatsächlichen Reinigung von der Schuld, die eben

Buße genannt wird, einhergehen. Vergebung heißt nicht, daß dieser existentielle Prozeß überflüssig würde, sondern vielmehr, daß er einen Sinn erhält, daß er angenommen und aufgenommen wird.

Die eingetretene Versöhnung mit Gott schließt nämlich nicht aus, daß gewisse Folgen der Sünde zurückgeblieben sind, von denen man geläutert werden muß. Gerade in diesem Bereich gewinnt der Ablass, durch den das „Vollgeschenk des göttlichen Erbarmens“¹⁶ zum Ausdruck gebracht wird, an Bedeutung. Mit dem Ablass wird dem reuigen Sünder die zeitliche Strafe für Sünden erlassen, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind.

10. Auf Grund einer Eigenschaft, die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes zu verletzen sowie die persönliche Freundschaft, die Gott für den Menschen hegt, zu verachten, zieht die Sünde in der Tat eine doppelte Folge nach sich. Einerseits bringt sie, wenn es sich um eine schwere Sünde handelt, den Entzug der Gemeinschaft mit Gott und somit den Ausschluß von der Teilhabe am ewigen Leben mit sich. Dem reuigen Sünder gewährt jedoch Gott in seinem Erbarmen die Vergebung der schweren Sünde und den Nachlaß der „ewigen Sündenstrafe“, die sie eigentlich nach sich ziehen würde.

Außerdem „zieht jede Sünde, selbst eine geringfügige, eine schädliche Bindung an die Geschöpfe nach sich, was der Läuterung bedarf, sei es hier auf Erden, sei es nach dem Tod im sogenannten Purgatorium [Läuterungszustand]. Diese Läuterung befreit von dem, was man 'zeitliche Sündenstrafe' nennt“,¹⁷ eine Sühne, durch die getilgt wird, was der vollen Gemeinschaft mit Gott und mit den Brüdern und Schwestern im Wege steht.

Auf der anderen Seite lehrt die Offenbarung, daß der Christ auf seinem Bekehrungsweg nicht allein gelassen ist. In Christus und durch Christus ist sein Leben durch ein geheimnisvolles Band mit dem Leben aller anderen Christen in der übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes verbunden. So kommt es zwischen den Gläubigen zu einem wunderbaren Austausch geistlicher Güter, kraft dessen die Heiligkeit des einen den anderen zugute kommt, und zwar mehr als die Sünde des einen den anderen schaden kann. Es gibt Menschen, die geradezu ein Übermaß an Liebe, an ertragenem Leid, an Reinheit und Wahrheit zurücklassen, das die anderen einbezieht und aufrichtet. Es ist die Wirklichkeit der „Stellvertreterschaft“, auf die sich das ganze Geheimnis Christi gründet. Seine überreiche Liebe rettet uns alle. Trotzdem gehört es zur Größe der Liebe Christi, daß sie uns nicht im Zustand passiver Empfänger beläßt, sondern in sein heilbringendes Wirken und insbesondere in sein Leiden einbezieht. Das besagt die bekannte Stelle aus dem Kolosserbrief: „Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt“ (1, 24).

Wunderbar ausgedrückt ist diese tiefgründige Wirklichkeit auch an einer Stelle der Geheimen Offenbarung, wo die Kirche als die Braut beschrieben wird, die mit einem Gewand aus weißem Linnen, aus

blendend reinem Leinen bekleidet ist. Und der hl. Johannes sagt: „Das Leinen bedeutet die gerechten Taten der Heiligen“ (Offb 19, 8). Denn im Leben der Heiligen wird das blendend weiße Leinen gewoben, welches das Kleid der Ewigkeit ist.

Alles kommt von Christus, aber da wir sein Eigentum sind, wird auch das, was uns gehört, zu seinem Eigentum und gewinnt eine heilbringende Kraft. Das ist gemeint, wenn man vom „Schatz der Kirche“ spricht, der aus den guten Werken der Heiligen besteht. Für die Erlangung des Ablasses beten heißt, in diese geistliche Gemeinschaft eintreten und sich damit ganz den anderen öffnen. Denn auch im geistlichen Bereich lebt keiner nur für sich allein. Und die heilsame Sorge um das eigene Seelenheil wird erst dann von Furcht und Egoismus befreit, wenn sie zur Sorge auch um das Heil des anderen wird. Das ist die Wirklichkeit der Gemeinschaft der Heiligen, das Geheimnis der „stellvertretenden Wirklichkeit“ und des Gebetes als Weg zur Vereinigung mit Christus und mit seinen Heiligen. Er nimmt uns zu sich, damit wir zusammen mit ihm das makellose Gewand des neuen Menschengeschlechtes weben, das Gewand der Braut Christi aus blendend weißem Leinen.

Diese Lehre über die Ablässe macht also zunächst deutlich, „wie traurig und bitter es ist, sich von Gott dem Herrn abgewandt zu haben (vgl. Jer 2, 19). Denn wenn die Gläubigen die Ablässe erwerben, begreifen sie, daß sie aus eigener Kraft nicht fähig wären, das Übel, das sie durch die Sünde sich selbst und der ganzen Gemeinschaft zugefügt haben, wiedergutmachen; so werden sie zu heilbringenden Taten der Demut angespornt“.¹⁸ Die Wahrheit von der Gemeinschaft der Heiligen, welche die Gläubigen mit Christus und untereinander verbindet, sagt uns außerdem, wie sehr ein jeder den anderen – Lebenden wie Verstorbenen – dabei helfen kann, immer inniger mit dem Vater im Himmel verbunden zu sein.

Indem ich mich auf diese Lehraussagen stütze und den mütterlichen Sinn der Kirche deute, verfüge ich, daß alle Gläubigen, sofern sie angemessen vorbereitet sind, während des ganzen Jubiläumsjahres in den reichlichen Genuß des Ablassgeschenkes kommen können, wie es den dieser Bulle beigefügten Anweisungen entspricht (vgl. Dekret).

11. Diese genannten Zeichen gehören schon zur Tradition der Jubiläumsfeier. Das Volk Gottes soll es aber nicht versäumen, mit wachem Geist noch andere mögliche Zeichen für das im Jubeljahr wirksame Erbarmen Gottes zu erkennen. In dem Apostolischen Schreiben Tertio millennio adveniente habe ich auf einige solcher Zeichen hingewiesen,¹⁹ die in angemessener Weise dazu dienen können, die außerordentliche Gnade des Jubiläums intensiver zu erleben. Ich führe sie hier kurz an.

Da ist vor allem das Zeichen der Reinigung des Gedächtnisses: es verlangt von allen einen mutigen Akt der Demut, nämlich die Verfehlungen zuzugeben, die von denen begangen wurden, die den Namen Christen trugen und tragen.

Das Heilige Jahr ist seinem Wesen nach eine Zeit des Aufrufes zur Umkehr. Das ist auch das erste Wort der Verkündigung Jesu, das sich auf vielsagende Weise mit der Bereitschaft zum Glauben verbindet: „Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15). Der Imperativ, den Christus hier setzt, folgt aus der Bewußtwerdung des Umstandes, daß „die Zeit erfüllt ist“ (ebd.). Das Sich-Erfüllen der Zeit Gottes setzt sich in den Aufruf zur Umkehr um. Diese aber ist vor allem Frucht der Gnade. Der Geist ist es, der jeden dazu drängt, „in sich zu gehen“ und zu merken, daß er zum Haus des Vaters zurückkehren muß (vgl. Lk 15, 17-20). Die Gewissenserforschung ist also einer der bedeutsamsten Vorgänge der persönlichen Existenz. Denn durch sie wird jeder Mensch mit der Wahrheit des eigenen Lebens konfrontiert. So entdeckt er, wie weit seine Handlungen von dem Ideal entfernt sind, das er sich zuvor gesteckt hat.

Die Geschichte der Kirche ist eine Geschichte der Heiligkeit. Das Neue Testament bestätigt nachdrücklich folgende charakteristische Eigenschaft der Getauften: Sie sind in dem Maße „heilig“, wie sie sich von der dem Bösen unterworfenen Welt trennen und der Verehrung des einzigen und wahren Gottes hingeben. Tatsächlich tritt diese Heiligkeit in den wechselvollen Lebensgeschichten vieler von der Kirche anerkannter Heiliger und Seliger ebenso in Erscheinung wie im Leben einer unendlichen Schar unbekannter Männer und Frauen, deren Zahl sich unmöglich errechnen läßt (vgl. Offb 7, 9). Ihr Leben gibt Zeugnis von der Wahrheit des Evangeliums und bietet der Welt das sichtbare Zeichen für die Möglichkeit der Vollkommenheit. Man muß jedoch eingestehen, daß die Geschichte auch viele Ereignisse verzeichnet, die ein Antizeugnis gegenüber dem Christentum darstellen. Wegen jenes Bandes, das uns im mystischen Leib miteinander vereint, tragen wir alle die Last der Irrtümer und der Schuld derer, die uns vorausgegangen sind, auch wenn wir keine persönliche Verantwortung dafür haben und nicht den Richterspruch Gottes, der allein die Herzen kennt, ersetzen wollen. Aber auch wir haben als Söhne und Töchter der Kirche gesündigt, und es wurde der Braut Christi verwehrt, in ihrer ganzen Schönheit zu erstrahlen. Unsere Sünde hat das Wirken des Geistes im Herzen vieler Menschen behindert. Unser schwacher Glaube hat viele der Gleichgültigkeit verfallen lassen und sie von einer echten Begegnung mit Christus abgehalten.

Als Nachfolger Petri fordere ich, daß die Kirche, gestärkt durch die Heiligkeit, die sie von ihrem Herrn empfängt, in diesem Jahr der Barmherzigkeit vor Gott niederkniet und von ihm Vergebung für die Sünden ihrer Kinder aus Vergangenheit und Gegenwart erfleht. Alle haben gesündigt, und niemand kann sich vor Gott gerecht nennen (vgl. 1 Kön 8, 46). Man möge ohne Furcht wiederholen: „Wir haben gesündigt“ (Jer 3, 25), doch soll die Gewißheit lebendig erhalten werden, daß dort, „wo die Sünde mächtig wurde, die Gnade übergroß geworden ist“ (Röm 5, 20).

Die Umarmung, die der Vater demjenigen vorbehält, der ihm reumütig entgegengeht, wird der gerechte Lohn für das demütige Eingeständnis der eige-

nen und der Schuld anderer sein; es stützt sich auf das Bewußtsein von dem tiefen Band, das alle Glieder des mystischen Leibes Christi untereinander vereint. Die Christen werden aufgefordert, vor Gott und vor den Menschen, die ihr Verhalten verletzt hat, zu den von ihnen begangenen Fehlern zu stehen. Das sollen sie tun, ohne irgendetwas dafür einzufordern, stark allein durch die „Liebe Gottes, die in unsere Herzen ausgegossen ist“ (Röm 5, 5). Es wird nicht an Personen fehlen, die ohne Vorurteile fähig sind anzuerkennen, daß die vergangene und gegenwärtige Geschichte häufig Fälle von Ausgrenzung, Ungerechtigkeiten und Verfolgungen gegenüber den Söhnen und Töchtern der Kirche vermerkt hat und weiter vermerkt.

Niemand möge sich in diesem Jubeljahr von der Umarmung des Vaters ausschließen. Niemand verhalte sich wie der ältere Bruder im Gleichnis des Evangeliums, der sich weigert, das Haus zu betreten, um am Fest teilzunehmen (vgl. Lk 15, 25-30). Die Freude über die Vergebung möge stärker und größer sein als jeder Groll. Wenn das geschieht, wird die Braut vor den Augen der Welt in jener Schönheit und Heiligkeit erstrahlen, die aus der Gnade des Herrn stammen. Seit zweitausend Jahren ist die Kirche die Wiege, in die Maria Jesus legt und ihn allen Völkern zur Anbetung und Betrachtung anvertraut. Möge durch die Demut der Braut die Herrlichkeit und Kraft der Eucharistie, die sie in ihrem Schoß feiert und bewahrt, noch stärker strahlen. Im Zeichen der konsekrierten Gestalten von Brot und Wein offenbart der auferstandene und verherrlichte Jesus Christus als Licht der Heiden (vgl. Lk 2, 32) die Kontinuität seiner Menschwerdung. Er bleibt lebendig und wahrhaftig mitten unter uns, um die Gläubigen mit seinem Leib und seinem Blut zu speisen.

Der Blick sei daher fest auf die Zukunft gerichtet. Der barmherzige Vater stellt die Sünden, die wir wirklich bereut haben, nicht in Rechnung (vgl. Jes 38, 17). Er vollbringt nun etwas Neues und nimmt in verzeihender Liebe den neuen Himmel und die neue Erde vorweg. Im Hinblick auf einen erneuerten Einsatz für das christliche Zeugnis in der Welt des nächsten Jahrtausends möge der Glaube erstarken, die Hoffnung wachsen und die Liebe immer tätiger werden.

12. Ein Zeichen der Barmherzigkeit Gottes, das heute besonders nötig ist, stellt die Liebe dar, die uns die Augen für die Bedürfnisse derer öffnet, die in Armut und am Rande der Gesellschaft leben. Diese Zustände erfassen heute weite gesellschaftliche Räume und bedecken mit ihrem Todesschatten ganze Völker. Die Menschheit steht neuen und subtileren Formen von Sklaverei gegenüber als wir sie aus der Vergangenheit kennen; für allzu viele Menschen bleibt Freiheit weiterhin ein Wort ohne Inhalt. Nicht wenige Nationen, besonders die ärmsten, werden von einer Schuldenlast förmlich erdrückt, die solche Ausmaße angenommen hat, daß eine Rückzahlung praktisch unmöglich ist. Es ist allerdings klar, daß ohne die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Völkern aller Sprachen, Rassen, Nationalitäten und Religionen kein wirklicher Fortschritt erreicht werden kann. Es müssen Formen der Unterdrückung beseitigt werden,

die zur Vorherrschaft der einen über die anderen führen: wir haben es dabei mit Sünde und Ungerechtigkeit zu tun. Wem es darum geht, nur hier auf der Erde Schätze anzuhäufen (vgl. Mt 6, 19), der „ist vor Gott nicht reich“ (Lk 12, 21).

Außerdem muß man eine neue Kultur internationaler Solidarität und Zusammenarbeit schaffen, in der alle – besonders die reichen Länder und der private Bereich – ihre Verantwortung für ein Wirtschaftsmodell übernehmen, das jedem Menschen dient. Es darf der Zeitpunkt nicht weiter hinausgezögert werden, an dem sich auch der arme Lazarus neben den reichen Mann setzen kann, um an demselben Mahl teilzunehmen, und nicht mehr gezwungen ist, sich von dem zu ernähren, was vom Tisch des Reichen herunterfällt (vgl. Lk 16, 19-31). Die extreme Armut ist Quelle von Gewalt, Groll und Skandalen. Abhilfe schaffen kann man hier nur durch aktiven Einsatz für die Gerechtigkeit und damit für den Frieden.

Das Jubeljahr ist ein weiterer Aufruf zur Umkehr des Herzens durch die Änderung der Lebensweise. Es erinnert alle daran, daß sie weder die Güter der Erde absolut setzen dürfen, weil sie nicht Gott sind, noch die Herrschaft oder den Herrschaftsanspruch des Menschen, weil die Erde Gott und nur ihm allein gehört: „Das Land gehört mir, und ihr seid nur Fremde und Halbbürger bei mir“ (Lev 25, 23). Möge dieses Gnadenjahr das Herz derer berühren, die das Schicksal der Völker in Händen haben!

13. Ein dauerndes, aber heutzutage besonders beredtes Zeichen für die Wahrheit der christlichen Liebe ist das Gedächtnis der Märtyrer. Ihr Zeugnis soll nicht vergessen werden. Sie sind diejenigen, die das Evangelium verkündet haben, indem sie aus Liebe ihr Leben hingaben. Der Märtyrer ist vor allem in unseren Tagen Zeichen jener größeren Liebe, die jeden anderen Wert einschließt. Sein Dasein spiegelt die letzten von Christus am Kreuz gesprochenen Worte wider: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23, 34). Der Gläubige, der seine christliche Berufung, für die das Martyrium eine schon in der Offenbarung angekündigte Möglichkeit ist, ernsthaft erwogen hat, kann diese Perspektive nicht aus seinem Lebenshorizont ausschließen. Die zweitausend Jahre seit der Geburt Christi sind von dem beständigen Zeugnis der Märtyrer geprägt.

Unser nunmehr zu Ende gehendes Jahrhundert hat vor allem als Folge des Nationalsozialismus, des Kommunismus und der Rassen- oder Stammeskämpfe zahllose Märtyrer hervorgebracht. Menschen aller Gesellschaftsschichten haben für ihren Glauben gelitten, indem sie ihr Festhalten an Christus und der Kirche mit dem Leben bezahlten oder mutig endlose Jahre der Gefangenschaft und Entbehrungen aller Art auf sich nahmen, um nicht vor einer Ideologie zurückzuweichen, die sich in das Regime einer grausamen Diktatur verwandelt hatte. Vom psychologischen Gesichtspunkt her ist das Martyrium der eindrucksvollste Beweis für die Wahrheit des Glaubens, die selbst dem gewaltsamsten Tod ein menschliches Gesicht zu geben vermag und ihre Schönheit auch in den grausamsten Verfolgungen zum Ausdruck bringt.

Erfüllt von der Gnade des kommenden Jubeljahres werden wir mit größerer Kraft den Dankhymnus zum Vater erheben und singen können: *Te martyrum candidatus laudat exercitus*. Ja, das ist das Heer derer, die „ihre Gewänder gewaschen und im Blut des Lammes weiß gemacht [haben]“ (Offb 7, 14). Darum wird die Kirche überall auf der Erde im Zeugnis der Märtyrer verankert bleiben und ihr Gedächtnis sorgsam verteidigen müssen. Möge das Volk Gottes, das durch das Beispiel dieser glaubwürdigen Kämpfer jeden Alters, jeder Sprache und Nationalität im Glauben gestärkt ist, mit Zuversicht die Schwelle des dritten Jahrtausends überschreiten. Die Bewunderung für ihr Martyrium verbinde sich im Herzen der Gläubigen mit dem Wunsch, mit Gottes Gnade ihrem Beispiel folgen zu können, falls es die Umstände erfordern würden.

14. Die Freude über das Jubiläum wäre nicht vollkommen, wenn sich der Blick nicht derjenigen zuwendete, die in vollem Gehorsam gegenüber dem Vater für uns den Sohn Gottes leibhaftig hervorgebracht hat. In Betlehem kam für Maria „die Zeit ihrer Niederkunft“ (Lk 2, 6); vom Geist erfüllt, brachte sie den Erstgeborenen der neuen Schöpfung zur Welt. Nach ihrer Berufung, die Mutter Gottes zu sein, hat Maria vom Tag der jungfräulichen Empfängnis an ihre Mutterschaft voll gelebt und sie auf Golgota zu Füßen des Kreuzes gekrönt. Hier ist sie durch das wunderbare Geschenk Christi auch zur Mutter der Kirche geworden, die allen den Weg zeigt, der zum Sohn führt.

Die Jungfrau Maria war eine Frau, die sich der Stille aussetzte, die zuhören konnte und sich in die Hände des Vaters gab. Deshalb wird sie von allen Generationen als „selig“ angerufen, weil sie die vom Heiligen Geist an ihr vollbrachten Wunder zu erkennen vermochte. Niemals werden die Völker aufhören, die Mutter des Erbarmens anzurufen, und immer werden sie unter ihrem Schutz Zuflucht finden. Sie, die mit ihrem Sohn Jesus und ihrem Mann Josef zum heiligen Tempel Gottes pilgerte, beschütze den Weg aller, die in diesem Jubiläumsjahr zu Pilgern werden. Besonders eindringlich möge in den nächsten Monaten ihre Fürbitte für das christliche Volk sein, damit es

die Fülle der Gnade und Barmherzigkeit erlange, während es sich über die zweitausend Jahre freut, die seit der Geburt seines Erlösers vergangen sind.

An Gott Vater im Heiligen Geist gehe das Lob der Kirche für das Geschenk der Erlösung im Herrn Jesus Christus jetzt und in Ewigkeit.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 29. November, dem ersten Adventssonntag des Jahres 1998, im einundzwanzigsten Jahr meines Pontifikates.

Papst Johannes Paul II.

- ¹ Vgl. II. VAT. KONZIL, *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes*, 22.
- ² Vgl. Nr. 1: AAS 71 (1979), 258.
- ³ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Apostol. Schreiben Redemptionis anno* (20. April 1984): AAS 76 (1984), 627.
- ⁴ II. VAT. KONZIL, *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes* 40.
- ⁵ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Apostol. Schreiben Tertio millennio adveniente* (10. November 1994), 36: AAS 87 (1995), 28.
- ⁶ Vgl. II. VAT. KONZIL, *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes*, 41.
- ⁷ Vgl. Nr. 39-54: AAS 87 (1995), 31-37.
- ⁸ Vgl. II. VAT. KONZIL, *Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum*, 2.4.
- ⁹ *Lehrgedichte*, XXXI, *Hymnus alias*: PG 37, 510-511.
- ¹⁰ Vgl. *Adversus haereses*, III, 17: PG 7, 930.
- ¹¹ II. VAT. KONZIL, *Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen gentium*, 1.
- ¹² *Bulle Antiquorum habet* (22. Februar 1300): *Bullarium Romanum* III/2, S. 94.
- ¹³ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Apostol. Schreiben Tertio millennio adveniente* (10. November 1994), 33: AAS 87 (1995), 25.
- ¹⁴ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Nachsynodales Apostol. Schreiben Reconciliatio et poenitentia* (2. Dezember 1984), 28-34: AAS 77 (1985), 250-273.
- ¹⁵ *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1446.
- ¹⁶ JOHANNES PAUL II., *Bulle Aperite portas Redemptori* (6. Januar 1983), 8: AAS 75 (1983), 98.
- ¹⁷ *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1472.
- ¹⁸ PAUL VI., *Apostol. Konstitution Indulgentiarum doctrina* (1. Januar 1967), 9: AAS 59 (1967), 18.
- ¹⁹ Vgl. Nr. 33.37.51: AAS 87 (1995), 25-26; 29-30; 36.

Nr. 39 Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses

Mit vorliegendem Dekret, das in dem vom Heiligen Vater in der Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000 zum Ausdruck gebrachten Willens verfaßt ist, und kraft der ihr von demselben Papst übertragenen Vollmacht legt die Apostolische Pönitentiarie die Ordnung fest, die für die Erlangung des Jubiläumsablasses einzuhalten ist.

Alle Gläubigen können, wenn sie entsprechend vorbereitet sind, während des ganzen Jubeljahres gemäß den im folgenden ausgeführten Bestimmungen in den reichlichen Genuß des Ablassgeschenkes gelangen.

Unter der Voraussetzung, daß die sowohl in allgemeiner Form wie auf besonderes Reskript hin gewährten Ablässe während des Großen Jubiläums in Kraft bleiben, wird daran erinnert, daß der Jubiläumsablaß den Seelen der Verstorbenen durch Fürbittgebet zugewendet werden kann: mit diesem Angebot wird eine hervorragende Übung übernatürlicher Liebe vollbracht, kraft des Bandes, durch das im mystischen Leib Christi die noch auf Erden pilgernden Gläubigen mit jenen vereint sind, die ihren irdischen Lebensweg schon abgeschlossen haben. Auch während des Jubeljahres bleibt überdies die Regelung in Geltung, daß ein vollkommener Ablass nur einmal am Tag gewonnen werden kann.¹

Der Höhepunkt des Jubiläums ist die Begegnung mit Gott Vater durch den Erlöser Jesus Christus, der in

seiner Kirche besonders in ihren Sakramenten gegenwärtig ist. Deswegen hat der ganze Weg des Jubiljahres, von der Wallfahrt vorbereitet, als Ausgangs- und Endpunkt die Feier des Bußsakramentes und der Eucharistie, des Paschamysteriums Christi also, der unser Friede und unsere Versöhnung ist: das ist die verwandelnde Begegnung, die auf das Geschenk des Ablasses für sich und für andere hin öffnet.

Nach Ablegung der sakramentalen Beichte, die ordentlicherweise nach can. 960 CIC und nach can. 720 § 1 CCEO persönlich und vollständig sein muß, kann der Gläubige durch Erfüllung der verlangten Anordnungen das Geschenk des vollkommenen Ablasses während einer angemessenen Zeitfrist auch täglich empfangen oder zuwenden, ohne die Beichte wiederholen zu müssen. Es ist jedoch besser, daß die Gläubigen häufig die Gnade des Bußsakramentes empfangen, um in der Bekehrung und Reinheit des Herzens zu wachsen.² Die Teilnahme an der Eucharistie, die für jeden Ablass notwendig ist, soll am selben Tag erfolgen, an dem die vorgeschriebenen Werke erfüllt werden.³

Mit diesen zwei herausragenden Momenten müssen vor allem das Zeugnis der Gemeinschaft mit der Kirche einhergehen, das durch ein Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters bekundet wird, sowie auch die Ausführung von Handlungen der Nächstenliebe und der Buße nach den weiter unten gegebenen Anweisungen: solche Handlungen sollen jene echte Umkehr des Herzens zum Ausdruck bringen, zu der die Gemeinschaft mit Christus in den Sakramenten hinführt. Denn Christus ist unsere Vergebung und die Sühne für unsere Sünden (vgl. 1 Joh 2, 2). Indem er den Heiligen Geist, der „die Vergebung aller Sünden ist“,⁴ in die Herzen der Gläubigen ausgießt, bringt er jeden zu einer kindlichen und vertrauensvollen Begegnung mit dem Vater des Erbarmens. Dieser Begegnung entspringen die Bemühungen um Umkehr und Erneuerung, um kirchliche Gemeinschaft und Liebe zu den Brüdern und Schwestern.

Auch für das kommende Jubiläum wird die Regelung bestätigt, wonach die Beichtväter für diejenigen, die rechtmäßig verhindert sind, sowohl das vorgeschriebene Werk als auch die geforderten Bedingungen ändern können.⁵ Die klausurierten Ordensmänner und Ordensfrauen, die Kranken und alle, die nicht imstande sind, ihre Wohnung zu verlassen, können statt des Besuches einer bestimmten Kirche die Kapelle ihres Hauses aufsuchen; sollte auch das nicht möglich sein, können sie den Ablass dadurch erlangen, daß sie sich geistig mit denen verbinden, die das vorgeschriebene Werk in ordentlicher Weise erfüllen, und daß sie Gott ihre Gebete, Leiden und Entbehrungen aufopfern.

Was die Erfüllung der Bedingungen betrifft, so werden die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen können:

1) In Rom, wenn sie eine Wallfahrt zu einer der Patriarchalbasiliken – der Basilika Sankt Peter im Vatikan oder der Erzbasilika des Heiligsten Erlösers

am Lateran oder der Basilika Santa Maria Maggiore oder der Basilika Sankt Paul an der Via Ostiense – unternehmen und dort mit Andacht an der hl. Messe oder an einer anderen liturgischen Feier, wie den Laudes oder der Vesper, oder an einer Frömmigkeitsübung (z.B. Kreuzweg, Rosenkranz, Gebet des Hymnus Akathistos zu Ehren der Muttergottes) teilnehmen; außerdem, wenn sie als Gruppe oder einzeln eine der vier Patriarchalbasiliken besuchen und dort für eine angemessene Zeit in Verehrung der Eucharistie und in andächtiger Betrachtung verweilen und diese dann mit dem „Vaterunser“, mit einer anerkannten Form des Glaubensbekenntnisses und mit der Anrufung der seligen Jungfrau Maria abschließen. Zu den vier Patriarchalbasiliken kommen bei diesem besonderen Anlaß des Großen Jubiläums folgende andere Stätten zu denselben Bedingungen hinzu: die Basilika Santa Croce in Jerusalem, die Basilika San Lorenzo al Verano, das Heiligtum der Muttergottes von der Göttlichen Liebe (Madonna del Divino Amore), die christlichen Katakomben.⁶

2) Im Heiligen Land, wenn sie unter Beachtung derselben Bedingungen die Grabeskirche in Jerusalem oder die Geburtskirche in Betlehem oder die Verkündigungsbasilika in Nazaret besuchen.

3) In den anderen kirchlichen Jurisdiktionsbereichen, wenn sie eine Wallfahrt zur Kathedrale oder zu anderen vom Bischof bestimmten Kirchen oder Orten machen und dort andächtig an einer liturgischen Feier oder einer anderen Frömmigkeitsübung teilnehmen, wie sie oben für die Stadt Rom angegeben wurden; außerdem, wenn sie als Gruppe oder einzeln die Kathedrale oder ein vom Bischof bestimmtes Heiligtum besuchen, dort für eine angemessene Zeit in andächtiger Betrachtung verweilen und diese dann mit dem „Vaterunser“, mit einer anerkannten Form des Glaubensbekenntnisses und mit der Anrufung der seligen Jungfrau Maria abschließen.

4) An jedem Ort, wenn sie für eine angemessene Zeit Brüder und Schwestern, die sich in Not oder Schwierigkeiten befinden (Kranke, Gefangene, einsame alte Menschen, Behinderte usw.), besuchen, dabei gleichsam zu Christus pilgern, der in diesen Menschen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25, 34-36), und die üblichen geistlichen und sakramentalen Bedingungen, einschließlich der vorgeschriebenen Gebete, erfüllen. Die Gläubigen werden sicher solche Besuche im Laufe des Heiligen Jahres wiederholen; bei jedem dieser Besuche können sie den vollkommenen Ablass erlangen, natürlich nur einmal am Tag.

Den vollkommenen Jubiläumsablass kann man auch durch Unternehmungen erlangen, welche die Bußgesinnung, die gleichsam die Seele des Jubiläums ist, konkret und hochherzig in die Tat umsetzen. Sie bestehen unter anderem darin, daß die Gläubigen sich wenigstens einen Tag lang überflüssigen Konsums enthalten (z.B. nicht rauchen, keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen, entsprechend den allgemeinen Normen der Kirche und den Einzelbestimmungen der Bischofskonferenzen fasten oder Enthaltensamkeit üben) und eine angemessene Geldsumme den Armen

zuwenden; daß sie mit einem ansehnlichen Beitrag Werke religiösen oder sozialen Charakters unterstützen (besonders zu Gunsten verwahrloster Kinder, in Schwierigkeiten geratener Jugendlicher, bedürftiger alter Menschen und Fremder in den verschiedenen Ländern auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen); daß sie einen angemessenen Teil ihrer Freizeit Tätigkeiten widmen, die der Gemeinschaft zugute kommen, oder daß sie andere ähnliche Formen persönlichen Opfers auf sich nehmen.

Rom, aus der Apostolischen Pönitentiarie, am 29. November 1998, dem ersten Adventssonntag.

+ William Wakefield Kard. Baum
Großpönitentiär

+ Luigi De Magistris
Regens

¹ Vgl. *Enchiridion indulgentiarum*, LEV 1986 norm. 21, § 1.

² Vgl. *ebd.*, norm. 23, §§ 1-2.

³ Vgl. *ebd.* norm. 23 § 3.

⁴ „*Quia ipse est remissio omnium peccatorum*“: *Missale Romanum*, *Super oblata, Sabbato post Dominicam VII Paschae*.

⁵ Vgl. *Ench. indulg.*, norm. 27.

⁶ Vgl. *Ench. indulg.*, *conces.* 14.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 40 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. November 1998 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1998, Nr. 161, S. 145 ff. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„Die Kürzung soll nur erfolgen, wenn sie aufgrund der Förderbedingungen oder der finanziellen Situation des Trägers unvermeidbar ist.“

2. Hinter § 13 wird der folgende neue §13 a eingefügt:

„§ 13 a Sachschäden

(1) Sind in Ausübung des Dienstes durch den Mitarbeiter eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, leistet der Dienstgeber Ersatz, sofern der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten

kann. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Vom Mitarbeiter eingebrachte Gegenstände sind solche, die mit Wissen und Willen oder Duldung des Dienstgebers zur dienstlichen Verrichtung im dienstlichen Interesse eingebracht worden sind und ansonsten vom Dienstgeber zu stellen wären.

(2) Für die Schadenshaftung des Dienstgebers an Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(3) § 6 Abs. 2 der Anlage 15 bleibt unberührt.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Überstunden

(1) Überstunden sind die auf schriftliche Anordnung des Dienstgebers oder eines von ihm hierzu Befugten geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§14 Abs. 1 bis 2a) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Bei Nichtvollbeschäftigten zählen als Überstunden im Sinne des Satzes 1 nur die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

Überstunden dürfen nur angeordnet werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sie sind möglichst gleichmäßig auf die Mitarbeiter zu verteilen. Ist die Notwendigkeit von Überstunden voraussehbar, soll-

ten sie spätestens am Vortage angekündigt werden.

- (2) Die bei Dienstreisen notwendigen Reisezeiten gelten nicht als Überstunden.
- (3) Die vom Mitarbeiter geleisteten Überstunden sollen durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 auszugleichen. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden. Neben der Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erhält der Mitarbeiter eine zusätzliche Arbeitsbefreiung von 15% der geleisteten Überstunden.

Arbeitsbefreiung im Sinne des Unterabsatzes 1 bedeutet, daß der Mitarbeiter von einer an sich bestehenden Arbeitspflicht durch entsprechende Erklärung des Dienstgebers freigestellt wird. Der Mitarbeiter kann dazu vor Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz einen Vorschlag für den Zeitraum der Arbeitsbefreiung unterbreiten.

- (4) In den Fällen, in denen ein Ausgleich der Überstunden durch Gewährung einer entsprechenden Arbeitsbefreiung gemäß Absatz 3 nicht möglich ist, wird eine Überstundenvergütung gezahlt. Diese setzt sich zusammen aus der Stundenvergütung (§ 3 Anlage 21) zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 15% der Stundenvergütung."
4. § 30 Abs. 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge. Als Krankenbezüge werden die Vergütung (§23) und die Zuschläge gemäß der Anlage 21 gezahlt, die der Mitarbeiter ohne die Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte.“
5. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Urlaubsvergütung bemißt sich nach den durchschnittlichen Bezügen, die der Mitarbeiter in den letzten drei Monaten vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme der zusätzlichen für Überstunden gezahlten Überstundenvergütung im Sinne des §15 Abs. 4. Bei Erhöhungen der Bezüge, die nicht nur vorübergehender Natur sind und während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von den erhöhten Bezügen auszugehen. Vergütungskürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung der Urlaubsvergütung außer Betracht. Zu den Bezügen gehörende Sachbezüge, die während des Urlaubs nicht weitergewährt werden, sind für die Dauer des Urlaubs angemessen in bar abzugelten.“

6. Hinter § 46 wird der folgende neue § 46a eingefügt:

„ § 46 a Altersteilzeitarbeit

Für die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit finden die Bestimmungen der Anlage 22 Anwendung."

7. § 60 I Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Als Krankenbezüge werden die Vergütung (§23) und die Zuschläge gemäß der Anlage 21 gezahlt, die der Mitarbeiter ohne die Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte.“
8. Es wird die folgende neue Anlage 22 angefügt:

„Anlage 22 zur KAVO

Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit (§ 46 a KAVO)

§ 1

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Der Dienstgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 und 2a KAVO) beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich.
- (2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Der Dienstgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen oder wenn es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung über die Verteilung der Arbeitszeit im Sinne des § 2 kommt.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 01. August 2004 beginnen.

§ 2

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 3 und 4 freigestellt wird (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Der Mitarbeiter kann vom Dienstgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 3

Höhe der Bezüge

- (1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebenden Beträge (§28 KAVO) mit der Maßgabe, daß Zeitzuschläge nach § 14 Abs. 6 Unterabs. 2 KAVO i.V.m. der Anlage 21, Überstundenvergütungen und Zuschläge für Überstunden nach §15 Abs. 4 KAVO sowie die Bezüge nach §28 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 KAVO entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Überstunden (§ 15 KAVO).

- (2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtswendung, Urlaubsgeld) und vermögenswirksame Leistungen.

§ 4

Aufstockungsleistungen

- (1) Die dem Mitarbeiter nach § 3 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile (z.B. Jubiläumswendungen), Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

- (2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrag des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgeltes erhält (Mindestnettobetrag).

Als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Vollbeschäftigter erhalten hätte.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).
- (4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 3 zustehenden Bezüge entrichtet der Dienstgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 3 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgeltes (Absatz 2 Unterabsatz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Dienstgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Dienstgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Bestimmungen geschlossene Verein-

barung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 2 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

- (7) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (§ 23 KAVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 5

Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. § 10 KAVO bleibt unberührt.

§ 6

Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell (§ 2 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 7

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 4) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 5 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 8

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen in der KAVO enthaltenen Beendigungstatbestände (z.B. §§ 41 bis 49 KAVO)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, oder

- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bezieht.

- (3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeitarbeit nach dem Blockmodell (§ 2 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 3 und 4 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 9

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber zu unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten für Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden."

II. Die Änderungen zu I. Ziffer 1 treten zum 1. Dezember 1998 in Kraft. Die Änderung zu I. Ziffer 2 bis 8 treten zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. Februar 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 41 **Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Genehmigung der Staatsbehörde ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken mit Wirkung zum 10. Februar 1999 an.

Weiterhin genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Elisabeth zu Mönchengladbach und St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach gefaßten Beschlüsse vom 6. Dezember 1998 und 9. Dezember 1998 über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und die Verfahrensordnung des Gemeindeverbandes.

Aachen, 8. Februar 1999
L.S.

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i. V.

Nr. 42 **Hinweis zu den Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses**

Die Normen und Gewährungen der Ablass, auf die in den Anweisungen Bezug genommen wird, sind in einer von der Apostolischen Pönitentiarie approbierten Übersetzung des Enchiridion indulgentiarum unter dem Titel: „Handbuch der Ablass. Normen und Gewährungen“ von der Deutschen Bischofskonferenz 1989 herausgegeben worden. Der Veröffentlichung beigelegt ist eine theologische Studie über den Sinn und das Verständnis des Ablasses von Herrn Prof. Dr. Herbert Vorgrimler. Das Handbuch kann beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, zum Preis von 5,40 DM bezogen werden.

Darüber hinaus kann beim Presseamt des Erzbistums Köln, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, ein 1983 zuerst erschienener Beitrag von Johannes Hüttenbügel „Der Ablass. Überlegungen zu seiner Theologie und zum heutigen Verständnis“ (Zeitfragen 21), der im Zusammenhang mit dem Heiligen Jahr 2000 neu aufgelegt wird, bezogen werden. Bei Abnahme einer größeren Anzahl beträgt der Preis pro Heft 0,50 DM.

Im Zusammenhang mit pastoralen Planungen (z.B. Wallfahrten) für das Heilige Jahr 2000 wird auf die in den Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses unter Nr. 3 und 4 genannten Bedingungen eigens hingewiesen.

Nr. 43 **Gemeindeleitung in Gemeinschaft eine Perspektive für unsere Gemeinden und „Gemeinschaften von Gemeinden“**

Der Themenkomplex „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ – vom Bistumstag 1996 an den Gemeinsamen Ausschuss Bistumstag (GAB) zur Weiterarbeit verwiesen – ist während einer Gemeinsamen Tagung der Räte im November 1998 verabschiedet worden. Ende Februar 1999 wurde die Dokumentation der Gemeinsamen Tagung der Räte an alle Gemeindeleiter, Pfarreien und Pfarrgemeinderatsvorsitzende verteilt. Sie dokumentiert die gefaßten Beschlüsse und die zu Grunde liegenden Texte zu den Bereichen

- Gemeindeleitung in Gemeinschaft;
- Konzepte und Überlegungen zur Stärkung von Verantwortung der Gemeinde;
- Neubeschreibung der Anforderungsprofile und Kompetenzen für alle pastoralen Dienste.

Bischof Heinrich Mussinghoff schreibt in seinem Vorwort: „Ich verstehe diese Beschlüsse auf der Grundlage der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“ (28. September 1995, Heft 54 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“). Die „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“, wie sie in (der) Dokumentation dargestellt ist, ist eine Perspektive für unsere Gemeinden und „Gemeinschaften von Gemeinden.“ Sie läßt „Weggemeinschaft“ noch mehr Wirklichkeit werden, ist Ausdruck eines neuen Stils des Miteinander in unserer Kirche und ermöglicht mehr Partizipation. Noch fehlen ausgearbeitete Modelle. Der Bischof ermutigt alle, im Geiste des Bistumstages an diesem Thema weiterzudenken und im Gespräch zu bleiben: „Gemeinsam mit Ihnen möchte ich den Weg zu einer „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ gehen, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes in unserer Zeit und in der Hoffnung, damit „die Wege des Herrn zu bereiten“ zu den Herzen der Menschen (vgl. Mk 1,3). Der Herr möge uns auf diesem Weg begleiten.“

Nr. 44 **Chrisammesse in der Karwoche**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 1. April 1999, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinn-

fälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 45 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Palmsonntag, 28. März 1999, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Im bevorstehenden Jubiläumsjahr 2000 werden sich die Augen der ganzen Welt auf das Heilige Land richten. Der Heilige Vater hat wiederholt zu solidarischer Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen. Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet in die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist der Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Land zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 46 Halbjahreskonferenz des Katholischen Altenwerkes im Bistum Aachen

Die Halbjahreskonferenz des Katholischen Altenwerkes im Bistum Aachen beschäftigt sich in diesem Frühjahr mit dem Glauben von Menschen in der zweiten Lebenshälfte und den pastoralen Konsequenzen. Deshalb sind am 23. März 1999 von 9.30 bis 16.00 ins August-Pieper-Haus in Aachen neben den Vertretern des Altenrates auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der seelsorglichen Berufe unseres Bistums und weitere interessierte Gäste in besonderer Weise eingeladen. Andreas Wittrahm, Referatsleiter für kirchliche Altenarbeit im Bischöflichen Generalvikariat, referiert über Biographie und Glaubensgeschichte.

Die Teilnahme am Studientag ist kostenfrei. Anmeldungen und Rückfragen bitte an das Katholische Altenwerk im Bistum Aachen, Frau Ingrid Plasse, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 08.

Nr. 47 Pastoral mit Stieffamilien

Am 28. April 1999 veranstaltet das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Alleinerziehende, in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Menschen in 2. Partnerschaft“ eine Fachtagung für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater, Gemeinde- und Pastoralreferenten und /-innen, die sich auseinandersetzen möchten mit der Frage, wie sich Brüche und Neuanfänge in die persönliche Lebensgeschichte integrieren und aus christlichem Glauben verstehen, deuten und begleiten lassen.

Bewegen sich Seelsorge und Beratung in einer Grauzone kirchlichen Handelns, wenn sie den Lebensweg von Menschen in 2. Partnerschaft begleiten, oder werden sie gerade damit ihrem Auftrag gerecht?

Die Referentinnen der Tagung sind Frau Dr. E. Mackscheidt, systemische Beraterin und Theologin, Köln, und Frau M. Bubenitschek, Gemeindereferentin, Erkelenz. Sie werden sich mit theologischen Impulsen zu einer menschenfreundlichen Pastoral sowie mit konkreten Modellen für Begleitung, Ritual und Liturgie beschäftigen.

Rückfragen und Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Alleinerziehende, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 71, zu richten.

Nr. 48 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter

Priesterexerzitien

Ort: Benediktinerabtei Plankstetten, 92334 Berching, Haus St. Gregor, F. (0 84 62) 20 61 30, Fax 0 84 62/20 61 21.

- Termin: Montag, 24. Mai, 17.00 Uhr bis Freitag, 28. Mai, 13.30 Uhr.
- Thema: (Joh 6,68) „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“.
- Leitung: Pater Joseph M. Kärnter OSB.
- Termin: 22. November, 17.00 Uhr bis Freitag, 26. November 13.30 Uhr.
- Thema: Wenn man jemanden liebt, nimmt man sich für ihn Zeit. So ist es auch bei der Liebe zu Gott.
- Leitung: Pater Joseph M. Kärntner OSB.

Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

- Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien.
- Thema: „Die Spiritualität der neuen Kirchenlehrerin Therese von Lisieux“.
- Termin: 29. Juli bis 8. August 1999 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Chartres).
- Gesamtpreis: Voraussichtlich 975,- DM.
- Leitung der Exerzitien: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes. Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg.

Auskunft und Anmeldung sind an Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring F. (0 89) 21 37 12 59, Fax 0 89/21 37 12 62 dienstl., F. (0 89) 9 50 38 59 privat, zu richten.

Exerzitienkalender Bistum Aachen 1998/99

Der aktuelle Exerzitienkalender (gültig bis August 1999) ist weiterhin im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Exerzitienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 24 64, Fax 02 41/45 25 34, kostenlos erhältlich.

Neue Wege in der Kirche

Sportexerzitien – Besinnung und Bewegung – Begegnung (Stille Exerzitien, Rüstzeit)

Das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Referat Kirche und Sport, veranstaltet vom 7. bis 11. Juni 1999 (Kurs I) für Männer sowie für Frauen vom 14. bis 18. Juni 1999 (Kurs II) und vom 28. Juni bis 2. Juli 1999 (Kurs III) für Frauen an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitien – Besinnung – Bewegung – Begegnung.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist – neben den geistlichen Impulsen – täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei

und ohne Leistungsdruck betrieben werden. Die Sportexerzitien werden unter Federführung der Diözese Limburg, gemeinsam mit der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend im DSB und im Bildungswerk des Landes Hessen angeboten.

Teilnehmer: Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen, auch Menschen, die mit Gott und/oder der Kirche nicht viel anfangen können, sind willkommen: dies gilt ebenso für sportlich völlig Ungeübte.

Teilnehmerbeitrag: DM 290,-. Für Teilnehmer/-innen aus dem Bistum Aachen kann ein Zuschuß gewährt werden. Nähere Auskünfte für hauptamtliches pastorales Personal erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58. Andere Personengruppen (Ehrenamtliche etc.) wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Exerzitienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, Fax 02 41/45 25 34.

In dem Preis sind Einzelzimmer, Dusche/WC und 4 Mahlzeiten pro Tag enthalten. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen sofort, spätestens jedoch bis 16. April 1999 an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezeranat Erwachsenenarbeit. Referat Kirche und Sport, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, F. (0 64 31) 29 53 28/4 56, Fax 0 64 31/29 54 37.

Bankverbindung: Kreissparkasse Limburg, Kto. 15 313 (BLZ 511 500 18), Vermerk: „Sportexerzitien – Frauen“ bzw. „Sportexerzitien – Männer“, HST, 2 216 105 600

Leitungsteam (Männer) (Kurs I): Dipl. Theologie Hubert Ruenauber, Dipl. Sportlehrer Norbert Koch, Dr. G. Hrabé de Angelis, Ordinariatsrat.

Leitungsteam (Frauen) (Kurs II): Frau Gisela Bienk, Gelsenkirchen, Dr. G. Hrabé de Angelis.

Leitungsteam (Frauen) (Kurs III): Frau Dipl.-Theologin Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert, Dr. Günther Hrabé de Angelis, Ordinariatsrat.

Bitte Hallenturnschuhe, Turnschuhe für draußen sowie Badebekleidung, Trainingsanzug, Regenbekleidung etc. mitbringen.

Gewarnt wird vor dem Auftreten eines ca. 55 Jahre alten Mannes mit pfälzischer Mundart, der bereits in mehreren Pfarrämtern in äußerst geschickter Weise vorgesprochen hat, um in betrügerischer Absicht Geldzuwendungen zu erhalten.

In allen bekannt gewordenen Fällen ersucht er zunächst dringend um geistlichen Beistand und schildert jeweils persönliche Konfliktsituationen (z. B. Einbindung in geplante Verbrechen), die nur durch den erbetenen Beistand gelöst werden könnten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 50 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1996

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

3. Februar 1999 Pater Stephan Schmitz CSSp von seinen Aufgaben am Alten- und Pflegeheim an St. Andreas, Baesweiler-Setterich, rückwirkend zum 1. Januar 1999.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

30. Januar 1999 Pfarrer Werner M. Klinkhammer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Steinfeld, zum Pfarradministrator an St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch, Dekanat Steinfeld, rückwirkend zum 1. Januar 1999.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

3. Februar 1999 Pater Benno Clemens Buff SDS, Salvatorianer-Kolleg, Kloster Steinfeld.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Hubertus zu Aachen - Kronenburg 36, am 2. Februar in Maria im Tann zu Aachen - Bildchen 13, am 3. Februar in St. Martin zu Aldenhoven 26; insgesamt 75 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Simon Ntamwana von Gitega, Burundi, das Sakrament der Firmung am 25. September 1998 in St. Johannes B. zu Wegberg - Wildenrath 35 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 12. Februar 1999)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsfachangestellte/r
Bischöfliche Akademie/Sachgebiet
„Geschäftszimmer und Sekretariat
des Akademiedirektors“ Bistum
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A090G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VIb/Vc
Bewerbungsfrist: 5. März 1999

Anforderungen

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Berufserfahrung, PC-Kenntnisse, gute Kenntniss der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Verwaltungsfachangestellte/r
Diözesanstelle des Päpstlichen
Werkes für Geistliche Berufe/Sachgebiet „Sekretariat/Sachbearbeitung“ Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A089G001

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: 1. Mai 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VIb/Vc
Bewerbungsfrist: 5. März 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Berufserfahrung, PC-Kenntnisse, gute schreibtechnische Fertigkeiten.

Organist/-in und Chorleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde, St. Remigius
AZ: A003E001

in: Viersen
BU: 65%
frei ab: 1. April 1999
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. März 1999

A-Examen/Berufserfahrung im Bereich der Kirchenmusik

Küster/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Josef
AZ: A059E031

in: Schmithof/Sief
BU: 9 Std. wöchentl.
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 27. März 1999

Stellenangebote (Stand: 12. Februar 1999)

Angaben zur Stelle

Organist/-in und Chorleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Michael
AZ: A027E020

in: Düren
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 27. März 1999

Anforderungen

B-Examen/Berufserfahrung im
Bereich der Kirchenmusik

Küster/-in
Rheinische Kliniken Bistum Aachen
AZ: A012E008

in: Düren
BU: 28,18%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 27. März 1999

Organist/-in und Chorleiter/-in
Kathedrale St. Jakobus
Bischöfliches Ordinariat
AZ: A061E033

in: Görlitz
BU: 100%
frei ab: n. Absprache
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 31. März 1999

A-Examen/Berufserfahrung im
Bereich der Kirchenmusik

staatl. gepr. Hauswirtschaftler/-in
Sozialwerk Aachener Christen e.V.
AZ: A087E030

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 1. Mai 1999
Befristung: 1. April 2001
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. April 1999

Berufserfahrung

Stellengesuche (Stand: 12. Februar 1999)

Angaben zur Stelle

Bürokauffrau
sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B013

Anforderungen

Fremdsprachenkenntnisse
(Englisch u. Französisch),
gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellter/Handelsfachwirt
sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B012

mehrjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse in Excel, Word,
Windows NT, technisch versiert

Verwaltungsangestellte/Diplom-Sekretärin
sucht Anstellung in Aachen-Stadt
BU: 100%
AZ: B011

mehrjährige Berufserfahrung,
Englischkenntnisse in Wort und
Schrift, Word, Büroorganisation

Sachbearbeiterin
sucht Anstellung in Schleiden oder näherer Umgebung
BU: 60% evtl. weniger
AZ: B010

mehrjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse in Word, Excel, KHK
und Derbi

Stellengesuche (Stand: 12. Februar 1999)

Angaben zur Stelle

Pfarrsekretärin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 50% evtl. weniger
AZ: B003

Erzieherin

sucht Anstellung in Kempen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B009

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Düren oder näherer Umgebung
BU: 60%
AZ: B008

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Düren, Heinsberg oder Mönchengladbach
BU: 100%
AZ: B007

Erzieherin

sucht Anstellung in Stolberg oder näherer Umgebung
BU: 100% evtl. auch weniger
AZ: B001

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B014

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit
BU: 100%
AZ: B002

Anforderungen

mehrjährige Berufserfahrung,
engl. Sprachkenntnisse

Übungsleiter-Sonderausbildung im
Bereich der Bewegungserziehung,
Ausbildung in Erster-Hilfe

mehrjährige Berufserfahrung

mehrjährige Berufserfahrung

mehrjährige Berufserfahrung

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 1. April 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
		Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 54	Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu den Sozialwahlen 66	Nr. 59	Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen/ Erste Fortschreibung 70
Nr. 55	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 66	Nr. 60	Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1999 73
		Nr. 61	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen 74
		Nr. 62	Die Begräbnisfeier und Eintragung in das Totenbuch 74
		Nr. 63	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 74
		Nr. 64	Predigten von Bischof Klaus Hemmerle 74
		Nr. 65	Bistumswallfahrt des PWB 74
		Verlautbarungen der nordrhein-westfälischen Bischöfe	
Nr. 56	Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß §4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahl) 67		
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 66	Personalchronik 75
		Nr. 67	Pontifikalhandlungen 76
		Nr. 68	Stellenbörse 76
		Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 57	Hirtenwort zur Arbeitslosenkollekte 1999 69		
		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 58	Anweisungen zur Aktion RENOVABIS 69		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 54 Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu den Sozialwahlen

Im kommenden April/Mai finden wieder die Sozialwahlen statt. Es geht um die Vertretung der Versicherten in den gesetzlichen Sozialversicherungen, also etwa in Kranken- und Rentenversicherungen. Dazu kandidieren die christlichen Sozialverbände auf einer gemeinsamen Liste: das Kolpingwerk, die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung und der Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer.

Den Kandidaten aus beiden Konfessionen geht es um das gemeinsame Anliegen, Stimme der Christen zu sein und die christlichen Werte in die Entscheidungen der Sozialversicherungen einzubringen und sie zu vertreten. Wir haben als Christen Entscheidendes beizutragen, wenn es um die Mitgestaltung der sozialen Sicherungssysteme geht: die Orientierung am Wohl des einzelnen – ohne Ansehen der Person, die Sorge um gerechte Strukturen und Entscheidungen.

Darum unsere herzliche Bitte: Beteiligen Sie sich an den Sozialwahlen 1999 und stützen Sie damit die Selbstverwaltung der Sozialversicherungen. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl, die per Briefwahl erfolgt, nehmen Sie Ihr Recht als Versicherter wahr und tragen bei zur Solidarität der Versicherten.

Bitte stärken Sie das Engagement der christlichen Sozialverbände: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Kolping und Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder!

Hoffnung und Vertrauen sind Grundelemente unseres Lebens als Christen. Keiner hofft für sich allein. Erst wo unsere Hoffnung andere miteinschließt, nimmt sie die Gestalt der Liebe und gegenseitigen Vertrauens an.

„Auf Gott hoffen – einander vertrauen“: So lautet in diesem Jahre das Leitwort von RENOVABIS, der Pfingstaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Auch zehn Jahre nach Öffnung der Grenzen ist die Hilfsbedürftigkeit in den meisten östlichen Ländern unvorstellbar groß.

Unsere Kirche ist eine Hoffungsgemeinschaft. Der für die Zukunft entscheidende religiöse Aufbruch im Osten braucht unsere Unterstützung. RENOVABIS leistet konkrete Hilfe für die Seelsorge und den Aufbau der sozialen Dienste. Notwendig ist auch die Aus- und Weiterbildung von jungen Menschen, damit sie in die Verantwortung für Kirche, Staat und Gesellschaft hineinwachsen können.

Die Kollekte am Pfingstsonntag, 23. Mai 1999, ist für diese Anliegen bestimmt. Wir bitten Sie, mit Ihrer großherzigen Gabe und Ihrem Gebet dieses wichtige Werk mitzutragen.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Mai 1999, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Verlautbarungen der nordrhein-westfälischen Bischöfe

**Nr. 56 Wahlordnung für die
Wahl der Vertreterinnen und
Vertreter der Mitarbeiterseite in der
Zentral-KODA aus der Region der
(Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster
und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2
Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung
(Zentral-KODA-WahlO)**

§ 1

Wahlversammlung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseiten in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bestehenden Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 KODA-Ordnung bilden die Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Zentral-KODA-Ordnung.

§ 2

Einladung

(1) Der von den Generalvikaren in den in § 1 genannten (Erz-)Diözesen beauftragte Generalvikar lädt die mitarbeiterseitigen Mitglieder der in § 1 genannten Kommissionen zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

Die erste Wahlversammlung wird spätestens am 31. Mai 1999 durchgeführt.

Eine Neuwahl erfolgt jeweils alle vier Jahre, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regional-KODA der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen. § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen teilen dem Generalvikar die Namen und Anschriften der mitarbeiterseitigen Mitglieder der Kommissionen mit.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen aller Eingeladenen unter Angabe der Kommission, der der jeweilige Eingeladene angehört, beigefügt.

§ 3

Wahlleitung

Der gemäß § 2 Abs. 1 beauftragte Generalvikar eröffnet die Wahlversammlung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Erschienenen auf einer Anwesenheitsliste fest und läßt die Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters aus den anwesenden Mitgliedern der Wahlversammlung durchführen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 4

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseiten in den Kommissionen im Sinne des § 1 drei Personen in die Zentral-KODA sowie Ersatzmitglieder.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erstellt. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, daß die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.

(4) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken.

Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(5) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(6) Als Mitglieder der Zentral-KODA sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

(8) Über die Wahlversammlung fertigt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Niederschrift. Die Niederschrift muß mindestens enthalten die Summe der abgegebenen Stimmen, die Summe der gültigen und die der ungültigen Stimmen, die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe, die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen Stimmen, die Namen der gewählten Personen. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat, sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

Je eine Kopie der Niederschrift leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter am der Wahlversammlung folgenden Tag den mitarbeiterseitigen Mitgliedern in den in § 1 genannten Kommissionen zu. Nach Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Niederschrift dem gemäß § 2 Abs. 1 beauftragten Generalvikar zur Aufbewahrung zu.

§ 5

Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis der Geschäftsstelle der Zentral-KODA schriftlich mit.

§ 6

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von 2 Wochen nach der Wahlversammlung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die mitarbeiterseitigen Mitglieder in den in § 1 genannten Kommissionen.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und ihrer bzw. seiner Stellungnahme der mitarbeitervertretungsrechtlichen Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln zur Entscheidung zu.

(3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist die Schlichtungsstelle zurück. Stellt sie fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt sie die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet sie den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentral-KODA gefaßten Beschlüsse unberührt.

§ 7

Nachrücken von Ersatzmitgliedern und Nachwahl

(1) Bei Beendigung der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines in die Zentral-KODA gewählten Mitglieds rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 6 Satz 2) in die Zentral-KODA nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission i. S. von § 1 Abs. 2 oder 3 KODA-Ordnung, der das Mitglied angehört, und mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission (§ 4 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung).

§ 8

Kosten

Für die Wahlversammlung stellt der gemäß § 2 beauftragte Generalvikar im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Im übrigen trägt das jeweilige, für die Dienststelle zuständige Belegenheitsbistum die erforderlichen Reisekosten nach Maßgabe seiner Reisekostenordnung.

§ 9

Dienstbefreiung

Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der jeweilige Dienstgeber Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Für das Bistum Aachen
Aachen, 5. März 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen
Essen, 5. März 1999
L.S.

+ Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln
Köln, 5. März 1999
L.S.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster
Münster, 5. März 1999
L.S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, 5. März 1999
L.S.

+ Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 57 Hirtenwort zur Kollekte 1999 für die Arbeitslosenmaßnahmen

Die Arbeitslosigkeit drängt viele Menschen an den Rand der Gesellschaft. Dies betrifft vor allem jugendliche Arbeitslose, für die es kaum Zukunftsperspektiven gibt. Allein in Nordrhein-Westfalen waren zu Beginn dieses Jahres fast 200.000 Jugendliche unter 25 Jahren ohne Arbeit. Das sind 11 % aller Arbeitslosen in unserem Bundesland. Diese zahlreichen Lebensschicksale fordern Politik, Wirtschaft und Gesellschaft heraus. Sie lassen aber auch uns als Kirche nicht in Ruhe. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Solidarität: Unterstützen Sie unsere Arbeitsloseninitiativen, besonders jene, die sich um jugendliche Arbeitslose bemühen.

In fast 70 Arbeitslosenprojekten bieten wir in unserem Bistum Beratung, Bildung, Begleitung und Beschäftigung für von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen und dies überwiegend für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, die langfristige Beschäftigung brauchen.

Der Schwerpunkt liegt in diesem Jahr in der Gründung von Betrieben, in denen vor allem Jugendliche langfristige Arbeitsperspektiven finden können, die nur geringe Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben. Es geht darum, daß wir ihre Bedürfnisse wahrnehmen, sie individuell beraten, mit ih-

nen nach Orientierung im Alltag suchen, ihr Selbstbewußtsein stärken, über kreative Tätigkeiten (z. B. in Musikwerkstätten) ihre Stärken und Fähigkeiten fördern.

Schon die Pastoralkonstitution des Konzils hatte den Anspruch des Menschen betont, durch Arbeit nicht nur das zum Lebensunterhalt Notwendige für sich und die eigene Familie zu verdienen, sondern durch Arbeit zugleich die eigenen Persönlichkeitswerte zu entfalten und an der Gestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens Anteil zu haben (Gaudium et Spes Nr. 9). Es darf darum keine Tarifverhandlungen geben, in denen nicht die Sorge um die Arbeitslosen, besonders um arbeitslose Jugendliche, auch eine Rolle spielt.

Jesus sagt uns: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr für mich getan (Mt 25, 40).“

Ich bitte Sie um Ihren Beitrag zur Solidaritätskollekte für unsere Arbeitslosen und deren Familien, besonders für unsere arbeitslosen Jugendlichen.

In dankbarer Verbundenheit

Ihr Bischof
+ Heinrich

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 58 Anweisungen zur Aktion RENOVABIS

„Auf Gott hoffen – einander vertrauen“

Die diesjährige Aktion RENOVABIS, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, steht unter dem Leitwort „Auf Gott hoffen – einander vertrauen“. Damit drückt sich die christliche Verbundenheit mit unseren Nachbarn in Mittel- und Osteuropa und die gemeinsame Wurzel in dem Einen Vater aus. Der Blick nach Osteuropa stimmt sorgenvoll: Zehn Jahre nach dem Fall der Mauer und der Öffnung der Grenzen nach Mittel- und Osteuropa zeigt sich, daß in vielen osteuropäischen Ländern der Aufbau funktionierender freiheitlicher Rechts- und Wirtschaftsordnungen auch weiterhin Schwierigkeiten bereitet. Die Hilfsbedürftigkeit der Menschen ist nach wie vor sehr

groß. Mit der Pfingstaktion 1999 will RENOVABIS auf christliche Solidarität aufmerksam machen und auf die partiell spürbare hoffnungsvolle religiöse Aufbruchstimmung in Mittel- und Osteuropa hinweisen. Die deutschen Katholiken sind vom 2. bis 23. Mai zur Teilnahme an der 7. Pfingstaktion herzlich eingeladen. Die Seelsorger werden gebeten auf die Aktion hinzuweisen, den Aufruf der deutschen Bischöfe zu verlesen sowie zur RENOVABIS-Kollekte einzuladen.

Eröffnung der Pfingstaktion 1999

Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (2. Mai 1998) in Berlin eröffnet. Diözesane Akzente und Veranstaltungen finden am 8./9. Mai in Erfurt, am 13. Mai in München und am 15./16. Mai in Würzburg statt. Die Aktion wird am Pfingstsonntag (23. Mai) in Stuttgart beendet. Die Osteuropa-Kollekte

wird am Pfingstsonntag (23. Mai) und in den Vorabendmessen in allen deutschen katholischen Pfarrgemeinden und sonstigen Seelsorgekirchen gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 1999

Samstag, 1. Mai 1999 Aushang der RENOVABIS-Plakate; Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 2. Mai 1999 Eröffnung der diesjährigen Aktion in Berlin mit Georg Kardinal Sterzinsky und Vinko Kardinal Puljic (Sarajevo).

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 1999 Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse; Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag; Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, daß die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann; Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag, 22./23. Mai 1999, Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte; Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für Osteuropa“.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 1999“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an RENOVABIS weiter.

Für Rückfragen oder für Informationen und Materialien zur Pfingstaktion RENOVABIS wenden Sie sich bitte an: RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61/53 09 11, e-mail: renovabis@t-online.de.

Nr. 59 Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen

Erste Fortschreibung

1. Grundlagen

Die große Zahl von Zuwanderern in der Bundesrepublik stellt sowohl für den Staat, für unsere Gesellschaft wie für die christlichen Kirchen eine Herausforderung dar.

Anders als der Staat oder freie Vereinigungen und Verbände sind die christlichen Kirchen von ihrem Selbstverständnis her gehalten, die einzelnen Asylsuchenden und Flüchtlinge als zum Heil berufene Geschöpfe Gottes anzunehmen. Die Botschaft unseres Herrn und Erlösers setzt in der Frage der Aufnahme und des Zusammenlebens mit den Notleidenden, Bedrängten und Verfolgten eindeutige Maßstäbe und Orientierungspunkte. „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen...“, Mt 25.

Von ihrem universalen katholischen und apostolischen Grundverständnis her ist und bleibt unserer Kirche, den Empfehlungen des 2. Vatikanischen Ökumenischen Konzils entsprechend, der fortwährende Auftrag, ihre besondere Sorge den Gläubigen zu widmen, „die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine Hirtensorge des Pfarrers nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren, was bei zahlreichen Auswanderern, Vertriebenen und Flüchtlingen der Fall ist.“¹⁾

In seinem Apostolischen Schreiben *Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“* vom 15. August 1969 legt Papst Paul VI. neue Normen für die Wanderseelsorge fest. Auf welche unterschiedliche konkrete Gegebenheit hin und in welchen Formen die Seelsorge unter den Wandernden in den Ortskirchen zur Entfaltung kommen soll, regelt die nachfolgende „Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 der Kongregation für die Bischöfe“.

Darin wird der aufnehmenden Diözese in erster Linie die Verantwortung für den Aufbau einer Seelsorge an den ausländischen Katholiken zugeschrieben.²⁾

Den geeigneten Rahmen hat der Bischof von Aachen in diesem Zusammenhang durch die „Pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen“ vorgegeben. Diese gelten auch für die Seelsorge mit katholischen ausländischen Flüchtlingen. Bei Bedarf wird nach Möglichkeit durch das Bistum ein geeigneter Priester für die Seelsorge an einer zu umschreibenden Personengruppe einer bestimmten Muttersprache beauftragt. Wo dies nicht gegeben ist, bleibt die Ortspfarrei für die Seelsorge an den Flüchtlingen ihres Territoriums zuständig. Der Kooperation zwischen der jeweiligen Ortspfarrei, ggf. den ausländischen Missionen und der muttersprachlichen Flüchtlingsseelsorge kommt eine gewichtige Bedeutung zu.³⁾

2. Aufgaben und Inhalte der Seelsorge vor Ort

Kaum ein Flüchtling ist auf ein Leben in der Fremde vorbereitet. Oft muß die Heimat umgehend

verlassen werden. Daher sind in der aufnehmenden Ortskirche beim Aufbau einer Seelsorge für Flüchtlinge vor allem die Herkunftskultur und die Muttersprache besondere Kriterien. Durch ihre Beachtung und Akzeptanz soll einerseits Persönlichkeit stabilisiert und Identität gestärkt, andererseits jedoch erleichtert werden, eine selbstbestimmte Öffnung hin zur umgebenden Kultur zu vollziehen, sofern eine derartige Zukunftsperspektive entstanden ist.

Es gilt also, in den Pfarrgemeinden die konkrete Situation der Flüchtlinge, die unter großer seelischer Belastung stehen, aufzugreifen. Deren Unterbringung erfolgt in der Regel in eigens für sie herangezogenen Wohneinheiten, z. B. ehemalige Fabriken, ehemalige Odachlosenunterkünfte und sogenannte Übergangseinrichtungen. Sie gehören damit direkt zur jeweiligen Pfarrgemeinde.

Diese muß „in der Gemengelage von oft unzureichender Information und emotionaler Vorbelastung einerseits und ihrem eigenen christlichen Auftrag andererseits zunächst dem Menschen im Fremden zu begegnen versuchen. Innere Barrieren werden überwunden vor allem durch sachliche Information über das Einzelschicksal des Fremden, seiner Herkunft, Kultur und Religion.“⁴¹

Jede Pfarrgemeinde sollte demnach offen sein für alle Fremden, die in ihrem Territorium wohnen. Zur gegebenen Zeit werden die Flüchtlinge selbst ihr religiöses Bekenntnis artikulieren und ggfls. ihre Erwartungen zur Pflege der Glaubenspraxis äußern. Mit dem Verständnis einer diakonischen Pastoral gilt es, den Menschen in seiner ganzheitlichen Lebenssituation in den Blick zu nehmen und zu handeln. Die Bandbreite des Handelns kann sowohl materielle Versorgung wie katechetische Unterweisung, aber auch den Einsatz für das Geltendmachen von Rechtsansprüchen oder Maßnahmen der Integration wie z. B. Sprachkurse oder Hausaufgabenhilfe für Kinder umfassen. Bezogen auf die einheimische Bevölkerung gilt es, für die Situation von Flüchtlingen zu sensibilisieren, Mißstände aufzudecken und sich gemeinsam für den Abbau von Mißständen einzusetzen.

In ihrem Vollzug hat diakonische Pastoral also auch eine politische Dimension.

Hinsichtlich seiner Kultur und Religion bietet der Flüchtling der Pfarrei die Chance, sich auf die Vielfalt der eigenen weltweiten Kirche zu besinnen und dazu in Beziehung zu bringen. Während in der Vergangenheit und bis heute zu die Pfarrgemeinden Europas und Nordamerikas großes Interesse an der Mission und dem Aufbau der Jungen Kirche in Lateinamerika, Afrika und Asien nehmen, hat sich zwischenzeitlich jedoch die Blickrichtung erweitert. In den Pfarrgemeinden der Industriestaaten entsteht zunehmend die Frage nach dem, was die Jungen Kirchen über ihren Glauben und ihren Lebensalltag zu berichten und mitzuteilen haben.

Das Miteinander-Wachsen im Glauben kann besser gelingen, wenn es durch gemeinsame Erfahrungen, die sich durch Impulse der Glaubenspraxis in den

Jungen Kirchen speisen und anreichern lassen, geprägt ist. Diesbezüglich muß jedoch gesehen werden, daß die deutsche Pfarrgemeinde im Gegensatz zu den Gemeinden z. B. afrikanischer Ortskirchen keine Initiationsgemeinde⁴² mehr ist, was sich z. B. so äußert, daß der Sakramentenempfang für das alltägliche Leben in den Gemeinden nahezu folgenlos bleibt. Die Gemeinde, in die durch den Empfang der Initiations-sakramente Taufe, Erstkommunion und Firmung eingegliedert werden soll, ist de facto nur noch eine kleine Gruppe.

Ein derartiger Befund hat Konsequenzen für wie auch immer geartete Integrationsangebote an die katholischen Flüchtlinge, die noch als Kinder und Jugendliche durch die lebendige Initiationskirche ihres Herkunftsgebiets geprägt sind. So bleiben den Pfarrgemeinden als scheinbar bescheidene, aber dennoch wichtige Zeichen zunächst lockere Begegnungen, aus denen ein zwangloses gegenseitiges Kennenlernen entstehen kann.

Weiterhin ist davon auszugehen, daß die Feier der hl. Eucharistie in deutscher Sprache nur wenige katholische Flüchtlinge ansprechen wird. Daher ist an den Orten, an denen Flüchtlinge leben, dafür Sorge zu tragen, daß die Feier der Liturgie weitgehend in bekannter Art und Weise mit Menschen gleicher Kultur und Sprache praktiziert werden kann. Dazu bedarf es der Bereitschaft der jeweiligen Ortspfarrrer, die notwendigen Kirchenräume zur Verfügung zu stellen.

Auch in der Glaubensverkündigung, der Katechese, der Seelsorge an den Kindern und bei der Spendung der Sakramente ist die Muttersprache in der Regel das Medium, mit dem die Flüchtlinge am ehesten angesprochen werden können. Wegen der Vielfalt der Stammessprachen wird dies aber oftmals nur in Englisch, Französisch oder Portugiesisch möglich sein. Dabei ist ggf. die Zuständigkeit bereits vorhandener „missiones“ für Katholiken anderer Muttersprache zu beachten.⁴³

Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit vieler Flüchtlinge zu anderen christlichen Kirchen ein dankbarer Anlaß für konkrete Zusammenarbeit mit den Christen dieser Kirchen im ökumenischen Geist.

3. Ergänzende und begleitende pastorale Dienste des Bistums in Zusammenarbeit mit den regionalen Flüchtlingsbeauftragten

a) Ort der konkreten Flüchtlingsarbeit und -seelsorge ist der bisherigen Beschreibung zufolge zumeist die Pfarrgemeinde. Hier vollzieht sich u. a. auch die Arbeit von freien Initiativen und Verbänden. Zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen sind politische Aktionen und Initiativen innerkirchlich auf den Ebenen der Pfarrei, der Region und des Bistums ein Aufgabenschwerpunkt. Darüber hinaus ist eine gesellschaftspolitische Arbeit auf den unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Die hauptamtlich Beauftragten wirken in diesem Kontext auf Zusammenarbeit und Vernetzung der Initiativen und Verbände hin.

- b) Der/die regionale Flüchtlingsbeauftragte ist ein(e) vom Regionaldekan ggf. nach Beschluß des Regionalen Pastoralrats und dem Rahmenstellenplan für Regionalstellen des Bistums Aachen für diesen Bereich Beauftragte(r). Im Kontext seiner/ihrer Beauftragung ist er/sie Ansprechpartner für öffentliche Stellen des jeweiligen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Er/sie ist zur Zusammenarbeit mit dem Referat Ausländerpastoral des Generalvikariats verpflichtet. Dies geschieht im Rahmen der diözesanen und regionalen Ordnungen, in denen für alle spezifischen Formen der Gemeindearbeit die Kooperation zwischen diözesaner und regionaler Ebene beschrieben ist.

Der/die Flüchtlingsbeauftragte der Region hat eine beratende, initiiierende und koordinierende Funktion. Der unter 3.a) genannte Aufgabenschwerpunkt ist eine Konkretisierung dieser Funktion.

Zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten für Asylsuchende und Flüchtlinge werden in jeder Regionalstelle eigens Mittel aus dem Asylfonds vorgehalten.

- c) Die Beratungsdienste für ausländische Flüchtlinge der RCVe leisten einen spezifischen Beitrag im Rahmen der Einzelfallhilfe Betroffener, der sozialen Gruppenarbeit, der Gemeinwesenarbeit und mit ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätigen. Eine Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Beauftragten ist anzustreben.
- d) Dem Referat Ausländerpastoral obliegt die Sammlung und Auswertung der einschlägigen Informationen, Beschlüsse und Entscheidungen hinsichtlich Asyl- und Flüchtlingsfragen sowohl im gesamtgesellschaftlichen wie im innerkirchlichen Raum. Es trägt relevante Anliegen dieses Bereichs mit dem Ziel an die Leitung des Bistums heran, Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu unterstützen bzw. einzuklagen.

Das Referat trägt Sorge für regelmäßige Fortbildungsangebote und arbeitet diesbezüglich mit den Fortbildungsabteilungen des Bistums zusammen.

Es sorgt für eine finanzielle Ausstattung der „missiones“ für Flüchtlinge und entscheidet über Anträge auf Bezuschußung von Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlich Engagierter in der Flüchtlingsarbeit. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel werden aus dem „Asylfonds“ über das Referat Ausländerpastoral bereitgestellt.

Der Referatsleiter lädt die regionalen Flüchtlingsbeauftragten mehrmals jährlich zu einem fachlichen Austausch und koordinierenden Gespräch ein. Dabei werden Praxiserfahrungen und Entwicklungen im Fachbereich analysiert und ausgewertet sowie gemeinsame Initiativen beraten und geplant.

Ebenso pflegt das Referat die Zusammenarbeit mit den diözesanen Räten, dem DiCV sowie den Jugend- und Erwachsenenverbänden und Fachgremien im Bereich Asyl und Flüchtlinge.

4. Aktuelle Bedürfnisse und Schwerpunkte der Flüchtlingsseelsorge des Bistums Aachen

Das den Alltag der Flüchtlinge bestimmende soziale Umfeld beschränkt sich im wesentlichen auf das Territorium der Pfarrgemeinden.

Dies gilt sowohl für die bereits bestehenden Unterkünfte wie auch für die mehrfach im Bistum Aachen errichteten größeren Aufnahmeeinrichtungen.

Wie umfängliche Dokumentationen auch aktuell belegen, sind unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die Fälle einer bedenklichen Praxis bei der Anwendung des Asylverfahrens nicht weniger geworden.

Immer wieder haben die christlichen Kirchen die Bedeutung der menschlichen Würde öffentlich betont und für die Flüchtlinge Partei ergriffen. Dieses Engagement drückt sich auch, ausgehend von den vorhandenen Ressourcen, in der Schaffung struktureller, finanzieller und personeller Rahmenbedingungen für die Flüchtlingsarbeit im Bereich des Bistums Aachen aus. Strukturell haben die Regionen Mönchengladbach, Aachen-Stadt, Düren und Eifel bereits gehandelt, in dem sie Flüchtlingsbeauftragte mit o. g. Aufgabenbeschreibung beriefen. Wünschenswert wäre ein zusätzlicher Personaleinsatz in den anderen Regionen. Die Pfarreien werden der Bewältigung der anfallenden Aufgaben am ehesten durch die Bildung von kompetenten Teams gerecht. Bezüglich des Pastoralpersonals auf dieser Ebene können Teilbeauftragungen im Rahmen des jeweiligen Regeleinsatzes ausgesprochen werden.

Bezogen auf die Zielgruppe „einheimische Bevölkerung“ ist es, unter Berücksichtigung o. g. Gegebenheiten, besonders wichtig, über die Situation der Flüchtlinge (z. B. Fluchtgründe, rechtliche und soziale Einschränkungen, Zukunftsperspektiven) aufzuklären, für ihre Problemlage zu sensibilisieren, Ausländerfeindlichkeit zu begegnen und positive Ansätze des Zusammenlebens gemeinsam mit Anderen zu entwickeln.

5. Perspektiven zukünftiger Flüchtlingsseelsorge

Der Bistumstag 1996 unterstreicht durch seine Beschlüsse ausdrücklich die Solidarität der gesamten Aachener Ortskirche mit den nationalen und kulturellen Minderheiten. Der Bistumstag hat folgende Empfehlungen beschlossen, die als Leitlinien der gesamten Flüchtlingsarbeit im Bistum Aachen zur Geltung kommen können:

„Kirchliche Gemeinden, Pfarreien, Regionen und das Bistum Aachen verpflichten sich zur Verteidigung der Würde und Rechte von inländischen und ausländischen Minderheiten (Migrantinnen, Migranten, Flüchtlinge, Sinti und Roma). Für die Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen gilt das „Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen“ vom 17. November 1994.

Den „illegal“ ohne Aufenthaltsstatus unter uns Lebenden gilt die verstärkte diakonisch-pastorale Zuwendung.“⁷⁾

Nach den immer komplizierter werdenden Bestimmungen zum deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht, ist eine Zunahme der Menschen zu erwarten, die sich ohne Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik aufhalten. Sie gehören damit zur „ständig anwachsenden Kategorie der Ausgegrenzten aus unserer Gesellschaft und haben ein Recht auf die Solidarität der ChristInnen. Diese Solidarität kann nicht da enden, wo das Gesetz Grenzen vorsieht...“. So... „müssen die christlichen Gemeinschaften jedem, in einer rechtlosen Situation, ungeachtet seiner kulturellen und religiösen Tradition, eine erste Aufnahme gewähren, wenn er darum bittet. Sie werden ihm mit Hilfe zuständiger caritativer Einrichtungen und mit Rechtshilfe bei den Bemühungen um einen legalen Aufenthaltsstatus beistehen.“⁸⁾

Zunehmend werden in den letzten Jahren Asylanträge aus formellen Gründen abgelehnt (z. B. wegen Nichteinhaltung der Rechtsmittelfristen). Oft nehmen Asylsuchende keine fachliche Beratung in Anspruch und verstehen den Verfahrensablauf nicht. Ebenso kann ihnen als traumatisierten Personen kaum die detaillierte und widerspruchsfreie Darstellung der Fluchtursachen und des Fluchthergangs gelingen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß alle Schutzbedürftigen auch faktisch Schutz erhalten. Gleichzeitig begründet ein derartiger Umstand die Legitimität von Maßnahmen wie „Kirchenasyl“. Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der Personen, die nicht von staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen verfolgt werden, weder den Flüchtlingsstatus noch Abschiebeschutz erhalten, ist vermehrt Anlaß zur Gewährung von „Kirchenasyl“. So entschieden sich zunehmend Kirchengemeinden, betroffene Flüchtlinge dem Zugriff der Ordnungsbehörden zu entziehen, sie in Kirchenräumen zu verbringen, um dann eine juristische Nachprüfung des Asylanspruchs erwirken zu können. Eine beachtliche Zahl der zur Abschiebung Anstehenden konnte so vor zu erwartenden lebensbedrohlichen Zugriffen nach erfolgter Abschiebung am Ankunftsort bewahrt werden.

Angesichts dieser Fakten und Zusammenhänge gewährt das Bistum Aachen, nach Prüfung des Einzelfalls, denen Rechtsschutz, die im Falle einer „ultima ratio“ mit Berufung auf die kanonische Tradition Flüchtlingen „Kirchenasyl“ gewähren, um einer drohenden Abschiebung entgegenzuwirken.

Zur Entwicklung der Flüchtlingsarbeit im Bistum Aachen und ihrer Praxis ist die Bedeutung des Engagements ehrenamtlicher Personen zu unterstreichen. Sie vermitteln durch ihre Nähe zu den Flüchtlingen die direkte Erfahrung von Zuspruch und Trost, von Begleitung und Beratung, aber auch von kritischer Auseinandersetzung und Parteinahme. Dieser zweckfreie Liebesdienst ist nicht nur ein authentisches Glaubenszeugnis sondern Ausdruck der diakonischen Dimension kirchlichen Handelns.

Dieses Konzept stellt sich von seiner Zielsetzung in den Kontext des am 04. Juli 1997 erschienenen gemeinsamen Worts der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“. Es versteht sich unter Berücksichtigung vielfältiger Erfahrungen als ordnende Konkretisierung einer Reihe in dem Wort enthaltener Anregungen und erhobener Forderungen im Bereich des Bistums Aachen.

ungen durch Migration und Flucht „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“. Es versteht sich unter Berücksichtigung vielfältiger Erfahrungen als ordnende Konkretisierung einer Reihe in dem Wort enthaltener Anregungen und erhobener Forderungen im Bereich des Bistums Aachen.

Aachen, 1. März 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Dieses Konzept gilt für die Dauer von 4 Jahren. Es ersetzt das „Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen“ vom 17. November 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1995, Nr. 48, S. 66). Es ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der verschiedenen Dienste und Ebenen weiterzuentwickeln und ggf. zu verändern.

¹ *Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesiae Christus Dominus, n. 18.*

² *Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 der Kongregation der Bischöfe. Kap. IV, B) 29.-34.*

³ *Vgl. Past. und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen, 01. Oktober 1989, V., 19.-21.*

⁴ *„... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn, Hannover, Frankfurt/M. 1997, Kap. 245.*

⁵ *Gemeindeerneuerung und Sakramentenkatechese, in Lebendiger Katechese, Dezember 1992, S. 110ff.*

⁶ *Vgl. Errichtung von missiones cum cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache, Aachen, 15. Dezember 1993.*

⁷ *Dokumentation Bistumstag 1996, Aachen, Seite 131.*

⁸ *Vgl. „Einwanderer ohne Aufenthaltsstatus in Europa“, Schlußdokument der Tagung 29. September – 1. Oktober 94 München, Päpstlicher Rat für Seelsorge der Migranten und Itineranten, S. 10.*

Nr. 60 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1999

I. Gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998 Nr. 207, S. 205) hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff am 25. Januar 1999 zu Mitgliedern des „Diözesanwahlausschusses“ folgende Herren berufen:

1. Reinhold Feiten
2. Justitiar Hans-Werner Fröhlich
3. Wilhelm Reicheneder, M.A.

II. In der konstituierenden Sitzung am 4. März 1999 wurde Herr Reicheneder zum Vorsitzenden gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:

Diözesanwahlausschuss für die Wahlen zum Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen (1999) zu Hd. des Vorsitzenden Herrn W. Reicheneder
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 80.

III. Innerhalb eines Rahmenplanes, der mittlerweile den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner und regionaler Ebene

Betroffenen zugegangen ist, wurde als Endtermin für die Meldung der Wahlergebnisse der 15. Dezember 1999 festgelegt.

IV. Es wird den Kirchenvorständen empfohlen, bis September 1999 den/die Wahlmann/-frau und Ersatzwahlmann/-frau zu wählen sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regional-Wahlausschüssen, die sich rechtzeitig an die Kirchenvorstände ihrer Region wenden.

V. Herr Generalvikar Manfred von Holtum nimmt die Wahlen zum Kirchensteuerrat zum Anlass, zu Beginn der regionalen Wahlversammlungen (voraussichtlich im November 1999) über die Anpassung kirchlicher Strukturen an die veränderten Rahmenbedingungen im Finanzbereich zu sprechen.

Aachen, 10. März 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 61 Bestellung eines
Vermögensverwalters für die
Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Heimsuchung,
Herzogenrath-Kämpchen**

Durch Bischöfliche Urkunde vom 4. Februar 1999 ist im Einvernehmen mit der Staatsbehörde gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens

Herr Hanns-Klaus Heller,
Hebscheider Heide 51,
B-4731 Raeren-Lichtenbusch,

zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, 52134 Herzogenrath-Kämpchen, bestellt worden.

**Nr. 62 Die Begräbnisfeier und
Eintragung in das Totenbuch**

Für die Begräbnisfeier wird nach c. 1177 CIC bestimmt, daß die Exequien für jeden verstorbenen Gläubigen im allgemeinen in der Kirche der eigenen Pfarre gefeiert werden müssen. Es kann aber jeder Gläubige oder diejenigen, die für das Begräbnis Sorge zu tragen haben, eine andere Kirche für die Exequien wählen, falls der Rektor dieser Kirche zustimmt und der Pfarrer des Verstorbenen benachrichtigt worden ist.

Auf der Grundlage von Art. 548 § 1 und § 2 der Diözesanstatuten sind im Bistum Aachen die Verstorbenen mit laufender Nummer in das Totenbuch der Pfarre einzutragen, der sie angehörten und von der aus sie kirchlich begraben wurden. (Bewohner/-innen von Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen haben ihren kirchlichen Wohnsitz in der Pfarre, in deren Bereich die Einrichtung liegt.) Verstorbene, deren Be-

gräbnis nicht von ihrer Pfarre aus erfolgte, sind mit laufender Nummer im Totenbuch der Pfarre, von der aus sie begraben wurden und ggf. ohne laufende Nummer in der Pfarre ihres letzten Wohnsitzes einzutragen.

**Nr. 63 Kollekte für
Arbeitslosenmaßnahmen**

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 2. Mai 1999 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

**Nr. 64 Predigten von
Bischof Klaus Hemmerle**

Anläßlich des 70. Geburtstages von Bischof Klaus Hemmerle (3. April 1929) hat der Einhard-Verlag eine CD mit Predigten des Bischofs produziert, die im örtlichen Buchhandel oder als Direktbestellung beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F (02 41) 1 68 52 16, Fax 02 41/1 68 52 53, bestellt werden kann. Der Preis der CD beträgt 24,- DM.

Nr. 65 Bistumswallfahrt des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitglieder und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe ist am Donnerstag, 20. Mai 1999, und führt zur „Schmerzhaften Muttergottes“ nach Heimbach/Eifel.

Der Wallfahrtstag ist wie folgt vorgesehen:
11.00 Uhr hl. Messe in der Wallfahrtskirche; 14.30 Uhr Kreuzweg nach Mariawald (bzw. Kreuzwegandacht in der Kirche); 17.00 Uhr Schlußgottesdienst mit Eucharistischem Segen in der Kirche.

Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden bzw. Dekanaten. Für Rückfragen steht die Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 66

Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

22. Februar 1999 Pfarrer Georg Kerkhoff von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vikar der Vikarie Christus König, Kempen Neue Stadt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, rückwirkend zum 31. Januar 1999;
22. Februar 1999 Pfarrer Heinz-Albert Schmitz von seinen Aufgaben als Regionaldekan der Region Kempen-Viersen, rückwirkend zum 31. Januar 1999;
3. März 1999 Pfarrer i. R. Peter Johannes Vratz von seinen Aufgaben als Subsidar im Dekanat Titz, und ihn in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

21. Januar 1999 Pfarrer Dr. Werner Rampold zum Subsidar an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, zunächst befristet auf 1 Jahr, mit Wirkung vom 1. Februar 1999;
11. Februar 1999 Pater Clemens Rogge OSB zum Subsidar an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, Dekanat Aachen-Kornelimünster, zunächst befristet auf 1 Jahr, rückwirkend zum 1. Februar 1999;
11. Februar 1999 Pater Fritz Siegers CSSp zum Subsidar für das Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 28. März 1999;
16. Februar 1999 Pfarrer Rainer Gattys für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Mitte;
16. Februar 1999 Pfarrer Josef Kraus für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Blankenheim-Kronenburg;
16. Februar 1999 Pfarrer Franz Schleiermacher für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Mitte;
16. Februar 1999 Pfarrer Theodor Tümmeler für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Blankenheim-Kronenburg;
25. Februar 1999 Pfarrer Klaus Bamfaste für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Monschau;
25. Februar 1999 Pfarrer Pater Konrad Boja OSFS für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Baesweiler;
25. Februar 1999 Domkapitular Caspar Seeger für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Monschau;

26. Februar 1999 Pfarrer Burkhard Strerath für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Baesweiler;

Unser Bischof hat am :

25. Februar 1999 Pfarrer Arnold Jörres, Pastoralreferentin Monika Kallen-Jordan und Gemeindeferent Hans-Josef Gerets zur Kursbegleiterin/zu Kursbegleitern für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XXV bestellt;
3. März 1999 Pfarrer Claus F. Lücker zur Mitarbeit im Exerzitienwesen des Bistums Aachen, in der Abteilung 2.5 „Situationsbezogene Seelsorge“ innerhalb der Hauptabteilung Gemeindegearbeit des Bischöflichen Generallavikariates, mit Wirkung vom 28. März 1999, beauftragt.

Durch Dekret der Sakramentenkongregation wurden von den mit der Priesterweihe übernommenen Verpflichtungen entbunden am:

12. November 1998 Bernhard Baumann
16. Januar 1999 Günter Gresse

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

16. Februar 1999 Pfarrer i. R. Josef Wilmkes, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler;
23. Februar 1999 Dechant Heribert Fassbender, bis zuletzt Dechant des Dekanates Meerbusch, Pfarrer an St. Franziskus, Meerbusch-Strümp, Pfarrer an St. Pankratius, Meerbusch-Ossum-Börsinghoven, und rector ecclesiae des St. Elisabeth-Hospitals, Meerbusch-Lank, und dort zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge beauftragt;
23. Februar 1999 Pater Meinulf Landman OFM, zuletzt wohnhaft im Franziskanerkloster in Weert/Niederlande.

Es wurden eingesetzt am:

1. März 1999 Gemeindeferentin Ulrike Glutting in den Pfarrgemeinden St. Johann B., Anrath, und St. Mariä Empfängnis, Neersen;
1. März 1999 Pastoralreferent Thomas Hoogen als Referent für Fort- und Weiterbildung in der Abteilung Aus- und Fortbildung der Hauptabteilung Pastoralpersonal;
1. März 1999 Gemeindeferentin Annemarie Scherf in die Pfarrgemeinde St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt;
1. März 1999 Pastoralreferent Mario Schleypen im Dekanat Aachen-Ost;
1. März 1999 Gemeindeferentin Marlis Zinnen in den Pfarrgemeinden St. Michael, Aachen-Burtscheid, und Herz Jesu, Aachen.

Nr. 67 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 17. Januar bis 10. März die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Januar in St. Gertrud zu Herzogenrath-Afden 27, am 19. Januar in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 43, am 25. Januar in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein 34, am 27. Januar in St. Johannes zu Herzogenrath-Merkstein 40, am 28. Februar in St. Matthias zu Herzogenrath-Berensberg 17, am 3. März in St. Barbara zu Herzogenrath-Pannesheide 17, am 4. März in St. Mariä Verkündigung zu Herzogenrath-Bank 24, am 7. März in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 34, am 8. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Herzogenrath 43; insgesamt 279 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 10. März im Pfarrheim von Herz Jesu zu Herzogenrath-Thiergarten statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 20. Februar in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 37, am 21. Februar in St. Castor zu Alsdorf 40; insgesamt 77 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Josef Weber das Sakrament der Firmung am 20. Februar in St. Josef zu Mönchengladbach-Schelsen 57 Firmlingen.

Nr. 68

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 5. März 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsfachangestellte/r
Bischöfliche Akademie/Sachgebiet
„Geschäftszimmer und Sekretariat
des Akademiedirektors“ Bistum
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A090G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VIb/Vc
Bewerbungsfrist: 6. April 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Berufserfahrung, PC-Kenntnisse, gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Geschäftsführer/-in
Katholische Studierende Jugend,
Diözesanverband Aachen
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
AZ: A073G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 31. Dez. 2000
Vergütung: KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 16. April 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Fachkenntnisse in Buchführung und EDV, Kenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrung in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit (ggf. auch andere Jugendarbeit)

Diözesansekretär/-in
St. Sebastianus Schützenjugend,
Diözesanverband Aachen
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
AZ: A072G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 31. Dez. 2000
Vergütung: KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 6. April 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Berufspraxis im Finanz-, Verwaltungs- u. Organisationsbereich, PC-Kenntnisse

Küster/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius
AZ: A072E035

in: Mönchengladbach
BU: 60%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. April 1999

Küster/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Josef
AZ: A059E031

in: Schmithof-Sief
BU: 9 Std. wöchentl.
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. April 1999

Stellenangebote (Stand 5. März 1999)

	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Küster/-in Rheinische Kliniken Bistum Aachen AZ: A012E008	in: Düren BU: 28,18% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. April 1999	
Technische/r Mitarbeiter/-in Jugendhaus der Region Krefeld/Sachgebiet „Aktion Mobifant in der Kreta“ Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A105G001	in: Krefeld BU: 50% frei ab: sofort Befristung: 31. März 2004 Vergütung: KAVO VII Bewerbungsfrist: 9. April 1999	Ausbildung in einem handwerkli- chen Beruf, Bereitschaft zu wechselnden Arbeitszeiten, Führerschein Klasse III
Staatl. gepr. Hauswirtschafter/-in Ausbildungsküche „Mahlzeit“ Sozialwerk Aachener Christen e.V. AZ: A087E030	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Mai 1999 Befristung: 30. April 2001 Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. April 1999	Berufserfahrung

Stellengesuche (Stand 5. März 1999)

Angaben zur Stelle	Anforderungen
Bürokaufmann sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B019	gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Access)
Verwaltungsangestellte sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 50%-60% AZ: B017	mehrjährige Berufserfahrung, PC-Kenntnisse
Pfarrsekretärin sucht Anstellung im Raum Linnich, Baesweiler, Übach-Palenberg oder Großraum Aachen BU: 60%-75% AZ: B016	Gute Englischkenntnisse, Französischkenntnisse, PC-Kenntnisse
Bürokauffrau sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B013	Fremdsprachenkenntnisse (Englisch u. Französisch), gute EDV-Kenntnisse
Verwaltungsangestellter/Handelsfachwirt sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B012	mehrjährige Berufserfahrung, Kenntnisse in Excel, Word, Windows NT, technisch versiert

Angaben zur Stelle	Anforderungen
Verwaltungsangestellte/Diplom-Sekretärin sucht Anstellung in Aachen-Stadt BU: 100% AZ: B011	mehrjährige Berufserfahrung, Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Word, Büroorganisation
Sachbearbeiterin sucht Anstellung in Schleiden oder näherer Umgebung BU: 60% evtl. weniger AZ: B010	mehrjährige Berufserfahrung, Kenntnisse in Word, Excel, KHK und Derbi
Pfarrsekretärin sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 50% evtl. auch weniger AZ: B003	mehrjährige Berufserfahrung, engl. Sprachkenntnisse
Kinderpflegerin sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 50%-100% AZ: B015	mehrjährige Berufserfahrung, Kenntnisse im hauswirtschaftlichen Bereich
Erzieherin sucht Anstellung in Kempen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B009	Übungsleiter-Sonderausbildung im Bereich der Bewegungserziehung, Ausbildung in Erster-Hilfe
Kinderpflegerin sucht Anstellung in Düren oder näherer Umgebung BU: 60% AZ: B008	mehrjährige Berufserfahrung
Küster sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B014	mehrjährige Berufserfahrung, technisch versiert
Kirchenmusiker sucht Anstellung bistumsweit BU: 100% AZ: B002	mehrjährige Berufserfahrung, A-Examen

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 1. Mai 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 75	Caritas-Sommersammlung 1999 100
Nr. 69	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1999 81	Nr. 76	Internationale Priesterwallfahrt 100
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 77	Religionspädagogischer Ferienkurs 100
Nr. 70	Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen . . 82	Nr. 78	Familienwallfahrt 1999 100
Nr. 71	Abschlußbericht „Institutioneller Wandel“ 99	Nr. 79	Aktionskoffer zum Jahr 2000 101
Nr. 72	Durchführung des Diaspora-Sonntags . . . 99	Nr. 80	Kirchengarten-Liederbuch 101
Nr. 73	Die Leitung gottesdienstlicher Feiern . . . 100	Nr. 81	Umweltfreundliche Mobilität 101
Nr. 74	Jugendsonntag 1999 100	Nr. 82	Anzeige 101
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 83	Personalchronik 102
		Nr. 84	Pontifikalhandlungen 102
		Nr. 85	Stellenbörse 103

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1999

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gott vertrauen. Weitergeben!“ Unter diesem Leitwort steht der Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999.

Vor 150 Jahren haben engagierte deutsche Katholiken das Bonifatiuswerk gegründet. Sie wollten damit die Glaubensbrüder und -schwestern in den deutschen Diözesen durch Gebet und finanzielle Mittel unterstützen.

In der Diaspora bilden Katholiken in diesen Regionen eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Sie sollen in so schwieriger Lage in ihrem Glauben und im Vertrauen auf Gott gestärkt werden, auch im Wissen um die Solidarität der Katholiken aus Deutschland.

Dank der Unterstützung vieler Christen hat das Bonifatiuswerk in diesen 150 Jahren den kleinen Diasporagemeinden wertvolle Hilfe zur Selbsthilfe geleistet. Unterstützt werden u. a.

- die Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit,

- der Bau von Kirchen und Kindergärten, Schulen und Gemeindezentren,
- die Ausbildung von Priestern und Laien für die Seelsorge.

Wir bitten die Gläubigen, am kommenden Sonntag durch ihr Gebet und eine

großzügige Spende die Gläubigen in der Diaspora weiterhin zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 6. Juni 1999, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 70 **Richtlinien** **zur Ausführung des ordentlichen** **Haushaltsplanes 1999** **der Kirchengemeinden**

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muß sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluß vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muß die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlaß werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuß aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Zuschuß aus der Kirchensteuer bis einschließlich August überwiesen. Die Vor-

schußzahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen einzureichen. Ab dem Monat September werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar-August (8 Monate) wird verglichen mit 8/13 des Betrages bei 1.8. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als 8/13 des Betrages bei 1.8, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat September überwiesen. Übersteigen die Vorschußzahlungen 8/13 des im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat September um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.
2. Für die Monate September-Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monats November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Eine wesentliche Grundlage für die Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer sind die auf der Anlage 8, Blatt 3, vermerkten Personalkosten nach dem Stande von 1998. Der dort angegebene Betrag konnte nur unter Vorbehalt anerkannt werden. Nach Abschluss der Prüfarbeiten durch die Hauptabteilung 6 B -Personal- wird der Zuschuß aus der Kirchen-

steuer neu ermittelt. Der jeweilige Unterschiedsbetrag wird über den Nachtragshaushalt 1999, sofern dies möglich ist, ausgeglichen. Unabhängig davon wird der Zuschuß aus der Kirchensteuer wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabenansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannten Ansätzen zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren. Ein Vorgriff auf die Gelder bei 2.3.10 bis 17 ist nicht möglich.

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.3 bis 7 und 2.7.1 bis 2 ge-

währt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuß aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuß aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999, Sonderdruck, Seiten 24 bis 31, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuß aus der Kirchensteuer nicht mehr angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 7.000,00 DM betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15.10. zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 bis 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

D. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden, falls sich bei den Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen (Ausnahme: Mieten des Pfarr- und Vikariefonds) Mehreinnahmen ergeben sollten, Verwahrbeträge – anteilig – festgelegt. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Die Summe, um die der Zuschuß aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/Minderausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999 zurückgefordert werden muß, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999 bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 3, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 3, mit dem Zuschuß aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltsprüfung bei Titel 1.7.2 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 5 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuß für die offene Jugendeinrichtung; sofern sich die offene Jugendfreizeitstätte (Einrichtungen der KOT) im Stellenplan befindet. Ansonsten werden Verwahrbeträge für Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im KOT-

Stellenplan befinden, mit dem Zuschuß aus der Kirchensteuer (Anlage 8, Blatt 3) verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuß aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als 10 000,- DM beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6%. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlußergebnis 1998

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 1998 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1998 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel (1.2.7) zu vereinnahmen.

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne den eben genannten Sachverhalt nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträge aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pacht-hebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Titel 1.2.9

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft

bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 3,5% erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluß des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muß damit gerechnet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuß aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Oktober 1996, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50 000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50 000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist

von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe der Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kasensjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparaturrücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Fried-

hof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtsshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 20-23, verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, in diesem Jahre im Monat August 8/13 des Erstattungsbetrages zu verlangen. Für den Rest des Jahres bzw. künftig sollten angemessene monatliche Abschlagszahlungen vereinbart werden. Zum Schluß des Jahres erfolgt aufgrund des Jahreslohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden

Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grund-

steuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,70 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten-Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehzähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s.BG-BLI,1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmehzählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben.

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	10,86 DM
Gas	11,69 DM
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	17,10 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1996/97, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlichen geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken. Falls die Heizkostenbeiträge des öffentlichen Dienstes verlangt werden, ist der Pauschalbetrag nach Kosten für Brennstoffe (Buchstabe-b-) und nach sonstigen Kosten (z.B. für Wartung) angemessen aufzuteilen. Der Anteil für die Wartungskosten der Heizungsanlage ist unter Buchstabe – a – einzutragen.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999, Sonderdruck, Seite 71). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnehmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. KA 64 (1994) Nr. 174, S. 183). Im übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 23-24 verwiesen. Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder

sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZ-VK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6-Personal-überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung

Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seite 65ff., abgedruckt. Beihilfen, Jubiläumsszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumsszuwendungen u.ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals-, sind der Hauptabteilung 6 B- Personal-unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (DM 936,- durch Bausparen und DM 800,- in Beteiligungen) bis zu DM 1736,- jährlich den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen einer Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Vor allem zum 1.4.1999 sind im Sozialversicherungsrecht und bei der pauschalen Versteuerung von Arbeitsentgelten eine Fülle neuer/zusätzlicher Vorschriften erlassen worden. Hierzu wird die HA 6B – Personal – besonders informieren.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensstellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz entsprechend den geltenden „Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem PKW von Geistlichen.“ Der Fahrtkostenersatz wird von der Kirchengemeinde geleistet, bei der der Priester seine Dienstwohnung hat. Es muß kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden.
2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. März des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muß angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfen/Vertretung angefordert wird.

3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muß ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind bei Titel 1.5.13 zu vereinnahmen und bei Titel 2.1.2 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln bernommen werden.
4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger/Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 33-34, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 1999 352,- DM je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,- DM je Monat.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen. Wie bereits mehrmals mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

Aufgrund der Aufgabenstellung u. insbesondere weil die Rendanten in aller Regel Arbeitsort und Arbeitszeit selbst bestimmen können, ist auch weiterhin von der Sozialversicherungsfreiheit der Rendantenentschädigung auszugehen. Sollte bei einer Betriebsprüfung der zuständige Rentenversicherungsträger (BfA u. LVA) wegen der ab dem 1.1.1999 geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit zu einer anderen Auffassung gelangen, wird gebeten, gegen den Bescheid rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Den Bescheid [des Trägers der Rentenversicherung/Krankenkasse und den Widerspruch] bitten wir, umgehend in Fotokopie zu übersenden.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1999 monatliche Einkünfte von nicht mehr als 630,- DM erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Ausstellung des ordentlichen Haushaltsplan 1998, Sonderdruck, Seite 43-46, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluß eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,- DM geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechggebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seite 84-87, abgedruckt.

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlage sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als 50.000,-DM abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 – Versicherungsbüro –) zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherungsbüro – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z.B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1 - 2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstreisen von Priestern u. Diakonen sowie von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die jährliche km-Pauschale von höchstens 4.800 km für die Region Aachen-Stadt, 6.000 km für die Region Aachen-Land und 7.200 km für die übrigen Regionen um jeweils 50% für jede mitbetreute Kirchengemeinde.

Sind für eine mitbetreute Kirchengemeinde mehrere Geistliche bestellt, kann der Zuschlag nur einmal gewährt werden. Haushaltsansätze, die diesen Ausführungen nicht entsprechen, müssen berichtigt werden. Es bleibt den jeweiligen Geistlichen überlassen, wie der Zuschlag von 50% zur Jahres-Fahrleistung aufgeteilt wird.

Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel 2.3.1-2 der mitbetreuten Kirchengemeinden sind dadurch entbehrlich.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattung für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1-2 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 2.3.1-2 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u.ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z.B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z.B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 3.000,- DM übersteigt. Ansonsten werden die unabwiesbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen im privateigenen PKW wurde über den

Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10.000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen sind mit 0,38 DM je Kilometer zu entschädigen. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten mit privat eigenem PKW grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen in der Anlage 15 zur KAVO (§6) – Reisekosten – wird verwiesen.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999, Sonderdruck, Seiten 39-40, mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.3 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 41, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7.1.1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuß aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um 600,- DM und für alle übrigen Gruppenformen um 300,- DM gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die im Schreiben vom Dezember 1997, 8.1 Zi, genannten Prozentsätze übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe – ggf. weitere Beträge – zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, freiwillige kommunale Zuschüsse, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 3.000,- DM übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt. Die vorstehenden Ausführungen gelten ausschließlich für die päd. tätigen Kräfte. Bei den offenen Jugendfreizeitstätten der KOT gelten sie nur, wenn sich die Einrichtung im KOT-Stellenplan befindet. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für diese Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschußt (s. Schreiben vom 30.11.1998, 8.1.1 Beg/Wi). Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplans nicht auf den Zuschuß aus der Kirchensteuer angerechnet; vielmehr wurde die jeweilige Summe bei Ziffer 11 der Ausgaben eingesetzt.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seite 111-117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 8 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (s. Ausführungen zu Titel 2.3.4 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-6, 8 u. 9 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minder-Ausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-6, 8-9 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sowie Erwerb von Einrichtungsgegenständen.

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Maßnahmen des Erhaltungs- und Herstellungsaufwandes sowie des Erwerbs von Einrichtungsgegenständen mit Kosten von mehr als 50.000,- DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime beträgt die Genehmigungsfreigrenze 200.000,- DM.

Rechtsgeschäfte der Kirchenvorstände über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (siehe hierzu Bischöfliche Verlautbarungen im Kirchlichen Anzeiger Oktober 1996).

Hierunter fallen vor allem Maßnahmen in und an den Kirchengebäuden, z.B. Anschaffung von Orgeln, Glocken, Turmuhren, Restaurierungen, Änderungen an der Ausstattung, Ausmalung (auch einfache Anstriche), Neuanschaffung von Gegenständen, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen, Schenkungen von Gegenständen dieser Art sowie Skulpturen und Bildwerke.

Alle Maßnahmen an Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bedürfen ebenso der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese ist bei der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – zu beantragen. Es wird weiterhin auf die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz, die bei der Unteren Denkmalbehörde (Kommune) beantragt werden muß, hingewiesen.

Bezuschussung aus Bistumsmitteln (nicht für Tageseinrichtungen für Kinder und Sondervermögen).

Abweichend von der festgesetzten Genehmigungsfreigrenze ist eine Zuschussung aus Bistumsmitteln möglich, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand, 10.000,- DM überschreitet. Aus dieser Regelung leitet sich auch die Höhe der Mindesteigenleistung von 10.000,- DM, die pro Maßnahme und Nutzungsobjekt (z. B. Pfarrhaus, Pfarrheim) zu erbringen ist, ab. Ein Bistumszuschuß kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden (Haushaltsvorbehalt).

Zu den bezuschussungsfähigen Maßnahmen gehört in erster Linie die unbedingt notwendige Substanzerhaltung. Hierzu wird unter Anrechnung der v. g. Mindesteigenleistung in der Regel ein Bistumszuschuß von 90 % gewährt.

Bei bezuschussungsfähigen Maßnahmen mit Kosten zwischen 10.000,- DM und 50.000,- DM (also genehmigungsfreien Maßnahmen) wird ein Bistumszuschuß allerdings nur dann gewährt, wenn rechtzeitig ein Antrag mit prüfbaren Kostenunterlagen hier vorgelegt wurde und eine Anerkennung der Maßnahme durch die HA 7 erfolgt ist.

Sollte die Beauftragung eines Architekten oder Ingenieurs notwendig sein, so ist Fördervoraussetzung, daß das vom Bistum herausgegebene Vertragsmuster Anwendung findet. Vordrucke sind bei der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – erhältlich.

Keinen Zuschuß gibt es grundsätzlich

- für Schäden, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind,
- bei vorzeitigem Baubeginn (Vorbescheid- bzw. Genehmigungserteilung),

- bei Erhaltungs- und Herstellungsaufwand an Gebäuden, die ausschließlich Mietwohnzwecken dienen.

Abrechnung von Maßnahmen des Erhaltungs- und Herstellungsaufwandes sowie des Erwerbes von Einrichtungsgegenständen:

Die vorbezeichneten Maßnahmen sind bei Gesamtkosten von bis zu 100.000,- DM über die Kirchenrechnung und darüber hinaus (über 100.000,- DM) in einer gesonderten Baurechnung nachzuweisen.

- Bauliche Arbeiten an bzw. in Gebäuden, die als Tageseinrichtungen für Kinder genutzt werden -

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels 2.3-4 zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme ein Zuschuß gewährt werden kann. Zur Hergabe eines Zuschusses für derartige bauliche Arbeiten sind die Jugendämter nach Maßgabe der Vorschriften des § 16 Abs. 3 des GTK in der zur Zeit geltenden Fassung verpflichtet.

- Reparaturrücklage -

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Reparaturrücklagen, angemessen verzinst werden.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage für die nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile das Fünffache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels 2.3.10-17 für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Zuschuß verrechnet.

Sofern die Reparaturrücklage nicht den Betrag von 50.000,- DM überschreitet, wird jedoch kein Verwahrbetrag festgelegt (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999).

- Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen -

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 - Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.1) -. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels 2.3.10 zu bestreiten.

Genehmigung von Darlehensaufnahmen:

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7 - Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4) - angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Soweit bauliche Maßnahmen an Mietwohnhäusern sowie an Dienstwohnungen der Subsidiare und Laienangestellten wegen der Höhe der Kosten nicht allein aus den Mitteln des Titels 2.4.1-18 finanziert werden können, sind Darlehen mit Refinanzierungen über die Einnahmen aufzunehmen. Wegen der Genehmigungspflicht bei Darlehensaufnahmen wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

- Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte) -

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Besitz sowie Aufwendung für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 24 59.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabführ-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7 Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel 2.5.7 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebe-

ten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu stellen.

Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichung Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Meßstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, Seite 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Meßstiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet werden bzw. errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1.1.1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin 5,-DM je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechnung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d.h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklagen eingezahlt sind – zu erteilen. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsbe-rechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung diese dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 5.2 – Organisation – anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluß der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z.B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten

bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnung, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger bekannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene

Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, den 30. April 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. September 1996 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Oktober 1996, Seiten 150-151) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2 einzuschalten, damit alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abgestimmt werden können.
 - 1.1 – Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 – Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 – Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 – Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 – Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden. Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:
 - 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind. Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermo-verglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
 - 2.2 Fußböden:
Vorzugsweise Linoleum oder Klebeparkett.
 - 2.3 Wandbehandlung:
Als bezuschussungsfähiger Aufwand wird Rauhfasertapete mit wischfestem Binderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung erwünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen.

2.4 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen. Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Besondere Zuschüsse aus Mitteln der Kirchensteuer für Baumaßnahmen können nur gewährt werden, wenn diese Hinweise beachtet werden.

**Nr. 71 Abschlußbericht
„Institutioneller Wandel“**

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat den Abschlußbericht der Planungsgruppe „Institutioneller Wandel“ in der außerschulischen Bildungsarbeit zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er den Generalvikar beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung einzuleiten. Dabei ist das Leitmodell als Orientierungsgrundlage zu sehen.

Aachen, 1. April 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 72 Durchführung des
Diaspora-Sonntags**

Am 13. Juni 1999 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gott vertrauen. Weitergeben!“ und hat dabei besonders die jüngeren Menschen im Auge, denen in naher Zukunft die Gestaltung unserer Gesellschaft anvertraut sein wird. Von ihnen wird es abhängen, ob und in welchem Maße christliche Werte in Zukunft eingelöst und bewahrt werden.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt seit nunmehr 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie Kindergärten;
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegarbeit eingesetzt werden;
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegarbeit.

Durch Kollekte und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 13. Juni über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen für eine Begegnung im Glauben.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Anfang Mai 1999

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie ggf. weitere kostenlose Materialien beim Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn.

Ab Mitte Mai 1999

Verwenden Sie den „Schnippelbogen“ zur Vorbereitung der Juni-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.

Legen Sie der Juni-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A 5-Format).

Ab Pfingstmontag, 24. Mai 1999

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenvorraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 29./30. Mai 1999

Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter zum Diaspora-Sonntag am Ausgang der Kirche und für eine Auslage am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 5./6. Juni 1999

Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.

Bitte sorgen Sie für die Verteilung der Opfertüten sowie für die erneute Verteilung der Faltblätter zum Diaspora-Sonntag.

Richten Sie einen Opferstock für Diaspora-Spenden ein, der den Gemeindegmitgliedern bis zum 27. Juni Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 12./13. Juni 1999

Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte“.

Gottesdienste mit Predigt und Aufruf zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahrbuch des BONIFATIUSWERKES, das Ihnen kostenlos zugeschickt wird).

Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 19./20. Juni 1999

Bekanntgabe des Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Juni/Juli 1999

Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag am 13. Juni 1999 sowie ausführliche Informationen über die aktuellen Projekte des BONIFATIUSWERKES erhalten Sie beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 40, Fax 0 52 51/29 96 88, E-mail: info@bonifatiuswerk.de

Zur Frage der Leitung gottesdienstlicher Feiern haben die deutschen Bischöfe ein ausführliches Papier mit dem Titel „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ herausgegeben. In sechs Kapiteln werden die Themen: Zu Wesen und Gestalt liturgischer Feiern – Zusammenwirken Christi und seiner Kirche; der Vorsteherdienst des Bischofs und des Priesters; Gottesdienstleitung durch einen Diakon; die Leitung von Gottesdiensten durch Laien ohne Beauftragung des Bischofs; die Gestaltung von Gottesdiensten, die von beauftragten Laien geleitet werden, behandelt.

Diese Schrift stellt eine wichtige Hilfe für alle an der Gestaltung von Gemeindegottesdiensten Beteiligte dar, insbesondere für die Mitglieder von Liturgieausschüssen und die Leiter/-innen von Gottesdiensten. Sie ist erschienen in der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ Nr. 62 und kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28/10 33 30 bezogen werden.

Nr. 74 Jugendsonntag 1999

Der Jugendsonntag, in diesem Jahr am 30. Mai, steht unter dem Thema „Armut hat viele Gesichter“.

Mehr und mehr wird in den letzten Jahren Armut zum Thema in unserem Land. Viele Papiere der Kirchen sowie viele Initiativen und Gruppierungen haben dieses Thema aufgegriffen. Konkrete Schritte zur Umsetzung sind gefordert und geleistet worden.

In der Jugendarbeit unseres Bistums werden seit langem Anstrengungen unternommen, junge Menschen auf ihrem Weg der Arbeitssuche zu begleiten. Das Thema „Armut“ ist ein wichtiger Schwerpunkt geworden, neue und zukunftsweisende Projekte in der Jugendarbeit auszuprobieren und umzusetzen.

Mit der Gestaltung der Materialien zum Jugendsonntag hat die Mädchengruppe der Kolpingjugend in Tönisvorst-Vorst ein sehr aktuelles Thema aufgegriffen und sich längere Zeit damit beschäftigt. Aus ihrem Blickwinkel haben sie beschrieben, was für sie Armut bedeutet, wieviel unterschiedliche Gesichter diese Armut haben kann und wie dennoch christliches Leben voll Hoffnung und Zuversicht gelingen kann.

Mit den Jugendlichen hoffen wir, daß die Materialien zum Jugendsonntag neue Impulse für den Kampf gegen die vielfältigen Gesichter der Armut geben können.

Die Materialien werden nach den Osterferien an die Pfarrgemeinden und die Verbände versandt. Weitere Informationen sowie Materialien sind beim

Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41 erhältlich.

Der Jugendsonntag ist eine Aktion mit langjähriger Tradition und wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, und dem BDKJ getragen.

Nr. 75 Caritas-Sommersammlung 1999

Vom 5. bis 26. Juni 1999 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Sammlungsaufruf „Not sehen – wir sammeln“. Werbematerialien und Sammelisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, zu beziehen.

Nr. 76 Internationale Priesterwallfahrt

Die diesjährige internationale Priesterwallfahrt findet vom 22. bis 27. Juni statt und führt ins Heilige Land, mit dem Besuch der heiligen Stätten in Nazareth, Jerusalem und Bethlehem. Vom 28. Juni bis 4. Juli werden Verlängerungsprogramme angeboten, die u. a. nach Amman, Kairo, Tel Aviv oder Eilat führen.

Interessenten wenden sich bitte für nähere Auskünfte und Anmeldungen ausschließlich an das Organizing Committee, Opera Romana Pellegrinaggi, Piazza Pio XII, 9-00120 Citta del Vaticano, F. (0 03 96) 69 88 58 00, Fax 0 03 96/69 88 56 73.

Nr. 77 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum veranstaltet unter dem Rahmenthema „Gottes Schöpfung – Herkunft und Zukunft“ in der Zeit vom 2. bis 5. August 1999 einen religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen und Lehrer sowie Katechetinnen und Katecheten aller Schularten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern.

Anmeldungen und Nachfragen sind an die Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 12 oder 17 66, Fax 09 06/7 32 15, zu richten.

Nr. 78 Familienwallfahrt 1999

Am 19. September 1999 führt die 6. Internationale Familienwallfahrt nach Büllingen, dem südostbelgischen Ort an der Grenze zu den Bistümern Aachen und Trier in der Nähe vom Losheimergraben in der Eifel.

Seit 12 Jahren laden abwechselnd die Bistümer Aachen, Lüttich, Luxemburg und Trier Familien ein, sich auf den Weg zu machen, um über regionale Grenzen hinweg einander zu begegnen.

Die Familienwallfahrt steht in diesem Jahr unter dem Thema: Über Grenzen hinaus. Am Vormittag wallfahren die teilnehmenden Familien ab ca. 10 Uhr in Sternform von vielen einzelnen Ausgangspunkten auf 2 bis 8 km kurzen Wallfahrtsrouten zum BIB, dem Bischöflichen Institut Büllingen. Geistliche Wegbegleiter gestalten diese Zeit durch Stationen, Lieder, Gebete, spirituelle Impulse und andere kreative Elemente. Nach dem gemeinsamen Mittagessen gibt es ein ausgedehntes „internationales Ideen- und Aktionsforum“, das zeigt, wie bunt, vielfältig und innovativ Familien Leben gestalten. Den Abschluß des Tages bildet ein Familiengottesdienst.

Das Veranstaltungsprogramm wurde allen Pfarrgemeinden zugesandt und kann darüber hinaus – auch in hoher Stückzahl – kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41/45 24 96 bestellt werden.

Nr. 79 Aktionskoffer zum Jahr 2000

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz wurde ein Aktionskoffer mit Materialien und Anregungen zur Vorbereitung und Gestaltung des Jahres 2000 in der Gemeinde zusammengestellt. Dieser enthält u. a. Plakate, Fahnen, „Jahrtausendleuchter“, „Christliche Miniaturen“, Aktionsleitfaden.

Die Materialien stehen unter dem Motto „Jesus Christus, gestern, heute und in Ewigkeit – sein ist die Zeit“.

Jeder Pfarrgemeinde wird noch vor Pfingsten ein Aktionskoffer zugesandt.

Nr. 80 Kirchengarten-Liederbuch

Für die pastorale Arbeit auf der Landesgartenschau 1998 war ein eigenes Liederheft zusammengestellt worden. Es enthält zahlreiche alte und neue Lieder, meist mit Bezug zur Schöpfung. Nach Abschluß der Landesgartenschau können noch vorhandene Exemplare des Liederheftes (60 S. DIN A5) kostenlos an Jugendgruppen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Offenen Tür, Heime oder auch Pfarrgemeinden und Grundschulen abgegeben werden.

Versandkosten werden in Rechnung gestellt. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, zu richten.

Nr. 81 Umweltfreundliche Mobilität

Praxistips für umweltfreundliche Mobilität in den Kirchengemeinden enthält eine Mappe, die von der Versicherungsgruppe Bruderhilfe in Auftrag gegeben wurde.

Nach einer biblischen Besinnung von H. Schmiedehausen folgen 34 Aktionsvorschläge, die vom Kindergarten bis zum Car-Sharing die unterschiedlichsten Aspekte der Mobilität beleuchten und Anregungen zu verantwortungsbewußtem Umgang mit den Verkehrsmitteln geben.

Das Heft (50 S. DIN A4) mit dem Titel „Viel Gemeinde – wenig Auto“ läßt sich gut für eine Folgeaktion nach der diesjährigen Woche für das Leben einsetzen. Die Bruderhilfe hat eine kostenlose Sonderauflage zur Verfügung gestellt.

Bestellungen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84. Bei Bezug von mehreren Exemplaren werden die Versandkosten in Rechnung gestellt.

Nr. 82 Anzeige

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß es sich bei dem Verlagswerk mit dem Titel „Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz“ von Herrn Assessor Reinhard Wenner, Mitarbeiter im Sekretariat der DBK, um eine rein private Arbeit handelt, die nicht autorisiert und nicht gefördert wird. Einzelheiten über den Inhalt dieser Loseblattsammlung sind nicht bekannt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 83 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

9. März 1999 Pfarrer Hans-Peter Jeandré von seinen Aufgaben als cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Malteser Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, und am St.-Josef-Krankenhaus, Linnich, Pfarre St. Martin, mit Wirkung vom 5. April 1999;
30. März 1999 Pfarrer Stephan von Dongen von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit Wirkung vom 12. April 1999;
31. März 1999 P. Matthäus Zuska OFM von seinen Aufgaben als Kaplan an der Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Mönchengladbach, rückwirkend zum 28. Februar 1999;
1. April 1999 Pfarrer Rainer Münstermann von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, und St. Josef, Herzogenrath-Straß, beide Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 2. Mai 1999;
1. April 1999 Pfarrer Erwin Renkes von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 2. Mai 1999.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

9. März 1999 Pfarrer Heinz Walter Heck, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Religionslehrer am Privatgymnasium der Ursulinen „Marienschule“ in Krefeld sowie als Subdiar an St. Dionysius, Krefeld, zum Subdiar an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 28. März 1999;
9. März 1999 Pfarrer Heinz Gerd Hendricks für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West;
9. März 1999 Pfarrer Bernhard Otten für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West;
12. März 1999 Kaplan Frank Reyans zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Aachen-Land sowie zum Subdiar an St. Lucia und St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, Dekanat Stolberg, mit Wirkung vom 18. April 1999;
18. März 1999 Pfarrer Wilhelm Maqua für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Aldenhoven;
18. März 1999 Pfarrer Rainer Müsers, für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aldenhoven;

18. März 1999 Pfarrer Wolf-Dieter Telorac für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Titz;

30. März 1999 Pfarrer Stephan van Dongen zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Krefeld sowie zunächst befristet bis zum 31. Juli 2000 zum Subdiar für die Region Krefeld, mit Wirkung vom 12. April 1999.

Unser Bischof hat am :

12. März 1999 Pfarrer i.R. Richard Laumen den Subdiarsauftrag für das Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, befristet bis zum 5. März 2001, verlängert.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

29. März 1999 Studiendirektor i.R. Msgr. Dr. theol. Josef Schütt, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Mönchengladbach-Rheydt.

Aus dem pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. März 1999 Frau Marianne Kruit, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Aachen.

Nr. 84 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 4. März bis 30. März die kanonische Visitation des Dekanates Jülich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. März in St. Franz Sales zu Jülich 54, am 5. März in St. Phillipus und Jakobus zu Jülich-Broich 3, am 7. März in St. Agatha zu Jülich-Mersch 21, am 13. März in St. Martin zu Jülich-Kirchberg 12, am 14. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 26, am 17. März in St. Rochus zu Jülich 35, am 18. März in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 42, am 19. März in der Klosterkirche von Haus Overbach zu Jülich-Barmen 8, am 19. März in St. Martin zu Jülich-Barmen 38, am 20. März in St. Hubert zu Jülich-Wellendorf 18, am 21. März in St. Martin zu Jülich-Stetternich 18, am 27. März in St. Phillipus und St. Jakobus zu Jülich-Güsten 17; insgesamt 292 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 25. März im Pfarrheim von St. Agatha zu Jülich-Mersch statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 11. März in St. Josef zu Düren 19, am 12. März in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 29, am 13. März in St. Marien zu Düren 24, am 14. März in St. Martin zu Düren-Birgel 38, am 20. März in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 51, insgesamt 161 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. Februar in St. Elisabeth zu Krefeld 26, am 28. Februar in St. Franziskus zu Krefeld 25, am 14. März in St. Dionysius zu Krefeld 31, am 21. März in Liebfrauen zu Krefeld 26, insgesamt 108 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 25. März im Pfarrheim von St. Franziskus zu Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. März in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 38, am 27. März in St. Andreas zu Setterich 34; insgesamt 72 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Josef Weber das Sakrament der Firmung am 6. März in Herz-Jesu zu Korschenbroich-Herrendorf 19, am 7. März in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 20, am 7. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 25, am 18. März in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 31, insgesamt 95 Firmlingen.

Nr. 85

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand 9. April 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsmitarbeiter/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Gereon
AZ: A137E059

in: Giesenkirchen
BU: 100%
frei ab: 1. September 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO Vb
Bewerbungsfrist: 10. Mai 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Erfahrungen im Bereich der Personalarbeit und Rechnungslegung, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

Verwaltungsfachangestellte/r
Fachkraft Arbeitssicherheit (BGW) für das Sachgebiet
„Arbeitssicherheit“
Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A140G001

in: Aachen
BU: 80%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVb/IVa
Bewerbungsfrist: 11. Mai 1999

Studium als Ingenieur, Techniker o. Meisterprüfung bzw. vergleichbare, von der Berufsgenossenschaft anerkannte Berufsausbildung, sicherheitstechnische Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit

Diözesansekretär/-in
St. Sebastianus Schützenjugend, Diözesanverband Aachen
Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A072G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 31. Dezember 2000
Vergütung: KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 15. Mai 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Berufspraxis im Finanz-, Verwaltungs- und Organisationsbereich, PC-Kenntnisse

Bilanzbuchhalter/-in
Mutterhaus der Armen-Schwestern vom Hl. Franziskus
AZ: A107E043

in: Aachen
BU: 50% evtl. 100%
frei ab: nach Vereinb.
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 16. Mai 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Bilanzbuchhalterprüfung oder entsprechende Berufserfahrung, KHK-Kenntnisse

Kindergartenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus
AZ: A136E058

in: Jülich-Güsten
BU: 100%
frei ab: 1. August 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Mai 1999

mehrjährige Berufserfahrung

Kinderpfleger/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Martin
AZ: A118E048

in: Aldenhoven
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: 30. Juni 2000
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. Mai 1999

Stellenangebote (Stand 9. April 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius

AZ: A117E047

in: Niederzier-
Hambach
BU: 27 Std./Woche
frei ab: 1. August 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Mai 1999

Organist/-in und Chorleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius

AZ: A110E045

in: Eschw.-Dürwiss
BU: 40%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Bewerbungsfrist: 12. Mai 1999

B-Examen/Möglichkeit der
Übernahme von
Küsterdiensten 35%

exam. Krankenpfleger/-schwester oder Altenpfleger/-in

Caritaspflegestation

Caritasverband für die Region

Düren-Jülich e.V.

AZ: A139E022

in: Linnich
BU: 78%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Mai 1999

exam. Krankenpflegehelfer/-innen

Caritaspflegestation

Caritasverband für die Region

Kempen-Viersen e.V.

AZ: A138E022

in: Nettetal,
Tönisvorst,
Viersen
BU: variabel
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Mai 1999

Stellengesuche (Stand 9. April 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 50%-60%

AZ: B017

mehrjährige Berufserfahrung,
PC-Kenntnisse

Pfarrsekretärin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 50% evtl. auch weniger

AZ: B003

mehrjährige Berufserfahrung,
engl. Sprachkenntnisse

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Schleiden oder näherer Umgebung

BU: 60% evtl. weniger

AZ: B010

mehrjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse in Word, Excel, KHK
und Derbi

Verwaltungsangestellte/Diplom-Sekretärin

sucht Anstellung in Aachen-Stadt

BU: 100%

AZ: B011

mehrjährige Berufserfahrung,
Englischkenntnisse in Wort und
Schrift, Word, Büroorganisation

Verwaltungsangestellter/Handelsfachwirt

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B012

mehrjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse in Excel, Word,
Windows NT, technisch versiert

Bürokauffrau

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B013

Berufsanfängerin,
Fremdsprachenkenntnisse
(Englisch u. Französisch),
gute EDV-Kenntnisse

Pfarrsekretärin

sucht Anstellung im Raum Linnich, Baesweiler,
Übach-Palenberg oder Großraum Aachen

BU: 60%-75%

AZ: B016

Gute Englischkenntnisse,
Französischkenntnisse,
PC-Kenntnisse

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Mönchengladbach oder Heinsberg

BU: 50%-100%

AZ: B018

mehrjährige Berufserfahrung,
Gymnasiallehrer, Fremdsprachen-
kenntnisse, EDV-Kenntnisse
(DOS/Windows, Lotus- und
Corel-Programme)

Bürokaufmann

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B019

Berufsanfänger/gute EDV-
Kenntnisse (Word, Excel, Access)

Kauffrau für Bürokommunikation

sucht Anstellung in Kreis Aachen, Mönchengladbach, Heinsberg

BU: 100%

AZ: B020

Berufsanfängerin, Kenntnisse in
drei Fremdsprachen, EDV-
Kenntnisse (Excel, Word)

Bürokauffrau/Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 50%

AZ: B022

Englischkenntnisse,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B022

sehr gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 75%-80%

AZ: B024

mehrjährige Berufserfahrung,
sehr gute Englischkenntnisse,
Französischkenntnisse,
gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Umkreis Aachen, Heinsberg, Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B025

langjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse im Rechnungs- und
Personalwesen

Dipl. Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B026

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieher

sucht Anstellung im Umkreis Aachen und Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B027

Schwerpunkt Freizeitpädagogik,
langjährige Berufserfahrung

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Düren oder näherer Umgebung

BU: 60%

AZ: B008

mehrjährige Berufserfahrung

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B015

mehrjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse im hauswirtschaftlichen
Bereich

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Küster

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B014

mehrjährige Berufserfahrung,
technisch versiert

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B021

Industriemechaniker,
Maschinen und Systemtechnik

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 1. Juni 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 90	Sportwerkwoche für Priester und Diakone 117
Nr. 86	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen 109	Nr. 91	Woche der ausländischen Mitbürger 117
Nr. 87	Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen-Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung-PrBVO 116	Nr. 92	Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag für die Migranten 118
Nr. 88	Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen-Diakonen-Besoldungsordnung-DBO. 116	Nr. 93	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1999 118
Nr. 89	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2000 117	Nr. 94	Arbeitshilfen für das Jahr 2000 118
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 95	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 119
		Nr. 96	Personalchronik 120
		Nr. 97	Pontifikalhandlungen 120
		Nr. 98	Stellenbörse 121

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 86 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 01. Juli 1995, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1995, Nr. 125 S. 110 ff, wird geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen, die von den in § 1 Abs. 2 KDO genannten Trägern betrieben werden.

§ 2 Zulässigkeit

Die Schulen sind berechtigt, personenbezogene Da-

ten von Schülern*, Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Mitarbeitern in Dateien oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies zuläßt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrer und sonstige Mitarbeiter sind in den Anlagen 1,2, und 5 durch * besonderes gekennzeichnet.

Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personal- und Sachakten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter bleiben unberührt.

§3 Organisation

Der Datenschutz in der Schule ist so zu organisieren, daß Mißbrauch bei der Verarbeitung von Daten

*) Personen und Funktionsbeschreibungen in dieser Anordnung gelten jeweils auch in weiblicher Form.

ausgeschlossen ist, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben und insbesondere das „Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre“ (can. 220 CIC) nicht verletzt wird. Die Schule muß einen angemessenen technischen Zugangsschutz gewährleisten. Daten müssen gegen Verlust oder Fälschungen gesichert sein.

Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (ADV) ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene ADV – Anlage zu verwenden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern in privaten ADV – Anlagen, von Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Lehrer sind verpflichtet, dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für dessen datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 4 Zuständigkeit

Der Schulleiter gibt den mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeitern die KDO und diese Anordnung bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung gemäß Durchführungsanordnung zu § 4 KDO; seine Verantwortung bleibt davon unberührt.

Der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über die Zahl und Art der Dateien sowie die benutzungsberechtigten Personen und regelmäßigen Empfänger der Daten. Der Schulträger meldet die Dateien dem Beauftragten für den Datenschutz im Bistum Aachen gemäß § 17 Abs. 3 KDO.

§ 5 Erhebung und Speicherung der Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Bei der Aufnahme eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulförmigen Notwendigkeiten enthält. Schüler und Erziehungsberechtigte sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.

In das Schülerstammblatt sind die Daten nach Maßgabe der Anlage 1 aufzunehmen.

Für die Anlage des Schülerstammblasses ist der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in einer Papierauswertung.

Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand).

§ 6 Erhebung und Speicherung der Daten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter

Die Schulen dürfen personenbezogene Daten der Lehrer und sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe der Anlage 4 verarbeiten.

Die Daten dürfen verwendet werden

- zur Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisationen und der Leitung der Schule,
- zur Vorbereitung von dienstlichen Beurteilungen, Berichten an den Schulträger und Dienstleistungszeugnissen,
- zur Beantwortung der Anfragen und Erhebungen des Schulträgers und zur vom Schulträger zugelassenen Beantwortung der Anfragen öffentlicher Stellen,
- zur Fortschreibung der amtlichen Schuldaten.

Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt der Schulleiter über die an seiner Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter jeweils eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur die Daten gemäß Anlage 5 aufgenommen werden. Zugriff auf die Akte hat neben dem Schulleiter nur der ständige Vertreter.

§ 7 Datennutzung und Datenübermittlung

Die Übermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen oder an andere Schulen desselben Schulträgers und deren Nutzung ist zulässig, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke übermittelt werden, für die sie gespeichert worden sind.

Vertreter von Schulmitwirkungsorganen können Namen, Anschriften und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst bleiben bei der abgebenden Schule.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an nicht-kirchliche oder nicht-öffentliche Stellen ist zulässig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, oder wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Die Weitergabe zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.

§ 8 Sicherungsmaßnahmen

Der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung folgender Sicherungsmaßnahmen zu überwachen:

1. Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Der Schulleiter muß sicherstellen, daß jeder Benutzer nur Zugang zu den Daten erhält, die für seinen Aufgabenbereich relevant sind. Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, dürfen Datenträger nicht unbefugt entfernen; die Mitnahme aus der Schule ist nur im Ausnahmefall zur Verarbeitung der Unterrichtsorganisation mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulleiters zulässig.

2. Die unbefugte Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die unbefugte Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sind zu verhindern.

Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten aus anderen oder in andere Anlagen durch unbefugte Personen übermittelt werden können, ist ebenfalls zu verhindern.

Der Schulleiter legt schriftlich fest,

- welche Personen auf welche Dateien mit personenbezogene Daten Zugriff haben und
- welche Berechtigung sie und im Umgang mit diesen Daten haben (nur Lesen, nur Eingabe, nur Ausgabe oder volle Berechtigung).

3. Organisatorische und technische Maßnahmen müssen gewährleisten, daß die zur Benutzung einer Anlage Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten ihres Aufgabenbereiches zugreifen können.

4. Es muß feststellbar sein, an welche Stelle personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden. Externer Datentransfer von personenbezogener Daten (von einer Anlage zur anderen) ist schriftlich nachzuweisen (z.B. in einer Anschreibelliste) und durch Unterschrift mit Datum zu bestätigen.

5. Es muß feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind.

Personenbezogene Daten, die im Auftrag (z.B. einer anderen Schule oder des Schulträgers) verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

6. Es muß sichergestellt werden, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Dateien nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können. Datenträger sind entsprechend den Herstellervorschriften zu handhaben.

7. Der Schulleiter hat durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.

Hierzu gehört die Regelung über

- das Verschließen der Räume,
- den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
- den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der Schulleiter hat regelmäßig Belehrungen über Sicherheitsvorschriften vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherungsverhalten der Benutzer und den Zustand der ADV-Anlagen durchzuführen.

§ 9 Auskunft und Einsicht in Akten

Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer sowie sonstige Mitarbeiter der Schule sind berechtigt, Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Form und Verfahren richten sich nach § 13 KDO.

Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrern des Schülers, dem Beratungslehrer und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist.

§ 10 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin hat er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe des § 14 KDO.

§ 11 Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen 45 Jahre,
2. Schülerstammbblätter, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse handelt). Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen 10 Jahre,
3. alle übrigen Akten 5 Jahre.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

Sind die Daten nach Absatz 1 in ADV-Anlagen oder auf Datenträger gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend.

Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu ver-

nichten oder zu löschen.

Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülern und Lehrern und sonstigen Mitarbeitern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift,
5. Daten über die Schulbesuchsdauer,
6. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen vom 21. November 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1989, Nr. 195, S. 179 ff) außer Kraft.

Aachen, 12. April 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1 (vgl. § 5 Abs. 2)

A. Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten ***)

1. Individualdaten des Schülers
 - 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
 - 1.2 Name einschließlich Geburtsname
 - 1.3 Vorname
 - 1.4 Anschrift einschließlich Telefonnummer
 - 1.5 Geschlecht
 - 1.6 Geburtsdatum- und ort
 - 1.7 Konfession
 - 1.8 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, ggf. Muttersprache)
 - 1.9 Geschwister
 - 1.10 Name des Klassenlehrers der abgebenden Schule **)
2. Individualdaten der Erziehungsberechtigten
 2. Namen
 - 2.2 Erziehungsberechtigte nach § 17 SchpflG

- 2.3 Anschrift(en) und Telefonnummer(n), auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch die ihres Arbeitsplatzes.
 - 2.4 Konfession der Erziehungsberechtigten
 - 2.5 Berufe der Erziehungsberechtigten **)
- #### II. Organisations- (Schullaufbahn-) daten
1. Datum der ersten Einschulung
 2. Eintrittsdatum
 3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/ Ausbildungsabschlüsse, Zeugnisse)
 4. bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschrift mit Schulform, Schlutypangabe, anderes Bundesland)
 5. z. Z. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klasse/Begrenzung der Verweildauer
 6. Klassenlehrer/Beratungslehrer
 7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluß/Abschlußprüfung)
 8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule
 9. Befreiung von Unterricht, insbesondere vom Sportunterricht (Umpfang/Zeitraum)
 10. gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurs in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgang 7 und 9, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung
 11. Teilnahme an zusätzlicher freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Förderungsmaßnahmen (z.B. Silentien, Förderung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, Legasthenikerförderung, Sportförderungsunterricht), Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
 12. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift)
 13. besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen/körperliche Behinderungen, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z. B. Sehschwäche *)
 14. Anspruchsberechtigung bei der Schülerfahrkostenübernahme (Ja/Nein), Bewilligungszeitraum, Art der Beförderung
 15. BAFöG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
 16. Vermerk über:
 - Mandat des Schülers in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (Zeitraum, bekleidetes Amt)
 - sonstige schulbezogene Funktionen des

- Schülers (z.B. Schülerlotse)
17. Beurlaubung vom Schulbesuch über zwei Monate
 18. Schulversäumnisse über zwei Wochen wegen Krankheit/aus sonstigen Gründen/ ohne Angabe von Gründen
 19. Vorsorgeuntersuchungen für Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht (in der Realschule, im WP II Gesamtschule und im Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe)
- B. Leistungsdaten
1. Zeugnisnoten
 - Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/ Kursen mit Noten/bzw. Punktbewertung
 - wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: insbesondere Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, Hinweis auf versetzungswirksamen Halbjahresunterricht mit Angabe des Zeitraums, Berechtigungsvermerk auf Überweisungszeugnissen
 - Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes)
 2. Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung
 3. Ergebnisse einer Versetzungskonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, ggf. Laufbahnempfehlung für den Übergang in eine andere Schulform, Zulassung zur Nachprüfung/erreichter bzw. zuerkannter Abschluß; Ergebnisse anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen (z.B. Erprobungsstufenkonferenz, Empfehlung für die Wahlpflichtbereiche)
 4. Tag und Ergebnis einer Abschlußprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung
- C. Schulformspezifische Zusatzdaten
- I. Grundschule
1. Zurückstellung von Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht
 2. Vorzeitige Aufnahme einschließlich Unterrichtsergebnis
 3. Ergebnis des Gutachtens und der Gesamtbeurteilung nach § 14 Abs. 2 AO-GS (Grundschulgutachten)
- II. Gymnasiale Oberstufe
1. Kurswahl Sekundarstufe II (Grund-, Leistungskurse), 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I
 2. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekun-

darstufen I und II)

3. Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)
 4. Fächer mit schriftlichen Arbeiten
 5. Einzelergebnisse im Abitur
 6. besondere Berechtigung (Latinum, Graecum, Hebraicum)
 7. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen
- III. Berufsbildende Schulen/Besondere Einrichtungen des Schulwesens -§4a Sch VG- (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)
1. Ausbildungsberuf
 2. Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb/Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung)
 3. Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung)
 4. Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Ausbildende
 5. frühere Berufsausbildung
 6. Berufsschultage
 7. Voll- oder Teilzeitschüler/Blockunterricht
 8. nach dem Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle
 9. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs
- IV. Kollegschule
die unter C II. und III. genannten Daten dieses Katalogs
- V. Sonderschulen sowie allgemeine Schulen mit sonderpädagogischen Förderung
- Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderungsbedarf und den Förderort
- *) Daten, die von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.
- **) Die Speicherung ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene(n) zugestimmt hat/haben.
- ...*) Insbesondere aufgrund §§ 16,17 Schulpflichtgesetz

Anlage 2 (vgl. § 5 Abs. 4)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte oder der Fächer, Namen der Schüler einschließlich evtl. schulischer

Funktionen, Namen des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummer(n) oder Anschrift(en), unter der oder denen die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere Vorkommnisse im Unterricht

2. Liste der schriftlichen Arbeit und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassung- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerk über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung: Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilung über Schülerunfälle an den Gemeindeversicherungsverband
- II. Weitere Informationssammlungen
 1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszeugnisse, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigung, Schülerschulweise usw., Ausnahmegenehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
 2. die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennten und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art *)
 3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z. B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde- und Anwesenheitsliste, Klassenliste)
 4. Notenlisten (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs, Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeiter mit Noten bzw. Punktwertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
 5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
 6. zusätzliche Daten:
 - 6.1 Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (bekleidetes Amt)
 - 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ oder „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen

len „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen

- *) Daten, die von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen sind

Anlage 3 (vgl. § 3 Abs. 3)

- I. Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schüler unterrichtenden Lehrer
 1. Name einschließlich Geburtsname
 2. Vorname
 3. Geschlecht
 4. Geburtsdatum
 5. Konfession
 6. Klasse/Jahrgangsstufe; Kurs
 7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
 8. Ausbildungsrichtlinien bzw. Ausbildungsberuf
 9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
 10. Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher und mündlicher Leistungsprüfungen, praktischer Leistungen in Sport, Musik, technischen und gestalterischen Übungen in den von der Lehrkraft erteilten Fächern sowie Art und Datum der Leistungserhebung bzw. -bewertung
 11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
 12. Halbjahresnoten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
 13. Vermerke über Benachrichtigung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
- II. Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrer) in der gymnasialen Oberstufe dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:
 1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schüler
 2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
 3. zeugnisübliche Bemerkungen; darunter fallen insbesondere Textanteile im Rahmen der Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten bei Grundschulzeugnissen für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule und im Rahmen von Gutachten beim Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen

4. Vermerke über Benachrichtigungen in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet

Anlage 4 (vgl. § 6 Abs. 1)

- I. Daten zur Person
 1. Kurzbezeichnung, Name
 2. Name, Geburtsname, Vorname(n)
 3. Akademische Grade
 4. Geburtsdatum
 5. Geschlecht
 6. Staatsangehörigkeit
 7. Schulnummer
 8. Rechtsverhältnis
 9. Beschäftigungsart
 10. Tätigkeit an einer anderen Schule
 11. Lehramt
 12. Lehrbefähigungen/Fachrichtungen, Neigungsfächer ggf. missio canonica/vocatio
 13. Pflichtstundensoll
 14. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
 15. Grund für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
 16. Mehrarbeit
 17. zu erteilender Unterricht
 18. zuviel/zuwenig erteilter Unterricht (Grund/ Stunden)
 19. erteilter Unterricht
 20. Unterrichtseinsatz (Fächer, Klassen/Kurse, Teilnehmerzahl)
 21. Teilzeitbeschäftigung (Dauer)
 22. Mutterschutzfristen
 23. Beurlaubungen
 24. Fehldaten (Tage/Grund)
 25. Amts-/Dienstbezeichnung
 26. Besoldungs-/Vergütungsgruppe
 27. Laufbahndaten (Anstellungsdaten, Berufsbezeichnung)
 28. Privatanschrift, Telefon
 29. Familienstand
 30. Konfession
 31. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)
 32. Fort- und Weiterbildung (Art)
 33. Dienstversäumnisse
- II. Wünsche der Lehrkraft zum Unterrichtseinsatz

Anlage 5 (vgl. § 6 Abs. 3)

- I. Persönliche Angaben
 1. Name, Geburtsname, Vorname, Akademische Grade
 2. Geburtsdatum
 3. Familienstand, Kinderzahl
 4. Privatanschrift, Telefon
 5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)
 - II. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten
 1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigung, missio canonica/vocatio, Einstellung, Berufsbezeichnung)
 2. Zusatzqualifikation
 3. Neigungsfächer
 4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen
 5. Nebentätigkeiten
 - III. Tätigkeiten in der Schule
 1. Rechtsverhältnis
 2. Beschäftigungsart
 3. Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Eingruppierungsmerkmale nach Vergütungserlassen
 4. Pflichtstundensoll
 5. Pflichtstundenermäßigung, Anrechnungsstunden
 6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz)
 7. Vertretungsunterricht (Umfang)
 8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben
 9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung
 10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung
 - IV. Weitere Angaben *)
 1. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund)
 2. Mitwirkung des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere Leistungsbericht)
 3. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrern
 4. Berichte an den Schulträger
 5. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung
 5. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 3 Abs. 3
 7. Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung
- *) Daten, die von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

**Nr. 87 Änderung der Ordnung
der Dienst- und Versorgungsbezüge
der Priester des Bistums Aachen –
Priesterbesoldungs- und
-versorgungsordnung – PrBVO**

Zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden folgende Änderungen verfügt:

1. In Anlage 1 Abschnitt A. – zuletzt geändert am 30. November 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1997, Nr. 201, S. 217) – wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe P1	Besoldungsgruppe P2
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
	(Monatsbeiträge in DM)	
1	3.788,00	3.684,00
2	3.992,00	3.842,00
3	4.196,00	3.999,00
4	4.401,00	4.158,00
5	4.474,00	4.316,00
6	4.585,00	4.401,00
7	4.631,00	4.473,00
8	4.790,00	4.630,00
9	4.948,00	4.789,00
10	5.105,00	4.947,00
11	5.263,00	5.000,00
12	5.422,00	5.053,00
13	5.579,00	5.104,00
14	5.736,00	5.263,00

2. Anlage 1 Abschnitt B. – zuletzt geändert am 30. November 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1997, Nr. 201, S. 217) lautet neu:

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich DM 1.135,86 und bei Kaplänen DM 1.001,51.

3. Anlage 5 Abschnitt A. – Pflichtabgaben – Ziffer 2 lautet:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltsskasse betragen 0,6 v. H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Bei jeder künftigen allgemeinen, linearen Erhöhung der Grundgehälter steigt dieser Prozentsatz zusätzlich um weitere 0,3 v. H. so lange, bis insgesamt ein Pflichtbeitragssatz von 1,5 v. H. erreicht ist.

4. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß §§ 10 und 22 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird für das Jahr 1999 der Bemessungsfaktor auf 0,939 festgelegt; er ist auf das für den Mo-

nat Dezember 1999 maßgebende Grundgehalt anzuwenden.

5. Unter Hinweis auf § 17 Ziffer 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird das Mindestruhegehalt (einschließlich Wohnungszulage) auf monatlich DM 2.890,00 festgesetzt.
6. Der Unterhaltsbeitrag (sustentatio congrua) nach § 13 Ziffer 1 Nr. b in Verbindung mit §§ 12 und 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf monatlich DM 2.055,00 festgelegt.
7. Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung treten zum 01. Juni 1999 in Kraft.

Aachen, 6. Mai 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 88 Änderung der
Ordnung der Besoldung
und Versorgung der hauptberuflichen
Ständigen Diakone
des Bistums Aachen –
Diakonen-Besoldungsordnung – DBO**

Die „Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen – Diakonen-Besoldungsordnung“ – zuletzt geändert am 30. November 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1997, Nr. 203, S. 218) – wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 2 Anlage 1 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahr	Monatsbeträge in DM
Im ersten und zweiten Dienstjahr	4.413,68
Im dritten und vierten Dienstjahr	4.587,45
Im fünften und sechsten Dienstjahr	4.760,95
Im siebten und achten Dienstjahr	5.314,37
ab dem neunten Dienstjahr	5.512,40

2. Die Familienzulage für den verheirateten Diakon gemäß Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) beträgt monatlich DM 340,00 und die Kinderzulage monatlich DM 185,00.

3. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß Anlage 3 Nr. 3 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird für das Jahr 1999 der Bemessungsfaktor auf 0,939 festgelegt; er ist auf die Bezüge anzuwenden, die in Nr. 1 der Anlage 3 genannt sind.

4. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten zum 01. Juni 1999 in Kraft.

Aachen, 6. Mai 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 89 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2000

Im Jahre 2000 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION Aachen-Land

Dekanat Alsdorf

Dekanat Basweiler

REGION Düren

Dekanat Aldenhoven

Dekanat Heimbach-Nideggen

Dekanat Titz

REGION Heinsberg

Dekanat Übach-Palenberg

Dekanat Wegberg

REGION Kempen-Viersen

Dekanat Kempen-Tönisvorst

REGION Mönchengladbach

Dekanat Mönchengladbach-Mitte

Dekanat Mönchengladbach-Ost

Dekanat Mönchengladbach-Südwest

Dekanat Mönchengladbach-West

Dekanat Hochneukirch

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, findet in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 90 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport in der katholischen Kirche lädt zum 25. Mal, in diesem Jahr vom 9.-13. August 1999, interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche, diesmal unter dem Thema „Einheit von Körper, Seele und Geist erleben“ ein.

In dieser Woche wollen wir uns gemeinsam mit Sport und Spiel auseinandersetzen und eine gute Balance von

- Belastung und Erholung
- Anspannung und Entspannung
- Kooperativem Spiel und Konzentration auf sich selbst

erleben.

Der Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen der Pastoral, der Gesellschaft und der Sportwelt lädt ein, den eigenen Horizont zu erweitern und kann für die seelsorgliche Arbeit motivieren. Geistliche Gespräche, das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes runden das Programm ab und vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität. Das 25-jährige Bestehen der Sportwoche soll in einer kleinen Feierstunde gewürdigt werden, bei der Erinnerungen an die zurückliegende Zeit mit langjährigen Teilnehmern und ehemaligen Leitern ausgetauscht werden können. Die Leitung der Werkwoche haben Michael Kühn (Sport- und Olympiapfarrer) und Wolfgang Zallen (Leiter der DJK Sportschule).

Anmeldungen sind an den DJK Bundesverband, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11/94 36 36, zu richten.

Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir die Teilnehmergebühr von 100,- DM auf das Konto 2 002 121 010 bei der Pax-Bank eG Essen (BLZ 360 601 92) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 91 Woche der ausländischen Mitbürger

Unter dem Thema „Verschiedene Menschen – gleiche Würde“ findet in diesem Jahr vom 26. September bis 2. Oktober die Woche der ausländischen Mitbürger/-innen statt. Nach wie vor ist es ein Ziel dieser Woche, gegenseitiges Kennenlernen, Verständigung und Akzeptanz von Deutschen und Nichtdeutschen zu fördern.

Zur inhaltlichen Vorbereitung auf gemeinsame Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktionen vor Ort gibt der Ökumenische Vorbereitungsausschuß wiederum ein Materialheft und ein Plakat heraus, die ab Anfang Juni im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, abgerufen werden können.

Nr. 92 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag für die Migranten

Unter dem Titel „Pfarrgemeinden – Stätten der Seelsorge und Mitverantwortung für die Migranten“ ist am 2. Februar die Botschaft zum diesjährigen Welttag der Migranten und Flüchtlinge erschienen.

Die Botschaft knüpft an das Apostolische Schreiben „Tertio millennio adveniente“ an, in dem bereits der Gedanke entwickelt wurde, daß das ganze christliche Leben wie eine große Pilgerschaft zum Haus des Vaters zu verstehen sei. Unter Bezug auf die hl. Schriften des Alten und Neuen Testaments hebt Papst Johannes Paul II. hervor, daß die ‘unter jedem Himmel gegenwärtige Kirche sich mit keiner Volksgruppe und keiner Kultur identifiziert ... Dem Beispiel des Meisters folgend, lebt die Kirche ihre Gegenwart in der Welt als Pilgerin ..., stets bestrebt, jenes gastfreundliche Haus zu sein, in dem jeder Mensch ... anerkannt ist.’

Auf dieser Linie liegt auch das Verständnis der Pfarrei als ‘Wohnstatt, in der sich der Gast wohlfühlt, in der niemand fremd ist oder gar diskriminiert werde.’ Ebenso wird die Offenheit für Menschen anderer Religionszugehörigkeit betont. Ausdrücklich werden die Pfarrgemeindemitglieder ermutigt, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Migranten einsetzen.

Gleichfalls erfolgt auch in diesem Schreiben der Hinweis, daß sich mit dem Anwachsen der Schuldenlast vieler Länder des Südens eine große Zahl von Menschen veranlaßt sah, ihre Heimat zu verlassen und ein Auskommen in Europa zu suchen. Konkrete Maßnahmen gegen das Ungleichgewicht zwischen reichen und armen Völkern werden zum wiederholten Mal gefordert.

Das Schreiben ist in vollem Wortlaut beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, erhältlich.

Nr. 93 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1999

Gemäß einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz wird jeweils am 2. Sonntag im September der Mediensonntag begangen. Am 12. September 1999 wird er unter dem Thema stehen: „Die Medien: eine freundschaftliche Stütze für die, die auf der Suche nach Gottvater sind“.

Die Zentralstelle Medien bereitet derzeit wieder eine Broschüre vor, die für die Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit gedacht ist.

Das Heft wird verschiedene Beiträge zu den wichtigsten Aspekten der Thematik enthalten, die der Information und Anregung dienen sollen. Es ist kostenlos und wird Ende Juli ausgeliefert.

Exemplare dieser Broschüre, sind solange der Vorrat reicht, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, zu beziehen.

Nr. 94 Arbeitshilfe für das Jahr 2000

In der Reihe der Veröffentlichungen zum Jubiläumsjahr 2000 ist soeben das Heft Nr. 12 erschienen. Unter dem Titel „Als Mann und Frau schuf Gott sie“ enthält es Beiträge, die das Thema des dritten Vorbereitungsjahres „Gott Vater“ für die Verkündigung ausfallen: Interviews zum Gottesbild, Artikel zur Bedeutung der Rede von Gott für Seelsorgerin und Seelsorger, Aussagen zur Stellung der Frau in kirchlichen Texten, Anregungen für Gottesdienste.

Das Heft wird Ende Mai/Anfang Juni den Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugeleitet. Einzelexemplare können bei der Geschäftsstelle für das Jubiläumsjahr 2000, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81 oder Fax (02 41) 45 25 34, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 95 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

1. April 1999 Pfarrer Wolfgang Esser von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Pantaleon, Hochneukirch, Dekanat Hochneukirch, sowie als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochneukirch, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai 1999;
26. April 1999 Pfarrer Pater Winand Ruijling SMA von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 30. April 1999;

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

26. April 1999 Pfarrer i. R. Heinrich Pütz zum Subdiar an St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen, zunächst befristet auf 1 Jahr, mit Wirkung vom 1. Mai 1999;
3. Mai 1999 Regionaldekan Hans-Otto von Danwitz für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Langerwehe;
7. Mai 1999 Pater Jose Kallupilanakal zum Pfarradministrator an St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, und Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, beide Dekanat Hückelhoven, mit Wirkung vom 30. Mai 1999;

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger
vom 15. Januar 1999
Es muß heißen:

Unser Bischof Heinrich hat ernannt:

26. Februar 1999 Pfarrer Burkhard Strerath für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Baesweiler;

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am :

14. April 1999 Pfarrer i.R. Gregor Stepkes den Subsidiarsauftrag für das Dekanat Blankenheim-Kronenburg um weitere drei Jahre, befristet bis zum 31. März 2002.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

4. Mai 1999 Pfarrer i.R. Alfons Hinz, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Aachen-Hörn.

Es wurde versetzt zum:

1. Mai 1999 Pastoralreferentin Ingrid Scholz, bisher tätig im Landesgartenschauprojekt Jülich, in das Dekanat Hochneukirch mit dem pastoralen Sachgebiet „Begleitung der Gemeinden und Menschen, die vom geplanten Tagebau Garzweiler II betroffen sind“.

Unser Bischof Heinrich hat mit Wirkung vom :

15. April 1999 Frau Ursula Czinczoll den Auftrag

zum Dienst als Pastoralreferentin im Bistum Aachen erteilt.

Es wurde eingesetzt am:

15. April 1999 Pastoralreferentin Ursula Czinczoll in die Seelsorge am Klinikum der RWTH.

Nr. 97

Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 25. April in St. Josef zu Krefeld 11 Firmlingen (Italienische Katholische Mission).

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. April in St. Johann B. zu Krefeld 24, am 19. April in St. Antonius zu Krefeld 10, am 22. April in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 55, am 23. April in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 31, am 26. April in St. Martin zu Krefeld 32, am 28. April in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf 22; insgesamt 174 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 29. April im Pfarrheim von St. Martin zu Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. April in der JVA in Heinsberg 4 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger die kanonische Visitation des Dekanates Simmerath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. April in St. Michael zu Simmerath-Dedenborn 4, am 11. April in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 28, am 16. April in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 22, am 20. April in St. Johann B. zu Simmerath-Lammersdorf 43, am 22. April in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 23, am 23. April in St. Johann B. zu Simmerath 89, am 25. April in St. Nikolaus zu Simmerath-Einruhr 14, am 1. Mai in St. Bartholomäus zu Simmerath-Hammer 3, am 2. Mai in St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 42, am 8. Mai in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 24, am 9. Mai in St. Barbara zu Simmerath-Rurberg 17; insgesamt 309 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 10. Mai im Pfarrheim von St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. April in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 24, am 28. April in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 85, insgesamt 109 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand 20. Mai 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Mitarbeiter/in im Rechnungswesen

Caritasverband für das Bistum
Aachen e.V.
AZ: A143E022

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 9. Juni 1999

betriebswirtschaftliche Ausbildung,
Buchhaltungskenntnisse, EDV-
Kenntnisse (Word, Excel), auch
geeignet für Berufsanfänger mit
entsprechenden Kenntnissen

Mitarbeiter/in für die Buchhaltung

Geschäftsstelle
Caritasverband für die Region
Heinsberg e.V.
AZ: A167E022

in: Heinsberg
BU: 30 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. Juni 1999

Buchhaltungs- und EDV-Kenntnisse
(Office/Word)

Mitarbeiter/in in der Verwaltung

Altenheim St. Hildegard
Caritasverband für die Region
Düren-Jülich e.V.
AZ: A162E022

in: Jülich
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. Juni 1999

buchhalterische Kenntnisse,
MS-Office-Anwendungen,
Word und Excel

Verwaltungsangestellte/r

Katechetisches Institut / Sachgebiet
„Allgemeiner Verwaltungsdienst“
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
AZ: A152G001

in: Aachen
BU: 55,5%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VII
Bewerbungsfrist: 15. Juni 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwal-
tungswirtschaftliche Berufsausbil-
dung, mehrjährige berufspraktische
Erfahrung, außergewöhnliche
Schreibleistungen nach Vorlage u.
Diktatträger, Erfahrung PC-Anwen-
dung, Kenntnisse Büroorganisation,
selbständige Arbeitsweise

Bilanzbuchhalter/in

Mutterhaus der Armen Schwestern
vom HL. Franziskus
AZ: A107E043

in: Aachen
BU: 50% evtl. 100%
frei ab: nach Vereinb.
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 15. Juni 1999

Kaufm. Ausbildung oder
verwaltungswirtschaftliche
Berufsausbildung,
Bilanzbuchhalterprüfung,
KHK-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte/r

Abteilung kirchliche Jugendarbeit
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
AZ: A153G001

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO VII/VIb
Bewerbungsfrist: 21. Juni 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwal-
tungswirtschaftliche Berufsausbil-
dung, mehrjährige berufspraktische
Erfahrung, außergewöhnliche
Schreibleistungen nach Vorlage u.
Diktatträger, Erfahrung PC-Anwen-
dung, Kenntnisse Büroorganisation,
selbständige Arbeitsweise

Geschäftsführer/in

Katholische Studierende Jugend,
Diözesanverband Aachen
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
AZ: A073G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 31. Dezember 2000
Vergütung: KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 21. Juni 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwal-
tungswirtschaftliche Berufsausbil-
dung, Fachkenntnisse in Buchfüh-
rung und EDV, Kenntnisse in der
Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrung in
der kirchlichen Jugendverbandsar-
beit (ggf. auch andere Jugendarbeit)

Sekretär/in

St. Gregorius-Haus,

in: Aachen
BU: 80%

Kaufm. Ausbildung oder verwal-
tungswirtschaftliche Berufsausbil-

Kirchenmusikschule des Bistums Aachen AZ: A161E066	frei ab: 1. August 1999 Befristung: 31. Dezember 2000 Vergütung: KAVO VII/VIIb Bewerbungsfrist: 30. Juni 1999	dung, gute Schreibmaschinen- und EDV-Kenntnisse
Kinderpfleger/in Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. AZ: A163E022	in: Stolberg BU: 100% frei ab: 1. Oktober 1999 Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 10. Juni 1999	mehrjährige Berufserfahrung, Bereitschaft zum Schichtdienst
Erzieher/in Kath. Kirchengemeinde St. Martin AZ: A160E065	in: Aachen BU: 30% frei ab: 1. August 1999 Befristung: 5 Jahre Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. Juni 1999	
Kinderpfleger/in Kath. Kirchengemeinde St. Martin AZ: A159E065	in: Aachen BU: 64% frei ab: 1. August 1999 Befristung: 2002 Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. Juni 1999	
Kindergartenleiter/in Kath. Kirchengemeinde St. Gereon AZ: A169E059	in: Giesenkirchen BU: 100% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. Juni 1999	
Kindergarten- und Gruppenleiterin Kath. Kirchengemeinde St. Josef AZ: A133E055	in: Titz-Müntz BU: 100% frei ab: 1. Juli 1999 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Juni 1999	mehrjährige Berufserfahrung
Krankenschwestern/Krankenpfleger Caritas-Pflegestation Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. AZ: A168E022	in: Wassenberg und Erkelenz BU: 50%-75% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 10. Juni 1999	
exam. Fachpfleger/-schwester oder Altenpfleger/in, Krankenpfleger/in Dienstbereich „Ambulante Psychiatrie“ Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. AZ: A166E022	in: Düren BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 10. Juni 1999	

Stellengesuche (Stand 20. Mai 1999)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 75%-80%
AZ: B024

mehrjährige Berufserfahrung,
sehr gute Englischkenntnisse,
Französischkenntnisse,
gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Mönchengladbach oder Heinsberg
BU: 50%-100%
AZ: B018

mehrjährige Berufserfahrung,
Gymnasiallehrer,
Fremdsprachenkenntnisse,
EDV-Kenntnisse (DOS/Windows,
Lotus- u. Corel-Programme)

Erzieherin/Gruppenleiterin

sucht Anstellung in Aachen, Alsdorf, Würselen
oder Baesweiler
BU: 100%
AZ: B031

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin und Heilpädagogin

sucht Anstellung in Schwalmtal, Viersen, Mönchengladbach
oder Nettetal
BU: 100%
AZ: B032

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrungen im Umgang mit geistig
behinderten Menschen

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B033

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit
BU: 100%
AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Küster

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B014

mehrjährige Berufserfahrung,
technisch versiert

Bibliothekarin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 50%-100%
AZ: B029

PC-Kenntnisse (MS-Office,
Allegro-C, HTML), Englischkennt-
nisse in Wort und Schrift

Diplom-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen, Düren, Heinsberg, Jülich
BU: 75%-100%
AZ: B030

langjährige Berufserfahrung in der
Behindertenarbeit, Erfahrung im
Heimbereich mit verhaltensauffälli-
gen Kindern, Jugendlichen u.
jungen Erwachsenen

Erzieherin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Krefeld
BU: 100%
AZ: B028

Berufserfahrung

Erzieher

sucht Anstellung im Umkreis Aachen und Mönchengladbach
BU: 100%
AZ: B027

Schwerpunkt Freizeitpädagogik,
langjährige Berufserfahrung

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B022

sehr gute EDV-Kenntnisse

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B021

Industriemechaniker, Maschinen-
und Systemtechnik

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 1. Juli 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 105	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk 136
Nr. 99	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen 125	Nr. 106	Internationaler Religionspädagogischer Kongress 1999 136
Nr. 100	KODA-Beschlüsse 127	Nr. 107	Spirituell mit Leib, Seele und Geist 136
Nr. 101	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 133	Nr. 108	Projekt „Lade deine Nachbarn ein!“ 137
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 109	Adventskalender 1999 137
Nr. 102	1. Nachtragshaushalt zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen 1999 ... 133	Nr. 110	Mitarbeiter/-innenausflug des Generalvikariates 137
Nr. 103	Musterdienstanweisungen für Küster/-innen und Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro 136	Nr. 111	Warnung 137
Nr. 104	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2000 136	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 112	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 137
		Nr. 113	Personalchronik 140
		Nr. 114	Pontifikalhandlungen 140
		Nr. 115	Stellenbörse 141

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 99 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

§ 1

Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

1. Im Bistum Aachen besteht ein Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen von Priestern.
2. Das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk wird vom Bischöflichen Generalvikariat verwaltet.
3. Es gewährt den Haushälterinnen der Priester im Bistum Aachen nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Seine Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Aufbringen der Mittel

1. Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden aufgebracht
 - a) durch Erhebung einer Abgabe (ist ab dem 01. Januar 1993 vorläufig ausgesetzt) von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Priester und den Gestellungsleistungen für Ordenspriester gemäß den entsprechenden Bestimmungen der diözesanen Ordnung;
 - b) durch Zuschüsse des Bistums.
2. Die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a) besteht unabhängig davon, ob der einzelne Priester einen eigenen Haushalt

unterhält oder nicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Haushälterin des betreffenden Priesters in den Genuß der Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk kommt oder nicht, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Priester seine Bezüge aus der kirchlichen oder nichtkirchlichen Kasse erhält.

§ 3

Haushälterinnen

Haushälterin im Sinne dieser Ordnung ist die Frau, die den Haushalt eines Priesters in einer Vollbeschäftigung führt und von ihm angestellt ist.

Eine Vollbeschäftigung liegt vor, wenn der regelmäßige Beschäftigungsumfang dem eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im kirchlichen Dienst entspricht.

§ 4

Leistungen

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind:
 - a) die Anmeldung der Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung durch den Priester und
 - b) Bezug des Altersruhegeldes, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeitsrente und
 - c) mindestens 10jährige Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters und
 - d) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Haushälterin.
2. Wird die Haushälterin, die wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen nach Absatz 1 erhält, wieder berufs- oder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen der Zusatzversorgung mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 5

Beginn der Leistungen

1. Die Zusatzversorgung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Haushälterin folgt.

Im Fall des § 7 der Ordnung wird die Zusatzversorgung frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, ab welchem die Haushälterin Altersruhegeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht.

2. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheides an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten. Für eine Übergangszeit bis zu zwölf Monaten genügt der Nachweis, daß der Antrag auf Gewährung einer der vorgenannten Renten gestellt ist.

§ 6

Höhe der Zusatzversorgung

1. Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung monatlich 19,50 DM. Bruchteile von Jah-

ren des Dienstes als Haushälterin werden ab 7 Monate auf ein volles Jahr aufgerundet.

2. Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 01. Januar 1957 wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 um 50 v. H. erhöht.

§ 7

Anwartschaften

1. Haushälterinnen, die vor Erreichen des Altersruhegeldes, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeitsrente das Arbeitsverhältnis als Haushälterin eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistung aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk.
2. Die Höhe der Anwartschaft entspricht dem Betrag, der gemäß § 6 beim Ausscheiden Gültigkeit hatte.
3. Zur Feststellung der Anwartschaft hat die Haushälterin bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

§ 8

Anrechnungen von Leistungen

1. Auf Leistungen nach dieser Ordnung werden alle anderen Zusatzversorgungsleistungen aus Dienstzeiten als Haushälterin von Priestern anteilig angerechnet.
2. Beim Wechsel aus dem Haushalt eines Priesters einer anderen (Erz-) Diözese in Nordrhein-Westfalen in den Haushalt eines Priesters des Bistums Aachen werden die in der anderen (Erz-) Diözese geleisteten Dienstjahre angerechnet. Die gesamte Zusatzversorgung wird von der (Erz-) Diözese in Nordrhein-Westfalen gewährt, in der die Haushälterin zuletzt als Haushälterin eines Priesters tätig war.

§ 9

Verfahren

1. Stellt ein Priester eine Haushälterin ein, so hat er diese unverzüglich beim Zusatzversorgungswerk schriftlich anzumelden. Dasselbe gilt bei jedem Wechsel in der Person der Haushälterin und bei deren Ausscheiden. Ein Priester kann für denselben Zeitraum nur eine Haushälterin beim Zusatzversorgungswerk anmelden. Die Anmeldung der Haushälterin ist schriftlich zu bestätigen.
2. Die Bestätigung kann nur gegeben werden, wenn die aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses notwendigen Anmeldungen zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) nachgewiesen werden.
3. Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden bis zum 1. eines jeden Monats im voraus bargeldlos überwiesen.
4. Die Empfängerin der Zusatzversorgungsleistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die

Höhe der Leistungen auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Haushälterin hat ihre Lohnsteuerkarte jährlich unverzüglich vorzulegen.
6. Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt.
7. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 10

Härteausgleich

Im begründeten Einzelfall (z. B. wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt ist) kann eine widerrufliche Sonderleistung mit einer Festsetzung außerhalb der Regelungen dieser Ordnung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 11

Ausschlußfrist

1. Ansprüche aus dieser Ordnung sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie entstanden sind, von der Haushälterin schriftlich zu beantragen. Bei einer späteren Antragstellung werden für Zeiten, die weiter als 6 Monate zurückliegen, keine Leistungen gewährt.
2. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Die Haushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerkes beziehen, erhalten nunmehr Leistungen nach dieser Ordnung. Ergeben sich bei der Überleitung geringere Leistungen, so bleibt es bei der bisherigen Höhe.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Bestimmungen für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen vom 15. November 1985 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1985, Nr. 175, S. 162) und alle dazu erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Aachen, 11. Juni 1999

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 100

KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. März 1999 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 1999, Nr. 40, S. 74 ff. wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält über den 28. Februar 1999 hinaus befristet bis zum 29. Februar 2000 folgenden Wortlaut:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.“)

2. Hinter § 45 wird ein neuer § 45 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 45 a

Bestimmungen zum Rationalisierungsschutz

Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen finden die Bestimmungen der Anlage 23 Anwendung.“

3. Die Anlage 22 – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit (§ 46 a KAVO) – wird wie folgt geändert:

- a) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa1) In Satz 2, zweiter Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- aa2) Es wird ein neuer Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Der Aufstockungsbetrag wird auch im Fall der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters nach Ablauf der Frist des § 30 Abs. 2 Unterabsatz 1 KAVO und § 60 I Abs. 2 KAVO gezahlt.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- bb1) Es wird ein neuer Unterabsatz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Leistungen, die der Mitarbeiter aus einer anderen Rechtsgrundlage erhält (insbesondere Krankengeld, Zuschuß zum Krankengeld, Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz), werden in vollem Umfang auf den Aufstockungsbetrag im Sinne des Unterabsatzes 1 angerechnet.“

- bb2) Im neuen Unterabsatz 4 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Unterabsatz 1“ eingefügt.

- cc) Absatz 4 erhält einen Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts:

„Zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden auch im Fall der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters nach Ablauf der Frist des § 30 Abs. 2 Unterabsatz 1 KAVO und § 60 I Abs. 2 KAVO für den Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen, die der Mitarbeiter erhält, und 90 v. H. des Vollzeitarbeitersentgelts gezahlt.“

- b) § 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält den folgenden Wortlaut:

„Ruhe und Erlöschen der Aufstockungsleistungen“

- bb) Der erste Satz wird gestrichen. Im zweiten Satz wird das Wort „Er“ ersetzt durch die Worte „Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 4)“.

4. Es wird die folgende neue Anlage 23 angefügt:

„Anlage 23 zur KAVO

Bestimmungen über den Rationalisierungsschutz (§ 45 a KAVO)

Vorbemerkung

Rationalisierung einschließlich der Nutzung des technischen Fortschritts hat den Zweck, die Aufgaben der Einrichtungen anforderungsgerecht, wirtschaftlich und kostengünstig zu erfüllen.

Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiter zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. Diesem Ziel dienen die nachstehenden Bestimmungen.

Für Maßnahmen, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, bleiben die einschlägigen gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften unberührt.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen sind vom Dienstgeber veranlaßte erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise, wenn diese Maßnahmen für Mitarbeiter zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 kommen als Maßnahmen z. B. in Betracht:

- a) Stilllegung oder Auflösung von Einrichtungen oder Teilen von diesen,
b) Verlegung oder Ausgliederung von Einrichtungen oder Teilen von diesen,

- c) Zusammenlegung von Einrichtungen oder Teilen von diesen,

- d) Verlagerung von Aufgaben zwischen Einrichtungen,

- e) Einführung anderer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind.

- (2) Maßnahmen, deren Ziel der Abbau von Arbeitsbelastungen ist (durch die z. B. die Lage der Arbeitszeit geändert oder die Dienstplangestaltung oder äußere Umstände der Arbeit verbessert werden), sind keine Maßnahmen i. S. des Absatzes 1. Maßnahmen mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabsatz 1 jedoch auch dann Rationalisierungsmaßnahmen, wenn durch sie zugleich Arbeitsbelastungen abgebaut werden.

- (3) Diese Bestimmungen gelten nicht für Fälle des Betriebsübergangs im Sinne des § 613 a BGB.

- (4) Ob eine Änderung im Sinne des Absatzes 1 erheblich oder wesentlich ist, ist von der Auswirkung der Maßnahme her zu beurteilen. Eine Rationalisierungsmaßnahme liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen oder wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche oder wesentliche Auswirkungen haben wird. Eine Änderung, die für die gesamte Einrichtung nicht erheblich oder nicht wesentlich ist, kann für einen Einrichtungsteil erheblich oder wesentlich sein. Ist die Änderung erheblich oder wesentlich, ist es nicht erforderlich, daß sie für mehrere Mitarbeiter zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.

Keine Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die unmittelbar z. B. durch

– voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgang,

– eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,

– Wegfall zweckgebundener Drittmittel veranlaßt sind.

Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn aufgrund von Arbeitsverträgen geleistete Arbeiten künftig aufgrund Werkvertrages durchgeführt werden sollen (z. B. bei Privatisierung des Reinigungsdienstes).

§ 2

Unterrichtungspflicht

- (1) Der Dienstgeber hat die zuständige Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend über

eine vorgesehene Rationalisierungsmaßnahme zu unterrichten. Er hat die personellen und sozialen Auswirkungen mit der Mitarbeitervertretung zu beraten.

- (2) Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen sind zu beachten. Sie werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 soll der Dienstgeber die Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze von der vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahme voraussichtlich betroffen werden, rechtzeitig vor deren Durchführung unterrichten.

§ 3

Arbeitsplatzsicherung

- (1) Der Dienstgeber ist dem von einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Mitarbeiter nach den Absätzen 2 bis 5 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet.

Die Sicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung und Umschulung des Mitarbeiters voraus.

- (2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Mitarbeiter einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Unterabsatzes 1, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit im bisherigen Umfang beschäftigt bleibt.

Bei der Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Dienstgeber gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz in derselben Einrichtung an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz in derselben Einrichtung an einem anderen Ort oder in einer anderen Einrichtung an demselben Ort,
- c) Arbeitsplatz in einer anderen Einrichtung an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter abgewichen werden.

Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 nicht zur Verfügung, soll der Mitarbeiter entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihm dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei demselben Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden kann.

- (3) Kann dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Dienstgeber verpflichtet, dem Mitarbeiter einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 gilt entsprechend.

Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl

unter gleich geeigneten Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen.

- (4) Kann dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist der Dienstgeber verpflichtet, sich um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche, der die KAVO, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, an demselben Ort zu bemühen.
- (5) Kann dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, kann der Dienstgeber dem Mitarbeiter auch einen Arbeitsplatz bei einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Dienstgeber, der die KAVO oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts anwendet, vorzugsweise an demselben Ort, nachweisen.
- (6) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, einen ihm angebotenen Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 5 anzunehmen, es sei denn, daß ihm die Annahme nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 4

Fortbildung, Umschulung

- (1) Ist nach § 3 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie der Dienstgeber rechtzeitig zu veranlassen oder auf seine Kosten durchzuführen.

Der Mitarbeiter darf seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern. Gibt ein Mitarbeiter, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

- (2) Der Mitarbeiter ist für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit, längstens für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen. Für ganze Arbeitstage der Freistellung ist die Urlaubsvergütung zu zahlen, im übrigen sind die Bezüge fortzuzahlen. Wird durch die Fortbildung oder Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten, ist dem Mitarbeiter ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Setzt der Mitarbeiter nach der Fortbildung oder Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Dienstgeber berechtigt, das nach Absatz 2 Satz 2 gezahlte Entgelt und die Kosten der Fortbildung oder Umschulung zurückzufordern.

§ 5

Besonderer Kündigungsschutz

- (1) Ist dem Mitarbeiter eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Wird die andere Tätigkeit bereits während der Fortbildung oder Umschulung ausgeübt, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.
- (2) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn dem Mitarbeiter ein Arbeitsplatz nach § 3 Abs. 2 bis 5 nicht angeboten werden kann oder der Mitarbeiter einen Arbeitsplatz entgegen § 3 Abs. 6 nicht annimmt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 41 Abs. 2 KAVO eine längere Kündigungsfrist ergibt.

Bei Mitarbeitern, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn der Mitarbeiter einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Dienstgeber entgegen § 3 Abs. 6 nicht annimmt. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

- (3) Der Mitarbeiter, der auf Veranlassung des Dienstgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 6

Vergütungssicherung

- (1) Ergibt sich in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 eine Minderung der Vergütung, ist der Dienstgeber verpflichtet, dem Mitarbeiter die Vergütung auf der Grundlage des Sicherungsbetrages (Abs. 2) zu wahren.
- (2) Der Sicherungsbetrag setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundvergütung und dem Ortszuschlag der Stufe 1,
der Zulage gemäß § 27 Abs. 1 KAVO,
den Vergütungsgruppenzulagen nach Anlage 1 zur KAVO,
 - b) Zulagen nach Anlage 1 zur KAVO, soweit nicht unter Buchstabe a aufgeführt, die der Mitarbeiter für dieselbe Tätigkeit mindestens die letzten drei Jahre vor dem in

Abs. 3 Unterabsatz 2 genannten Tag ununterbrochen bezogen hat,

die dem Mitarbeiter im Kalendermonat vor dem in Absatz 3 Unterabs. 2 genannten Tag zugestanden haben oder zugestanden hätten.

Eine Zulage gilt auch dann als im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe b ununterbrochen bezogen, wenn der Mitarbeiter sie vorübergehend

- wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, wegen Sonderurlaubs nach § 38 Abs. 2 KAVO oder wegen Arbeitsbefreiung,
- wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, von Wehrübungen oder des Zivildienstes, wegen Mutterschaftsurlaubs oder wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- aus sonstigen Gründen bis zu insgesamt höchstens zwei Monaten
nicht erhalten hat.

- (3) Für die Dauer der für den Mitarbeiter nach § 41 Abs. 2 KAVO geltenden Frist – bei unter § 41 Abs. 3 KAVO fallenden Mitarbeitern für die Dauer von sechs Monaten bis zum Schluß eines Kalendervierteljahres – erhält der Mitarbeiter eine persönliche Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Sicherungsbetrag und den um den Teil des Ortszuschlages, der sich aus der Differenz zwischen der Stufe 1 und der für ihn maßgebenden Stufe ergibt, sowie um die Zeitzuschläge und um die Vergütungen für Überstunden verminderten Bezüge aus der neuen Tätigkeit.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Mitarbeiter nach der Anordnung des Dienstgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen hat.

- (4) Der Mitarbeiter, der an dem nach Absatz 3 Unterabsatz 2 für ihn maßgebenden Tag eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat, erhält die persönliche Zulage nach Absatz 3 auch nach Ablauf der für ihn nach Absatz 3 Unterabsatz 1 maßgebenden Frist.

Der Sicherungsbetrag vermindert sich mit jeder allgemeinen Vergütungserhöhung – beginnend mit der ersten allgemeinen Vergütungserhöhung nach Ablauf der für den Mitarbeiter nach Abs. 3 Unterabsatz 1 maßgebenden Frist – bei dem Mitarbeiter, der an dem nach Absatz 3 Unterabsatz 2 für ihn maßgebenden Tag

- a) eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 50. Lebensjahr vollendet hat,
insgesamt fünfmal um jeweils ein Fünftel,
- b) eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als 5 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet hat,
insgesamt viermal um jeweils ein Viertel,

- c) die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt,

insgesamt dreimal um jeweils ein Drittel

der Summe der Bezügebestandteile, die nach Absatz 2 Buchstabe b bei der Errechnung des Sicherungsbetrages zu berücksichtigen waren. Eine Verminderung unterbleibt bei dem Mitarbeiter, der an dem nach Abs. 3 Unterabsatz 2 für ihn maßgebenden Tag eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Der jeweilige Sicherungsbetrag erhöht sich für den Mitarbeiter, der

- a) an dem nach Absatz 3 Unterabsatz 2 für ihn maßgebenden Tag eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um vier Viertel,
- b) unter Unterabsatz 2 Buchstabe a fällt, jeweils um drei Viertel,
- c) unter Unterabsatz 2 Buchstabe b fällt, jeweils um die Hälfte,
- d) an dem nach Absatz 3 Unterabsatz 2 für ihn maßgebenden Tag eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von mehr als 10 Jahren zurückgelegt hat,

jeweils um ein Viertel

der sich aus einer allgemeinen Vergütungserhöhung ergebenden Mehrbeträge der Bezüge im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a aus der neuen Tätigkeit.

Der Anspruch auf die persönliche Zulage entfällt, wenn für mindestens zwölf zusammenhängende Kalendermonate keine persönliche Zulage mehr angefallen ist, weil die um den Teil des Ortszuschlages, der sich aus der Differenz der Stufe 1 und der für den Mitarbeiter maßgebenden Stufe ergibt, sowie um die Zeitzuschläge und um die Vergütungen für Überstunden verminderten jeweiligen Bezüge aus der neuen Tätigkeit den Sicherungsbetrag nicht unterschritten haben oder hätten.

- (5) Wird mit dem Mitarbeiter für die neue Tätigkeit eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die Arbeitszeit vereinbart, die der Mitarbeiter nach der am Tage vor der Änderung der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig wöchentlich zu leisten hatte, ist der maßgebende Sicherungsbetrag in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.
- (6) Die persönliche Zulage wird neben der Vergütung aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Die Zulage ist bei der Berechnung der Urlaubsvergü-

tung nach § 36 Abs. 2 KAVO zu berücksichtigen. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend.

Die persönliche Zulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) berücksichtigt.

- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht, wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 verweigert oder die Fortbildung oder Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grund abbricht.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn der Mitarbeiter die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Mitarbeiter die Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.

- (8) Bei Vergütungssicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.

§ 7

Abfindung

- (1) Der Mitarbeiter, der auf Veranlassung des Dienstgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO)	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem			
		40.	45.	50.	55.
Lebensjahr					
Monatsbezüge					
3 Jahre		2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12
15 Jahre	7	8	9	11	13
17 Jahre	8	9	10	12	14
19 Jahre	9	10	11	13	15
21 Jahre	10	11	12	14	16
23 Jahre		12	13	15	17
25 Jahre		13	14	16	18

Monatsbezug ist der Betrag, der dem Mitarbeiter als Summe aus der Vergütung (§ 23 Abs. 1 KAVO) im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.

- (2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls der Mitarbeiter Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, daß der Mitarbeiter ausgeschieden ist.

(3) Die Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 3 Abs. 6, Ablehnung der Fortbildung oder Umschulung entgegen § 4 Abs. 1 Unterabsatz 2) erfolgt ist oder
- b) der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil er von einem anderen Dienstgeber im kirchlichen oder öffentlichen Dienst übernommen wird.

(4) Neben der Abfindung steht Übergangsgeld nach der KAVO nicht zu.

§ 8

Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Ansprüche nach diesen Bestimmungen bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter erwerbsunfähig oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Satz 1 gilt nicht für eine Mitarbeiterin, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nach § 39 SGB VI erfüllt, solange ihre Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 der Satzung der KZVK oder entsprechenden Vorschriften ruhen würde.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, daß innerhalb dieses Zeitraumes einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.
- (3) Tritt der Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen oder öffentlichen Dienstgeber ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 9

Einrichtungsbezogene Regelungen

Sind hinsichtlich einrichtungsbezogener Sozialleistungen besondere Regelungen erforderlich, werden sie in der Einrichtung getroffen.

§ 10

Anrechnungsvorschrift

- (1) Leistungen, die dem Mitarbeiter nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken ge-

währt werden, sind auf die Ansprüche nach diesen Bestimmungen anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Dienstgeber (z. B. §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz, § 38 Abs. 1 Nr. 11 MAVO).

- (2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die ihm nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Er hat den Dienstgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihm gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten.

Kommt der Mitarbeiter seinen Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihm Ansprüche nach diesen Bestimmungen nicht zu.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.
 - (2) Diese Bestimmungen gelten nur, wenn der Wechsel der Beschäftigung bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 31. März 1999 eintritt."
- II. Die vorstehende Änderung zu I. Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. März 1999 in Kraft und ist befristet bis zum 29. Februar 2000. Faßt die Kommission keinen anderen Beschluß, tritt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung am 01. März 2000 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 2001.

Die Änderung zu I. Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Änderungen zu I. Ziffern 2 und 4 treten zum 1. April 1999 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. Juni 1999

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

*) Gültig bis zum 29. Februar 2000. Faßt die Kommission keinen anderen Beschluß, tritt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung des Satzes 2 am 1. März 2000 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 2001.

Die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung des § 14 Abs. 1 S. 2 lautet:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen zugrundezulegen.“

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 138. Tagung am 29. März 1999 folgende Beschlüsse gefaßt, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II / 1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1999, Nr. 4, S. 5 ff.) wie folgt geändert werden:

Änderung der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR „Zusatzbestimmung zu den Bezügen“ wird folgender neuer Absatz (f) eingefügt:

„(f) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§399 BGB). Im Einzelfall kann der Mitarbeiter mit dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren.“

2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In der Anlage 2a Vergütungsgruppe KR 6 Ziffer 1 zu den AVR werden vor die Worte „Krankenschwester/-pfleger“ die Worte „Fachkrankenschwester/-pfleger bzw.“ eingefügt.

2. Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Änderung der Anlage 11a zu den AVR

1. Anlage 11a „Geburtsbeihilfe“ wird wie folgt neu gefaßt:

„Anlage 11a Geburtsbeihilfe

§ 1 Der Mitarbeiter erhält bei der Geburt eines

Kindes auf Antrag eine Geburtsbeihilfe von 700,- DM je Kind. Diese ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2 Hat ein Mitarbeiter aus mehreren Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der AVR Anspruch auf Geburtsbeihilfe, erhält er diese von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen. Haben beide Elternteile aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR Anspruch auf Geburtsbeihilfe, erhält diese die Mutter. Wird einem Elternteil in Geburtsfällen nach Anlage 11 zu den AVR oder aus einem Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder aus einer Beihilfeversicherung eine Beihilfe oder ähnliche Leistung gewährt, so ist dies auf den Anspruch auf Geburtsbeihilfe für den Mitarbeiter anzurechnen.“

2. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Änderung der Anlage 17 AVR

1. In § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anlage 17 zu den AVR wird der letzte Halbsatz durch folgende Formulierung ersetzt:

„in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.“

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1998 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. Mai 1999

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 102 1. Nachtragshaushalt zum Haushaltsvoranschlag 1999 für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat hat am 29. Mai 1999 den 1. Nachtragshaushalt 1999 beschlossen.

Durch den Nachtragshaushalt wird der Bistumshaushalt im engeren Sinne geändert.

Der Bistumshaushalt im engeren Sinne enthält nur jene Finanzvorfälle, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

Diese Änderungen wirken sich entsprechend auf den integrierten Haushalt aus, in dem die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushaltes der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse zusammengefaßt sind.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1999 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	409.300	5.000	414.300
2	Kollekten und Spenden	26.421	–	26.421
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	228.578	541	229.119
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	–	5.500
4	Verwaltung und Betrieb	51.559	122	51.681
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	13.754	-696	13.058
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.159	-131	3.028
	b) Kirchengemeinden	2.100	–	2.100
	c) Sonstige	8.300	–	8.300
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	4.050	–	4.050
8	Haushaltsfehlbedarf	16.538	-776	15.762
	Gesamtbeiträge:	769.259	4.060	773.319

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne
– Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 1999 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	409.300	5.000	414.300
2	Kollekten und Spenden	9.516	–	9.516
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	84.012	541	84.553
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	–	5.500
4	Verwaltung und Betrieb	19.351	122	19.473
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.894	-696	5.198
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.159	-131	3.028
	b) Kirchengemeinden	2.100	–	2.100
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	4.050	–	4.050
8	Haushaltsfehlbedarf	11.538	-776	10.762
	Gesamtbeiträge:	554.420	4.060	558.480

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1999 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.700	250	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.113	–	10.113
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.059	-81	27.978
	d) Sonstige	48.340	516	48.856
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	481.152	2.390	483.542
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	141.629	622	142.251
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	2.329	-880	1.449
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.662	1.243	3.905
	b) Kirchengemeinden	48.950	–	48.950
	c) Sonstige	4.325	–	4.325
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Jahresüberschuss	–	–	–
	Gesamtbeträge:	769.259	4.060	773.319

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 1999 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.700	250	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.313	–	9.313
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	134.715	–	134.715
	b) an Regionen	6.900	–	6.900
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.059	-81	27.978
	d) Sonstige	44.306	516	44.822
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	230.217	2.390	232.607
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	57.844	622	58.466
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.799	-880	919
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.662	1.243	3.905
	b) Kirchengemeinden	32.600	–	32.600
	c) Sonstige	4.305	–	4.305
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Jahresüberschuss	–	–	–
	Gesamtbeträge:	554.420	4.060	558.480

**Nr. 103 Musterdienstanweisungen
für Küster/-innen und
Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro**

Der Dienstgeber hat im Rahmen des Arbeitsvertrages und der KAVO das Recht, die dienstlichen Pflichten seiner Mitarbeiter/-innen festzulegen. Dieses Recht entspringt seinem Direktionsrecht.

Mit den Dienstanweisungen werden für den Kirchenvorstand und für die Mitarbeiter/-innen die Aufgaben, Rechte und Pflichten eindeutig bestimmt und damit wird zur Rechtssicherheit beider Arbeitsvertragsparteien beigetragen. Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Berufsbildes der Küster/-innen und Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro hat das Bischöfliche Generalvikariat neue Muster einer Dienstanweisung erstellt, aus denen sich die einzelnen Aufgaben der beiden Berufsgruppen ergeben. Die neuen Muster der Dienstanweisung ersetzen die Musterdienstanweisungen für Küster und Pfarramtshelferinnen (zuletzt geändert im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1993, Nr. 30 und 31, S. 43).

Mit den Mustern einer Dienstanweisung wird das Ziel verfolgt, die Einheitlichkeit der Berufsbilder der Küster/-innen und Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro zu erhalten.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, für die in ihrer Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiter/-innen eine konkrete Dienstanweisung zu erstellen und auf diese Weise deren dienstliche Pflichten zu konkretisieren. Zu der vollständigen inhaltlichen Übernahme der Muster einer Dienstanweisung als konkrete Dienstanweisungen wird geraten.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin jeweils die konkrete Dienstanweisung auszuhändigen und sich den Erhalt schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Muster einer Dienstanweisung können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, angefordert werden.

Aachen, 17. Mai 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 104 Bischofsbesuch und Spendung
der hl. Firmung im Jahre 2000**

Als Ergänzung zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 1999, Nr. 89, S. 117, wird mitgeteilt, daß im Jahre 2000 der Bischofsbesuch mit Spendung der hl. Firmung auch im Dekanat Mönchengladbach-Nordost stattfindet.

**Nr. 105 Kollekte für das
Maximilian-Kolbe-Werk**

Für den 15. August 1999, dem Sonntag nach dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den

Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

**Nr. 106 Internationaler
Religionspädagogischer
Kongress 1999**

Unter dem Thema „Weltkirche erleben – voneinander lernen – Erde bewohnbar machen“ findet vom 13. bis 16. Oktober 1999 in Eichstätt ein internationaler religionspädagogischer Kongress mit 75 Referenten aus allen Kontinenten in 65 Veranstaltungen, darunter 40 Workshops, statt.

In der Ausschreibung heißt es: „Das Heilige Jahr 2000 bietet sich als interessante und farbige weltkirchliche Einladung an, in Religionspädagogik und kirchlicher Bildungsarbeit der verschiedenen Ebenen und Bereiche zusammenzukommen und an der Schwelle zum neuen Jahrtausend – kreativ und realistisch zugleich – künftige Wege zu beraten“.

Nähere Auskunft erteilt die Katholische Universität Eichstätt, Theologische Fakultät, Prof. Dr. Engelbert Groß, P.-Philipp-Jeningen-Platz 6, 85072 Eichstätt, F. (0 84 21) 93 14 48 oder 93 14 24, Fax 0 84 21/93 17 79, E-mail: relpaes-kongress@ku-eichstaett.de. Anmeldungen werden bis 30. Juli 1999 an o.g. Anschrift erbeten.

**Nr. 107 Spirituell mit
Leib, Seele und Geist**

Das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindedienste, bietet in den Jahren 2000/2001 wieder eine Weiterbildung im Sakralen Tanzen an. Eingeladen sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Bereichen der Pastoral und Bildungsarbeit.

Nähere Auskunft und Prospekte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindedienste, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88, zu erfragen.

Nr. 108

**Projekt
„Lade deine Nachbarn ein!“**

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) hat für die Jahre 1999 und 2000 ein Projekt unter dem Leitwort „Lade deine Nachbarn ein!“ ins Leben gerufen. Ein Anliegen des Projekts ist es, Kontakte zwischen Menschen anderer Kulturen und Deutschen im Nahbereich der Nachbarschaft durch gegenseitige Besuche aufzubauen und zu fördern.

Der Austausch, das Gespräch über Nationalitäten, Religionen und Weltanschauungen hinweg soll neue Erfahrungen vermitteln und im Alltag helfen, Vorurteile, Ängste und Mißverständnisse zu überwinden. Eine Chance des Projekts ist es auch, friedliches Zusammenleben von Ausländern/Ausländerinnen und Deutschen vorzuleben und sichtbar zu machen.

Dieses Anliegen unterstützen neben den christlichen Kirchen auch der Zentralrat der Juden und der Zentralrat der Muslime in der Bundesrepublik.

Eine Arbeitshilfe bestehend aus Materialheft, Leporello und Plakat kann für 5,- DM Gebühr bei der Ökumenischen Centrale, Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt, F. (069) 24 70 27 30, bezogen werden.

Nr. 109 Adventskalender 1999

Wie schon so viele Jahre vorher wird der Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ auch diesjährig erscheinen. Das pastorale Anliegen, Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortlichen in Kindergarten und Grundschule Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit zu bieten, ist gleich geblieben.

Der 84 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 3,- DM pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 5,- DM als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 13. August 1999 beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83c, 81667 München, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November 1999.

**Nr. 110 Mitarbeiter/-innenausflug
des Generalvikariates**

Am Freitag, 27. August, findet der diesjährige Ausflug der Mitarbeiter/-innen des Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 111 Warnung

Der Abt der Abtei St. Stephan in Augsburg, Dr. Emmeram Kränkl OSB, teilt mit, daß ein Herr Stoffels, ca. 55 Jahre alt, um eine größere finanzielle Hilfe bat. Er behauptet, früher in kirchlichen Diensten gewesen zu sein und eine Überbrückungshilfe zu benötigen, bis er von der Schweiz aus als Entwicklungshelfer tätig werden kann.

Die Angaben sind unrichtig. Vor Herrn Stoffels, der offensichtlich noch in anderen Diözesen auftauchte, wird gewarnt.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 112 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

25. Mai 1999 Pfarrer Georg Scherer zum Dechanten des Dekanates Kreuzau für fünf Jahre.

Unser Bischof hat verlängert am :

8. Mai 1999 Pfarrer i.R. Hubert Sieberichs seinen Auftrag als Subsidiar für das Dekanat Wassenberg, befristet bis zum 31. Mai 2000.
25. Mai 1999 OStR i.R. Hubert Kruse seinen Auftrag als Subsidiar an Heilig Kreuz, Mönchengladbach, und St. Josef, Mönchengladbach-Speick, beide Dekanat Mönchengladbach-Südwest, befristet bis zum 1. Juni 2001.

Es wurde versetzt zum :

1. Mai 1999 Frau Hildegard Scherer, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Josef, Düren, in die Pfarrgemeinden St. Bartholomäus, Mützenich, St. Josef, Imgenbroich, und St. Peter und Pankratius, Konzen.

Unser Bischof Heinrich hat am:

21. Mai 1999 Herrn Thomas Hoogen, Frau Anja Künzel, Frau Susanne Moll, Herrn Mario Schleyden den Auftrag zum Dienst als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen im Bistum Aachen erteilt.
21. Mai 1999 Frau Anne-Caroline Collas, Herrn Thomas Collas, Frau Monika Dahmen, Frau Martina Franck, Frau Ulrike Glutting, Frau Rita Nagel, Frau Annemarie Scherf, Frau Ingrid Schiffer, Frau Astrid Sistig, Frau Ingrid Wolters, und Frau Marlis Zinnen den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferent/Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt.

Nr. 113 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

14. Mai 1999 Pater Guido Schröer SJ von seinen Aufgaben als Leiter der Arbeitsstelle der Jesuiten im Bistum Aachen mit Wirkung vom 24. Mai 1999;
25. Mai 1999 Pfarrer Friedhelm Olemühlen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 31. Mai 1999 und in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

8. Mai 1999 Pfarrer Hans-Peter Jeandréé zum Pfarrer an St. Pantaleon, Hochneukirch, Dekanat Hochneukirch, mit Wirkung vom 13. Juni 1999;
14. Mai 1999 Pater Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ zum kommissarischen Leiter der Arbeitsstelle der Jesuiten im Bistum Aachen mit Wirkung vom 24. Mai 1999;
25. Mai 1999 Pfarrer i.R. Josef Höckels zum Subsidiar der Region Krefeld, zunächst befristet auf drei Jahre, mit Wirkung vom 25. Mai 1999;

Nr. 114 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 28. April bis 14. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Nettetal-Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. April in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 50, am 29. April in St. Laurentius zu Grefrath 27, am 30. April in St. Josef zu Grefrath-Vinkrath 6, am 1. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 56, am 2. Mai in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 27, am 4. Mai in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 21, am 5. Mai in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 40, am 6. Mai in St. Anna zu Nettetal-Schaag 34, am 8. Mai in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 9, am 9. Mai in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 26; insgesamt 296 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 12. Mai im Heydevelthof zu Nettetal statt.

Im Auftrag unseres Bischof Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 2. Mai bis 19. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Mai in Christus König zu Krefeld-Verberg 20, am 9. Mai in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Inrath 24, am

10. Mai in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 58, am 11. Mai in St. Hubertus zu Krefeld 19, am 12. Mai in St. Anna zu Krefeld 11, am 14. Mai in St. Thomas Morus zu Krefeld 23, am 17. Mai in St. Josef zu Krefeld-Traar 39; insgesamt 194 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 19. Mai im ehemaligen Kapuzinerkloster von St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Innrath statt.

Er nahm in der Zeit vom 26. Mai bis 4. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Meerbusch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Mai in St. Martin zu Meerbusch-Kierst 10, am 27. Mai in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 20, am 28. Mai in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 40, am 30. Mai in St. Cyriakus zu Meerbusch-Nierst 13, am 31. Mai in St. Pankratius zu Meerbusch-Ossum-Bösinghoven 11, am 1. Juni in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 26; insgesamt 120 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 4. Juni im St. Elisabeth-Hospital zu Meerbusch-Lank statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 21. Mai in der Kapelle des Kreuser-Stifts zu Mechernich 1 Firmling.

Im Auftrag unseres Bischof Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 16. Mai bis 7. Juni die

kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Mai in St. Gertrudis zu Krefeld-Bockum 53, am 24. Mai in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 86, am 28. Mai in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 21, am 29. Mai in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Oppum 26, am 30. Mai in Pax Christi zu Krefeld-Oppum 12; insgesamt 198 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 4. Juni im Pfarrheim von Herz-Jesu zu Krefeld-Bockum statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. Mai in Herz Jesu zu Aachen 13, am 13. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 19, am 6. Juni in St. Heribert zu Nörvenich-Eschweiler über Feld 26, am 9. Juni in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 15; insgesamt 73 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischof Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 12. Mai in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 23, am 15. Mai in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 13, am 19. Mai in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 37, am 21. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 44, am 22. Mai in St. Cornelius zu Viersen-Dülken 33, am 29. Mai in St. Anna zu Düren 26, am 30. Mai in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 22; insgesamt 198 Firmlingen.

Nr. 115

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand 21. Juni 1999)

Angaben zur Stelle		Anforderungen	
Verwaltungsangestellte/r	in:	Aachen	Erfahrung in der Organisation und Verwaltung eines Büros, gute PC-Kenntnisse
Familienbund der Deutschen	BU:	50%	
Katholiken NW e.V.	frei ab:	sofort	
AZ: A191E078	Befristung:	1 Jahr	
	Vergütung:	KAVO VII	
	Bewerbungsfrist:	15. Juli 1999	
Pfarramtssekretär/-in	in:	Kempfen	kaufm. Kenntnisse sowie grundlegende EDV-Kenntnisse
Kath. Vikarie St. Josef	BU:	65%	
Propsteipfarre St. Mariä Geburt	frei ab:	1. September 1999	
AZ: A192E079	Befristung:	keine	
	Vergütung:	KAVO	
	Bewerbungsfrist:	31. Juli 1999	
Dipl.-Sozialpädagoge/-in / Dipl.-Sozialarbeiter/-in	in:	Gürzenich	Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (insbesondere in der offenen Jugendarbeit)
Jugendfreizeitstätte KOT	BU:	100%	
Kath. Kirchengemeinde St. Johannes	frei ab:	sofort	
Evangelist	Befristung:	31. Dezember 2002	
AZ: A190E077	Vergütung:	KAVO	
	Bewerbungsfrist:	21. Juli 1999	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in	in:	Hückelhoven-Baal	
Kath. Kirchengemeinde St. Brigida	BU:	40%	
AZ: A194E080	frei ab:	1. August 1999	
	Befristung:	keine	
	Vergütung:	KAVO	
	Bewerbungsfrist:	15. Juli 1999	

Stellenangebote (Stand 21. Juni 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Brigida
AZ: A193E080

in: Hückelhoven-Baal
BU: 46,52%
frei ab: 1. August 1999
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Juli 1999

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Rochus
AZ: A195E081

in: Aachen-
Oberforstbach
BU: 35,5 Std./Woche
frei ab: 1. Oktober 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 23. Juli 1999

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Donatus
AZ: A180E071

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 1. September 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 7. August 1999

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Josef
AZ: A189E076

in: Mönchengladbach
BU: 12,5 Std./Woche
frei ab: 1. September 1999
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 13. August 1999

Erzieher/-in

Kinder- und Jugendzentrum
Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus
AZ: A178E070

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 2. September 1999
Befristung: 1. September 2000
Vergütung: KAVO Vc
Bewerbungsfrist: 13. August 1999

Ausbildung zum/zur Erzieher/-in,
Erfahrungen in der offenen
Kinder- und Jugendarbeit

Küster/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Anna
AZ: A185E074

in: Mönchengladbach
BU: 46,34%
frei ab: 1. Januar 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. August 1999

abgeschlossene
Sakristan-Ausbildung ist nicht
erforderlich, kann jedoch nachge-
holt werden/Möglichkeit der Über-
nahme von Reinigungsdienst mit
einem BU von 25,97

Hausmeister/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Anna
AZ: A184E074

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: 1. März 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. August 1999

Referent/-in

Abteilung Bildungs- und
Pastoralarbeit
Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.
AZ: A187E018

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Juli 1999

wissenschaftlicher Hochschulabschluß
in katholischer Theologie, qualifizier-
te praktische Erfahrungen im Bereich
Gemeindepastoral/ Liturgie/Spiritua-
litätsbegleitung, Kenntnisse der
kirchlichen Entwicklungsarbeit

Stellenangebote (Stand 21. Juni 1999)

Angaben zur Stelle

**stellv. Leitung der
Caritaspflegestation**
Caritasverband für die Region
Düren-Jülich e.V.
AZ: A188E022

in: Vossenack
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 7. August 1999

Anforderungen

examinierte Pflegefachkraft mit
Erfahrung in der häuslichen
Kranken- und Altenpflege

Stellengesuche (Stand 21. Juni 1999)

Verwaltungsangestellter
sucht Anstellung im Umkreis Aachen, Heinsberg, Mönchengladbach
BU: 100%
AZ: B025

langjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse im Rechnungs- und
Personalwesen

Verwaltungsangestellter
sucht Anstellung im Raum Mönchengladbach oder Heinsberg
BU: 50%-100%
AZ: B018

mehrjährige Berufserfahrung,
Gymnasiallehrer, Fremdsprachen-
kenntnisse, EDV-Kenntnisse
(DOS/Windows, Lotus- und
Corel-Programme)

Verwaltungsleiter
sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 100%
AZ: B036

mehrjährige Berufserfahrung in den
Bereichen Finanzen, Personal-
wesen, Arbeitsrecht, kirchl. Dienst-
recht, Steuer- und Sozialversiche-
rungsrecht, Qualitätsmanagement,
sehr gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellter
sucht Anstellung bistumsweit
BU: 100%
AZ: B022

sehr gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte
sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 75%-80%
AZ: B024

mehrjährige Berufserfahrung,
sehr gute Englischkenntnisse,
Französischkenntnisse,
gute EDV-Kenntnisse

Bibliothekarin
sucht Anstellung in Aachen und Umgebung
BU: 50%-100%
AZ: B029

PC-Kenntnisse (MS-Office,
Allegro-C, HTML), Englischkennt-
nisse in Wort und Schrift

Dipl.-Sozialarbeiterin
sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B026

mehrjährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin
sucht Anstellung in Aachen, Düren, Heinsberg, Jülich
BU: 75%-100%
AZ: B030

langjährige Berufserfahrung in der
Behindertenarbeit, Erfahrung im
Heimbereich mit verhaltensauffälli-
gen Kindern, Jugendlichen und
jungen Erwachsenen

Erzieherin/Gruppenleiterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen oder Erkelenz

BU: 100%

AZ: B038

mehrfährige Berufserfahrung

Erzieherin/Gruppenleiterin

sucht Anstellung in Aachen, Alsdorf, Würselen oder Baesweiler

BU: 100%

AZ: B031

mehrfährige Berufserfahrung

Erzieherin und Heilpädagogin

sucht Anstellung in Schwalmthal, Viersen, Mönchengladbach oder Nettetal

BU: 100%

AZ: B032

mehrfährige Berufserfahrung,
Erfahrungen im Umgang mit geistig
behinderten Menschen

Erzieherin

sucht Anstellung Aachen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B037

Berufserfahrung,
türkische Sprachkenntnisse

Erzieher

sucht Anstellung im Umkreis Aachen und Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B027

Schwerpunkt Freizeitpädagogik,
langjährige Berufserfahrung

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrfährige Berufserfahrung,
A-Examen

Küster

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B014

mehrfährige Berufserfahrung,
technisch versiert

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B021

Industriemechaniker,
Maschinen- und Systemtechnik

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 1. August 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		zeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen	149
Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1999	146	Nr. 122 Internationales Priestertreffen 1999	150
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 123 Informationstagung zum Ständigen Diakonat	150
Nr. 117 Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen	147	Nr. 124 II. Lehrgang in der Geistigbehinderten-Pastoral	150
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 125 Oasentag für Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst	151
Nr. 118 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbzüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO)	147	Nr. 126 Caritassonntag 1999	151
Nr. 119 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	148	Nr. 127 Angebot für Pfarrgemeinderäte zur Zwischenreflexion	151
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 128 Gemeindeleben – Neue Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte	151
Nr. 120 Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Meßstipendien im Bistum Aachen	149	Nr. 129 Aktionsleitfaden durch das Heilige Jahr	152
Nr. 121 Erklärung zu den Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahr-		Nr. 130 Arbeitshilfe „Gentechnik“	152
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 131 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	152
		Nr. 132 Personalchronik.	154
		Nr. 133 Pontifikalhandlungen	155
		Nr. 134 Stellenbörse	156

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1999

Am 19. September 1999 wird in den Pfarrgemeinden unserer Diözese der die-jährige Caritassonntag gefeiert.

„Menschen würdig pflegen“, so lautet das Thema dieses Caritassonntags. Diese drei Worte sprechen von der unantastbaren und unverlierbaren Würde, die jeden Menschen auszeichnet, auch wenn er durch Alter, durch chronische Erkrankung, durch schwere Behinderung, durch Pflegebedürftigkeit beeinträchtigt ist. Sie sprechen davon, daß pflegebedürftige Menschen nicht vergessen, abgeschieden und an den Rand des gesellschaftlichen Lebens gedrängt werden dürfen.

„Menschen würdig pflegen“ – diese drei Worte sprechen auch von den ungezählten Menschen, die täglich zu Hause, in ihren Familien, in Sozialstationen, in Einrichtungen für behinderte Menschen, Pflegeheimen und Krankenhäusern für andere da sind, die sich aufreiben und oft

genug unter den äußeren Bedingungen ihres Dienstes leiden. Ihnen allen gilt unsere Anerkennung und unser Dank.

Wir stehen im dritten Vorbereitungsjahr auf dem Weg zum Heiligen Jahr 2000. Papst Johannes Paul II. hat für dieses Jahr die Aufgabe der kirchlichen Caritas unserer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen. Als Christen erkennen wir gerade auch in dem schwachen und benachteiligten Menschen das Antlitz des menschengewordenen Gottes. Wir bitten alle Gläubigen, mit einer persönlichen Spende am Caritassonntag das kirchliche Engagement für die schwachen und pflegebedürftigen Mitmenschen zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. September 1999, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 117 **Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen**

Die Grundordnung für katholische Krankenhäuser vom 1. Oktober 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 198, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der zweite Absatz um den Satz ergänzt: „Die Ehrfurcht vor dem ungeborenen Menschen verbietet den Schwangerschaftsabbruch in jeglicher Beteiligungsform.“

2. Im Abschnitt B: – Innere Ordnung des Krankenhauses – wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Das Krankenhaus nimmt deshalb unter keinen Umständen Schwangerschaftsabbrüche vor.“

3. Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt/Anzeiger in Kraft.

Für das Bistum Aachen
Aachen, 1. Juni 1999
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen
Essen, 1. Juni 1999
L. S.

+ Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln
Köln, 1. Juni 1999
L. S.

+ Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster
Münster, 1. Juni 1999
L. S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, 1. Juni 1999
L. S.

+ Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 118 **Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO)**

Abschnitt. A – Stellenbeitrag – der Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 80, S. 76; zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 1999, Nr. 87, S. 116) wird wie folgt geändert:

A. Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag gemäß § 20 Nr. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf 16,20 v. H. der Bruttodienstbezüge des Priesters festgesetzt; Sachleistungen (mietfreie Wohnungen oder freie Sta-

tion) sind mit den jeweiligen steuerlichen Werten zu berücksichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Stellenbeiträge anders festzusetzen.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten Abschnitt A und Abschnitt C der Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 außer Kraft.

Aachen, 24. Juni 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 119 Ordnung über die
Umzugskostenvergütung für
Priester des Bistums Aachen**

(1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen“ vom 28. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 86, S. 88; zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1997, Nr. 202, S. 218) wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf DM 7.055,69 festgesetzt.

(2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	850,21 DM	425,11 DM
2	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z. B. Haushälterin) in der alten und der neuen Wohnung)	1.700,42 DM	850,21 DM
3	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	170,04 DM	0,00 DM

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. Juni 1999 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage vom 30. November 1997 außer Kraft.

Aachen, 24. Juni 1999

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 120 Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Meßstipendien im Bistum Aachen

Nach Auffassung der staatlichen Finanzbehörden stellen Meßstipendien, die katholische Geistliche von den Gläubigen erhalten, einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Bisher wurde es nicht beanstandet, wenn Meßstipendien von den einzelnen Priestern im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärungen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit angegeben und so für die Einkommensteuerberechnung erfaßt wurden.

Aus steuerrechtlichen Gründen ist diese Vorgehensweise nun nicht mehr möglich. Einkommen aus Meßstipendien sind ab 1. Januar 1999 dem laufenden Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen, d. h. sie sind zusammen mit dem Gehalt beim Dienstgeber direkt zu versteuern.

Um einerseits dieser staatlichen Vorschrift Rechnung zu tragen, andererseits aber den Brauch der Meßstipendien zu erhalten und das kanonisch verbürgte Recht des Zelebranten auf ein Meßstipendium zu wahren, sind für Priester, die vom Bistum Aachen besoldet und deren Bezüge vom Bistum versteuert werden, folgende zwei Verfahrensweisen möglich.

Jeder Priester hat das Recht ein Stipendium zu eigen zu erwerben, jedoch ist er nicht dazu verpflichtet.

1. Nimmt der Priester Meßstipendien an, hat er bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung 6.A.3 – Verwaltung, eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über die Höhe des Betrages vorzulegen, den er im abgelaufenen Jahr insgesamt aus Meßstipendien als persönliches Einkommen erhalten hat. Der entsprechende Betrag wird dann mit der nächsten Gehaltsabrechnung versteuert.
2. Verzichtet der Priester auf die Annahme eines Meßstipendiums, scheidet eine persönliche Verwendung aus. Die Gabe der Gläubigen ist der Kirchenkasse oder einem von den Gläubigen benannten Zweck zuzuführen.

Auf diese Weise entsteht keine Steuerpflicht.

Auch bei dieser Vorgehensweise ist bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres eine diesbezügliche schriftliche und unterschriebene Erklärung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung 6.A.3 - Verwaltung, über das abgelaufene Jahr erforderlich.

Wer bis zum 20. Januar eines Jahres keine der beiden Erklärungen abgegeben hat, wird nachfolgend im

Zuge der Gehaltsabrechnung pauschal zur Steuer herangezogen.

Von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit unberührt, das Meßstipendium an bedürftige Priester in anderen Ländern weiterzugeben.

Demnach sind in der Steuererklärung für das Jahr 1999 und zukünftig keine Einkünfte mehr aus Meßstipendien als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzugeben.

Ziffer 5 der Hinweise zum Dekret über Meßstipendien und Stolgebühren (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 176, S. 184) entfällt mit Inkrafttreten dieser Regelung.

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Aachen, 22. Juli 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Hinweis

Eine Steuerpflicht entsteht noch nicht durch die Entgegennahme eines Stipendiums durch den Pfarrer, einen anderen Priester oder durch eine/n Mitarbeiter/-in im Pfarrbüro.

Sie entsteht erst, wenn ein Priester eine Messe in der Intention des Gläubigen appliziert und dadurch das Stipendium zu eigen erwirbt.

Zur Beurteilung der Steuerpflicht sind deshalb die Eintragungen im persönlichen Meßtagebuch des Zelebranten (Form-Nr. 209, Einhard-Verlag) heranzuziehen. Die Führung eines solchen Buches ist für jeden Priester verpflichtend. Vermerkt wird darin sowohl die Annahme der Intention als auch die des Stipendiums:

- für Zelebrationen angenommene Stipendien sind mit dem genauen Betrag einzutragen und in dieser Höhe steuerpflichtig,
- wird für die Zelebration kein Stipendium angenommen, ist nur die Meßintention einzutragen.

Zur Persolvierung weitergeleitete Intentionen und Stipendien sind steuerlich unerheblich.

Nr. 121 Erklärung zu den Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen

Nachdem die neuen Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge

ge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999, Nr. 22, S. 50, veröffentlicht und rückwirkend für den 1. Januar 1999 in Kraft getreten sind, ergeben sich daraus folgende Konsequenzen für den Versicherungsschutz bei fortbildungsbedingten Dienstfahrten:

Bei genehmigten Fortbildungsreisen bis 100 km (einfache Strecke) besteht unabhängig von den verschiedenen Abrechnungsmodi sowohl bei Fortbildungen im Rahmen des Pflichtkontingents (15 Tage in 3 Jahren) wie im Rahmen des fakultativen Kontingents (weitere 15 Tage in 3 Jahren) Versicherungsschutz für Fahrzeugschäden.

Bei genehmigten Fortbildungsreisen über 100 km (einfache Strecke) besteht unabhängig von den verschiedenen Abrechnungsmodi weder bei Fahrten im Rahmen des Pflichtkontingents noch im Rahmen des fakultativen Kontingents Versicherungsschutz für Fahrzeugschäden.

Die Berechnung der Streckenentfernung erfolgt entsprechend dem genehmigten Verkehrsmittel.

Nr. 122 Internationales Priestertreffen 1999

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesem Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil.

In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Lüttich ausgerichtet und findet am Montag, 27. September 1999, 10 bis ca. 19 Uhr, statt. Die Tagung steht unter dem Thema „Zeitgemäße Pastoral in neuen Strukturen (Neuer Wein in neuen Schläuchen) – Information und Austausch über Versuche in den jeweiligen Bistümern“.

Es geht unter anderem darum, daß Vertreter der Bistümer Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen bei dieser Tagung vorstellen, wie in den jeweiligen Bistümern auf Priestermangel und „neomissionarische“ Kirchensituationen reagiert und nach welchen Konzepten man in Zukunft agieren wird.

Ort des Internationalen Priestertreffens ist das Foyer de Charité in Spa-Nivezé (3 km vom Ortszentrum Spa entfernt).

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Regens Helmut Poqué, Leonhardstraße 10, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11 oder 4 46 20, melden.

Nr. 123 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten und deren Ehefrauen findet am Samstag, 28. August, 10.00 bis 17.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Kurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein.

Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung ist bis zum 23. August an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 20, erbeten.

Nr. 124 II. Lehrgang in der Geistigbehinderten-Pastoral

Zusatzqualifikation für

– Hauptamtliche Pastorale Dienste in der Behindertenseelsorge

– Pastorale Dienste in der Gemeindeseelsorge

zur Seelsorge mit geistig- und mehrfach behinderten Menschen (pastorale Arbeit mit Behinderten, deren Angehörige in Gemeinde/Seelsorgebereichen und in Einrichtungen der Behindertenhilfe).

Ausbildungsinhalt und Lernziele:

Anhand der Lebensphasen und Lebenssituationen der Behinderten und des sozialen Umfeldes werden die pastoralen Notwendigkeiten und Anliegen gemeinsam erarbeitet. Durch Einübung von behinderungsspezifischen Kommunikationsformen und durch den Aufbau von Begegnungsstrukturen werden adressantenbezogene, katechetische Arbeitsmodelle entwickelt. Eigene Reflexion und Gruppensupervision sollen die Lerninhalte, die zu entwickelnde neue pastorale Rolle und die Stellung im pastoralen Dienst vertiefen.

Lehrgangsformen:

Kurswochen/Workshops/Exkursionen/Supervision/Praktikas/etc.

Lehrgangsdauer: 10 Kurswochen

Zeitraumen: Februar 2000 – Januar 2002

Nähere Informationen über den gesamten Lehrgang werden im Einführungsseminar erteilt.

Einführungsseminar vom 9. bis 11. November 1999 im Kardinal-Schulte-Haus in Bensberg.

Hierzu ist eine Anmeldung bis Ende September 1999 erforderlich.

Für Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Behindertenseelsorge, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 63, zur Verfügung.

Nr. 125 Oasentag für Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst

Unter dem Titel „Das Leben meint mich“ (Uwe Böscher Meyer) lädt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, am 17. November 1999 alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen ins Geistliche Zentrum Haus Broich in Willich-Anrath ein.

Der Tag soll der Spurensuche nach dem Leben dienen. In Gebet und Gespräch kann dabei (neu) entdeckt werden, daß Gott als Liebhaber des Lebens möchte, daß wir glücklich werden. Es besteht die Möglichkeit zum Einzelgespräch.

Der Oasentag wird begleitet von Sr. Christl Winkler und Pastoralreferent Manfred Langner, Bischöfliches Generalvikariat, Referat Exerzitienarbeit.

Anmeldungen werden bis zum 19. September 1999 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erbeten.

Nr. 126 Caritassonntag 1999

Am 19. September findet der diesjährige Caritassonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland „Menschen würdig pflegen“.

Inzwischen ist es schon fast Tradition, daß die Caritas sich alljährlich mit einem besonderen Jahresthema positioniert. Solche Jahresthemen sind gute Gelegenheiten sich mit besonderen Schwerpunkten caritativer Arbeit in der Öffentlichkeit darzustellen. Dabei ist die Präsentation der Antworten der Caritas auf brennende soziale Frage nur die eine Seite. Besonders wichtig sind die Jahresthemen bei der Erfüllung des anwaltschaftlichen Auftrages. Bei der Umsetzung kommt es in besonderer Weise darauf an, eine Lobby für Menschen in Not zu bilden. Das waren in vergangenen Jahren Familien, Kinder und Jugendliche, Arbeitslose oder Fremde. In diesem Jahr hat die Caritas Deutschland den pflegebedürftigen Menschen in den Mittelpunkt ihrer inhaltlichen Auseinandersetzung gestellt.

Die Kollekte am Caritassonntag ist für die caritativen Dienste in den Gemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Gemeindacaritas,

F. (02 41) 43 11 04, bzw. das Referat Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 12 28, zur Verfügung.

Nr. 127 Angebot für Pfarrgemeinderäte zur Zwischenreflexion

Zur Halbzeit der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte hält das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, ein Angebot zur Zwischenreflexion bereit. Mitglieder der Pfarrgemeinderäte erhalten die Gelegenheit, auf die vergangenen zwei Jahre zurückzublicken, die bisherige Arbeit zu bewerten, aus den Erfahrungen zu lernen und Impulse und Anregungen für die zweite Hälfte ihrer Amtszeit zu sammeln.

Das Angebot kann je nach Wahl eine Tagesveranstaltung oder ein ganzes Wochenende umfassen. Interessenten wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88.

Nr. 128 Gemeindeleben – Neue Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte

Zur Unterstützung der Arbeit der Pfarrgemeinderäte haben der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen und das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindearbeit, jetzt eine neue, zweiteilige Arbeitshilfe für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen mit dem Titel „Gemeindeleben“ erstellt.

Mit den Begriffen „Diakonische Pastoral“, „Neue Pfarrgemeinderatssatzung“, „Lebensraumorientierung“, „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“, „Schlüsselzuweisung“, „Gemeinschaft von Gemeinden“ sind in den vergangenen Jahren Entwicklungen in der Pastoral des Bistums Aachen benannt worden. Die Arbeitshilfe hat es sich zur Aufgabe gemacht, angesichts dieser Entwicklungen den Mitgliedern in den Pfarrgemeinderäten Orientierung zu bieten, Felder des Engagements zu eröffnen und Prozesse der Verlebendigung des Gemeindelebens zu unterstützen.

Der Teil 1 unter dem Thema „Impulse und Perspektiven“ kann ab sofort zum Preis von 7 DM zuzüglich Versandkosten bei den Herausgebern bestellt werden. Der Teil 2 erscheint im Frühjahr 2000 unter dem Thema „Zusammenarbeit“. Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte erhalten ein Freixemplar.

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88 oder an den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 03 00 13, Fax 02 41/47 03 00 19, zu richten.

Nr. 129 Aktionsleitfaden durch das Heilige Jahr

Für kirchliche Mitarbeiter, die in Gemeinden, Verbänden und Einrichtungen das Jahr 2000 planen wollen, hat der Beauftragte der Bischofskonferenz, Weihbischof Jaschke, einen Aktionsleitfaden herausgegeben. In diesem farbigen DIN A4-Heft (44 S.) werden verschiedene Impulse und Ideen vorgestellt, die zur Gestaltung und Gliederung des Heiligen Jahres hilfreich sein oder ihm besondere Akzente verleihen können. Es enthält u. a. folgende Abschnitte: Signet, geöffnete Kirchen, Kirchenbauten predigen, Friedenslicht aus Bethlehem, Jugendaktionen, Erlaßjahr 2000, Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Ökumene, Katholikentag in Hamburg und EXPO Hannover. Eine Erklärung von Begriffen, die im Zusammenhang mit dem Hl. Jahr verwendet werden, rundet das Heft ab.

Der Aktionsleitfaden ist bereits einmal enthalten in dem Aktionskoffer zum Jahr 2000, den alle Pfarrämter Ende Mai zugesandt bekommen haben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weitere Exemplare des Aktionsleitfadens angefordert werden. (Der Koffer ist leider vergriffen!)

Ferner gibt es einen Gemeindezettel mit dem Heiligen-Jahr-Lied 2000 zum Einlegen in das Gotteslob. (Ein Ansichtsexemplar wird dem Aktionsleitfaden beigefügt.)

Der Aktionsleitfaden kann einzeln bestellt werden. Das Heilige-Jahr-Lied 2000 kann in größeren Stückzahlen zum Verteilen angefordert werden. (Lieferung kostenlos – solange der Vorrat reicht.)

Der im Aktionsleitfaden auf S. 24 genannte Text „Ein Weg der Jugend durchs Jahr 2000“ ist als Broschüre (44 S.) oder Diskette erhältlich. Zusätzlich gibt es eine Arbeitshilfe „Das Jahr 2000 in den Medien“ mit Hinweisen auf Bücher, Filme und Fernsehsendungen (ebenfalls als Broschüre oder Diskette).

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/ 45 25 34, zu richten.

Nr. 130 Arbeitshilfe „Gentechnik“

Der Streit um das Für und Wider der Gentechnik ist in vollem Gange. Schon heute greift die Gentechnik in viele Lebensbereiche ein: u. a. sind Tierzucht, Medizin, Pflanzenschutz, Nahrungsmittel erheblich betroffen. Wer sich ein Urteil bilden will, was an technischen Möglichkeiten auf uns zukommt und wie diese ethisch zu bewerten sind, braucht einen Überblick über die Methode und Risiken der Gentechnik.

Eine Arbeitsgruppe katholischer und evangelischer Fachleute hat soeben eine Arbeitshilfe „Gentechnik“ erstellt, die knapp und zuverlässig informiert. Sie ist auch zur Vorbereitung von Bildungsveranstaltungen sehr gut verwendbar. Herausgegeben wurde sie von der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen in der EKD in der Reihe „Bewahrung der Schöpfung – praktisch“. Mit Glossar und Anschriftenverzeichnis umfaßt sie 53 S. im Format A4.

Aus dem Inhalt: Unterscheidung von Biotechnik, Gentechnik und Klonierung; Sortenschutzrecht; Lebensmittelkennzeichnung; Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen; Möglichkeiten der genetischen Diagnostik und Therapie in der Humanmedizin; Ethische und rechtliche Richtlinien.

Die Arbeitshilfe Gentechnik kann zum Preis von DM 8,00 (zzgl. Versandkosten) beim Umweltbeauftragten des Bischöflichen Generalvikariates Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 131 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Nr. 132 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

14. Juni 1999 P. Stanislaw Sobieszczyk von seinen Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Mechernich mit Wirkung vom 30. Juni 1999;
24. Juni 1999 Pfarrer Peter Kreutzer von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Fronleichnam, Aachen, und St. Josef, Aachen, mit Wirkung vom 31. Juli 1999;
24. Juni 1999 Pfarrer Leo Plum von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 25. Juli 1999;
5. Juli 1999 Oberstudienrat i.R. Pfarrer Helmut Kaiser von seinen Aufgaben als Mitarbeiter in der

Seelsorge an St. Lucia, Stolberg, und St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, mit Wirkung vom 15. Juli 1999;

5. Juli 1999 Pfarrer i.R. Hans Rinke von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Pantaleon, Hochneukirch, rückwirkend zum 1. Juli 1999.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

2. Juni 1999 Pfarrer Klaus Esser zum Schulseelsorger im Rahmen eines Projektes zur Schulseelsorge im Bereich der weiterführenden Schulen, und zwar an der Anne-Frank-Gesamtschule in Viersen, und zum Subsidiar an St. Remigius, Viersen, mit Wirkung vom 1. Juli 1999;
4. Juni 1999 Pater Simeon Wimmershoff OFM als Kaplan an St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, rückwirkend zum 1. März 1999;
11. Juni 1999 Pfarrer Norbert Lucht zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte;
24. Juni 1999 Pfarrer Franz-Josef Gasten zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte;
24. Juni 1999 Pfarrer Dr. Georg Giesen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, und St. Severin, Heinsberg-Karken, zum Pfarrer an St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, mit Wirkung vom 29. Juli 1999;
24. Juni 1999 Pfarrer Marian Janke unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt, Heinsberg, sowie als Subsidiar an St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, und an St. Severin, Heinsberg-Karken, zum Subsidiar an St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, mit Wirkung vom 29. Juli 1999;
5. Juli 1999 Pfarrer Winfried Müller zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen;
5. Juli 1999 Pfarrer Hans Tings zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Geilenkirchen;

Unser Bischof hat verlängert am :

2. Juni 1999 Pater Heinz-Walter Hammes SJ seinen Auftrag zur Mitarbeit in der Krankenhaus-seelsorge am Klinikum der RWTH Aachen, und zwar befristet bis zum 1. Juli 2001;
5. Juli 1999 Pater Anton van Wigger SDB seinen Auftrag als Subsidiar im Dekanat Heinsberg-Oberbruch bis zum 31. August 2000.

In die Ewigkeit wurde abberufen am :

17. Juni 1999 Pfarrer i.R. Walter Haas, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Gregorius, Aachen-Burtscheid;
28. Juni 1999 Pfarrer Heinz Schumacher, bis zuletzt tätig in den Pfarrgemeinden St. Matthias, Kall-Sötenich, und St. Stephan, Kall-Sistig.;

Es wurden versetzt zum :

1. Juni 1999 Pastoralreferentin Ursula Heck, bisher tätig im Dekanat Langerwehe, in das Dekanat Stolberg;
1. Juni 1999 Gemeindereferentin Bärbel Gerads-Kriescher, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen, in die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen;

Unser Bischof Heinrich hat mit Wirkung vom:

5. Juli 1999 Frau Ursula Kutsch den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. August 1999 erteilt.

Nr. 133 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 8. Juni die Kapelle und den Altar des Ritastifts in Düren.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 14. Juni in St. Petrus zu Baesweiler 35 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 24, am 12. Juni in St. Philipp Neri zu Aachen 84; insgesamt 108 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Nikolaus zu Brüggen 23, am 13. Juni in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 49; insgesamt 72 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Bernard Bududira von Bururi, Burundi, das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 32, am 12. Juni in St. Martin zu Düren-Derichsweiler 52; insgesamt 84 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand 8. Juli 1999)

Angaben zur Stelle		Anforderungen
Geschäftsführer/-in f. d. Bereich Entwicklungsprojekte Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. AZ: A209E018	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 15. August 1999	wissenschaftlicher Hochschulabschluß, praktische Erfahrungen in Planung und Durchführung von Selbsthilfeprojekten in der Entwicklungsarbeit, Englisch u. eine weitere Fremdsprache, Qualifikation im Management
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Donatus AZ: A180E071	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. September 1999 Befristung: keine Vergütung: Bewerbungsfrist: 7. August 1999	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Josef AZ: A189E076	in: Mönchengladbach BU: 12,5 Std./Woche frei ab: 1. September 1999 Befristung: keine Vergütung: Bewerbungsfrist: 13. August 1999	
Erzieher/-in Kinder- und Jugendzentrum Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus AZ: A178E070	in: Aachen BU: 100% frei ab: 2. September 1999 Befristung: 1. September 2000 Vergütung: KAVO Vc Bewerbungsfrist: 13. August 1999	Ausbildung zum/zur Erzieher/-in, Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
Küster/-in Kath. Kirchengemeinde St. Anna AZ: A185E074	in: Mönchengladbach BU: 46,34% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. August 1999	abgeschlossene Sakristan-Ausbildung ist nicht erforderlich, kann jedoch nachgeholt werden/ Möglichkeit der Übernahme von Reinigungsdienst mit einem BU von 25,97
Organist u. Chorleiter Kath. Kirchengemeinde St. Albertus Evangelist AZ: A205E084	in: Mönchengladbach BU: 35% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. August 1999	mindestens C-Examen
Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Anna AZ: A184E074	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: 1. März 2000 Befristung: keine Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. August 1999	
exam. Krankenschwester oder Altenpflegerin Caritas-Pflegestation Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. AZ: A200E022	in: Nörvenich BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 6. August 1999	examinierte Pflegefachkraft, Interesse u. Freude an der häuslichen Krankenpflege

**stellv. Leitung der
Caritaspflegestation**
Caritas-Pflegestation
Caritasverband für die Region
Düren-Jülich e.V.
AZ: A188E022

in: Vossenack
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 7. August 1999

examinierte Pflegefachkraft mit
Erfahrung in der häuslichen
Kranken- und Altenpflege

Dipl. Psychologe
Erziehungsberatungsstelle
Kath. Beratungsstelle f. Eltern,
Kinder u. Jugendliche
AZ: A206E022

in: Kempen
BU: 21,25 Std./Woche
frei ab: 1. Oktober 1999
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. August 1999

Berufserfahrung, psychotherapeuti-
sche Zusatzausbildung, wegen der
Arbeitsteilung im Team wird männ-
liche Fachkraft bevorzugt

Stellengesuche (Stand 8. Juli 1999)

Verwaltungsangestellte
sucht Anstellung in Aachen
BU: 50%-100%
AZ: B042

langjährige Berufserfahrung,
Englisch- und
Französischkenntnisse

Verwaltungsangestellte
sucht Anstellung in Aachen/Eschweiler oder Stolberg
BU: 100%
AZ: B041

EDV-Kenntnisse, Erfahrungen im
Pflegekostenbereich und
Heimbewohnerverwaltung

Verwaltungsangestellte
sucht Anstellung in Aachen
BU: 100%
AZ: B039

Erfahrung im Personalwesen,
PC-Kenntnisse (Excel, Word),
Englisch in Wort und Schrift,
gute Buchhaltungskenntnisse

Verwaltungsangestellter
sucht Anstellung bistumsweit
BU: 100%
AZ: B022

sehr gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsleiter
sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 100%
AZ: B036

mehrjährige Berufserfahrung in den
Bereichen: Finanzen, Personalwe-
sen, Arbeitsrecht, kirchl. Dienst-
recht, Steuer- u. Sozialversiche-
rungsrecht, Qualitätsmanagement,
sehr gute EDV-Kenntnisse

Sozialarbeiterin u. Heilpädagogin
sucht Anstellung im Umkreis Aachen
BU: 50%-100%
AZ: B043

mehrjährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin
sucht Anstellung in Aachen, Düren, Heinsberg, Jülich
BU: 75%-100%
AZ: B030

langjährige Berufserfahrung in der
Behindertenarbeit, Erfahrung im
Heimbereich mit verhaltensauffälli-
gen Kindern, Jugendlichen und
jungen Erwachsenen
mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin und Heilpädagogin
sucht Anstellung in Schwalmthal, Viersen, Mönchengladbach oder Nettetal
BU: 100%
AZ: B032

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrungen im Umgang mit geistig
behinderten Menschen

Kinderpflegerin sucht Anstellung in Düren oder näherer Umgebung BU: 60% AZ: B008	mehrjährige Berufserfahrung
Kinderpflegerin sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 50%-100% AZ: B015	mehrjährige Berufserfahrung, Kenntnisse im hauswirtschaftlichen Bereich
Erzieher sucht Anstellung im Umkreis Aachen und Mönchengladbach BU: 100% AZ: B027	Schwerpunkt Freizeitpädagogik, langjährige Berufserfahrung
Erzieherin/Gruppenleiterin sucht Anstellung in Aachen, Alsdorf, Würselen oder Baesweiler BU: 100% AZ: B031	mehrjährige Berufserfahrung
Erzieherin sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B037	Berufserfahrung, türkische Sprachkenntnisse
Erzieherin/Gruppenleiterin sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen oder Erkelenz BU: 100% AZ: B038	mehrjährige Berufserfahrung
Erzieherin sucht Anstellung in Krefeld BU: 75%-100% AZ: B040	mehrjährige Berufserfahrung
Kirchenmusiker sucht Anstellung bistumsweit BU: 100% AZ: B002	mehrjährige Berufserfahrung, A-Examen
Küster sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung BU: 100% AZ: B014	mehrjährige Berufserfahrung, technisch versiert
Hausmeistergehilfe und Renovierungshelfer sucht Anstellung im Kreis Aachen und Mönchengladbach BU: 100% AZ: B034	

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 1. September 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 135 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1999	161	Nr. 142 Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 1999	169
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 136 KODA-Beschlüsse	162	Nr. 143 Gast zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen	169
Nr. 137 Erstkommunikantenregister	168	Nr. 144 Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend	170
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 138 Führung des Erstkommunikantenregisters	168	Nr. 145 Adventskalender des Bonifatiuswerkes ..	170
Nr. 139 Verfahren zur Umsetzung des Konzeptes „Kindergarten 2000“	168	Nr. 146 Warnung	170
Nr. 140 Domjubiläum	169	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 141 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	169	Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	171
		Nr. 148 Personalchronik	172
		Nr. 149 Pontifikalhandlungen	173
		Nr. 150 Stellenbörse	173

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 135 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1999

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag feiert unsere Kirche den Sonntag der Weltmission. Wir richten dabei unseren Blick auf die Nöte und Sorgen, aber auch auf die ermutigenden Glaubenszeugnisse in den jungen Kirchen Afrikas, Asiens und Ozeaniens.

Der Heilige Vater hat uns in seinem Rundschreiben zum Jahr 2000 aufgefordert, mit einem zur Buße und zur Umkehr bereiten Herzen dem Evangelium Jesu Christi den Weg zu bereiten. Die Sünde und das Versagen, auch von Christen, sind ein ernstes Hindernis für die Ausbreitung des Evangeliums und seiner Botschaft vom Frieden und von der Gerechtigkeit. So haben afrikanische Bischöfe an ihre europäischen Brüder einen Brief mit dem Titel ge-

schrieben: „Vergebt uns unsere Schulden“. Sie bitten die Gemeinden bei uns, durch ihr Glaubenszeugnis und durch ihre konkrete Hilfe dafür zu sorgen, daß die weltweite Armut gelindert und drückende Schuldenlasten erleichtert werden. Vor allem aber gilt es, der Zukunft der jungen Kirchen zu dienen durch die Ausbildung von Priestern, Ordensleuten und auch Laien. Sie alle sollen helfen, das Evangelium vom Frieden und der Gerechtigkeit in den verschiedenen Kulturen einzupflanzen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich um ein großzügiges

Opfer bei der Kollekte des diesjährigen Weltmissionssonntags. Die jungen Kirchen bedürfen für ihre Bemühungen um die Ausbreitung des Evangeliums und eine gerechtere Welt unserer Solidarität und Unterstützung. Schon im voraus sei Ihnen allen ein herzliches Wort des Dankes gesagt.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 17. Oktober 1999, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 136 KODA-Beschlüsse

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 20. Juli 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 7. Juni 1999 beschlossen:

I. Ordnung für eine Einmalzahlung

§ 1

Die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber i. S. des § 1 Absatz 1 KAVO stehen und auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten für die Monate Januar bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis, auf das die KAVO oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung gefunden hat, eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Bestimmungen dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbar ist.

§ 2

Für die Einmalzahlung gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

§ 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Mitarbeiter, die nach dem 28. Februar 1999, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung ebenfalls nur auf Antrag.

II. Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, erhalten die Einmalzahlung nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst 1999 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

III. Die vorstehenden Beschlüsse treten rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 20. Juli 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 7. Juni 1999 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 1999, Nr. 100, S. 127 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Unterabsätze 2 bis 4 eingefügt:

„Bezügebestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind (unständige Bezügebestandteile), bemessen sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Krankenbezüge (§§ 30 Absatz 2, 60 I Absatz 3 Unterabs. 1) zugestanden, gelten als unständige Bezügebestandteile auch die für die Tage der Arbeitsunfähigkeit zu zahlenden Zuschläge (Anlage 21). Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt nicht für Tage des Vormonats, für die dem Mitarbeiter Urlaubsvergütung (§ 36 Absatz 2) zugestanden hat. Hat der Mitarbeiter keine Ansprüche auf Vergütung (§ 23), Urlaubsvergütung (§ 36 Absatz 2) oder Krankenbezüge (§§ 30 Absatz 2, 60 I Absatz 3 Unterabs. 1), hat er auch keinen Anspruch auf unständige Bezügebestandteile. Diese stehen ihm in dem Monat zu, in dem er erstmalig

wieder Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

§ 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemessen sich die unständigen Bezügebestandteile neben der Arbeitsleistung des Vormonats auch nach der des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Vergütung (§ 23), Urlaubsvergütung (§ 36 Absatz 2) oder Krankenbezüge (§§ 30 Absatz 2, 60 I Absatz 3 Unterabs. 1) zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung unständiger Bezügebestandteile berücksichtigt worden, sind diese unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.“

bb) Im neuen Unterabsatz 6 werden die Worte „des Unterabsatzes 2“ durch die Worte „der Unterabsätze 4 und 5“ ersetzt. Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und es wird der folgende Halbsatz angefügt:

„nimmt der Mitarbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Mitarbeiter behandelt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 8, der bisherige Absatz 7 zum neuen Absatz 6 und der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 7.

2. Anlage 5 erhält folgende Fassung:
**„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)**
Gültig ab 1. April 1999
(monatlich in DM)

Verg.- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1.402,58	1.445,22	1.487,91	1.521,03	1.554,24	1.587,38	1.620,59	1.653,74	1.686,90			
K XI	1.540,02	1.582,68	1.625,29	1.658,49	1.691,64	1.724,83	1.757,97	1.791,17	1.824,33			
K X	1.694,01	1.748,52	1.803,02	1.852,79	1.897,79	1.942,80	1.987,81	2.032,86	2.063,68			
K IX	1.824,33	1.890,68	1.957,03	2.006,81	2.051,79	2.096,83	2.141,84	2.186,87	2.253,13	2.300,32		
K VIII	1.968,86	2.049,43	2.130,02	2.182,15	2.229,51	2.276,90	2.324,27	2.371,69	2.419,04	2.466,45	2.511,44	
K VII	2.127,59	2.224,78	2.321,93	2.390,63	2.459,34	2.528,04	2.597,16	2.669,28	2.741,49	2.786,28		
K VI b	2.300,57	2.416,68	2.532,81	2.614,60	2.699,14	2.783,75	2.872,01	2.965,84	3.059,79	3.128,79		
K V c	2.492,54	2.632,03	2.776,30	2.896,83	3.023,85	3.150,88	3.277,92	3.404,94	3.518,16			
K V b	2.703,43	2.883,03	3.070,82	3.208,88	3.341,44	3.474,01	3.606,54	3.739,08	3.871,62	3.960,00		
K IV b	2.965,84	3.186,77	3.407,70	3.562,35	3.716,98	3.871,62	4.026,28	4.180,93	4.335,60	4.457,07		
K IV a	3.261,36	3.523,66	3.786,04	3.962,77	4.139,52	4.316,24	4.492,95	4.669,75	4.846,46	5.014,92		
K III	3.587,21	3.893,72	4.200,25	4.401,89	4.603,45	4.805,05	5.006,60	5.208,21	5.409,82	5.611,41	5.641,79	
K II	3.946,23	4.302,45	4.658,66	4.879,56	5.100,50	5.321,47	5.542,37	5.763,31	5.984,20	6.205,11	6.346,01	
K I b	4.341,12	4.758,08	5.175,10	5.440,17	5.705,32	5.970,41	6.235,49	6.500,61	6.765,70	7.030,83	7.141,25	
K I a	4.774,65	5.260,70	5.746,71	6.017,33	6.287,97	6.558,57	6.829,25	7.099,83	7.370,53	7.641,10	7.911,73	8.033,22
K I	5.252,38	5.815,74	6.379,04	6.674,58	6.970,09	7.265,50	7.561,02	7.856,52	8.151,96	8.447,48	8.742,95	9.013,53

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

3. Anlage 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. April 1999

(monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	1.013,31	900,56	848,28
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1.204,93	1.092,18	1030,82
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1.367,29	1.254,54	1.193,18

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 191,62 DM, in der Tarifklasse II 182,54 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,00 DM	50,00 DM
K VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 95,81DM, in der Tarifklasse II 91,27 DM.“

4. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. April 1999

(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1.913,23	2.030,06	2.160,95	2.271,72	2.394,57	2.529,49	2.676,52

5. § 2 der Anlage 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Höhe der Zulage**

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. April 1999 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	163,08 DM
K VIII – K V c	192,61 DM
K V b – K II	205,45 DM
K I b – K I	77,03 DM.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. April 1999 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	138,62 DM
K VIII – K V c	163,72 DM.

6. § 2 a der Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 1 Anlage 18 – Bestimmungen für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter – werden die Worte „§ 29 Abs. 2, 3, 5 und 7“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 6 und Abs. 2 bis 7“ ersetzt.“

**8. Anlage 18.2 erhält folgende Fassung:
„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2)*“
Gültig ab 1. April 1999**

Stundenvergütung in DM												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	14,42	14,67	14,93	15,13	15,33	15,52	15,72	15,92	16,12			
K XI	15,24	15,50	15,75	15,95	16,15	16,35	16,54	16,74	16,94			
K X	16,16	16,49	16,81	17,11	17,38	17,65	17,92	18,19	18,37			
K IX	16,94	17,34	17,73	18,03	18,30	18,57	18,84	19,11	19,50	19,78		
K VIII	17,98	18,46	18,94	19,25	19,54	19,82	20,10	20,39	20,67	20,95	21,22	
K VII	18,93	19,51	20,09	20,50	20,91	21,32	21,73	22,16	22,59	22,86		
K VI b	19,96	20,65	21,35	21,84	22,34	22,85	23,37	23,94	24,50	24,91		
K V c	21,11	21,94	22,80	23,52	24,28	25,04	25,80	26,56	27,23			
K V b	22,76	23,83	24,95	25,78	26,57	27,36	28,15	28,94	29,73	30,26		
K IV b	24,32	25,64	26,96	27,89	28,81	29,73	30,66	31,58	32,51	33,23		
K IV a	26,09	27,66	29,22	30,28	31,34	32,39	33,45	34,50	35,56	36,56		
K III	28,04	29,87	31,70	32,90	34,11	35,31	36,51	37,72	38,92	40,13	40,31	
K II	30,85	32,98	35,11	36,43	37,75	39,07	40,39	41,71	43,03	44,35	45,19	
K I b	32,45	34,94	37,43	39,01	40,60	42,18	43,76	45,35	46,93	48,51	49,17	
K I a	35,04	37,94	40,84	42,46	44,08	45,69	47,31	48,93	50,54	52,16	53,78	54,50
K I	37,89	41,25	44,62	46,39	48,15	49,92	51,68	53,45	55,21	56,98	58,74	60,36

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
	15,70	16,00	16,28	16,53	16,77	17,00	17,23	17,47	17,66			

***) nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Absatz 2 a KAVO“**

9. § 3 der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:
Gültig ab 1. April 1999

Vergütungsgruppe	DM
K XII	15,24
K XI	16,07
K X	17,23
K IX	18,15
K VIII	19,19
K VII	20,44
K VI b	21,78
K V c	23,46
K V b	25,69
K IV b	27,80
K IV a	30,20
K III	32,82
K II	36,35
K I b	39,70
K I a	43,14
K I	47,07"

II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen und Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst im Jahr 1999 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Die vorstehenden Beschlüsse zu I. Ziffern 2 bis 6, 8 und 9 und II. treten rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse zu I. Ziffern 1 und 7 treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 20. Juli 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 07 Juni 1999 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im

Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1998, Nr. 144, S. 133, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. Januar 1999

im ersten Ausbildungsjahr	1.106,67 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.194,14 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.274,42 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.385,82 DM.“

2. § 2 a der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „93,60“ durch die Zahl „90,78“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

II. Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Abschnitt I. ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Auszubildende, die nach dem 28. Februar 1999, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

III. Die vorstehenden Beschlüsse treten rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 20. Juli 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 7. Juni 1999 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Praktikanten**, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen am 15. September 1998, Nr. 144 S. 133 ff., wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. Januar 1999:

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinder- pflegerinnen	2.027,90 DM	115,48 DM
Erzieherinnen/ Erzieher	2.122,62 DM	115,48 DM
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeinde- referenten	2.340,39 DM	115,48 DM
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschul- ausbildung	2.497,41 DM	121,20 DM

II. Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenem

Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Abschnitt I. ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Praktikanten, die nach dem 28. Februar 1999, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

III. Die vorstehenden Beschlüsse treten rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Nr. 137 Erstkommunikantenregister

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieses Dekrets wird die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Erstkommunikanten zu führen, aufgehoben (Verzeichnis der Erstkommunikanten, Form Nr. 269, Einhard Verlag, Aachen). Die Vorschrift in den Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 108 § 2 Buchstabe b), wird insoweit aufgehoben.

Aachen, 12. August 1999

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 138 Führung des Erstkommunikantenregisters

Da die Führung des Erstkommunikantenregisters in der Diözese Aachen durch Dekret vom 12. August 1999 nicht mehr vorgeschrieben ist, wird das Verzeichnis der Erstkommunikanten, Form. Nr. 269, nicht mehr über das Bistum Aachen zum kostenlosen Erwerb für die Pfarrgemeinden der Diözese Aachen angeboten. Sollte der Wunsch bestehen, aus pastoralen Gründen dennoch ein Erstkommunikantenregister weiterzuführen, so können gebundene Verzeichnisse z. B. über den Franz Schmitt Verlag, Postfach 1831, 53721 Siegburg, F. (0 22 41) 6 29 25, von der Pfarre selber erworben werden. Vom Einhard Verlag wird dieses Buch nicht zum Verkauf angeboten. Noch vorhandene Restexemplare von Form. Nr. 269 können über den Einhard Verlag angefordert werden.

Nr. 139 Verfahren zur Umsetzung des Konzeptes „Kindergarten 2000“

Unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Arbeitsgruppe „Kindergarten 2000“ und aus dem Dienstgespräch der Dekane am 3. Februar 1999 ist das nachfolgende Verfahren entwickelt worden, mit dem die Realisierung des Konzeptes zur Weiterentwicklung der Katholischen Tageseinrichtungen im Bistum Aachen erfolgen soll:

1. Die Vorstellung des Konzeptes „Kindergarten 2000“ erfolgte in den Dechantenkonferenzen der Regionen im April/Mai 1999 durch den Caritasverband für das Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan.
2. Absprache des weiteren Vorgehens in der Region zwischen dem jeweiligen Regionaldekan und der

Fachberatung des Caritasverbandes für das Bistum Aachen.

Da die Situation regional unterschiedlich ist, sollte eine regionale Verfahrensweise möglich sein. Nach der Bekanntgabe des Konzeptes in der Dechantenkonferenz sollen die Gespräche zwischen den benachbarten Kirchengemeinden (Gemeinschaft von Gemeinden auf der Grundlage des zukünftigen Struktur- und Einsatzplanes für den Einsatz des pastoralen Personals) beginnen. Zur Begleitung des Veränderungsprozesses kann eine regionale Arbeitsgruppe eingerichtet werden. In einigen Regionen bietet sich die Regional-AG-KTK (Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder) zur Mitarbeit an. Die Arbeitsgruppe sammelt die Entscheidungen der Kirchengemeinden und gibt sie befürwortend an das Generalvikariat weiter. Denkbar ist auch, diese Aufgabe dem Regionalen Pastoralrat zu übertragen oder in Zusammenarbeit zwischen dem Regionaldekan und der Fachberatung des Caritasverbandes für das Bistum Aachen wahrzunehmen.

3. Das Konzept soll ohne Ausweitung der Haushaltsmittel im Kindergartenbereich umgesetzt werden.

Die seinerzeit prognostizierte Bevölkerungsentwicklung macht sich mittlerweile in sinkenden Kinderzahlen bemerkbar. Zum Kindergartenjahr 1999/2000 sind erste Gruppenschließungen notwendig.

Die durch die Gruppenschließungen frei werdenden Mittel stehen für die Veränderung der Angebotsstruktur in den Katholischen Tageseinrichtungen zur Verfügung.

4. Zur Finanzierung baulicher Maßnahmen und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Veränderung der Angebotsstruktur wird ein Teil der Kirchensteuermittel eingesetzt, die aufgrund der Absenkung der Trägereigenleistung zu den Betriebskosten im Bistum verbleiben.

Nr. 140 Domjubiläum

Der Heilige Vater hat am 15. August 1999 bekanntgegeben, dass er Kardinal Dario Castrillón zum Außerordentlichen Gesandten für die Feiern zum 1200-jährigen Gedächtnis der Vollendung des Aachener Doms (28. bis 30. Januar 2000) ernannt hat..

Nr. 141 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, 17. Oktober 1999 findet um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 142 Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 1999

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 17. Oktober, zu verlesen, und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzdrukken.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von MISSIO an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Für den Pfarrbrief bietet MISSIO wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Unter dem Thema des Sonntags der Weltmission 1999 „Gerechtigkeit“ werden aktuelle Entwicklungen und Projekte in Sambia, Pakistan und auf den Philippinen in den Blick genommen. Die Materialien von MISSIO sind allen Gemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe zugeleitet worden.

Der Einsatz der afrikanischen Ortskirche für Gerechtigkeit wird weltweit beachtet. Sie hoffen dabei weiterhin auf unsere Hilfe. Der kommende Sonntag der Weltmission ist ein guter Zeitpunkt, diese Hilfe durch Ihr Gebet und die Kollekte konkret werden zu lassen.

Nr. 143 Gast zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen

Sr. Marie Teresita Bravo aus den Philippinen ist der diesjährige Gast zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission am 24. Oktober. In Zusammenarbeit mit den weltkirchlichen Referaten der Bistümer lädt MISSIO in jedem Jahr Gäste aus Afrika, Asien und Ozeanien ein. In diesem Jahr heißt das Thema: „Gerechtigkeit – Der Himmel fängt auf der Erde an“.

MISSIO unterstützt Frauen und Männer in Afrika, Asien und Ozeanien, die sich für Gerechtigkeit einsetzen. Mit ihrem Engagement und ihrer Nächstenliebe machen sie Gott sichtbar. Ein Beispiel dafür ist der Einsatz der Kirche auf den Philippinen.

Sr. Marie Teresita hat viele Jahre in einem Armenviertel auf den Philippinen gelebt. Als nationale Verantwortliche hat sie die Franziskanische Bewegung für Gerechtigkeit, Frieden und Integration der Schöpfung geleitet. Themen, über die Sr. Marie Teresita sprechen wird, sind deshalb insbesondere: Wie gestaltet sich das gesellschaftliche und kirchliche Leben der Menschen auf den Philippinen? Wie wirkt sich die Auslandsverschuldung auf das Leben der Menschen konkret aus? Welche Erfahrung gibt es im Leben mit den Armen? Wie hilft Kirche? Da

Sr. Marie Teresita seit einiger Zeit im Generalat der Franziskanerinnen in Holland lebt, setzt sie sich auch sehr intensiv mit der Situation von Glaube und Kirche in Europa auseinander. Deshalb wird sie aus ihrer Sicht auch über folgende Fragen sprechen können: Was kann Europa von den Kirchen des Südens lernen? Was bedeutet es, wenn wir vom Missionsland Deutschland sprechen? Wie können wir so etwas wie eine „Euro-Spiritualität“ entwickeln?

Sr. Marie Teresita ist vom 16. bis 24. Oktober 1999 in unserem Bistum. Sie steht für Begegnungen und Gespräche in Gemeinden, Schulen und Gruppen zur Verfügung. Eine Übersetzung aus dem Englischen wird gewährleistet.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, erhältlich.

Nr. 144 Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend

Die Kongregation für den Klerus hat mit dem Titel „Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend“ ein Dokument veröffentlicht, das auf der Basis des „Direktoriums für Dienst und Leben der Priester“ sowie der „Instruktion über einige Fragen zur Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ als Anregung dienen soll, das providentielle Ereignis des nahen Jubiläums des Jahres 2000 geistlich vorbereitet zu erleben.

Neben der persönlichen Lektüre der einzelnen Priester wird auch seine Verwendung bei Einkehrta-

gen, Exerzitien und Studentagen bzw. als Vorbereitung zu den Jubiläumstagen für die Priester vom 14. bis 18. Mai 2000 in Rom empfohlen.

Das Dokument kann in Einzelexemplaren beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 65 bzw. 45 23 28, Fax 02 41/45 24 96, bezogen werden.

Nr. 145 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Der neue, diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes für den Advent ist ein Türkender. Sein Titel „Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit.“

Der Adventskalender ist ebenso wie die Weihnachtskarte Teil einer Bausteinaktion. Mit dem Erlös – jeder Adventskalender gilt hier als Baustein von 4,- DM; jede Weihnachtskarte als Baustein von 0,80 DM – wird ein Findelkinderheim in Bernau bei Berlin unterstützt.

Ihre Bestellung (möglichst als Sammelbestellungen über Pfarrämter oder Lehrer erbeten) richten Sie bitte an das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 1169, 33041 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51/29 96 88.

Nr. 146 Warnung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart macht auf einen Antrag aus der indischen Fantasie – Diözese „Srikalahasti“ und das dazugehörige Empfehlungsschreiben von „Bischof“ Augustine Lobo aufmerksam. Weder die genannte Diözese noch ein Bischof Lobo sind existent.

Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Nr. 148 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

6. Juli 1999 Oberstudienrat i.R. Helmut Kaiser von seinen Aufgaben als Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Lucia, und an St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, beide Dekanat Stolberg, mit Wirkung vom 15. Juli 1999.

In die Ewigkeit wurden abberufen am :

19. Juli 1999 Pater Peter Theodor Duin SCJ, zuletzt wohnhaft im Heilig-Hart-Kloster, Asten (Niederlande);
3. August 1999 Pfarrer Professor Engelbert Kleinedam, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Barbara, Mönchengladbach;
2. August 1999 Pastoralreferent Heinz-Hubert van der Linden, bis zuletzt tätig in der Krankenhausseelsorge am St. Cornelius-Hospital, Viersen-Dülken.

Es wurden versetzt zum :

22. Mai 1999 Pastoralreferentin Susanne Moll, bisher tätig im Dekanat Düren-Nord, als Geistliche Leiterin des KJG-Diözesanverbandes Aachen sowie in das Projekt „Bundesweite Aussendungsfeier der Sternsinger in Aachen“, befristet bis 29. Februar 2000;
1. Juli 1999 Gemeindereferent Christoph Kriescher, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen, Dekanat Aachen-West, in das Projekt „Schulpastoral an den weiterführenden Schulen im Dekanat Düren-Mitte“;
1. August 1999 Gemeindereferentin Monika Dahmen, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Ratheim, Dekanat Hückelhoven, in die Pfarrgemeinde St. Michael, Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
1. August 1999 Gemeindereferentin Monika Jöris, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt, in das Schulpastoralprojekt der Anne-Frank Gesamtschule im Dekanat Viersen;
1. August 1999 Pastoralreferent Dietmar Prielipp, bisher anteilig tätig im Dekanat Düren-Nord, zu

100% als diözesaner Jugendseelsorger in der Abteilung „Kirchliche Jugendarbeit“.

Es wurde eingesetzt am:

1. August 1999 Frau Ursula Kutsch, als Gemeindeferentin in der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, befristet bis zum 9. Dezember 2001.

Nr. 149 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich hat am 10. Juli in der Klosterkirche Dom Bruno Gooskens OCSO zum Abt des Klosters Mariawald bei Heimbach geweiht.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 3. August in der Kapelle der JVA Heinsberg 1 Firmling.

Nr. 150

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand 17. August 1999)

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Auszubildende für die Berufe Bürokauffrau/Bürokaufmann und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A234G001	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. August 2000 15. September 1999	Bewerber/-innen sollten mindestens die Fachoberschulreife erworben haben und über eine gute Auffassungsgabe, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit verfügen. Die Zugehörigkeit zur Kath. Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben setzen wir voraus.
Verwaltungsangestellte/r für das Sachgebiet „Kirchliches Recht“ Stabsabteilung Grundsatzfragen und kirchliches Recht Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A237G001	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 15. November 1999 befristet KAVO Vb 17. September 1999	Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit, Berufserfahrung, wünschenswert Erfahrungen im kirchengemeindl. Bereich, Grundverständnis für kirchenrechtliche Sachzusammenhänge, PC-Kenntnisse
Verwaltungsangestellte/r Hauptabteilung Personal, Abteilung Bistumsangestellte Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A233G001	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% sofort keine KAVO VII 20. September 1999	Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit, mehrjährige Erfahrung, außergewöhnliche Schreibleistungen nach Vorlage und Diktatträger, PC-Kenntnisse, Kenntnisse der Büroorganisation
Verwaltungsangestellte/r Diözesanverband Katholische Landjugendbewegung AZ: A231G001	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 40% 1. Januar 2000 keine KAVO VII/VIb 20. September 1999	Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit/ Kenntnisse, mehrjährige Erfahrung, außergewöhnliche Schreibleistungen und qualifizierte EDV-Erfahrung (Word) sowie Buchhaltungskenntnisse
Verwaltungsangestellte/r Kath. Kirchengemeinde St. Pius X AZ: A173E069	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Krefeld 50% sofort keine KAVO Vb 30. September 1999	

Personalkaufmann/-frau Personalabteilung Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A232E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: nach Vereinbarung Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 1. Oktober 1999	Fundierte Kenntnisse in der Abrechnung mit dem Tarifsyst AVR/BAT, Kenntnisse im Arbeits-, Steuer- u. Sozialversicherungsrecht, Erfahrung im Zusatzversicherungsrecht
Pädagogische Zusatzkraft/ Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Erzieher/-in Kindertagesstätte Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. AZ: A239E061	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 1999 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. September 1999	Studium der Sozialpädagogik bzw. Ausbildung zur/m Erzieher/-in, mind. 3 Jahre Berufserfahrung als stellv. Gruppenleiter/-in, PC-Kenntnisse, Führerschein/PKW
Jugendbeauftragte/r für kirchliche Jugendarbeit Regionalstelle Krefeld Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A238G001	in: Krefeld BU: 100% frei ab: 1. Dezember 1999 Befristung: 31. Januar 2002 Vergütung: KAVO IVb Bewerbungsfrist: 17. September 1999	Studium der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, Vorerfahrung in der Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen
Jugendbeauftragte/r für kirchliche Jugendarbeit Regionalstelle Kempen-Viersen Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A236G001	in: Viersen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 1999 Befristung: 31. Dezember 2001 Vergütung: KAVO IV-b Bewerbungsfrist: 17. September 1999	Studium der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, Vorerfahrung in der Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-in Hilfe für Wohnungslose Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. AZ: A229E022	in: Gangelt u. Erkelenz BU: 50% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. September 1999	Studium der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, möglichst Berufser- fahrung in der Wohnungslosenhilfe, Führerschein/Pkw
Ergänzungskraft/Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Rochus AZ: A195E081	in: Aachen-Oberforstbach BU: 35,5 Std./Woche frei ab: 1. Oktober 1999 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. September 1999	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martin AZ: A159E065	in: Aachen BU: 64% frei ab: sofort Befristung: 2,5 Jahre Vergütung: Bewerbungsfrist: 15. September 1999	Der Anteil türkischer Kinder in den Gruppen liegt bei 50%, begrüßt wird daher ausdrücklich die Bewer- bung türkischer Mitarbeiter/-innen
Küster/-in und Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Michael AZ: A226E089	in: Düren BU: 100% frei ab: 1. Oktober 1999 Befristung: keine Vergütung: KAVO VII Bewerbungsfrist: 16. September 1999	
Pförtner/-in Tagungsstätte „August-Pieper-Haus“ der Bischöflichen Akademie Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A219G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IX Bewerbungsfrist: 20. September 1999	Freude am Umgang mit Menschen, ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, aktives Zugehen auf Gäste

Bundesleiterin
CAJ Bundesverband
AZ: A230E091

in: Essen
BU: 100%
frei ab: 1. Dezember 1999
Befristung: Wahlamt/3 Jahre
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 17. September 1999

Abgeschlossene Berufsausbildung,
Flexibilität im Umgang mit Men-
schen, kooperativ und unterstüt-
zend in der Begleitung der Verant-
wortlichen, integrativ und durchset-
zungsfähig in der Führung des Ver-
bandes, Reflexions- u. Lernfähigkeit
im Team und in Gremien

Stellengesuche (Stand 17. August 1999)

Verwaltungsleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 100%
AZ: B036

mehrjährige Berufserfahrung in den
Bereichen: Finanzen, Personalwe-
sen, Arbeitsrecht, kirchl. Dienst-
recht, Steuer- u. Sozialversiche-
rungsrecht, Qualitätsmanagement,
sehr gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 75%-80%
AZ: B024

mehrjährige Berufserfahrung,
sehr gute Englischkenntnisse,
Französischkenntnisse,
gute EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen, Eschweiler oder Stolberg
BU: 100%
AZ: B041

EDV-Kenntnisse, Erfahrungen
im Pflegekostenbereich und
Heimbewohnerverwaltung

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen
BU: 100%
AZ: B039

Erfahrungen im Personalwesen,
PC-Kenntnisse(Excel, Word),
Englisch in Wort und Schrift,
gute Buchhaltungskenntnisse

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Aachen, Köln, Düsseldorf
BU: 50%-100%
AZ: B047

Supervisor,
gute EDV-Kenntnisse und
Englischkenntnisse,
Leitungserfahrung

Sozialarbeiterin u. Heilpädagogin

sucht Anstellung im Umkreis Aachen
BU: 50%-100%
AZ: B043

mehrjährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B026

mehrjährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen, Düren, Heinsberg, Jülich
BU: 75%-100%
AZ: B030

langjährige Berufserfahrung in der
Behindertenarbeit, Erfahrung im
Heimbereich mit verhaltensauffälli-
gen Kindern, Jugendlichen und
jungen Erwachsenen

Erzieher

sucht Anstellung im Umkreis Aachen und Mönchengladbach
BU: 100%
AZ: B027

Schwerpunkt Freizeitpädagogik,
langjährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B028

Berufserfahrung

Erzieherin/Gruppenleiterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen oder Erkelenz

BU: 100%

AZ: B038

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld

BU: 75%-100%

AZ: B040

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin/Gruppenleiterin

sucht Anstellung in Aachen, Alsdorf, Würselen oder Baesweiler

BU: 100%

AZ: B031

mehrjährige Berufserfahrung

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Kirchenmusiker

sucht Anstellung im Bistum Aachen und angrenzende Bistümer

BU: 100%

AZ: B048

A-Examen, Lehrerfahrung an
Musikhochschule

Küchenleiterin/Wirtschafterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen, Brüggen und Umgebung

BU: 100%

AZ: B045

Berufserfahrung,
Ausbildereignungsprüfung,
PC-Kenntnisse

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10 **Aachen, den 1. Oktober 1999** **69. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 163	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 194
Nr. 151	Ordnung über die Bildung einer Arznei- mittelkommission in katholischen Kran- kenhäusern in Nordrhein-Westfalen 178	Nr. 164	Volkstrauertag 194
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 165	Caritas-Adventssammlung 194
Nr. 152	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO 178	Nr. 166	Energiekostensenkung 195
Nr. 153	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 179	Nr. 167	Checkliste Jahrhundertwechsel 195
Nr. 154	Satzung für den Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen 179	Nr. 168	E-Mail-Adressen 195
Nr. 155	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kom- mission des Deutschen Caritasverbandes 181	Nr. 169	Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre 195
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 170	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2000 196
Nr. 156	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen. . 193	Nr. 171	Jubiläumsjahr 2000 196
Nr. 157	Mustersatzung zur Gründung von Fördervereinen 193	Nr. 172	Gebetszettel für das Jubiläumsjahr 2000 . 196
Nr. 158	Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen 193	Nr. 173	Aktion Friedenslicht aus Bethlehem 196
Nr. 159	Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2000 193	Nr. 174	Handreichung zum Jahreswechsel 196
Nr. 160	Psalmen – das Gebetbuch Jesu als Schatz der Gemeinde 193	Nr. 175	Impulse der Katholischen Fernseharbeit zum Jubiläumsjahr 2000 197
Nr. 161	Postgraduelle Ausbildung Pastorale Studien 194	Nr. 176	Aktion Sonntag muss Sonntag bleiben ... 197
Nr. 162	Kollekte am Allerseelentag 194	Nr. 177	Internationaler Religionspädagogischer Kongress 197
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 178	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 198
		Nr. 179	Personalchronik 199
		Nr. 180	Pontifikalhandlungen 200
		Nr. 181	Stellenbörse 201

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 151 **Ordnung über die Bildung einer Arzneimittelkommission in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen gilt § 9 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KGH NW – vom 16. Dezember 1998 (GVBl. 1998, S. 696 ff.) mit folgenden Ergänzungen:

1. Die Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Arbeit der Arzneimittelkommission.
2. Der Arzneimittelkommission sollen angehören:
 - der für das Krankenhaus zuständige Apotheker*,
 - der Leitende Arzt des Krankenhauses,
 - ein Arzt, zumindest im Rang des Oberarztes, aus jeder Hauptfachabteilung des Krankenhauses,
 - der Leiter des Pflegedienstes und
 - der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.Bei Bedarf kann der Träger weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
3. Den Vorsitz soll der Krankenhausapotheker führen. Erfolgt die Arzneimittelversorgung durch eine öffentliche Apotheke, benennt der Träger einen pharmakologisch erfahrenen Arzt des Krankenhauses als Vorsitzenden.
4. Die Arzneimittelkommission hat ungeachtet der fachlichen Verantwortung der verordnenden Ärzte und bei Vorrang einer wirkungsvollen

medizinischen Versorgung auf die Einhaltung des Gesamtbudgets zu achten.

5. Die Arzneimittelkommission soll mindestens zweimal jährlich tagen. Im übrigen ist eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Für das Bistum Aachen
Aachen, 28. Juni 1999
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen
Essen, 24. August 1999
L. S.

+ Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln
Köln, 18. Juni 1999
L. S.

+ Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster
Münster, 18. August 1999
L. S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, 23. Juni 1999
L. S.

+ Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

* Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form angegeben sind, gelten in der gleichen Weise in der weiblichen Form.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 152 **Mitarbeitervertretungs- ordnung für das Bistum Aachen – MAVO**

§ 1

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Aachen vom 27. November 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 199, S. 205 ff.) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 werden jeweils die Worte „kirchliche gesetzliche Regelung“ durch das Wort „Rechtsnorm“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 Nummer 8 und § 37 Absatz 1 Nummer 8 wird jeweils das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsnormen“ ersetzt.

3. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter

Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In den Dienstvereinbarungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Aachen, 19. August 1999

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 153 Ordnung über die
Gestellung von Ordensmitgliedern**

§ 4 Absatz (1) der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2000 folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	93.960,- DM,
Gestellungsgruppe II	69.000,- DM,
Gestellungsgruppe III	54.600,- DM.“

Aachen, 16. August 1999

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 154 Satzung für den
Partnerschaftsrat Kolumbien
des Bistums Aachen**

§ 1

Präambel

Nach Beschluss des Bistumstages richtet das Bistum Aachen einen Partnerschaftsrat ein, der das Gremium des Bistums für die Koordination der Partnerschaftsarbeit mit der Kirche in Kolumbien ist. Ziel des Partnerschaftsrates ist es, die seit mehr als 30 Jahren unterschiedlich gewachsenen Formen der Partnerschaft in den Bereichen der Priesterausbildung, der Solidaritäts-, Friedens- und Menschenrechtsarbeit sowie der Bildungsarbeit zu stärken bzw. auszubauen und sie als Modell weltkirchlicher Weggemeinschaft erfahrbar zu machen.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Partnerschaftsrat gehören Institutionen, Gruppen, Räte und Verbände an, die sich aktiv

in der Kolumbienpartnerschaft des Bistums Aachen engagieren. Dies sind zur Zeit:

- a) ein Vertreter des Bischofs von Aachen;
- b) eine durch den Bischof berufene Person der bischöflichen Hilfswerke;
- c) ein Vertreter des Priesterrates;
- d) ein/eine Vertreter/-in des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Aachen;
- e) ein/eine Vertreter/-in der Katholischen Jungen Gemeinde, Diözesanverband Aachen;
- f) ein/eine Vertreter/-in der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Aachen;
- g) ein/eine Vertreter/-in des Regionalen Katholikenrats Aachen Stadt;
- h) ein/eine Vertreter/-in des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Aachen;
- i) drei Vertreter/-innen von pfarrgemeindlichen Partnerschaftsgruppen, die im Rahmen des jährlichen Kolumbiengruppen-Treffens gewählt werden. Die Wahlordnung dazu erstellt der Partnerschaftsrat in seiner ersten Sitzung.

2. Der Partnerschaftsrat wünscht die Zusammenarbeit mit den freien Kolumbieninitiativen in unserem Bistum. Sie sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Partnerschaftsrat eingeladen.

§ 3

Aufgaben

Zu den zentralen Aufgaben des Partnerschaftsrates gehören insbesondere:

- a) der Dialog und die aktive Zusammenarbeit mit den freien, auch nicht kirchlichen Kolumbieninitiativen in unserem Bistum;
- b) der kontinuierliche Informationsaustausch über die Arbeit der verschiedenen Träger der Partnerschaftsarbeit mit Kolumbien im Bistum Aachen;
- c) die Bewußtseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsame Veranstaltungen);
- d) die Entwicklung gemeinsamer Grundlagen, Perspektiven und Strukturen der Partnerschaftsarbeit (Grundlagenpapier, Partnerschaftsvertrag);
- e) die Unterstützung von Initiativen zur Förderung der Menschenrechte in Kolumbien;
- f) die Förderung neuer partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Trägern im Bistum Aachen und in Kolumbien (Gemeinden, Schulen usw.);
- g) die Vorbereitung und Durchführung von Begegnungen zwischen Menschen aus Kolumbien und aus dem Bistum Aachen;
- h) die Durchführung eines regelmäßigen Dialogs mit den Leitungsverantwortlichen und -gremien der Partnerschaftsarbeit in Kolumbien;

- i) die Erstellung von Leitlinien zur Finanzierung der Partnerschaftsarbeit durch das Bistum Aachen, die dem Bischof als Vorschlag zur Inkraftsetzung zugeleitet werden;
- j) die Erschließung weiterer Finanzmittel zur Förderung der Partnerschaftsarbeit;
- k) die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (jährliches Kolumbiengruppen-Treffen, diözesaner Kolumbientag, jährlicher gemeinsamer Gebetstag, Fortbildungsveranstaltungen);
- l) die Erarbeitung von und die Vereinbarung über gemeinsame Schwerpunkte und deren Umsetzung.

§ 4

Instrumentarien des Partnerschaftsrates

1. Leitungsteam:

- a) das Leitungsteam setzt sich aus dem Vertreter des Bischofs und aus zwei vom Partnerschaftsrat gewählten Mitgliedern zusammen. Diese werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt;
- b) das Leitungsteam ist das Vertretungsorgan des Partnerschaftsrates;
- c) das Leitungsteam bereitet die Sitzungen des Partnerschaftsrates vor, lädt fristgerecht ein und leitet die Sitzungen.

2. Partnerschaftsrat:

- a) die Mitglieder des Partnerschaftsrates werden auf Vorschlag der entsendenden Institutionen vom Bischof bestätigt;
- b) der Vertreter des Bischofs wird von ihm ernannt;
- c) der Partnerschaftsrat tagt mindestens viermal jährlich;
- d) zur Vorbereitung und Ausführung von speziellen Aufgaben kann der Partnerschaftsrat ständige Arbeitsgruppen oder befristete Projektgruppen einrichten.

§ 5

Geschäftsführung

Der Partnerschaftsrat beschließt über die Wahrnehmung der Geschäftsführung. Den dazu nötigen Arbeitsrahmen und die Leitlinien für die Tätigkeiten im einzelnen erarbeitet der Partnerschaftsrat.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde vom Bischof am 24. Juni 1999 genehmigt und für drei Jahre in Kraft gesetzt.

Aachen, 24. Juni 1999

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 155 Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes**

Hiermit gebe ich bekannt, dass unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt hat.

Aachen, 20. Juli 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer **137. Tagung** am 17. Dezember 1998 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 31. Mai 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 1999, Nr. 101, S. 133) wie folgt geändert werden:

I. Modellprojekte

1. In die AVR wird eine neue Anlage 19 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„Modellprojekte

Mit veränderten Vergütungsstrukturen kann das Entgelt der Mitarbeiter flexibler gestaltet werden als bisher. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Grundlagen einer Einrichtung und damit die Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern. Die veränderten Vergütungsstrukturen haben außerdem zu berücksichtigen, dass alle Mitarbeiter trotz unterschiedlichen Leistungsvermögens in den Einrichtungen integriert bleiben.

§ 1 Erprobung veränderter Vergütungsstrukturen

Zur Erprobung veränderter Vergütungsstrukturen kann durch einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission in einzelnen Einrichtungen von vergütungsrelevanten Bestimmungen der AVR abgewichen werden.

§ 2 Vorschlag

Voraussetzung für ein Modellprojekt ist ein gemeinsamer Vorschlag von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung einer Einrichtung bzw. eines Trägers an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission. In den Vorschlag sind unter anderem eine Zielbeschreibung, die abweichenden Bestimmungen, die Klärung der Besitzstände, die Bildung einer Projektgruppe, ein Evaluationskonzept und die Befristung des Modellprojektes aufzunehmen. Nähere Voraussetzungen regelt die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 3 Projektgruppe

Die Projektgruppe besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung

benannt werden, und Vertretern des Dienstgebers der Einrichtung bzw. des Trägers. Sie begleitet die Entwicklung des Modellprojekts und unterrichtet regelmäßig die Arbeitsrechtliche Kommission. Der Projektgruppe sind die zur Begleitung des Modellprojekts erforderlichen Unterlagen durch den Dienstgeber rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen und zu erläutern.“

2. a) In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz (21) ein neuer Absatz (22) eingefügt:
„(22) Anlage 19 zu den AVR (Modellprojekte)
Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung.
b) Absatz 22 wird zu Absatz 23.“

**II. Beendigung des Dienstverhältnisses
bei Rentengewährung**

In § 19 Abs. 2 AT AVR wird folgende Anmerkung zu Absatz 2 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2

Bei Eintritt des Versicherungsfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des vorherigen Tages durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. Der Mitarbeiter soll dem Dienstgeber rechtzeitig die Antragstellung anzeigen.“

**III. Streichung der Tätigkeitsmerkmale für
Altenpfleger/-innen in Anlage 2 AVR**

„In Anlage 2 zu den AVR entfallen die Tätigkeitsmerkmale in Vergütungsgruppe 7 Ziffer 1, 6b Ziffer 7 und 5c Ziffer 1.“

**IV. Redaktionelle Anpassung des
§ 2a Allgemeiner Teil AVR**

1. In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Anlage 5a zu den AVR (Sonderregelung zur Arbeitszeitregelung)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung.“

2. In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz 7a folgender neuer Absatz 7b eingefügt:

„(7b) Anlage 5b zu den AVR (Mobilzeit durch Dienstvereinbarung)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden Anwendung.“

V. Inkrafttreten

Die Beschlüsse unter I bis III treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, der Beschluss zu IV. 1. rückwirkend zum 1. Dezember 1993, der Beschluss zu IV. 2. rückwirkend zum 1. Januar 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer **140. Tagung** am 14. Juli 1999 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 31. Mai 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 1999, Nr. 101, S. 133) wie folgt geändert werden:

A. Übernahme Tarifabschluss im öffentlichen Dienst 1999

I. Einmalzahlung 1999

In Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt III a eingefügt:

„Einmalzahlung für die Monate Januar bis März 1999

- a) Die Mitarbeiter erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 DM. Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 259,50 DM. Mitarbeiter in Ausbildungsverhältnissen nach Anlage 7 zu den AVR und Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR erhalten keine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Drittel für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- aa) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter die AVR fallenden Dienstgeber aus einem Dienstverhältnis hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- bb) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eine Einmalzahlung erhalten hat, die dieser Regelung dem Grunde nach vergleichbar ist.
- b) Für die Einmalzahlung gilt Abschnitt II a Abs. a der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999. Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Dienstverhältnisses maßgebend.
- c) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.
- d) Die Regelung wird nicht angewendet bei Mitarbeitern, die vor dem 1. April 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Dienstverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Vorausset-

zungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Kirchlicher Dienst ist in diesem Sinne eine Beschäftigung bei einem unter die AVR fallenden Dienstgeber oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche. Dem steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.“

II. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für das Jahr 1999

Alte Bundesländer

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. April 1999 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. April 1999 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. April 1999 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung und für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. April 1999 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. April 1999 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. April 1999 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. Januar 1999 ein:
 - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt:
 „Im ersten Jahr der Tätigkeit 2.124,76 DM,
 im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.421,06 DM.“
 Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „113,10 DM“ monatlich.
 - 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege

und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschüler/-in den Schüler in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 1999:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.306,92 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.413,60 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.585,46 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 1999 „1.188,39 DM“.
- 4) Die Höhe des Unterhaltszuschusses für Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 1999:

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.122,62	2.238,10
2. Beschäftigungstherapeut(inn)en	2.122,62	2.238,10
3. Diätassistent(inn)en	2.122,62	2.238,10
4. Krankengymnast(inn)en	2.122,62	2.238,10
5. Masseure	2.027,90	2.143,38
6. Masseure u. med. Bademeister(inn)en	2.027,90	2.143,38
7. Orthoptist(inn)en	2.122,62	2.238,10
8. Logopäd(inn)en	2.122,62	2.238,10
9. Sozialarbeiter(inn)en	2.497,41	2.618,61
10. Sozialpädagoge(inn)en	2.497,41	2.618,61
11. Erzieher(inn)en	2.122,62	2.238,10
12. Kindergärtner(inn)en	2.122,62	2.238,10
13. Hortner(inn)en	2.122,62	2.238,10
14. Kinderpfleger(inn)en	2.027,90	2.143,38
15. Altenpfleger(inn)en	2.122,62	2.238,10
16. Dorfhelfer(inn)en	2.122,62	2.238,10
17. Haus- und Familienpfleger(inn)en	2.122,62	2.238,10
18. Heilerziehungshelfer(inn)en	2.027,90	2.143,38
19. Heilerziehungspfleger(inn)en	2.225,85	2.341,33
20. Erzieher(innen) am Arbeitsplatz	2.225,85	2.341,33
21. Rettungsassistent(inn)en	2.027,90	2.143,38

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.385,82 DM.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. April 1999 auf „27,62 DM“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird ab 1. April 1999 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 77,03 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 205,45 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 192,61 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 163,08 DM.

(3) entfällt

- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 77,03 DM.“

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5.252,38	5.815,74	6.379,04	6.674,58	6.970,09	7.265,50	7.561,02	7.856,52	8.151,96	8.447,48	8.742,95	9.013,53
1a	Ib	4.774,65	5.260,70	5.746,71	6.017,33	6.287,97	6.558,57	6.829,25	7.099,83	7.370,53	7.641,10	7.911,73	8.033,22
1b	Ib	4.341,12	4.758,08	5.175,10	5.440,17	5.705,32	5.970,41	6.235,49	6.500,61	6.765,70	7.030,83	7.141,25	-
2	Ib	3.946,23	4.302,45	4.658,66	4.879,56	5.100,50	5.321,47	5.542,37	5.763,31	5.984,20	6.205,11	6.346,01	-
3	Ic	3.587,21	3.893,72	4.200,25	4.401,89	4.603,45	4.805,05	5.006,60	5.208,21	5.409,82	5.611,41	5.641,79	-
4a	Ic	3.261,36	3.523,66	3.786,04	3.962,77	4.139,52	4.316,24	4.492,95	4.669,75	4.846,46	5.014,92	-	-
4b	Ic	2.965,84	3.186,77	3.407,70	3.562,35	3.716,98	3.871,62	4.026,28	4.180,93	4.335,60	4.457,07	-	-
5b	Ic	2.703,43	2.883,03	3.070,82	3.208,88	3.341,44	3.474,01	3.606,54	3.739,08	3.871,62	3.960,00	-	-
5c	II	2.492,54	2.632,03	2.776,30	2.896,83	3.023,85	3.150,88	3.277,92	3.404,94	3.518,16	-	-	-
6b	II	2.300,57	2.416,68	2.532,81	2.614,60	2.699,14	2.783,75	2.872,01	2.965,84	3.059,79	3.128,79	-	-
7	II	2.127,59	2.224,78	2.321,93	2.390,63	2.459,34	2.528,04	2.597,16	2.669,28	2.741,49	2.786,28	-	-
8	II	1.968,86	2.049,43	2.130,02	2.182,15	2.229,51	2.276,90	2.324,27	2.371,69	2.419,04	2.466,45	2.511,44	-
9a	II	1.895,37	1.956,16	2.016,93	2.064,14	2.111,35	2.158,63	2.205,88	2.253,13	2.300,32	-	-	-
9	II	1.824,33	1.890,68	1.957,03	2.006,81	2.051,79	2.096,83	2.141,84	2.186,87	-	-	-	-
10	II	1.694,01	1.748,52	1.803,02	1.852,79	1.897,79	1.942,80	1.987,81	2.032,86	2.063,68	-	-	-
11	II	1.540,02	1.582,67	1.625,29	1.658,49	1.691,64	1.724,84	1.757,97	1.791,17	1.824,33	-	-	-
12	II	1.402,59	1.445,22	1.487,91	1.521,04	1.554,24	1.587,38	1.620,59	1.653,75	1.686,90	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5.492,31	5.694,15	5.896,01	6.053,00	6.209,97	6.366,99	6.523,98	6.680,98	6.837,97
Kr 13	Ib	4.775,92	4.977,76	5.179,62	5.336,61	5.493,58	5.650,60	5.807,59	5.964,59	6.121,58
Kr 12	Ic	4.413,96	4.601,94	4.789,89	4.936,08	5.082,29	5.228,48	5.374,66	5.520,87	5.667,09
Kr 11	Ic	4.094,59	4.275,01	4.455,40	4.595,74	4.736,04	4.876,36	5.016,66	5.156,99	5.297,32
Kr 10	Ic	3.789,17	3.956,53	4.123,91	4.254,08	4.384,26	4.514,42	4.644,60	4.774,75	4.904,93
Kr 9	Ic	3.508,83	3.663,60	3.818,40	3.938,79	4.059,17	4.179,58	4.299,99	4.420,37	4.540,76
Kr 8	Ic	3.248,32	3.391,72	3.535,13	3.646,70	3.758,25	3.869,80	3.981,34	4.092,88	4.204,41
Kr 7	Ic	3.010,18	3.142,67	3.275,13	3.378,17	3.481,20	3.584,24	3.687,27	3.790,30	3.893,33
Kr 6	II	2.795,24	2.916,65	3.038,05	3.132,47	3.226,90	3.321,31	3.415,73	3.510,14	3.604,61
Kr 5a	II	2.663,50	2.777,01	2.890,51	2.978,79	3.067,06	3.155,35	3.243,63	3.331,91	3.420,16
Kr 5	II	2.573,07	2.680,46	2.787,85	2.871,37	2.954,90	3.038,41	3.121,92	3.205,45	3.288,98
Kr 4	II	2.409,58	2.505,03	2.600,49	2.674,73	2.748,97	2.823,22	2.897,46	2.971,70	3.045,92
Kr 3	II	2.257,94	2.339,04	2.420,16	2.483,25	2.546,34	2.609,43	2.672,51	2.735,59	2.798,67
Kr 2	II	2.115,78	2.186,87	2.257,97	2.313,27	2.368,55	2.423,85	2.479,14	2.534,44	2.589,74
Kr 1	II	1.985,48	2.048,76	2.112,02	2.161,22	2.210,43	2.259,64	2.308,83	2.358,04	2.407,24

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.676,52	2.529,49	2.394,57	2.332,10	2.271,72	2.160,95	2.030,06	1.913,24

Anlage 3c zu den AVR
Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.640,29	2.519,45	2.408,70

Anlage 4 zu den AVR
Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1.013,31	1.204,93	1.367,29	1.529,65	1.692,01	1.854,37	2.016,73	2.179,09
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	900,56	1.092,18	1.254,54	1.416,90	1.579,26	1.741,62	1.903,98	2.066,34
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	848,28	1.030,82	1.193,18	1.355,54	1.517,90	1.680,26	1.842,62	2.004,98

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berück- sichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	10,- DM	50,- DM,
9a und Kr 2	10,- DM	40,- DM,
8	10,- DM	30,- DM.

Anlage 6a zu den AVR
Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig ab 1. April 1999)

Vergütungsgruppe	DM
1	47,07
1a	43,14
1b	39,70
2	36,35
3	32,82
4a	30,20
4b	27,80
5b	25,69
5c	23,46
6b	21,78
7	20,44
8	19,19
9a	18,49
9	18,15
10	17,23
11	16,07
12	15,24

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	43,36
Kr 13	39,08
Kr 12	36,01
Kr 11	33,98
Kr 10	31,94
Kr 9	30,05
Kr 8	28,31
Kr 7	26,70
Kr 6	24,87
Kr 5a	23,95
Kr 5	23,31
Kr 4	22,14
Kr 3	20,99
Kr 2	19,98
Kr 1	19,07

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. April 1999 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. April 1999 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. April 1999 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. April 1999 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. April 1999 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. April 1999 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. April 1999 folgende Änderungen ein:
 - (I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)
Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:
„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. April 1999 23,90 DM.“
 - (II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])
Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten ab 1. Januar 1999 folgende Fassung:
 - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt:
„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.837,92 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.094,22 DM.“
Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „97,84 DM“ monatlich.
 - 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerin/den Schüler in der Kranken-

pflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschüler/-in den Schüler in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 1999:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.130,49 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.222,76 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.371,42 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler/-in den Schüler in der Krankenpflegehilfe gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 1999 „1.027,96 DM“.

- 4) Die Höhe des Unterhaltszuschusses für Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 1999:

	ledig DM	verwitwet/ verheiratet DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.836,07	1.935,97
2. Beschäftigungstherapeut(inn)en	1.836,07	1.935,97
3. Diätassistent(inn)en	1.836,07	1.935,97
4. Krankengymnast(inn)en	1.836,07	1.935,97
5. Masseure	1.754,13	1.854,03
6. Masseure u. med. Bade-meister(inn)en	1.754,13	1.854,03
7. Orthoptist(inn)en	1.836,07	1.935,97
8. Logopäd(inn)en	1.836,07	1.935,97
9. Sozialarbeiter(inn)en	2.160,26	2.265,10
10. Sozialpädagoge(inn)en	2.160,26	2.265,10
11. Erzieher(inn)en	1.836,07	1.935,97
12. Kindergärtner(inn)en	1.836,07	1.935,97
13. Hortner(inn)en	1.836,07	1.935,97
14. Kinderpfleger(inn)en	1.754,13	1.854,03
15. Altenpfleger(inn)en	1.836,07	1.935,97
16. Dorfhelfer(inn)en	1.836,07	1.935,97
17. Haus- und Familienpfleger(inn)en	1.836,07	1.935,97
18. Heilerziehungshelfer(inn)en	1.754,13	1.854,03
19. Heilerziehungspfleger(inn)en	1.925,36	2.025,26
20. Erzieher(innen) am Arbeitsplatz	1.925,36	2.025,26
21. Rettungsassistent(inn)en	1.754,13	1.854,03“

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt:

„im ersten Ausbildungsjahr 957,27 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.032,93 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.102,37 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.198,73 DM.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR:

- „(2) Sie beträgt ab dem 1. April 1999 monatlich in den Vergütungsgruppen
- 1b bis 1 66,63 DM,
 - 2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 177,71 DM,
 - 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 166,61 DM,
 - 9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 141,06 DM.

- (3) entfällt
- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage vom 1. Januar bis zum 31. August 1998 monatlich 66,63 DM.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)
Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4.543,31	5.030,62	5.517,87	5.773,51	6.029,13	6.284,66	6.540,28	6.795,89	7.051,45	7.307,07	7.562,65	7.796,70
1a	Ib	4.130,07	4.550,51	4.970,90	5.204,99	5.439,09	5.673,16	5.907,30	6.141,35	6.375,51	6.609,55	6.843,65	6.948,74
1b	Ib	3.755,07	4.115,74	4.476,46	4.705,75	4.935,10	5.164,40	5.393,70	5.623,03	5.852,33	6.081,67	6.177,18	-
2	Ib	3.413,49	3.721,62	4.029,74	4.220,82	4.411,93	4.603,07	4.794,15	4.985,26	5.176,33	5.367,42	5.489,30	-
3	Ic	3.102,94	3.368,07	3.633,22	3.807,63	3.981,98	4.156,37	4.330,71	4.505,10	4.679,49	4.853,87	4.880,15	-
4a	Ic	2.821,08	3.047,97	3.274,92	3.427,80	3.580,68	3.733,55	3.886,40	4.039,33	4.192,19	4.337,91	-	-
4b	Ic	2.565,45	2.756,56	2.947,66	3.081,43	3.215,19	3.348,95	3.482,73	3.616,50	3.750,29	3.855,37	-	-
5b	Ic	2.338,47	2.493,82	2.656,26	2.775,68	2.890,35	3.005,02	3.119,66	3.234,30	3.348,95	3.425,40	-	-
5c	II	2.156,05	2.276,71	2.401,50	2.505,76	2.615,63	2.725,51	2.835,40	2.945,27	3.043,21	-	-	-
6b	II	1.989,99	2.090,43	2.190,88	2.261,63	2.334,76	2.407,94	2.484,29	2.565,45	2.646,72	2.706,40	-	-
7	II	1.840,37	1.924,43	2.008,47	2.067,89	2.127,33	2.186,75	2.246,54	2.308,93	2.371,39	2.410,13	-	-
8	II	1.703,06	1.772,76	1.842,47	1.887,56	1.928,53	1.969,52	2.010,49	2.051,51	2.092,47	2.133,48	2.172,40	-
9a	II	1.639,50	1.692,08	1.744,64	1.785,48	1.826,32	1.867,21	1.908,09	1.948,96	1.989,78	-	-	-
9	II	1.578,05	1.635,44	1.692,83	1.735,89	1.774,80	1.813,76	1.852,69	1.891,64	-	-	-	-
10	II	1.465,32	1.512,47	1.559,61	1.602,66	1.641,59	1.680,52	1.719,46	1.758,42	1.785,08	-	-	-
11	II	1.332,12	1.369,01	1.405,87	1.434,59	1.463,27	1.491,98	1.520,64	1.549,36	1.578,05	-	-	-
12	II	1.213,24	1.250,12	1.287,04	1.315,70	1.344,42	1.373,09	1.401,81	1.430,49	1.459,17	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4.750,85	4.925,44	5.100,05	5.235,85	5.371,62	5.507,45	5.643,24	5.779,05	5.914,84
Kr 13	Ib	4.131,17	4.305,76	4.480,37	4.616,17	4.751,95	4.887,77	5.023,57	5.159,37	5.295,17
Kr 12	Ic	3.818,08	3.980,68	4.143,25	4.269,71	4.396,18	4.522,64	4.649,08	4.775,55	4.902,03
Kr 11	Ic	3.541,82	3.697,88	3.853,92	3.975,32	4.096,67	4.218,05	4.339,41	4.460,80	4.582,18
Kr 10	Ic	3.277,63	3.422,40	3.567,18	3.679,78	3.792,38	3.904,97	4.017,58	4.130,16	4.242,76
Kr 9	Ic	3.035,14	3.169,01	3.302,92	3.407,05	3.511,18	3.615,34	3.719,49	3.823,62	3.927,76
Kr 8	Ic	2.809,80	2.933,84	3.057,89	3.154,40	3.250,89	3.347,38	3.443,86	3.540,34	3.636,81
Kr 7	Ic	2.603,81	2.718,41	2.832,99	2.922,12	3.011,24	3.100,37	3.189,49	3.278,61	3.367,73
Kr 6	II	2.417,88	2.522,90	2.627,91	2.709,59	2.791,27	2.872,93	2.954,61	3.036,27	3.117,99
Kr 5a	II	2.303,93	2.402,11	2.500,29	2.576,65	2.653,01	2.729,38	2.805,74	2.882,10	2.958,44
Kr 5	II	2.225,71	2.318,60	2.411,49	2.483,74	2.555,99	2.628,22	2.700,46	2.772,71	2.844,97
Kr 4	II	2.084,29	2.166,85	2.249,42	2.313,64	2.377,86	2.442,09	2.506,30	2.570,52	2.634,72
Kr 3	II	1.953,12	2.023,27	2.093,44	2.148,01	2.202,58	2.257,16	2.311,72	2.366,29	2.420,85
Kr 2	II	1.830,15	1.891,64	1.953,14	2.000,98	2.048,80	2.096,63	2.144,46	2.192,29	2.240,13
Kr 1	II	1.717,44	1.772,18	1.826,90	1.869,46	1.912,02	1.954,59	1.997,14	2.039,70	2.082,26

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.315,19	2.188,01	2.071,30	2.017,27	1.965,04	1.869,22	1.756,00	1.654,95

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.283,85	2.179,32	2.083,52

Anlage 4 zu den AVR (Ost)
Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig ab 1. April 1999)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	876,51	1.042,27	1.182,71	1.323,15	1.463,59	1.604,03	1.744,47	1.884,91
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	778,98	944,74	1.085,18	1.225,62	1.366,06	1.506,50	1.646,94	1.787,38
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	733,76	891,66	1.032,10	1.172,54	1.312,98	1.453,42	1.593,86	1.734,30

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 140,44 DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berück- sichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	8,65 DM	43,25 DM,
9a und Kr 2	8,65 DM	34,60 DM,
8	8,65 DM	25,95 DM.

Anlage 6a zu den AVR (Ost)
Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig ab 1. April 1999)

Vergütungsgruppe	DM
1	39,17
1a	35,90
1b	33,03
2	30,25
3	27,31
4a	25,13
4b	23,14
5b	21,38
5c	19,53
6b	18,12
7	17,01
8	15,97
9a	15,39
9	15,10
10	14,34
11	13,38
12	12,69

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	36,10
Kr 13	32,52
Kr 12	29,97
Kr 11	28,28
Kr 10	26,58
Kr 9	25,01
Kr 8	23,56
Kr 7	22,22
Kr 6	20,70
Kr 5a	19,93
Kr 5	19,40
Kr 4	18,42
Kr 3	17,47
Kr 2	16,62
Kr 1	15,87

III. Weihnachtswendung Tarifgebiet West

1. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden die Worte „und am 21. Oktober 1998“ durch die Worte „, am 21. Oktober 1998 und am 17. Juni 1999“ ersetzt.
2. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden am Ende in Unterabsatz 1 Satz 1 die Worte „, im Jahr 1999 89,62 von Hundert“ angefügt. In Unterabsatz 1 Satz 2 werden am Ende die Worte „, im Jahr 1999 90,78 von Hundert“ angefügt.
3. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR wird in Unterabsatz 2 das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

Tarifgebiet Ost

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in Absatz 3 (Anlage 1 zu den AVR) die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtswendung) wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden die Worte „und am 22. Oktober 1998“ durch die Worte „, am 22. Oktober 1998 und am 17. Juni 1999“ ersetzt.
2. Außerdem werden in Satz 1 der Ziffer 2 am Ende die Worte „, im Jahr 1999 67,61 von Hundert“ angefügt. In Satz 2 der gleichen Ziffer werden am Ende die Worte „, für das Jahr 1999 68,09 von Hundert“ angefügt.
3. Außerdem wird in Satz 3 der Ziffer 2 das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

IV. Ausschlussklausel für Auszubildende

In Anlage 7 Abschnitt A § 1, Abschnitt B II § 1, Abschnitt C II § 1, Abschnitt D § 1 und Abschnitt E § 1 zu den AVR wird jeweils folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Die Erhöhung des Entgelts/der Ausbildungsvergütung/des Unterhaltszuschusses zum 1. Januar 1999 wird nicht angewendet auf einen Arzt/eine Ärztin bzw. eine Schülerin/einen Schüler bzw. einen Praktikanten bzw. einen Auszubildenden, der vor dem 1. April 1999 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet. Dies gilt auf Antrag nicht, wenn in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis ein Eintritt in den kirchlichen Dienst erfolgt. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einem unter die AVR fallenden Dienstgeber oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche. Dem steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.“

B. Härtefallklausel

1. In Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt XVII eingefügt:
„XVII Härtefallklausel zur Vergütung für das Jahr 1999

- a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, zum Beispiel durch drohende Insolvenz, Schließung, Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 2000 die Tarifierhöhung für das Jahr 1999 ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Für diese Einrichtung können abweichend von den Bestimmungen der AVR ganz oder teilweise folgende Regelungen gelten:

- aa) Keine Anwendung des Abschnitts IIIa der Anlage 1 zu den AVR (Einmalzahlung);
 - bb) Anwendung der Vergütungstabellen und -beträge
 - der Anlagen 3 bis 3c, der Anlage 4, des § 2 der Anlage 6a sowie der Anlagen 7 und 10 zu den AVR, jeweils in der Fassung ab 1. Januar 1998 bzw.
 - der Anlagen 3 bis 3c (Ost), der Anlage 4 (Ost), des § 2 der Anlage 6a (Ost) zu den AVR sowie des § 2a Absätze 10 und 13 AT AVR, jeweils in der Fassung ab 1. September 1998;
 - cc) Anwendung des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR bzw. des § 2a Absatz 3 AT AVR (Weihnachtswendung) in der Fassung für das Jahr 1998;
 - dd) Anwendung des Abschnittes XI der Anlage 1 zu den AVR in der Fassung ab 1. Januar 1998 bzw. des § 2a Absatz 3 AT AVR (Einsatzzuschlag) in der Fassung ab 1. September 1998.
- b) Vor Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung ist zu prüfen, ob organisatorische Maßnahmen, die Einführung von Kurzarbeit oder eine Stundung bzw. Arbeitszeitreduzierung nach Abschnitt XVI der Anlage 1 zu den AVR zu dem gleichen Ziel führen und damit vorrangig sind.
 - c) Der Dienstgeber hat die Mitarbeitervertretung umfassend zu informieren und die wirtschaftliche Notlage durch geeignete Unterlagen darzulegen. Dazu soll der Wirtschaftsprüfer der jeweiligen Einrichtung hinzugezogen werden.
 - d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 1. April 2000 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuzahlen. Er kann die Vergütung auch zu einem früheren Zeitpunkt und schrittweise anheben.
 - e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

- f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.
- g) Der Dienstgeber hat eine solche Dienstvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstraße 40, 79104 Freiburg) anzuzeigen.“
2. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.
- C. Änderung der Altersteilzeitregelung
- I. Anlage 17 „Altersteilzeitregelung“ wird wie folgt geändert:
1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehende Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hätte“ ein Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „(Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte im Sinne des Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
2. § 8 erhält die folgende Fassung:
- „§ 8 Nicht bestehende bzw. ruhende Aufstockungsleistungen
- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (Abschn. XII Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Abschn. XII der Anlage 1 zu den AVR). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrag gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.
- Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff SGB, §§ 16 ff BVG, §§ 45 SGB VII) tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehende Ansprüche auf Altersteilzeitleistung (§ 10 Abs. 2 ATG) an den Dienstgeber ab.
- (2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (Abschn. XII Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.
- (4) Wenn der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Dienstvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“
- II. Abschn. XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. In Abs. (b) werden in Ziff. 1 Buchstabe b) nach dem Klammerzusatz „C (§ 18 AT)“ das Wort „oder“ und ein neuer Absatz
- „c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17 zu den AVR“ eingefügt.
- Buchstabe c) wird zu Buchstabe d), Buchstabe d) wird zu Buchstabe e), Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).
2. In Abs. (c) werden in Ziff. 2 die Worte „Buchstabe c) und d)“ durch die Worte Buchstaben d) und e)“ ersetzt.
- III. Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.
- D. Weihnachtszuwendung im Erziehungsurlaub
1. In Anlage 1 Abschn. XIV wird Abs. (d) wie folgt geändert:
- a) Nach Unterabs. 1 wird folgender Unterabs. 2 eingefügt: „In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Weihnachtszuwendung eine Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungs-

monat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs."

- b) In Abs. (e) Ziffer 3 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „, wenn am Tage vor Eintritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat“ eingefügt.

2. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

E. Kurzarbeit

1. § 1 Abs. 5 der Anlage 5 zu den AVR entfällt.
2. § 5 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Kurzarbeit

- (1) Bei einem vorübergehenden unvermeidbarem Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen einschließlich darauf beruhender Veränderungen der Strukturen in der Einrichtung oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen, wenn mindestens ein Drittel der in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter von einem Vergütungsausfall von jeweils mehr als 10 v. H. ihrer monatlichen Bruttovergütung betroffen ist. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich: Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR sind davon auszunehmen;

- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit: dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;

- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

- (2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. Sie ist verpflichtet, ihren Beschluss unverzüglich herbeizuführen und dem Dienstgeber mitzuteilen. Der Dienstgeber kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen treffen. Die betroffenen Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten; dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

- (3) Während der Laufzeit einer Dienstvereinbarung nach Abschnitt XVI Absatz c Unterabs. bb der Anlage 1 zu den AVR ist Kurzarbeit nicht zulässig. Vor der Einführung von Kurz-

arbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR abzubauen.

- (4) Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

- (5) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- (6) Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Dienstgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben."

3. Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

F. Eingruppierung von Diplom-Medizinpädagogen u. a.

1. In Ziffer 29 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden hinter dem Wort „Hochschulbildung“ die Worte „in der Tätigkeit von Unterrichtsschwestern/-pflegern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe“ eingefügt.

2. Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1999 in Kraft.

G. Eingruppierung von Physiotherapeuten

1. In Vergütungsgruppe 5b Ziffer 21 und 33 der Anlage 2 zu den AVR werden die Worte „für Massage oder“ gestrichen.

2. In den Vergütungsgruppen 8 Ziffer 34, 7 Ziffer 58, 6b Ziffer 28 und 29, 5c Ziffer 29 bis 31, 5b Ziffer 21 bis 24, 4b Ziffer 10, 11 und 12, 4a Ziffer 5 bis 6 der Anlage 2 zu den AVR wird jeweils vor das Wort „Krankengymnasten“ das Wort „Physiotherapeuten/“ eingefügt. In Ziffer 16 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird vor das Wort „Krankengymnastik“ jeweils das Wort „Physiotherapie“ und in Ziffer 43 vor das Wort „Krankengymnasten“ jeweils das Wort „Physiotherapeuten/“ eingefügt werden.

3. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 1999 in Kraft.

H. Eingruppierung Pflegedienstleitungen in Altenheimen

1. In der Anlage 2a zu den AVR wird in Vergütungsgruppe Kr 8 Ziff. 13 die Zahl „75“ durch die Zahl „30“ und in Vergütungsgruppe Kr 9 Ziff. 12 „150“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Außerdem wird folgende neue Vergütungsgruppe Kr 10 Ziff. 8b geschaffen:

„Altenpfleger/-innen mit staatlicher Anerkennung als leitende Altenpfleger/-innen in Einrichtungen, in denen mindestens 90 Pflegepersonen beschäftigt sind“.

3. In Kr 11 Ziff. 7 werden nach dem Wort „8a“ die Worte „und 8b“ eingefügt.

4. Diese Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. August 1999

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 156 **Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen**

In einem Sonderdruck des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen erscheinen in Kürze die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen sowie eine Zusammenfassung der Richtlinien zur Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden der Diözese Aachen mit Grundregeln zur Schlüsselzuweisung und Regelungen zum Ausgleichsstock und zum Härtefall.

Ferner werden Erläuterungen und Richtlinien zur Bildung von Kirchengemeindeverbänden unter besonderer Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen veröffentlicht.

Nr. 157 **Mustersatzung zur Gründung von Fördervereinen**

In einigen Kirchengemeinden des Bistums haben Initiativen zur Gründung von Fördervereinen Erfolg gehabt. Die dazu erarbeitete Mustersatzung wird Kirchenvorständen, Pfarrgemeinderäten und Vereinigungen in den Kirchengemeinden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Anforderungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Fax 02 41/45 24 13, zu richten.

Nr. 158 **Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen**

Die Gültigkeit der Verfügung zum Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen vom 10. November 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1992, Nr. 185, S. 188) wird vom 1. Januar 2000 bis sechs Monate nach Inkraftsetzung des „Struktur- und Einsatzplans“ verlängert.

Die Verlängerung ist erforderlich, weil im „Struktur- und Einsatzplan“ u. a. die Strukturen und Aufgaben der Ebenen geregelt werden sollen.

Aachen, 1. September 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 159 **Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2000**

Der **Priestertag** im Jahr 2000 wird am Montag, **15. Mai 2000**, stattfinden. Der **Tag der Pastoralen Dienste** im Jahr 2000 wird am Montag, **4. September 2000**, stattfinden. Beide Tage werden wie gewohnt von 15.00 bis ca. 18.00 Uhr im Pius-Gymnasium, Aachen, veranstaltet werden.

Nr. 160 **Psalmen – das Gebetbuch Jesu als Schatz der Gemeinde**

Zu diesem Thema findet am Donnerstag, 4. November 1999, ein Studententag für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen statt. Der

Studententag will an ausgewählten Psalmen einen Einblick in den Reichtum des „Gebetbuches Jesu“ geben. Beim Studententag soll dieser Schatz für Spiritualität, Liturgie und Lebensbewältigung auch mit dem Blick auf Gottesdienst und Gemeindearbeit thematisiert werden.

Referent ist der Alttestamentler Dr. theol. Burkhard Knipping (Aachen/Bonn). Anmeldungen sind bis zum 11. Oktober an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, zu richten.

Nr. 161 Postgraduelle Ausbildung Pastorale Studien

Die Katholieke Universiteit Nijmegen bietet erstmals einen integrierten Studien- und Ausbildungsgang „Pastorale Studien“ an, der sich an Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet, die ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen im eigenen Arbeitsfeld erweitern möchten. Der Ausbildungsgang ist berufsbegleitend konzipiert; an den beiden Studientagen Montag (Beginn abends) und Dienstag wird mittels Vorlesungen, praktischer Übungen und Seminaren eine Vertiefung des eigenen Basiswissens angezielt. Gleichzeitig werden sieben Spezialisierungsthemen (Liturgie, Katechese, Gemeindeentwicklung, Diakonie, Mission, Pastorale Beratung und Seelsorgliche Begleitung) angeboten. Die Ausbildung wird mit einem „Master Degree“ in Pastoralen Studien abgeschlossen. Die Ausbildung dauert ein Jahr und beginnt im Januar 2000 mit einer Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA-Kurs), die bis März halbtägig an der Universitätsklinik St. Radboud/Nijmegen absolviert wird; die gesamte Ausbildung wird supervisorisch begleitet. Übernachtungsplätze können sowohl für den KSA-Kurs als auch für die spätere Ausbildungsphase organisiert werden. Die Kursverantwortlichen weisen darauf hin, dass als sprachliche Voraussetzung lediglich passive Kenntnisse der niederländischen Sprache erwartet werden.

Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, F. (02 41) 45 22 58, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. Kurskoordinator ist Drs. Carl Sterkens, F. 00 31 24/3 61 24 74, Fax 00 31 24/3 61 18 02.

Nr. 162 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel-, Südost- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an RENOVABIS weitergeleitet.

Die Kollektengelder sind (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 1999“

auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an RENOVABIS weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61/53 09 11, E-mail: Renovabis@t-online.de, Internet: <http://www.renovabis.de>.

Nr. 163 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag im November (**14. November 1999**) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 1999 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 164 Volkstrauertag

Zum diesjährigen Volkstrauertag am 14. November stellt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wieder eine Handreichung zur Gestaltung von Gedenkstunden und Gottesdiensten zur Verfügung.

Das Heft enthält Programmvorschläge für eine Volkstrauertagsfeier, Redevorschläge, Texte für Meditationen, Lesungen, Predigt, Fürbitten sowie Informationen über die Arbeit des Volksbundes.

Das Heft wird wie im Vorjahr allen Pfarrämtern zugestellt.

Nr. 165 Caritas-Adventssammlung

Unter dem Sammelauftrag „Not sehen, wir sammeln“ veranstalten die nordrhein-westfälischen Caritasverbände im Zeitraum vom 13. November bis 4. Dezember ihre traditionelle Haussammlung. Nach dem Wegfall des Sammlungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf diesen Termin geeinigt. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, bietet dazu den Pfarrgemeinden die erforderlichen Unterlagen, wie SammelListen, Plakate usw. an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen, Gerd Schnitzler, F. (02 41) 43 12 28, zur Verfügung.

Im Bischöflichen Generalvikariat ist eine Arbeitsgruppe Energie eingesetzt worden, die die Entwicklung auf dem Energiemarkt beobachten, mit Energielieferanten Vertragsverhandlungen führen und optimale Rahmenverträge für kirchliche Einrichtungen und Gemeinden aushandeln soll.

Allen Kirchengemeinden und Einrichtungen wird empfohlen, bestehende Verträge noch nicht zu kündigen und bei unbedingt notwendigen Neuabschlüssen nur kurze Laufzeiten zu wählen, weil sich die Vertragskonditionen aller Voraussicht nach im kommenden Jahr noch günstiger entwickeln werden.

Sobald Ergebnisse vorliegen, wird nicht nur für Bistumseinrichtungen ein Rahmenvertrag abgeschlossen, sondern alle Kirchengemeinden werden informiert und es wird ihnen ermöglicht, diesem Vertrag beizutreten. Es ist ferner vorgesehen, nach Abschluss des Stromliefervertrages auch für andere Energiearten zentral Lieferverträge auszuhandeln und anzubieten.

Fragen im Zusammenhang mit Energielieferungen sind an den Leiter der Arbeitsgruppe Energie, Hans-Karl Cardaun, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 50, Fax 02 41/45 23 20, zu richten.

Nr. 167 Checkliste Jahrhundertwechsel

Der Jahreswechsel 2000 ist nicht nur für die Computer-Hard- und Software problematisch. Schwierigkeiten können auch bei anderen mit Steuerungsanlagen versehenen technischen Geräten entstehen. Mit der nachfolgenden Aufzählung soll eine Hilfestellung gegeben werden, welche Geräte infrage kommen können.

Es sind unter anderem:

Abwasseranlagentechnik, Anrufbeantworter, Aufzugssteuerungen, Automaten, Automatische Schließanlagen, Beleglesersysteme, Beleuchtungsanlagen, Berechnungsanlagen, Brandmeldeanlagen, EDV-Ausstattung und -programme, Einbruchmeldeanlagen, Frankiermaschinen, Funktechnische Anlagen, Generatoren, Glockensteuerung, Haustechnik, Heizungsanlagen, Jalousiensteuerung, Kantineeinrichtung, Kassensysteme, Klimaanlage, Kommunikationsanlagen, Notstromaggregate, Posteingangsstempler, Schließanlagen, Sicherungstechnik Tor-/Türsteuerung, Tankanlagen, Telefon / Fax / Telex, Tresoranlagen, Uhrenanlagen, Videoüberwachung, Zeiterfassungssysteme.

Es wird empfohlen, sich mit den Herstellern oder Lieferanten zwecks Klärung „Jahr-2000-Umstellung“ in Verbindung zu setzen und in Zweifelsfällen eine Bestätigung über die Funktionsfähigkeit „Jahr-2000-Umstellung“ geben zu lassen.

Zur Erfassung und Vervollständigung der Daten, insbesondere für die Internet-Präsenz des Bistums, sowie zur künftigen Vereinfachung des Versandweges werden alle Kirchengemeinden und Einrichtungen gebeten, ihre E-Mail-Adressen und eventuell vorhandene Domänen im Internet an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41/45 24 96, zu übermitteln.

Nr. 169 Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Am Sonntag, 31. Oktober, an dem die evangelischen Kirchen das Reformationsfest feiern, wird die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ in der Kirche St. Anna, Augsburg, durch den Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Edward Kardinal Cassidy, und den Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Pfarrer Ishmael Noko, unterzeichnet. Es ist angebracht, auf dieses Ereignis im Gottesdienst am Sonntag, 31. Oktober, einzugehen. Wenn eine enge ökumenische Zusammenarbeit mit einer evangelischen Gemeinde besteht, kann die Unterzeichnung zum Anlass eines ökumenischen Gottesdienstes genommen werden. Die Genehmigung für einen ökumenischen Gottesdienst am Sonntagvormittag gilt als erteilt, wenn für die katholischen Christen die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistiefeier an diesem Sonntag gewährleistet ist (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1994, Nr. 59, S. 60).

Das Johann-Adam-Möhler-Institut, Paderborn, hat einen Predigtvorschlag für diesen Tag sowie Modelle für Fürbitten in der Eucharistiefeier und in einem Wortgottesdienst zusammengestellt. Sie können beim Ökumenebeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 48, Fax 45 25 33, angefordert werden.

Eine Lese- und Arbeitshilfe zum Thema bietet die Veröffentlichung des Instituts: „Peter Lünig u. a., Gerechtfertigt durch Gott – Die Gemeinsame lutherisch/katholische Erklärung“, Bonifatius-Verlag, Paderborn, ISBN 3-89710-110-6, Preis 16,80 DM. Der Bezug ist ab Anfang Oktober über den Buchhandel möglich.

Nr. 170 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2000

Das Jahr, mit dem das zweite Jahrtausend zu Ende geht, legt das Gebet für die Einheit der Christen besonders nahe. Deshalb wird empfehlend auf die Gebetswoche für die Einheit der Christen hingewiesen, die in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (1. bis 11. Juni) begangen werden kann. Auch eine Woche in der Adventszeit oder der Fastenzeit eignet sich für das gemeinsame Gebet.

Für das Jahr 2000 lautet das Thema für die Gebetswoche „Gepriesen sei Gott, der uns segnet in Christus“ (Epheser-Hymnus 1,3-14). Die Texte sind von einer Ökumenischen Arbeitsgruppe im mittleren Osten vorbereitet worden. An einzelnen Elementen wird der ostkirchliche Hintergrund erkennbar. Die Ökumenische Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hat die deutschsprachige Ausgabe des Textheftes bearbeitet.

Das ökumenische Opfer, das in jedem Jahr anlässlich der Gebetswoche gesammelt wird, soll drei verschiedenen Projekten in Südafrika, Brasilien und in der Stadt Jerusalem zukommen.

Als Materialien werden angeboten:

- Textheft mit der Gottesdienstordnung;
- Arbeitshilfe mit verschiedenen Beiträgen und Dias;
- Plakate zur Einladung mit Raum für örtliche Angaben.

Sie sind beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 53 79, Fax 0 84 21/8 08 05, erhältlich.

Nr. 171 Jubiläumsjahr 2000

In der Reihe „Auf dem Weg zum Jubiläumsjahr 2000“ gibt die Arbeitsgruppe für das Jubiläumsjahr 2000 Mitte November, also rechtzeitig vor Beginn des Heiligen Jahres, den angekündigten Kalender mit allen wichtigen Veranstaltungen heraus.

Das Heft wird unter anderem enthalten:

- Bischofswort zum Heiligen Jahr;
- Gesamtkalender mit Veranstaltungen aus allen Regionen des Bistums;
- Kalender der Heiligtumsfahrt 2000;
- Informationen zur Aktion „Licht von Bethlehem“;
- Vorschlag für einen ökumenischen Gottesdienst zum Jahreswechsel;
- Informationen für die Sternsingeraktion 2000.

Allen Mitarbeitern/-innen im Pastoralen Dienst sowie den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden wird diese Broschüre zugesandt. Weitere Exemplare können bei der Geschäftsstelle für das Jubiläumsjahr 2000 im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Nr. 172 Gebetszettel für das Jubiläumsjahr 2000

Zur Vorbereitung des Jubiläumsjahres 2000 sind verschiedene Hilfen für die Hand der Gemeindemitglieder lieferbar:

- Das Heilige Jahr 2000: Mehrseitiges Faltblatt zum Einlegen in das Gotteslob. Es enthält das päpstliche Gebet für das Heilige Jahr 2000, die offizielle Jubiläumshymne für das Jahr 2000 mit Noten und Text sowie das deutsche Heilig-Jahr-Lied 2000;

- Gebetszettel mit Abb. Romanischer Christus (Würzburg) und dem deutschen Heilig-Jahr-Lied 2000 auf der Rückseite.

Beide Hilfen können zum Verteilen in der Gemeinde in Stückelungen von jeweils 100 Ex. angefordert werden.

Zum deutschen Hl.-Jahr-Lied gibt es für Jugend- und Kirchenchöre ein Chorblatt (zugleich Orgelsatz). Es kann in der für Chöre nötigen Stückzahl ebenfalls kostenlos bezogen werden.

Bestellungen der Hl.-Jahr-Materialien sind an die Geschäftsstelle für das Jubiläumsjahr 2000 im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41/45 25 34, zu richten.

Nr. 173 Aktion Friedenslicht aus Bethlehem

Am Heiligabend 1999 beginnt die Feier des Jubiläumsjahres 2000. Deshalb soll das Weihnachtsfest diesmal einen besonderen Akzent erhalten. Die deutschen Bischöfe laden die Gemeinden ein, sich an der Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ zu beteiligen. Im Rahmen dieser europaweiten ökumenischen Aktion bringen die Pfadfinderverbände seit mehreren Jahren jeweils vor Weihnachten in einer Lichtstafette das an der Geburtsgrötte in Bethlehem entzündete Licht in Städte und Dörfer, Krankenhäuser und Anstalten als Zeichen für den Frieden Gottes, der auf Bethlehems Fluren verkündet wurde.

In diesem Jahr wird das Friedenslicht am Sonntag, 19. Dezember 1999 (4. Advent), in den Aachener Dom gebracht. Im Rahmen des Adventssingens um 17.00 Uhr findet dort eine ökumenische Lichtfeier statt, bei der das Friedenslicht an Boten übergeben wird, die es in die Städte und Gemeinden des Bistums und der Kirchenkreise weitertragen. Pfarrgemeinden und Jugendverbände erhalten noch genaue Informationen, wann und wo das Friedenslicht abgeholt werden kann.

In den Gottesdiensten am Heiligabend soll das Friedenslicht im Rahmen einer kleinen Lichtfeier als Symbol für Christus, das Licht der Welt, begrüßt und verehrt werden. Vorschläge für die Gestaltung dieser Lichtfeier werden rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Informationen über den Verteilermodus in den Regionen erteilt Uta Hillermann, PSG-Diözesanbüro, Boxgraben 50, 52064 Aachen, F. (02 41) 40 58 12. Informationen über Gottesdienstvorlagen und den ökumenischen Gottesdienst im Dom sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56 oder 3 84, erhältlich.

Nr. 174 Handreichung zum Jahreswechsel

Unter dem Titel „Von Zeit zu Zeit...“ hat das Bischöfliche Seelsorgeamt Essen eine Handreichung für Gemeinden zum Jahreswechsel 1999/2000 herausgegeben.

Die Broschüre (60 S.) enthält vier Hauptteile:

- Zwischen den Jahren: Impulse zur Gestaltung der Tage zwischen Weihnachten und Silvester;
- Die Gemeinde feiert Silvester: Anregungen zu Essen, Spielen, Musik, Aktionen;
- Jahresabschlussgottesdienst (mit Erinnerung an große christliche Gestalten aus der Geschichte, Lesungen, Gebeten und Liedern zur Messfeier);
- Aktion „Offene Kirche“ (mit Vorschlägen für „Halte-punkte“ in der Kirche) und Treffpunkt „Offene Kirche“ (Meditationsangebot vor oder nach Mitternacht).

Die Broschüre (3,- DM) ist im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, erhältlich.

Nr. 175 Impulse der Katholischen Fernseharbeit zum Jubiläumsjahr 2000

Das Jubiläumsjahr 2000 bietet die Chance, viele Menschen für die christlichen Wurzeln und die religiösen Gestaltungskräfte unserer Kultur zu interessieren.

Zur Geschichte des Christentums wird die ARD dreizehn Dokumentarfilme („2000 Jahre Christentum“) ausstrahlen. Das ZDF sendet in der Osterzeit eine siebenteilige Reihe zu zentralen Themen des Christentums.

Unter dem Gesamttitel „Wurzeln und Visionen“ bietet die Katholische Fernseharbeit, Mainz, nicht nur Gottesdienstübertragungen, sondern ein Bündel von begleitenden Hilfen an.

1. Gottesdienstübertragungen

Am Vorabend des 1. Advent beginnt eine ZDF-Reihe mit Gottesdiensten aus 62 Kirchen, die auf je eigene Weise Zeugen der christlichen Tradition sind.

2. Zur Gottesdienstreihe erscheint ein Begleitbuch (15,- DM) mit ergänzenden Hintergrundinformationen zur geschichtlichen Bedeutung der Orte und ihrer Traditionen. Ein Folder gibt dazu Auskunft und regt Anschlussveranstaltungen in der Gemeinde (Ausstellungen in der Pfarrbibliothek, Bildungsveranstaltungen zur lokalen Geschichte, Artikel in der Presse) an.

3. Die Katholische Fernseharbeit stellt ein Faltblatt mit „Ideen für das Jahr 2000“ zur Verfügung. Vorgeschlagen werden Artikelserien zur örtlichen Kirchengeschichte, Maßnahmen zur Stimulierung des Lesens, Ansprache der Internetnutzer, Produktion von Videofilmen, Lebensbilder von Christen in Broschüre oder Internet, spirituelle Kirchenführungen und Reisen auf den Spuren des Glaubens. Die Kath. Fernseharbeit bietet dazu Beratung und Unterstützung durch freie Mitarbeiter an. Die in Ziffer 2 und 3 genannten Faltblätter wer-

den allen Mitarbeitern/-innen im Pastoralen Dienst sowie den Kirchengemeinden zugesandt.

4. Kirchenführungen

Eine Broschüre „Wenn Steine sprechen“ gibt Anregungen, wie kunstgeschichtliche Informationen in einen spirituellen Zusammenhang gebracht und der Kirchenraum als Gottesdienstraum erschlossen werden kann. Sie enthält folgende Vorschläge:

- Was unsere Vorfahren bewegte (an der Geschichte orientiert);
- Kirchbau entdecken (Kirchenführung mit Kindern);
- Raum und Klang (Musikalische Kirchenführung);
- Die Symbolik verstehen (Liturgische Orte der Kirche).

Alle Prospekte und Broschüren können im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, eingesehen werden.

Bestellungen sind an die Katholische Fernseharbeit, Postfach 2627, 55016 Mainz, F. (0 61 31) 2 87 57 28 (nur 8.30 - 9.30 Uhr), Fax 0 61 31/2 87 57 30, zu richten.

Nr. 176 Aktion Sonntag muss Sonntag bleiben

Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) startet eine Postkartenaktion „Lebensfreundliche Ladenöffnungszeiten / Sonntag muss Sonntag bleiben“. Durch diese Aktion wird versucht, eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten zum Schutz des Sonntags zu verhindern. Informationen und Postkarten sind beim KAB-Diözesanbüro, Martinstr. 6, 52062 Aachen, F. (02 41) 3 37 46, Fax 02 41/2 90 50, erhältlich.

Nr. 177 Internationaler Religionspädagogischer Kongress 1999

Unter dem Thema „Weltkirche erleben – voneinander lernen – Erde bewohnbar machen“ findet vom 13. bis 16. Oktober 1999 in Eichstätt ein internationaler religionspädagogischer Kongress mit 75 Referenten aus allen Kontinenten in 65 Veranstaltungen, darunter 40 Workshops, statt.

In der Ausschreibung heißt es: „Das Heilige Jahr 2000 bietet sich als interessante und farbige weltkirchliche Einladung an, in Religionspädagogik und kirchlicher Bildungsarbeit der verschiedenen Ebenen und Bereiche zusammenzukommen und an der Schwelle zum neuen Jahrtausend – kreativ und realistisch zugleich – künftige Wege zu beraten“.

Nähere Auskunft erteilt die Katholische Universität Eichstätt, Theologische Fakultät, Prof. Dr. Engelbert Groß, P.-Philipp-Jeningen-Platz 6, 85072 Eichstätt, F. (0 84 21) 93 14 48 oder 93 14 24, Fax 0 84 21/93 17 79, E-mail: relpaes-kongress@ku-eichstaett.de.

**Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

17. August 1999 Pfarrer Michael Brandau unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Simmerath, Dekanat Simmerath, als Jugendseelsorger der Region Eifel mit Wirkung vom 1. September 1999;
17. August 1999 Diakon Winfried Rehbein unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, von der Mitarbeit in der Seelsorge in der Pfarrgemeinde St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Ost rückwirkend zum 1. August 1999;
25. August 1999 Pfarrer Dr. Werner Rampold als Subdiakon an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 1. September 1999;
2. September 1999 Pfarrer Hermann Josef Klumpen als Pfarrer an St. Lambertus, Nettetal-Breyell, und Pfarradministrator an St. Peter und Paul, Nettetal-Leutherheide, beide Dekanat Nettetal, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 30. September 1999;
2. September 1999 Diakon Achim Warner als Diakon mit Zivilberuf von der Mitarbeit in den Pfarrgemeinden St. Elisabeth und St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, beide Dekanat Mönchengladbach-Mitte, rückwirkend zum 1. September 1999.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

11. August 1999 Pater Franz Faes SVD zum cappellanus, und zwar als Krankenhausseelsorger für das Hospital zum Heiligen Geist, Kempen, sowie als Seelsorger am Altenheim von-Broichhausen-Stift, Kempen, beide Dekanat Kempen-Tönisvorst, sowie als rector ecclesiae der Kapelle am Hospital zum Heiligen Geist, Kempen, und der Kapelle des Altenheimes von-Broichhausen-Stift, Kempen, Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 1. September 1999;
11. August 1999 Pfarrer Arnold Houf zum Pfarrer an St. Katharina, Willich, sowie zum Pastor proprius an der Pfarrvikarie St. Mariä Rosenkranz, Willich, mit dem Titel Pfarrer, beide Dekanat Willich, mit Wirkung vom 5. September 1999;

11. August 1999 Pfarrer Erwin Renkes zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer für das St.-Marien-Hospital, Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord, sowie als rector ecclesiae der Kapelle am St.-Marien-Hospital, Düren-Birkesdorf, Pfarre St. Peter, Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord, und zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinden St. Peter, Düren-Birkesdorf, St. Joachim, Düren, und St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, alle Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 1. September 1999;
17. August 1999 Pfarrer Michael Brandau zum Mitarbeiter in der Jugendseelsorge der Region Eifel mit Wirkung vom 1. September 1999;
25. August 1999 Pfarrer Dr. Werner Rampold zum Priesterlichen Mitarbeiter an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 1. September 1999;
30. August 1999 Pfarrer Rainer Münstermann zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Katharina, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, mit Wirkung vom 1. September 1999;
2. September 1999 Diakon Achim Warner als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, sowie in der Jugendseelsorge des Dekanates Rheydt-Odenkirchen, rückwirkend zum 1. September 1999.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

9. August 1999 Pfarrer i. R. Gerhard Veltmaat, zuletzt tätig als Subsidiar im Dekanat Mechernich;
30. August 1999 OStR i. R. Rudolf Peschel, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Johann B., Mechernich;
5. September 1999 Pfarrer i. R. Paul Heinz Heinen, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Remigius, Viersen.

Es wurden versetzt zum:

1. September 1999 Pastoralreferent Bernd Dickmeis, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit im Malteserkrankenhaus Jülich, in die Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. Einsatzplanung, befristet bis zum 31. August 2004;
1. September 1999 Pastoralreferentin Anja Joye, bisher tätig im Dekanat Düren-Mitte, in das Dekanat Monschau;
1. September 1999 Gemeindereferent Christoph Urban, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Ausbildungsleiter für Gemeindereferenten/-innen, und bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Castor, Alsdorf, in die Pfarrgemeinden Herz-Jesu, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, und St. Michael, Aachen, Dekanat Burtscheid.

Es wurden eingesetzt am:

1. September 1999 Pastoralreferent Klaus Aldenhoven, als Gemeindeberater befristet bis zum 31. August 2004;
1. September 1999 Pastoralreferent Franz Kursawa, als Gemeindeberater befristet bis zum 31. August 2004;
1. September 1999 Gemeindereferent Jürgen Maubach, als Gemeindeberater befristet bis zum 31. August 2004;
1. September 1999 Pastoralreferent Thomas Tönneßen, als Gemeindeberater befristet bis zum 31. August 2004;
1. September 1999 Gemeindereferent Roland Weber, als Gemeindeberater befristet bis zum 31. August 2004.

Aus dem pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

31. August 1999 Frau Andrea Franziska Werner, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, und St. Peter, Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord.

Nr. 180 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 14. August in St. Matthias zu Kall-Sötenich 51, am 15. August in St. Stephan zu Kall-Sistig 49, am 22. August in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 25, am 28. August in St. Amandus zu Vettweiß-Müddersheim 12, am 4. September in St. Nikolaus zu Würseln-Linden 20; insgesamt 157 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand 20. September 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/r als Rechnungsprüfer/-in
 HA Finanzwesen, Abt. Haushalts-
 wesen/Bereich „Kirchengemeind-
 liches Rechnungs- u. Kassenwesen“
 Bistum Aachen,
 Bischöfliches Generalvikariat
 AZ: A267G001

in: Aachen
 BU: 100%
 frei ab: 1. Dezember 1999
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO IVb/IVa
 Bewerbungsfrist: 8. Oktober 1999

Nach Möglichkeit Verwaltungsprü-
 fungen im öffentlichen Dienst oder
 gleichwertiger Abschluss, theore-
 tisch fundierte Sachkenntnisse u.
 berufl. Erfahrung im Haushalts- o.
 Rechnungswesen, Kenntnisse u.
 Erfahrung in der EDV-Anwendung

Sachbearbeiter/-in
 Abteilung Spenderbetreuung
 Internationales Katholisches
 Missionswerk e.V.
 AZ: A263E013

in: Aachen
 BU: 100%
 frei ab: 1. Januar 2000
 Befristung: keine
 Vergütung: BAT VII/VIIb
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999

Kaufm. Ausbildung o. verwaltungs-
 wirtschaftliche Ausbildung, gute
 kommunikative Fähigkeiten

Verwaltungsangestellte/r für das Sachgebiet „Sekretariat/Sachbearbeitung“
 St. Sebastianus Schützenjugend,
 Diözesanverband Aachen
 Bistum Aachen,
 Bischöfliches Generalvikariat
 AZ: A266G001

in: Aachen
 BU: 50%
 frei ab: sofort
 Befristung: 31. Dezember 2000
 Vergütung: KAVO VII
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999

Kaufm. Ausbildung oder verwal-
 tungswirtschaftliche Berufsausbil-
 dung bzw. mehrjährige
 Berufserfahrung, Kenntnisse u.
 Erfahrung in der PC-Anwendung,
 Kenntnisse in der redaktionellen
 Arbeit von Publikationen

Verwaltungsmitarbeiter/-in
 Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus
 AZ: A269E070

in: Aachen
 BU: 50%
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO Vc
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999

Kaufm. Ausbildung o. verwaltungs-
 wirtschaftliche Berufsausbildung,
 PC-Kenntnisse (Word)

Heilpädagoge/-in oder Erzieher/-in für Diagnosegruppe
 Kinder- u. Jugendheim St. Annenhof
 Kath. Kirchengemeinde St. Mariä
 Geburt
 AZ: A256E097

in: Kempen
 BU: 100%
 frei ab: sofort
 Befristung: zunächst 2 Jahre
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999

Heilpädagogin oder Erzieherin mit
 heilpädagogischer Zusatzausbil-
 dung, nach Möglichkeit einige
 Jahre Berufserfahrung

Kindergarten- u. Gruppenleiter/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Mariä Namen
 AZ: A255E096

in: Geilenkirchen-
 Gillrath
 BU: 100%
 frei ab: 1. Januar 2000
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999

Berufserfahrung

Kinderpfleger/-in
 Kath. Kirchengemeinde St. Marien
 AZ: A265E100

in: Düren
 BU: 100%
 frei ab: 14. Dezember 1999
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 18. Oktober 1999

Abgeschlossene Ausbildung als
 Kinderpfleger/-in

Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Marien AZ: A264E100	in: Düren BU: 100% frei ab: 7. Dezember 1999 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 18. Oktober 1999	Abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in
Ergänzungskraft Kath. Kirchengemeinde St. Aloysius AZ: A268E101	in: Heinsberg BU: 27,5 Std./Woche frei ab: 1. November 1999 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 10. Oktober 1999	Kinderpfleger/-in oder ungelern- te Kraft mit Berufserfahrung, Bereit- schaft zur flexiblen Arbeitszeit
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Barbara AZ: A270E102	in: Alsdorf-Broich BU: 90% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999	
Organist/-in u. Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie AZ: A258E098	in: Wegberg-Klinkum BU: 45% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 25. Oktober 1999	B- oder C-Examen
Küster/-in, Organist/-in u. Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A259E099	in: Monschau- Mützenich BU: 65% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 1999	Alternativ: Organisten- u. Chorleiterstelle Beschäftigungsumfang 35%, Küsterdienste 35% (Sakristanausbildung, kann nachgeholt werden)
Krankenschwester/-pfleger Caritas-Pflegestation Willich Caritasverband für die Region Kempen-Viersen AZ: A262E022	in: Willich BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 7. Oktober 1999	Erfahrung in der Pflege psychisch kranker Menschen, Führerschein Klasse III
Wohnbereichsleiter/-in Altenheim Marienheim AZ: A253E022	in: Stolberg BU: 36 Std./Woche frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999	Exam. Alten- o. Krankenpfleger/-in, Berufserfahrung, Kenntnisse Organisation, Erfahrung in der Mitarbeiterführung, abgeschlossene Fortbildungsmaßnahme als Wohn- bereichsleiter/-in wünschenswert
Pflegedienstleitung Caritaspflegestation Monschau- Roetgen-Simmerath Caritasverband für die Region Eifel e.V. AZ: A261E022	in: Simmerath BU: 100% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1999	Exam. Pflegefachkraft, mehrjährige Berufserfahrung, BWL-u. EDV- Kenntnisse, Zusatzausbildung als Leitungskraft wünschenswert o. Bereitschaft zu entsprechender Weiterbildung

Stellengesuche (Stand 20. September 1999)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B039

Erfahrung im Personalwesen,
PC-Kenntnisse(Excel, Word),
Englisch in Wort und Schrift,
gute Buchhaltungskenntnisse

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Umkreis Aachen, Heinsberg, Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B025

langjährige Berufserfahrung,
Kenntnisse im Rechnungs- und
Personalwesen

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B026

mehrjährige Berufserfahrung

Sozialarbeiterin u. Heilpädagogin

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B043

mehrjährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Aachen, Köln, Düsseldorf

BU: 50%-100%

AZ: B047

Supervisor, gute EDV-Kenntnisse
und Englischkenntnisse,
Leitungserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B046

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin/Gruppenleiterin

sucht Anstellung in Aachen, Alsdorf, Würselen oder Baesweiler

BU: 100%

AZ: B031

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B028

Schwerpunkt Freizeitpädagogik,
langjährige Berufserfahrung

Erzieher

sucht Anstellung im Umkreis Aachen und Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B027

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung in syst. Familienarbeit

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg und Umgebung

BU: 75%-100%

AZ: B050

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld

BU: 75%-100%

AZ: B040

Kirchenmusiker

sucht Anstellung im Bistum Aachen und angrenzenden Bistümern

BU: 100%

AZ: B048

A-Examen,
Lehrerfahrung an Musikhochschule

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrfährige Berufserfahrung,
A-Examen

Hausmeister

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B051

langjährige Berufserfahrung,
technisch versiert

Küchenleiterin/Wirtschafterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen, Brüggen und Umgebung

BU: 100%

AZ: B045

Berufserfahrung,
Ausbildereignungsprüfung,
PC-Kenntnisse

Hauswirtschaftsleiterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B052

langjährige Berufs- und
Leitungserfahrung

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11 **Aachen, den 1. November 1999** **69. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 190	Informationswochenende für Interessen- ten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten 241
Nr. 182	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 206	Nr. 191	Spendenaufruf 241
Nr. 183	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2000 206	Nr. 192	Ordnung für das Dreikönigssingen 241
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 193	Aktion Dreikönigssingen 241
Nr. 184	Hirtenwort zum Großen Jubiläum 2000 .. 207	Nr. 194	Sternsingerwettbewerb 1999/2000 241
Nr. 185	KODA-Beschlüsse 208	Nr. 195	Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer. 242
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 196	Jahresabschluss 1999 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland 242
Nr. 186	Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes 210	Nr. 197	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an den Küsten der Nord- und Ostsee. 242
Nr. 187	Priestertreffen in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000. 240	Nr. 198	Glaubenszeugen aus dem Bistum Aachen unter dem NS-Regime ... 242
Nr. 188	Treffen der Ständigen Diakone in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000. 240	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 189	Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Diözese Aachen 241	Nr. 199	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 243
		Nr. 200	Personalchronik. 245
		Nr. 201	Pontifikalhandlungen 246
		Nr. 202	Stellenbörse 247

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

**Nr. 182 Aufruf der
deutschen Bischöfe zur Aktion
ADVENIAT 1999**

Liebe Schwestern und Brüder!

Nur noch wenige Wochen trennen uns von der Jahrtausendwende. Nicht mit Angst, sondern mit Zuversicht und Vertrauen können wir in die Zukunft blicken.

Wir Christen richten den Blick auf den Herrn der Geschichte. „Christus gehört die Zukunft. Er ist derselbe gestern, heute und in Ewigkeit“ (Papst Johannes Paul II. „Tertio Millennio Adveniente“). In dieser Zuversicht kann die Zukunft gestaltet werden. Das Vertrauen auf Christus ist eine tragende Kraft. Er ist die Antwort auf die tiefe Sehnsucht der Menschen nach dem sinnerfüllten Leben.

In der Kirche in Lateinamerika ist der Glaube an Christus stark und lebendig. Die Menschen lassen sich von der Botschaft des Evangeliums einladen zu Solidarität und Nächstenliebe. Im Vertrauen auf Christus wollen sie die Zukunft ihres Kontinents gestalten.

Vor allem die Jugend in Lateinamerika strahlt dieses Vertrauen aus. Es ist eine Generation, die ihr Schicksal allen Schwierigkeiten zum Trotz tatkräftig in die Hand nimmt. Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT unterstützt sie dabei. Ihr Motto lautet in diesem Jahr: „Die Jugend Lateinamerikas verdient eine Chance.“

Helfen Sie durch Ihre großzügige Spende am Heiligen Abend und am ersten Weihnachtstag mit, dass diese Chance verwirklicht werden kann!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Aktion
Dreikönigssingen 2000**

Liebe Jungen und Mädchen!

Mehr als eine halbe Million Mädchen und Jungen werden zu Beginn des Heiligen Jahres 2000 in Deutschland als Sternsinger unterwegs sein. Das ist ein lebendiges Zeugnis der Solidarität mit den notleidenden Kindern überall auf der Welt.

Die Sternsinger folgen so dem Beispiel Jesu und seiner großen Liebe zu den Armen. Deshalb lautet das Leitwort der kommenden Aktion: „Jesus Christus – Brot des Lebens, damit Kinder heute leben können“.

Ich rufe Euch deshalb auf: Beteiligt Euch im Heiligen Jahr 2000 mit der gleichen Begeisterung und dem gleichen Einsatz wie in den Vorjahren am Dreikönigssingen. Helft auf diese Weise euren Altersgefährten in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa – damit Kinder heute leben können.

Es grüßt Euch
Euer
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten empfohlen.

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 1999, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 184 Hirtenwort zum
Großen Jubiläum 2000
„Jesus Christus ist derselbe, gestern,
heute und in Ewigkeit“
(Hebr. 13,8) – „Sein ist die Zeit“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Nur noch wenige Wochen, und wir schreiben die Jahreszahl 2000. Was ist daran Besonderes? Und doch kann sich der Magie dieser Zahl kaum jemand entziehen. Schon jetzt gibt es unzählige Rückblicke. Stärker aber sind Sorgen und Hoffnungen im Blick auf die Zukunft. Wie an einem runden Geburtstag werden sich die Menschen ihrer Zeitlichkeit und Geschichtlichkeit bewusst. Als Christen tun wir dies im Licht unseres Glaubens.

Darum beginnen wir an diesem ersten Advent das Heilige Jahr, das Große Jubiläumsjahr, das bis zum Epiphaniestag 2001 dauert und so die Wende vom zweiten zum dritten Jahrtausend vollzieht. Es sagt uns: Unsere Zukunft ist schon geboren. Damals ist sie geboren, vor 2000 Jahren, im Stall von Betlehem, indem Gott Mensch wurde: Jesus, geboren aus Maria der Jungfrau. „Nichts hat die Menschheit so sehr geehrt, wie die Geburt des Gottessohnes“ (Johann Michael Sailer). Nach seiner Geburt teilt sich die Welt- und Menschheitsgeschichte, bekam die Zeit eine Mitte durch die neue Heilsinitiative Gottes. Er scheute sich nicht, in die Armut unseres Menschseins zu kommen. Als Kind einfacher Eltern kam Gottes Sohn zur Welt, in einem zugigen Stall, abseits der großen Weltgeschichte und sie doch mehr als alles andere verändernd. Mit seinem Leben und seiner Lehre hat er Maßstäbe gesetzt für eine Zukunft, die diesen Namen verdient. Unsere Zukunft ist wirklich schon geboren, und unaufhaltsam geht sie auf die Vollendung zu. Deshalb bekennen wir: „Jesus Christus ist dersel-

be, gestern, heute und in Ewigkeit“ (Hebr 13,8) – „Sein ist die Zeit.“

Liebe Christen! Wir wollen die Jahrtausendwende nicht dem Kommerz und dem Jahrmarkt überlassen, sie nicht den Sekten und Unheilspropheten preisgeben. Wir Christen erinnern an Jesus Christus in Feier und Gebet, im Leben aus dem Glauben und in seiner Nachfolge.

Vor allem wollen wir nach einem Jahrtausend der Spaltungen in der Christenheit die Einheit suchen, den ökumenischen und interreligiösen Dialog pflegen, gemeinsam Zeugnis geben für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, eintreten gegen Unrecht und Krieg, für Entwicklung und Frieden, für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Beginnen aber muss das in unseren Familien, in unseren Gemeinden und an unserem Arbeitsplatz.

Liebe Christen! Das Große Jubiläum wird weltweit gefeiert, besonders jedoch in Jerusalem und in Rom. In Deutschland wird es den Katholikentag in Hamburg (31. Mai bis 4. Juni) geben. Selbst die EXPO in Hannover (von Juni bis Oktober) wird religiöse Akzente setzen.

Es trifft sich gut, dass wir in unserem Bistum am 29. und 30. Januar die 1200-Jahrfeier der Vollendung unseres Aachener Mariendomes begehen können. Dazu wird Papst Johannes Paul II. als seinen Gesandten den Präfekten der Kleruskongregation, den kolumbianischen Kardinal Dario Castrillon Hoyos entsenden, der uns zugleich an unsere Partnerschaft mit den Bistümern Kolumbiens erinnert.

Im Juni werden als Höhepunkt des Heiligen Jahres im Bistum die Heiligtumsfahrten nach Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach stattfinden. Dazu lade ich Sie alle schon heute herzlich ein. Wir wollen ein Fest des Glau-

bens feiern. Die alten Jerusalemer Reliquien unseres Aachener Domes bringen uns in „Tuchföhlung“ mit Jesus, der derselbe gestern, heute und in Ewigkeit ist. Er stärke unsere Zuversicht: „Sein ist die Zeit“, also auch unsere Gegenwart und Zukunft.

Einen ökumenischen Akzent werden wir durch Begegnungstage in Krefeld am 7./8. April und in Aachen am 13. Mai setzen und so das gemeinsame christliche Zeugnis betonen.

Liebe Christen! Gott schenkt uns unsere Zeit. Das Heilige Jahr, das wir an diesem ersten Advent beginnen, will uns daran erinnern: Es ist seine Zusage für ein neues Jahrtausend. Lassen Sie uns in unseren Gemeinden und in unserem Bistum neu Nachfolge Jesu leben, Weggemeinschaft miteinander lernen, die Faszination des Evangeliums spüren und dem Glauben ein Gesicht geben. Wir haben so viele Frauen und Männer, Kinder, Jugendliche und Alte, die still und bescheiden, wirksam und hilfreich, tapfer und treu ihren Glauben leben. Wir wollen uns gegenseitig ermutigen. Das Evangelium ist so lebendig, wie wir uns der Gnade Gottes öffnen. Wir wissen: Unsere Zukunft ist schon geboren. In Jesus ist sie uns geboren, vor 2000 Jahren, aus Maria der Jungfrau, im Stall zu Betlehem. Das Friedenslicht von Betlehem, das unsere Pfadfinderinnen und Pfadfinder in diesem Jahr vom Aachener Dom aus ins ganze Bistum tragen wollen, wird uns daran erinnern: „Jesus Christus ist derselbe, gestern, heute und in Ewigkeit“ – „Sein ist die Zeit.“

Es segne Sie alle der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aachen, am Christkönigsfest 1999

Ihr Bischof
+Heinrich

Dieses Hirtenwort ist am 1. Adventssonntag, 28. November 1999, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen.

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 6. September 1999 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 1999, Nr. 136, S. 162 ff., wird wie folgt geändert:

1. Anlage 14 – Verordnung über eine Weihnachtswendung – wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„wenn er wegen

a) Erreichens der Altersgrenze (§ 49 KAVO),

b) Verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 KAVO) oder

c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Buchst. A oder b Anlage 22 – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit – ausgeschieden ist oder“

bb) in Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 35, § 36 oder § 37“ durch die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“

bb) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. A Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

2. Die Anlage 22 – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit – wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa1) In Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezügen“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.

bb2) In Satz 2 wird die Klammer „(z. B. Jubiläumszuwendungen)“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden nach dem Wort „hätte“ ein Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.

cc) In Absatz 4 Unterabsatz 1 werden die Worte „(Absatz 2 Unterabsatz 2)“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 2 zusätzlich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ ersetzt.

b) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht

aa) für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,

bb) für Mitarbeiterinnen, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des ersten Halbsatzes zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 41 Abs. 7 VersTV-G, § 55 Abs. 6 KZVK-Satzung oder entsprechenden Vorschriften führen würde,

oder“

bb) In Absatz 2 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Versorgungseinrichtung“ die Worte „oder eines Versicherungsunternehmens“ eingefügt.

II. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 1999, Nr. 136, S. 167, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ergänzt.

2. In der Anlage 3 – Weihnachtszuwendung – werden in § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchstabe cc nach

dem Wort „Kindes“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

III. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 29. September 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 186 **Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes**

Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ gliedert sich in

- Teil I - Grundregeln (GR), §§ 1-9
- Teil II - Ausgleichsstockrichtlinie (AstR), §§ 10-14
- Teil III - Härtefallrichtlinie (HfR), §§ 15-20
- Teil IV - Richtlinie für Kirchengemeindeverbände (KGV), §§ 21-27

Teil I

Grundregeln

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Ab dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bisher geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfszuweisung wird zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die SZ bezieht die Kirchengemeinden in die finanzielle Gesamtentwicklung ein und fördert deren Selbständigkeit und Verantwortung zu wirtschaftlichem Handeln.
- (2) Hieraus ergeben sich folgende Ziele:
 1. Grundsätzlich entfallen verbindliche Vorgaben des Bistums für den Bereich der Personal- und Sachkosten. Durch selbstverantwortliche Planung im Rahmen der durch die SZ bereitgestellten Mittel werden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gestärkt.
 2. Durch Verbleib von Minderausgaben bei den Personalkosten und nur teilweiser Anrechnung von Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen aus Aktivkapitalien auf die SZ partizipieren Kirchengemeinden an den Ergebnissen eines sparsamen Verhaltens.
 3. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ an die Kirchengemeinden orientieren sich an den Veränderungen des Kirchensteueraufkommens.

§ 3 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).
- (2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen
 - Personalkostensäule,
 - Sachkostensäule und
 - Sockelsäuleermittelt.
- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 9).
- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 7).

§ 4 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z. B. Pfarramtshelfer/Innen, Verwaltungsmitarbeiter/Innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.
- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem DM-Betrag je Gemeindemitglied multipliziert.¹
- (3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von DM 2.000¹ je Gruppe, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von DM 3.000¹. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befindet.

¹ Die Staffelnwerte/DM-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 5 Sachkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient
 1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
 2. Verwaltungskosten,
 3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw. und
 4. Grundbesitzabgaben.
- (2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindeglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem DM-Betrag ergeben.¹ Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.
- (3) Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen, für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten einen Nebenkostenausgleich je Dienstwohnung.¹

§ 6 Sockelsäule

- (1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.
- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindeglied.¹

§ 7 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 3 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten – wie bisher schon – besondere Regelungen.
- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für
 1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
 - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
 - das Ordensmitglied Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,
 2. Kostenerstattungen für Dienstreisen von Geistlichen und Laien im pastoralen Dienst,
 3. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,

4. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
 6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
 7. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei und
 8. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.
 9. für die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal 3.000,00 DM pro Haushaltsjahr.
- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2,3 und 9.

§ 8 Verrechnung von Einnahmen

- (1) Nach einer Übergangsphase sollen
 - ab dem Haushaltsjahr 2004 für Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock (§§ 10 ff.),
 - ab dem Jahre 2008 für Kirchengemeinden, die Mittel aus der Härtefallregelung (§§ 15 ff)

erhalten, folgende Regelungen gelten:

1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von DM 50.000 voll und darüber hinaus mit 30 % nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet. Die Kirchengemeinden tragen die Kosten für die bauliche Instandhaltung und Instandsetzung dieser Wohnungen. Außerdem müssen die Kirchengemeinden von diesen Einnahmen etwaige Schuldendienstverpflichtungen für Darlehen erfüllen, die für die Instandsetzung dieser Objekte aufgenommen wurden.
2. Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträge aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von DM 5.000 nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von DM 5.000 hinausgehende

¹ Die Staffelfwerte/DM-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

Betrag verbleibt zu 15 % zusätzlich den Kirchengemeinden.

3. Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10 % dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.

- (2) Während der Übergangsphase sollen folgende Regelungen gelten:

1. Während der Dauer der Ausgleichsstockphase (1999 bis 2003) müssen Teile¹ der den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen auf die Zuweisungen entsprechend angerechnet werden. Dafür dürfen innerhalb dieser Zeit die Kirchengemeinden die Schuldendienstleistungen für Darlehen, die für die Instandsetzung der Gebäude/Gebäudeteile aufgenommen werden/wurden, vorweg von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) abziehen.

Den Kirchengemeinden verbleiben Teile der Einnahmen¹, um die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung, nicht zu erstattende Nebenkosten bei verpachteten Grundstücken und die Verwaltungskosten zu finanzieren.

Erhält eine Kirchengemeinde keine Leistungen aus dem Ausgleichsstock, wird ein weiterer zusätzlich steigender Betrag¹ der Einnahmen nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet.

2. Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten, müssen die verbleibenden Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen (Aktivkapitalien) -nach Abzug eines steigenden Grundbetrages¹ für Verwaltungskosten und für die lfd. bauliche Instandsetzung- zur Mitfinanzierung der Personalkosten in voller Höhe einsetzen.

3. Bei Kirchengemeinden, die Mittel nach der Härtefallrichtlinie erhalten, wird der Grundbetrag für Instandhaltungs- und Verwaltungskosten für die Dauer der Inanspruchnahme von Härtefallmitteln nicht erhöht.

§ 9 Abführung der Überschüsse

Überschüsse, die sich dadurch ergeben, dass die Personalkostensäule die Personalkosten zum Stand 31. Dezember 1998 übersteigt, sind an den Ausgleichsstock (§ 10 ff.) sowie zur Finanzierung der Härtefälle (§§ 15 ff.) abzuführen. Die Abführung der Überschüsse ist an die Zeitdauer des Ausgleichsstocks und der Härtefallrichtlinie gebunden. Sie erfolgt längstens bis zum 31. Dezember 2008.¹

¹ Die Staffelnwerte/DM-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

Teil II

Ausgleichsstockrichtlinie (AstR)

zur Bereitstellung von Finanzmitteln in Ergänzung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Aachen.

§ 10 Zweck

- (1) Die Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Bedarfzuweisung in die Schlüsselzuweisung kann zu einer Unterdeckung bei den Personalkosten in der Kirchengemeinde führen. Zum Ausgleich einer Unterdeckung in den Personalkosten ist ein Ausgleichsstock (Ast) Bestandteil der Schlüsselzuweisung.

- (2) Die Personalkosten² sind die für Personal festgesetzten und verausgabten Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK). Zur Errechnung der Personalkosten werden die im Laufe des Kalenderjahres 1998 angefallenen Teilzahlungen (z. B. bei Bewährungsaufstieg, Altersstufensteigerung etc.) auf zwölf Gehälter plus Urlaubsgeld und Weihnachtswendung hochgerechnet. Es sind die fiktiv nach der KAVO anfallenden Personalkosten für das gesamte Kalenderjahr 1998 zu ermitteln.

Für die Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen des Ausgleichsstocks können nur Personalkosten, die bis zum 31. Dezember 1998 in der Kirchengemeinde angefallen sind, berücksichtigt werden.

- (3) Im Rahmen des Ausgleichsstocks finden nach dem 31. Dezember 1998 zusätzlich entstandene Personalkosten keine Berücksichtigung. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, die entstanden sind durch

- die Einrichtung neuer oder die Ausweitung vorhandener Planstellen,
- die Wiederbesetzung vorhandener Planstellen über den bisherigen Beschäftigungsumfang hinaus,
- Höhergruppierungen,
- lineare Erhöhungen,
- Personenstandsänderungen sowie
- Steigerung der Altersstufe, Bewährungsaufstieg, Jubiläumszuwendung.

§ 11 Zusammensetzung und Dauer des Ausgleichsstocks

- (1) Der Ausgleichsstock setzt sich zusammen aus:
 - den von den Kirchengemeinden an das Bistum Aachen abzuführenden Überschüsse, (§ 9),
 - und aus bereitgestellten Bistumsmitteln.

² vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. November 1998, S. 167 (Ausgleichsstock)

- (2) Der Ausgleichsstock wird für den Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003 eingerichtet.
- (3) Für das Haushaltsjahr 1999 wird in Kirchengemeinden eine bestehende Unterdeckung bei den Personalkosten nach Maßgabe des § 10 aus dem Ausgleichsstock in voller Höhe ausgeglichen.
- (4) In der Zeit bis 2003 sind auf der Anlage 8, Blatt 3, zum ordentlichen Haushaltsplan die (ggf. fiktiven) anerkannten Personalkosten des Jahres 1998 einzusetzen, auch dann, wenn z. B. durch organisatorische Änderungen die tatsächlichen Aufwendungen für das Personal gesunken sein sollten. Der auf diese Weise ermittelte Unterschiedsbetrag wird jährlich gleichbleibend um 20% verringert.

§ 12 Anspruchsbegründung

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist, dass

- die Kirchengemeinde sämtliche Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z. B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit) ausgeschöpft hat und
- der festgestellte Bedarf aus der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien nicht ausgeglichen werden kann.

§ 13 Verfahren

- (1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock gelten mit der Vorlage des ordentlichen Haushaltsplans – dort Anlage 8 – als beantragt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
- (2) Die Abteilung 6.3 prüft die Personalkosten 1998 und eventuelle Möglichkeiten zur Verringerung gem. § 12, 1. Spiegelstrich. Sie teilt das Ergebnis der Abteilung 8.1 mit.
- (3) Die Abteilung 8.1 prüft die Verrechnungsmöglichkeiten aus anderen Mitteln gem. § 12, 2. Spiegelstrich. Sie teilt der Kirchengemeinde den nach Abschluss des Verfahrens festgestellten Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock der Höhe nach mit.
- (4) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ausgleichsstocks führen.

§ 14 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock sind Bestandteil der monatlichen Zuweisung zur Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinde.
- (2) Sind im Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen Abfindungen (höchstens in Höhe von sechs Bruttogehältern des betroffenen Mitarbeiters) außergerichtliche oder gerichtliche Kosten zu zahlen, kann die Kirchengemeinde beantragen, dass ihr die Mittel aus dem Ausgleichsstock im Vorgriff gezahlt werden.

Teil III

Härtefallrichtlinie (HfR)

zur Bereitstellung über den Ausgleichsstock hinausgehender zusätzlicher Mittel

§ 15 Zweck

Im Rahmen der Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Fehlbedarfzuweisung in die Schlüsselzuweisung soll Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen ermöglicht werden, Änderungs- bzw. Beendigungskündigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Einzelfall auftretende soziale Härten zu mindern. Die nachfolgende Regelung dient diesem Zweck.

§ 16 Schlüsselzuweisung

Kirchengemeinden erhalten im Rahmen der Schlüsselzuweisung Mittel für Personalkosten. Diese Grundlage der Schlüsselzuweisung bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

§ 17 Grundlagen für den Härtefall

- (1) Über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus können Kirchengemeinden weitere Mittel im Rahmen dieser Härtefallrichtlinie erhalten.
- (2) Die Bereitstellung setzt voraus,
 - a) dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten bleibt, trotz
 - der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z. B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit etc.),
 - der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien,
 - der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks,
 - b) dass bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten und bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt werden können; § 10 Absatz 3 der Ausgleichsstockrichtlinie findet entsprechende Anwendung,
 - c) dass zwischen der Kirchengemeinde und dem Bistum Aachen ein Konsolidierungsplan (§ 19) vereinbart wird, der nachweislich einzuhalten ist.

§ 18 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplans ist von der Kirchengemeinde jährlich, spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an die Hauptabteilung Personal, Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.

- (2) Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Ein gemeinsamer Ausschuss, bestehend aus einem Priester der jeweils betroffenen Region und aus Vertretern der Hauptabteilungen 6B und 8, prüft den Antrag, entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls (§ 17 Abs. 2 a)+b)) und legt den Umfang und die Dauer der Bereitstellung zusätzlicher Mittel fest.
- (4) Die Hauptabteilung 8 prüft im Einvernehmen mit der Abteilung 6.3 die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie. Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 19 Konsolidierungsplan

- (1) Der Ausschuss (§ 18 Abs. 3) erarbeitet mit der Kirchengemeinde einen Konsolidierungsplan.
- (2) Ziel des Konsolidierungsplans ist es, die Unterdeckung abzubauen und der Kirchengemeinde über die Schlüsselzuweisung hinaus zeitlich befristet zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen des Konsolidierungsplans sind alle Maßnahmen zu erörtern, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere
 - die Einschränkung von Aufgaben und Einrichtungen,
 - sozialverträgliche Maßnahmen zur Personalreduzierung (z. B. Altersteilzeitregelung, Aufhebungsverträge, sozialplanähnliche Maßnahmen, Einsatz von Mitarbeitern in mehreren Kirchengemeinden, Vermittlung über die Stellenbörse, Änderungskündigungen) möglichst unter Vermeidung von Beendigungskündigungen,
 - die Bildung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes.
- (4) Im Rahmen der Erstellung des Konsolidierungsplans sind im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde u. a.
 - der Stellenplan der Kirchengemeinde verbindlich festzuschreiben,
 - die vorhandenen Beschäftigungsumfänge aufgrund der bestehenden Bemessungsrichtlinien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen,
 - die Wiederbesetzung freiwerdender Planstellen oder Anteilen von ihnen auf den notwendigen Umfang zu beschränken und
 - ein Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung, das heißt, zum Ausgleich der Unterdeckung verbindlich zu erstellen.

§ 20 Umfang der zusätzlichen Mittel

- (1) Die zusätzlichen Mittel über den Ast hinaus werden bis zum Ausgleich der Unterdeckung bei den Personalkosten i. S. des § 10 gewährt.

- (2) Die Höhe der insgesamt im Rahmen der Härtefallrichtlinie gewährten Mittel hängt von dem im Haushalt des Bistums hierfür jährlich bereitgestellten Ansatz ab.
- (3) Die Dauer der Härtefallrichtlinie ist einzelfallbezogen am geprüften und anerkannten sowie im Konsolidierungsplan festgelegten Bedarf zu orientieren. Ihre Laufzeit beträgt maximal 10 Jahre.

Teil IV

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Präambel

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der im Kontext hierzu entwickelte diözesane Strukturplan regelt für die Zukunft der Ebene Kirche am Ort fest umrissene, verbindlich vereinbarte Räume pastoraler Verantwortung und Zusammenarbeit. Zur Ermöglichung einer lebensraumgemäßen Seelsorge in Gemeinden werden diese im jeweils überschaubaren Lebensraum in einer Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) situationsgerecht zusammengeführt.

Die Einführung der Schlüsselzuweisung bringt den Kirchenvorständen größere Selbständigkeit und Verantwortung im verwaltungsmäßigen Bereich. Im Sinne einer effizienten, sparsamen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt es sich, dass sich Kirchengemeinden zu kirchlichen Gemeindeverbänden zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt auf der Grundlage des „Entwurfs einer Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“ sowie des „Entwurfs einer Satzung eines katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“³.

§ 21 Gemeinschaft von Gemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im pastoralen Bereich erfolgt auf der Basis des diözesanen Strukturplans (GvG). Um die Einheit von pastoraler Struktur und Verwaltung zu gewährleisten, können Kirchengemeindeverbände auch nur auf der Basis des diözesanen Strukturplans gebildet werden. Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes liegt in der freien Entscheidung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Bei der Gründung eines KGV können sich für eine vorher zeitlich festgelegte Übergangsphase einzelne Kirchengemeinden eines Strukturgebietes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die ausdrücklich erklärte Absicht besteht, die übrigen Kirchengemeinden des Strukturgebietes in den KGV einzubeziehen.
- (3) Für mehrere GvG kann ein KGV gebildet werden.

³ Veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1998, Nr. 208 und 209, S. 207 und S. 209

§ 22 Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, erfolgt auf die Einzelpfarre hin.

§ 23 Interner Finanzausgleich

- (1) Grundsätzlich sollen Überschuss (§9) und festgestellter Bedarf von Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, zunächst innerhalb des KGV ausgeglichen werden.
- (2) Der KGV führt einen nach Saldierung von Überschuss und Bedarf sich insgesamt ergebenden Überschuss in den Ausgleichsstock ab.

§ 24 Begünstigungsklausel

Der sich nach § 23 (2) insgesamt ergebende Überschuss ist nicht in den Ausgleichsstock abzuführen, wenn

- alle Kirchengemeinden eines Strukturgebietes (GvG) sich zu einem KGV zusammengeschlossen haben und
- diesem KGV mindestens die Anstellungsträgerschaft für die gesamten kirchengemeindlichen Angestellten übertragen worden ist.

§ 25 Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Hierzu ist ein Antrag an die Abteilung 8.1 – Finanzwesen im Bischöflichen Generalvikariat erforderlich.
- (2) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock fließen unmittelbar dem KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten von Kirchengemeinden im KGV zu.
- (3) Die übrigen Regeln für den Ausgleichsstock bleiben unberührt.

§ 26 Inanspruchnahme der Härtefallrichtlinie durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus im Rahmen der Härtefallrichtlinie kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde beantragt werden. Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplanes ist vom KGV an die Hauptabteilung Personal 6 B, Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.
- (2) Zusätzliche Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie werden an den KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden ausgezahlt.

- (3) Die übrigen Regeln für die Härtefallrichtlinie bleiben unberührt.

§ 27 Zweckbindung der Mittel

- (1) Die Hauptabteilung 8 prüft im Einvernehmen mit der Abteilung 6.3 die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie.
- (2) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ast bzw. der HfR führen.

§ 28 Schlussbestimmung

Die vorstehende Richtlinie (Teile I-IV) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Aachen, 14. Oktober 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die nicht der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.2 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2000 festgestellte Zuschuß aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 2000 wird bis zum 15.12.1999 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2000), für das lfd. (1999) und für das abgelaufene (1998) anzugeben. Nur wenn diese Zahlen vermerkt sind, ist ein Haushaltsplan aussagekräftig. Der Haushaltsplan 1999 mußte völlig neu gestaltet werden. Aus diesem Grunde ist es bei etlichen Titeln/Positionen sehr schwierig oder äußerst zeitaufwendig die Angaben für 1998 zu vermerken.

Es wird deshalb beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 nicht von uns beanstandet, wenn die Zahlenangaben für 1998 nicht vollständig sind.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen; oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben (s. Anl. 4) und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten – einschließlich der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume – anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

– Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 18 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklöhne, die Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozial-caritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgesehene Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/-Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Miet- und Dienstwohnungen (für Laienangestellte und für Subsidiare) –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/-Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten bei 2.5.2 u. 6 der Ausgaben sowie die Erstattungen zu den vorgenannten Kosten anzugeben. Diese Erstattungen sowie für die übrigen Nebenkosten (Wartungs-, Brennstoff- u. Gebäudeversicherungskosten usw.) sind auf der Anlage 1 – gem. dem Vordruck – zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.3.1-2.2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommener Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung, Ausgleichsstock und Härtefallregelung –

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richtlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formulare sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindemitglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1999 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 15.12.1999 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln Einnahmen Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträge der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträge und Nutzungsentschädigungen zu

den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträge erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 einzusetzen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinahmen sind auch die Erbbauzinsen und die Erträge aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Walsbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag – nach unserer vorherigen Genehmigung – aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	1,65 DM
AZ-II	51-70	1,90 DM
AZ-III	71-85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0,10 DM/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von 0,50 DM/qm erwartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass viele Erbbaurechtsverträge eine Erhöhung des Erbbauzinses nur in einem durch 5 teilbaren Jahr erlauben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 22 70).

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/fest verzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 4,4% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Nr. 10/96, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen

und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50.000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe des Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushalts vermieden werden. Die Zinsen sollten deshalb jeweils am Ende des Jahres und ggfs. am Ende des Laufzeitjahres gezahlt werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, dass die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 3 vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV- Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

1. Für die lfd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich

genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Zinsen dieser (Teil-) Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.

2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.
3. Für die übrigen wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungs- oder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparatur-Rücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen: Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84-87, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,- DM geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramts helferinnendienste, usw.).

Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gegenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt. Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindemitglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen ebenfalls bei Titel 1.5.5.2 und nicht bei Titel 1.5.9 der Einnahmen zu erfassen, sofern die Kirchengemeinde entsprechende Leistungen aus dem Ausgleichsstock oder nach der Härtefallregelung erhält.

Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen:

Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z. B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zins- und Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für diese Zins- und Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.5.3 und 4: Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegerbühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Zu Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von 4,- DM je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen gezahlt.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel 1.5.9 der Einnahmen: Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel 2.1.1 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Derartige Personalkosten werden deshalb beim Ermitteln von Leistungen aus dem Ausgleichsstock oder der Härtefallregelung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel 1.5.9 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/ Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

**Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen:
Erstattungen für Aushilfsdienste
in der Seelsorge**

Bei diesem Titel sind die Erstattungsbeträge der zuständigen Regionalstelle für Aushilfsdienste in der Seelsorge zu erfassen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 2.1.2 der Ausgaben verwiesen.

**Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Mieter
und Dienstwohnungsinhaber**

Hierzu wird auf die Ausführung der Anlage 2 verwiesen.

**Zu Titel 1.5.15 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Pächter**

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirchenkasse zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind nunmehr bei Titel 1.5.15 einzusetzen.

**Zu Titel 1.6 der Einnahmen:
Kollekten/Erträge aus Opferstöcken
sowie sonstige Einnahmen für
die Kosten des Gottesdienstes**

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Nummern 174 u. 176 (KA 1994, Seiten 183 u. 184), wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

**Zu Titel 1.7 der Einnahmen:
Entnahme aus freien/zweckgebundenen
Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen
Haushaltsplanes**

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen

zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.2 zu vermerken.

**Zu Titel 1.8 der Einnahmen:
Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer**

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule	
bis 500 Mitglieder je Mitglied	68,80 DM
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder	
je Mitglied	43,80 DM
zusätzlich	
von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	40,60 DM
zusätzlich	
von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	37,40 DM
zusätzlich	
über 7000 Mitglieder je Mitglied	15,60 DM

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von 2000,- DM je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune (durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von 2000,- DM für die weiteren Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5000,- DM zu leisten, dann wird dieser Betrag mit 3000,- DM auf die Leistungen für die verbleibenden Gruppen angerechnet. In derartigen Fällen, ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von 2000,- DM der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von 3000,- DM. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befinden.

2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindemitglieder

= 4500,- DM

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= 2250,- DM

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von 3,80 DM gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von 1,50 DM.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindemitglieder. Aus diesem Grunde wird bei der Sachkostensäule die Summe von 13,50 DM je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen und für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten bei der Sachkostensäule einen Nebenkostenausgleich von 1500,- DM je Dienstwohnung.

3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von 4000,- DM gewährt. Für vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindemitglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 4,- DM gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit 1,20 DM berücksichtigt.

4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder.

Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahr, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllt (z. B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferdienste, Küsterdienste usw.), wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen – ganz oder teilweise – berücksichtigt.

2. Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Geistlichen und Laien im pastoralen Dienst werden gemäß den Ausführungen unter Titel 2.3.1 der Ausgaben bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.

3. Der vorstehende Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).

4. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).

5. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind bzw. sich im KOT-Stellenplan befinden.

6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.

7. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben).

Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für die Kaltmiete.

Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

8. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude.

Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen:

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe der Angaben auf der Anlage 8, Blatt 2 und 3, zum ordentlichen Haushaltsplan mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Anlage 8 Blatt 3: Ausgleichsstock und Härtefallregelung:

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z. B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u. a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 40% und bei den Pächten und Zinsen 30% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock/der Härtefallregelung angerechnet;

sie verbleiben den Kirchengemeinden und dürfen grundsätzlich auch nicht eingesetzt werden, um Personalkosten mit zu finanzieren.

In den Spalten (Personalkosten, Personalkostenverrechnungen und zu berücksichtigende Personalkosten) sind die Beträge einzusetzen, die von der HA Personal mitgeteilt/bzw. im ordentlichen Haushaltsplan 1999 – einschl. Nachtragshaushalt – vermerkt wurden.

Ist die Personalkostensäule höher als der vorstehend mitgeteilte Betrag, wird der Unterschied mit 90% vom Zuschuss aus der Kirchensteuer abgezogen. Sind die zu berücksichtigenden Personalkosten höher als die Personalkostensäule, werden 80% des Unterschiedsbetrages gewährt; auch wenn die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2000 geringer sein sollten.

Im Wege der Härtefallregelung können, vorbehaltlich eines noch zu erstellenden Konsolidierungsplanes zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Bistum, weitere Mittel gewährt werden. Dabei werden die veranschlagten Personalkosten auf der Anlage 2 zum ordentlichen Haushalt 2000 sowie die Werklöhne bei Titel 2.1.3 zunächst zu Grunde gelegt. Davon sind die Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5 der Einnahmen abzuziehen. Ist dieser Betrag höher als die Personalkostensäule zuzüglich des Betrages aus dem Ausgleichsstock, wird der Unterschied – maximal jedoch bis zur Höhe der anerkannten zu berücksichtigenden Personalkosten des Jahres 1998 – über die Härtefallregelung bereitgestellt.

Werden die für Personalkosten einsetzbaren Pacht-, Zins- und Mieteinnahmen nicht oder nur zum Teil für die Leistungen aus dem Ausgleichsstock/der Härtefallregelung benötigt, verbleibt der Unterschiedsbetrag zu 40% der Kirchengemeinde. 60% davon werden auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Erläuterungen zu Verrechnungsbeträgen:

a) Verwahrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Festgesetzte Verwahrbeträge bei den Abrechnungen der Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im Stellenplan befinden, sind auf der Anlage 8 – wie die übrigen Verwahrbeträge auch – zu vermerken.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Die nach Prüfung der Kirchenrechnung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 3, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge 10.000,- DM, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Personalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweise zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird die Anlage 3 verwiesen.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Auf die Verfügung (Neuregelung der Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden) wird verwiesen. Die Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Februar 1997 auf den Seiten 54-56 abgedruckt. Es wird gebeten, die dort gegebenen Hinweise, insbesondere unter den Ziffern 1. bis 2., zu beachten.

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die länger als 6 Wochen dauern, werden die Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Erstattungsleistungen der Regionalstelle sind bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu erfassen. Sind die Aufwendungen höher als der Erstattungsbetrag, dann sind die Mehr-Ausgaben in voller Höhe von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben: Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigungen und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen

zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1.1.2000 werden die Gestellungsgelder erhöht. Sie betragen in

Gestellungsgruppe I

93.960,- DM jährlich = 7.830,- DM monatlich

Gestellungsgruppe II

69.000,- DM jährlich = 5.750,- DM monatlich

Gestellungsgruppe III

54.600,- DM jährlich = 4.550,- DM monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1.1.1999 352,- DM je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,- DM. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1.1.2000 werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von 352,- DM je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nicht mehr durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird nunmehr durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Die derzeit tätigen Rendanten sind bis zum Monatsende Februar 2001 gewählt. Sie haben deshalb auch einen vertraglichen Anspruch darauf, die Entschädigung nach den für 1997 und 1998 geltenden Grundsätzen weiterhin zu erhalten.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16.6.1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklä-

rung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1995, Nr. 7, Seite 119, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 – Organisation – angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1995, Nr. 7, Seite 110 folgende, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, veröffentlicht im KA 1995, Nr. 7, Seite 117, folgende, besonders zu beachten. Außerdem wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (s. Kirchlicher Anzeiger 1996, Seiten 51-53) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Zu Titel 2.2 der Ausgaben: Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind unmittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für den Monat September 1998, Seite 138, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung stehen die Mitarbeiter der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten – insbesondere bei den Müllabfuhr- und Kanalbenutzungsgebühren – eingespart werden können (z. B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Bei den Anforderungen der Städte/Gemeinden für Straßenreinigungsgebühren ist aus gegebenem Anlass darauf zu achten, dass für Grundstücke (z. B. auf dem die Kirche errichtet ist), die mit mehreren Strecken an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, lediglich die Strecke bei der Bemessung der Reinigungsgebühr zugrunde zu legen ist, die die höchste Gebühr ergibt. Im übrigen wird auch auf die Ausführungen unter 2.5 der Ausgaben verwiesen (z. B. für zu zahlende Grundsteuern).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der lfd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z. B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befindet), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von 19,- DM (wie bisher) zu erstatten.

**Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben:
Sächliche Verwaltungskosten
(Schreibbedarf, Drucksachen, Porto,
Fernmeldegebühren usw.)**

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

**Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben:
Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten
(auch Pfarrgemeinderat)**

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1997 veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des

Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklage zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

**Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen
der Mitarbeitervertreter**

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht mehr besonders zugewiesen.

**Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstfahrten**

Allgemeines:

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Bei den Ansätzen zu Titel 2.3.1 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bei einer Jahresfahrleistung von 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,52 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,38 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind grundsätzlich mit 0,46 DM je km zu entschädigen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privaten PKW verwiesen. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, abgedruckt.

**Zu Titel 2.3.1.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstfahrten
von Priestern und Diakonen**

Für Priester und Diakone, die im Bereich der Region Aachen-Stadt tätig sind, beträgt die Jahresobergrenze, bis zu der Dienstfahrten mit privatem PKW erstattet werden können, 4800 km. Bei Priestern und Diakonen, die im Bereich der Region Aachen-Land tätig sind, beträgt diese Obergrenze 6000 km und für Priester und Diakone in den übrigen Regionen 7200 km. Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monat-

liche Kilometer-Pauschale um jeweils 50%. Die entsprechenden Angaben sind auf der Anlage 5 zu vermerken.

Sind für eine mitbetreute Kirchengemeinde mehrere Geistliche bestellt, kann der Zuschlag nur einmal gewährt werden. Haushaltsansätze, die diesen Ausführungen nicht entsprechen, werden berichtigt. Es bleibt den jeweiligen Geistlichen überlassen, wie der Zuschlag von 50% zur Jahres-Fahrleistung aufgeteilt wird.

Werden die anererkennungsfähigen Beträge nicht verausgabt, dann verbleiben die Minder-Ausgaben bei den Kirchengemeinden und fließen den freien Mitteln zu.

Falls Priester und Diakone in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit den Obergrenzen nicht auskommen sollten, wird gebeten, einen Antrag an die Hauptabteilung 6 A – Pastoralpersonal – zu richten und darum zu bitten, die vorstehend erwähnten Obergrenzen anzuheben. Das ordnungsgemäß geführte Fahrtenbuch ist diesem Schreiben beizufügen.

Zu 2.3.1.2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Die Erstattungen für Dienstfahrten der im pastoralen Dienst eingesetzten Gemeinde- und Pastoralassistenten/referenten/innen richten sich nach der Verfügung „Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Februar 1999 abgedruckt.

Danach ist für Pastoral- und Gemeindereferenten von einer Jahres-Fahrleistung von 5.000 km und bei Pastoral- und Gemeindeassistenten von 2.500 km (nur für Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde/des Dekanates) auszugehen. Von den e. g. Fahrleistungen sind die Entschädigungsbeträge pauschal zu errechnen. Entschädigungsbeträge für Wegstrecken, die der e. g. Personenkreis für Zwecke der Aus- und Fortbildung zurücklegt, werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Für Fahrten, die anlässlich der Aus- und Fortbildung zurückgelegt werden, ist deshalb ein besonderes Fahrtenbuch zu führen.

Für Dekanatsbeauftragte in der Kirchlichen Jugendarbeit ist gem. Ziffer 4.2 der Verfügung vom 18.4.1991 (siehe Kirchlicher Anzeiger 1991, Seiten 83-84) eine Jahres-Fahrleistung von 6.600 km zu Grunde zu legen.

Nicht verausgabte Mittel verbleiben den Kirchengemeinden. Verwahrbeträge werden hierfür nicht mehr festgelegt. Die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 der Ausgaben (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) gelten in analoger Weise.

Zu Titel 2.3.1.3 der Ausgaben: Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen. Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt. Wie unter Titel 2.3.1.1 der Ausgaben vermerkt, werden für die Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Priester und Diakone Pauschalbeträge gewährt. Werden diese Pauschalbeträge nicht ausgeschöpft, dann verbleiben sie der Kirchengemeinde. Mit den ersparten Beträgen sind die Aufwendungen für Kostenerstattungen für Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten und der ehrenamtlich tätigen Personen zu finanzieren. Ansonsten sind derartige Kostenerstattungen über die Schlüsselzuweisung berücksichtigt worden.

Die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km – wie vorstehend ausgeführt – 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen:

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernsprechg Gebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegestrecken mit privatem PKW zurück, die ansonsten der jeweilige Pfarrer zurücklegen würde (z. B. Krankenbesuche), sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.3 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt 0,46 DM.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben: Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von 1.200,- DM anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens 1.500,- DM und bei Dekanatsbeauftragten in der Kirchlichen Jugendarbeit von höchstens 2.100,- DM pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2 der Ausgaben ein Jahresbetrag von 300,- DM anerkannt. Auf die Verfügungen „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger vom 15.7.1990, Seiten 104-105, sowie „Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten“, Kirchlicher Anzeiger vom 15.7.1994, Seite 121, wird verwiesen.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2, auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Beauftragten für Jugendarbeit oder eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben: Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1999 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtung für Kinder werden wir anhand der geprüften Abrechnung für 1998 den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Die jeweiligen Daten werden den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die von uns ermittelten Summen sind bei Titel 2.3.3.1-3 zu veranschlagen.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben: Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und

bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuss:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu übersenden,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zu übermitteln,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Kasse der Jugendfreizeitstätte ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die offene Jugendfreizeitstätte bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/OT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchenkasse an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, können keine Sonderzuwendungen erhalten. Die Personal- und Sachkosten sind deshalb – im Grunde wie bisher – durch öffentliche Zuschüsse, durch Eigenleistungen der Nutzer und durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Personal-, Sachkosten- und Sockelsäule zu bestreiten.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen: Öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Durch die Veränderung des Landesjugendplans (Aufhebung der Betriebskostenfinanzierung) zum 1.1.1999 haben sich in einigen Regionen die Landeszuschüsse für die Offenen Einrichtungen verändert. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter im Rahmen von Jugendhilfeplanung – nach Maßgabe des Landes – oder die Vergabe ist an die Förderverträge gebunden. Projektmittel werden erst im Laufe des Jahres 2000 bewilligt werden. Diese Zuwendungen dürfen nur für die Realisierung der Projekte eingesetzt werden.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, dass die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 2000 bzw.

auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluss des Kirchensteurrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuss einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu Ziffer 2 der Einnahmen: Eigenleistungen

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit – einschließlich der GEMA-Gebühren – (Position 8) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 2a einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei der Position 8 erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 2b der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuss aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuss aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/ Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Zu Ziffer 5 der Einnahmen: Verwahrbeträge

Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte werden die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und

Ausgaben festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalkosten zuzüglich Rendantenentschädigung

1. Personalkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte:

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Die Jahresentschädigungen für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten ist wie folgt zu errechnen:

Es wird ein Grundbetrag von 500,- DM gewährt. Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird zusätzlich 1% der Personalkosten (Spalte 6 der Anlage 1) berücksichtigt. Die Mindestentschädigung beträgt 800,- DM.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die von der Hauptabteilung 6 B – Personal – mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes

für die offenen Jugendfreizeitstätte zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen: Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z. B. falls Entgelte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 5,5 % der Jahresvergütung einzutragen.

2. Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste:

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der TOT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte für Hausmeister- und Reinigungsdienste bei Ziffer 1 der Ausgaben den Betrag von 10.000,- DM einzusetzen. Die über diese Summe hinaus gehenden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bitten wir, im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.1 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstabe C) einzusetzen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT sind, werden gebeten im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 1 der Ausgaben für Hausmeister- und Reinigungsdienste den Pauschalbetrag von 48.000,- DM einzusetzen. Die übrigen Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste sind ebenfalls bei Titel 2.1.1 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan mit zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich im Stellenplan befinden, werden gebeten, für Hausmeister- und Reinigungsdienste die Summe von 26.000,- DM zu vermerken; falls die hauptamtliche pädagogische Fachkraft mit 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird. Sind zusätzliche Beschäftigungsumfänge für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter vergeben, verbleibt es bei den Hausmeister- und Reinigungskosten in jedem Falle bei der eben erwähnten Summe.

Wird der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit weniger als 100% eingesetzt, ist die eben erwähnte Summe von 26.000,- DM entsprechend zu verändern.

Beispiel:

(Der KOT-Stellenplan sieht den Einsatz einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft mit 70 % vor. Für Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste ist dann der Betrag von 18.200,- DM einzusetzen).

Hinsichtlich der übrigen Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Falls Werklöne für Hausmeister- und Reinigungsdienste (Ziffer 4 der Ausgaben) gezahlt werden, ver-

mindert sich der jeweils zuvor genannte Betrag bei Ziffer 1 der Ausgaben entsprechend.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst (s. Schreiben vom 30.11.1998, 8.1.1 Beg/Wi). Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, werden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplanes nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Es wird gebeten, diesen Unterschiedsbetrag bei Ziffer 11 der Ausgaben einzusetzen.

Die Kirchengemeinden, deren Jugendfreizeitstätte der KOT sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, werden gebeten, die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste nicht im Sonderhaushalt, sondern vollständig auf der Anlage 2 zum ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen (Anlage 2, Blatt 3,C).

Sollten Mittel aus dem Ausgleichsstock zu gewähren sein, werden diese Aufwendungen berücksichtigt. Falls die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklohne bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben: Honorar für nebenamtliche Mitarbeiter

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT – Positionen 1b der Ausgaben – werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3150,- DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3150,- DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschusst werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 – Gemeindearbeit – und 6 – Personal – wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabeposition 1 b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

**Zu Ziffer 2 der Ausgaben:
Fahrtkosten und Fortbildungskosten
für Mitarbeiter**

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von 290,- DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 740,- DM gewährt.

**Zu Ziffer 3 der Ausgaben:
Pauschalbetrag für Brennstoffe, Strom und sächliche Reinigungskosten**

Die vorstehenden Kosten sind in der Sachkostensäule zum überwiegenden Teil mit enthalten. Für die zusätzlichen Aufwendungen in einer offenen Jugendfreizeitstätte wird je m² und Jahr die Summe von 3,- DM gewährt. Für die über 3,- DM hinausgehenden Beträge ist im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ein Einnahmeansatz zu bilden. Diese Einnahmen sind aus der Sachkostensäule und durch zusätzliche Erstattungen zu finanzieren.

Für die Durchführung pfarrlicher Aktivitäten unterstellen wir auf Grund einer Durchschnittsberechnung notwendige Flächen (ohne Diensträume)

bis 2.000 Gemeindemitgliedern	von 360 m ²
bis 2.999 Gemeindemitgliedern	von 480 m ²
bis 3.999 Gemeindemitgliedern	von 600 m ²
bis 4.999 Gemeindemitgliedern	von 720 m ²
bis 5.999 Gemeindemitgliedern	von 840 m ²
bis 6.999 Gemeindemitgliedern	von 960 m ²
bis 7.999 Gemeindemitgliedern	von 1.080 m ²
bis 8.999 Gemeindemitgliedern	von 1.200 m ²
bis 9.999 Gemeindemitgliedern	von 1.320 m ²

Falls Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte sind, über den zuvor erwähnten Durchschnittswert für Pfarrheimräume und den Flächen für eine OT/KOT/TOT liegen, wird gebeten, je m² der zusätzlichen Fläche die Summe von 18,- DM bei der Position 3 der Ausgaben mit anzufordern.

**Zu Ziffer 4 der Ausgaben:
Werklöne für Reinigungsarbeiten
und Anlagenpflege**

Werklöne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 4 der Ausgaben – soweit sich die Einrichtungen im Stellenplan befinden – anzufordern (s. 1a der Ausgaben).

**Zu Ziffer 5 der Ausgaben:
Unterhaltung der Innenausstattung**

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,70 DM je

m² Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen (Position 5).

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel 2.3.13 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

**Zu Ziffer 6 der Ausgaben:
Verwaltungskosten/Büromaterialien**

Für alle Einrichtungen werden Verwaltungskosten und Büromaterialien bei Ziffer 6 der Ausgaben in Höhe von 950,- DM anerkannt.

**Zu Ziffer 7 der Ausgaben:
Beiträge zur Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege nur für OT**

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

**Zu Ziffer 8 der Ausgaben:
Ausgaben für pädagogische Arbeit
und Gema-Gebühren**

Die Ausgaben für den pädagogischen Sachbedarf einschließlich der gegebenenfalls zu zahlenden GEMA-Gebühren sind bei der Position 8 einzusetzen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Einnahmen verwiesen.

**Zu Ziffer 9 der Ausgaben:
Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur,
sonstige Ausgaben, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsbeiträge usw. sind zu einem Ansatz (Ziffer 9 der Ausgaben) zusammengefasst. Für Einrichtungen der TOT werden 540,- DM und für die der KOT und OT 900,- DM anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 2b) finanziert werden.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 1999 als auch die Jahresplanung 2000 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

**Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben:
Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für
Pfarrheime oder Büchereien**

Die zu zahlenden Kaltmieten für die e. g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

**Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht
wirtschaftlich genutzten Gebäude**

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z. B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien,
Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen, pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31.12.1952	vom 1.1.1953 bis 31.12.1969	ab 1.1.1970
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,- DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

**Zu Titel 2.4 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der
Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Pfarr- und Vikariefonds)**

Die Reinerträge der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Personalfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Einnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparaturrücklage für diese Objekte zuzuführen. Übersteigt die Reparaturrücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträge der besonderen Rücklage (Titel 1.5.2 der Einnahmen) sind gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu verausgaben.

**Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen
Mietwohnungen und der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)**

Die Höhe der Mittel, die für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienst-

wohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e. g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Es wird jedoch empfohlen, bei Mieterträgen bis 50.000,- DM 20% von den tatsächlichen Einnahmen und bei Mieterträgen von mehr als 50.000,- DM 2/3 von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe C Ausgleichsstock) hierfür vorzusehen.

Zu Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich nutzbaren Besitz sowie Aufwendungen für den Friedhof und für Waldbesitz

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.15 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1+2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1.1.1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinefegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel 2.2.10-13 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen und von der Kindergartenkasse zu erstatten.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist die HA 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1984“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden Hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,- DM abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15.11.1994, Nr. 174 u. 176, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1.1.1995 errichtet worden ist, 5,- DM.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1.1.1995 errichtet, beträgt das Stipendium 10,- DM. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 99 bzw. 45 25 30.

Zu Titel 2.7 der Ausgaben: Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

Zu Titel 2.8 der Ausgaben: Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die Zuweisungen des Jahres 2000

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden

diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 1999 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Zuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 2000

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, dass von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18, Herrn Begaß, F. (02 41) 45 23 15 und Herrn Schüsseler, F. (02 41) 45 24 38.

Aachen, 25. Oktober 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1: Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare

A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (Miethöhesetz/MHG), verkündet als Bestandteil des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 22 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der § 541b BGB sowie § 3 MHG gebeten.

B) Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.14 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z. B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der

örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Personalabteilung erhält im Anschluss an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 22 70.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Anlage 2: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

A) Mieter und Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.14 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:
die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,
die Kosten der Entwässerung
(Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,
die Kosten des Betriebs der zentralen
Warmwasserversorgungsanlage,
die Kosten des Betriebs des
maschinellen Personenaufzuges,
die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
die Kosten der Hausreinigung
und Ungezieferbekämpfung
die Kosten der Gartenpflege,
die Kosten der Beleuchtung,
die Kosten der Schornsteinreinigung,
die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
die Kosten für den Hauswart,
die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
die Kosten des Betriebs der
maschinellen Wascheinrichtung sowie
sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern u. von den Dienstwohnungsinhabern (nur Laienangestellte) einen Betrag von 2,- DM je m²/Jahr für 2000 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.14 d. E., bei „Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzugeben.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von 2,- DM je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiäre aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoff in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, dass die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.14 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene

ne Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.1997 bis 30.6.1998 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl, EL, Abwärme	<u>10,86 DM</u>
Gas	<u>11,69 DM</u>
feste Brennstoffe	
Fernheizung, schweres Heizöl	<u>17,10 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.1998 bis 30.6.1999 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,80 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unver-

züglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

B) Nebenleistungen der Geistlichen

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im KA für 1994, auf den Seiten 84-87, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnungen). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Als Ausgleich hierfür erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Sachkostensäule einen Betrag von 1.500,- DM pro Dienstwohnung für einen Geistlichen.

Dieser Ausgleich wird nicht gewährt, wenn für Dienstwohnungen der Subsidiare oder Ordenspriester eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Hinsichtlich der Nebenkosten für diese Dienstwohnung wird auf die Ausführungen der Anl. 1, Buchstabe B, verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Anlage 3:

Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist

auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z. B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65-66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.9 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1.7.1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,5%. Es ist beabsichtigt, den Beitragssatz zu senken.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind

für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z. B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z. B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

Ist bei Entgelten auch Zusatzversicherungspflicht gegeben, wird gebeten, in der Spalte 4 der Anlage 2 5,5% der Jahres-Vergütung einzutragen.

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr. vom 5.8.1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1.4.1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1.1.1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, dass die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1.4.1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird
- und
- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1999 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 630,- DM.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) 590,- DM Vergütung
- b) 48,- DM anteilige Weihnachtsgeld
_____ (jährliche Weihnachtsgeld: 12)
638,- DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZVK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheimes sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muss das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muss ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis muss grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, so-

fern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Anlage 4:

Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z. B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen gebeten unter der Tel.-Nr. (0241) 45 23 11.

Zweckbindung der Ansätze:

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Rep.-Rücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Rep.-Rücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Ermittlung der Ansätze:

Bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1999 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zwecksgebundenen Rep.-Rücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Rep.-Rücklage. Übersteigt die Rücklage das Fünffache des Haushaltsansatzes des lfd. Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Sofern jedoch die Reparaturrücklage nicht den Betrag von 50.000,- DM überschreitet, wird kein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand

Auf die Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Kirchlicher Anzeiger 1996, Nr. 10, S. 150-151) wird verwiesen. Hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen über den außerordentlichen Haushaltsplan wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1999, Sonderdruck, S. 44-46, verwiesen.

Anzeigepflicht bei besonderen Maßnahmen mit Kosten unter der Genehmigungsfreigrenze:

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von folgenden Arbeiten das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen:

- 1.1 Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 Änderungen im haustechnischen Bereich

- 1.4 Änderungen im Fassadenbereich, hier insbesondere an Außenfenstern und Türen
- 1.5 Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten – zu Ziffer 1.5 – eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss,
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungs-Inhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-Inhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

Nr. 187 Priestertreffen in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000

Die römische Kleruskongregation lädt anlässlich des Jubiläumsjahres 2000 zu einem internationalen Priestertreffen nach Rom ein. Die Begegnung wird vom 13. bis 18. Mai 2000 stattfinden und drei thematische Schwerpunkte haben: „Der Priester und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, die in der Teilkirche anwesend ist“; „Tag der Mission – Mission als Teil der Kontemplation“; „Die Heilige Katharina von Siena und das Priestertum“. Abschließend ist ein Begegnungstreffen zum 80. Geburtstag von Johannes Paul II. vorgesehen.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erhältlich.

Nr. 188 Treffen der Ständigen Diakone in Rom anlässlich des Jubiläumsjahres 2000

Die römische Kleruskongregation lädt anlässlich des Jubiläumsjahres 2000 zu einem internationalen Treffen der Ständigen Diakone nach Rom ein. Die Begegnung wird vom 18. bis 20. Februar 2000 stattfinden. Es sind verschiedene Formen der Begegnung und des inhaltlichen Austauschs sowie eine Begegnung mit Papst Johannes Paul II. vorgesehen.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erhältlich.

**Nr. 189 Bekanntgabe des
Wahlergebnisses der Wahl
der Vertreter der Mitarbeiter der
Arbeitsrechtlichen Kommission
in der Diözese Aachen**

Am 1. Oktober haben die Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ fallen, im Bistum Aachen folgende Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Mitglied der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission:

Cleophas, Rolf, Bildungs- und Pflegeheim St. Josef, Nikolausstr. 21, 41169 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 56 96, Fax 0 21 61/56 97 35.

Stellvertretendes Mitglied:

Henke, Rudolf, St. Antonius-Hospital, Dechant-Deckers-Str. 8, 52249 Eschweiler, F. (0 24 03) 7 61, Fax 0 24 03/2 96 61.

**Nr. 190 Informationswochenende
für Interessenten am Beruf
der Gemeindereferentin/
des Gemeindereferenten**

Ein Informationswochenende über den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten bietet die Informationsstelle Berufe der Kirche an.

Termin: Samstag, 15. Januar, bis Sonntag, 16. Januar 2000.

Ort: Bischöfliches Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen.

Anmeldung und Auskunft bitte bis Donnerstag, 6. Januar 2000, bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 191 Spendenaufruf

Der Caritasverband für das Bistum Aachen ruft zu Spenden für die Flüchtlinge in Ost-Timor auf. Spenden mit dem Stichwort „Ost-Timor“ werden auf das Konto 31 000, Pax-Bank e.G. Aachen (BLZ 391 601 91), erbeten.

**Nr. 192 Ordnung für das
Dreikönigssingen**

Auf seiner Sitzung am 25./26. April 1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft ge-

setzt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das Kindermissionswerk überwiesen werden. In Punkt II der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel werden von der Verwaltung des Kindermissionswerkes zentral erfasst und in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim Kindermissionswerk erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsobjekten der Kirchengemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsobjekte beim Kindermissionswerk auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Gemeinden, die mit dem Kindermissionswerk in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

Nr. 193 Aktion Dreikönigssingen

Am 27. Dezember 1999 findet zum ersten Mal die bundesweite Eröffnungsfeier der Aktion Dreikönigssingen in Aachen statt, die gleichzeitig die diözesane Aussendungsfeier für die Aachener Sternsinger/-innen-Aktion sein wird.

Zum Wortgottesdienst im Aachener Dom um 14 Uhr werden voraussichtlich der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Karl Lehmann, und Sternsinger/-innen – Delegationen aus allen deutschen Bistümern erwartet. Der Gottesdienst steht unter dem Leitwort der Aktion Dreikönigssingen 2000: „Jesus Christus – Brot des Lebens, damit Kinder heute leben können“.

Nach dem Gottesdienst findet für alle Teilnehmer/-innen ein Empfang durch Oberbürgermeister Linden im Rathaus und in der Aula Carolina statt.

Wie in jedem Jahr zum diözesanen Aussendungsgottesdienst sind nun auch zur bundesweiten Eröffnungsfeier alle interessierten Sternsinger/-innen des Bistums ganz herzlich eingeladen. Um eine Anmeldung wird gebeten.

Weitere Informationen zur bundesweiten Eröffnungsfeier erteilt der BDKJ-Diözesanverband Aachen, Projektreferentin Susanne Moll, Veltmannplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 44 63 28.

**Nr. 194 Sternsingerwettbewerb
1999/2000**

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41/44 61 40, sind möglich. Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt ab-

geben. Die Pfarrämter werden gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum 19. November 1999 an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus der Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Erstmals hat der Bundeskanzler zum Sternsingerempfang nach Berlin eingeladen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 22. Dezember 1999 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 8. Dezember 1999 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2000.

Nr. 195 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1999 bis 6. Januar 2000). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familie und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Straßenkindern Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippen für die Adventszeit. Die Sparkästchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und osteuropäischen Ländern für den Weltmissionstag der Kinder verwendet. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Mexiko. In den Arbeitshilfen gibt es neben einer Geschichte zum Krippenmotiv Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Ein Segen sollst Du sein!“. Das passt zum Beginn des 3. Jahrtausends, das nach André Malraux ein religiöses sein wird oder nicht sein wird.

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/8, Fax 02 41/44 61 40, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Nr. 196 Jahresabschluss 1999 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zu Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen.

- Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91;
- Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 700 903 00;
- Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 197 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, angefordert werden.

Nr. 198 Glaubenszeugen aus dem Bistum Aachen unter dem NS-Regime

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Verzeichnisses der Märtyrer des 20. Jahrhunderts aus den Bistümern und den Ordensgemeinschaften der Bun-

desrepublik, wie es Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben „Tertio millennio adveniente“ zum Jubiläumsjahr 2000 angeregt hatte, ist im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, eine Broschüre (143 S.) erarbeitet worden, die die Glaubenszeugen für den Bereich des Bistums Aachen vorstellt. Die Veröffentlichung trägt den Titel „DU ALLEIN DER HERR – Glaubenszeugen des Bistums Aachen und der mitverwalteten Gebiete des Bistums Lüttich aus der Zeit des Nationalsozialismus – Zwanzig Lebensbilder“, mit einem Vorwort von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, herausgegeben von Herbert Arens. Die Lebensbilder schildern die Konflikte und Auseinandersetzungen der betroffenen Per-

sonen mit der nationalsozialistischen Ideologie und deren Vertretern bis zur Konsequenz des (gewaltsamen) Todes. Die dankbare Erinnerung an diese Glaubenszeugen will deren unbeugsame, aus dem christlichen Glauben erwachsene Einstellung gegen Unrecht und Machtmissbrauch wach halten. Darüber hinaus kann sie jüngeren Menschen ein Bild von den damaligen Verhältnissen vermitteln, die man sich, ohne es selbst erlebt zu haben, kaum vorstellen kann.

Die Broschüre ist im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41/45 25 34, zum Preis von 12,- DM je Exemplar (+ Versandkosten), erhältlich.

Nr. 199

Kirchliche Nachrichten

**Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

feld-Süd, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 7. November 1999;

6. Oktober 1999 Pfarrer Norbert Kaniewski als Pfarradministrator an St. Gereon, Kreuzau-Boich, und St. Martin, Kreuzau-Drove, beide Dekanat Kreuzau, rückwirkend zum 30. September 1999.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

8. September 1999 Pfarrer Stefan Bäuerle, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienste als Pfarrer an Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, und als Pfarrer an St. Peter, Linnich-Körrenzig, beide Dekanat Linnich, zum Pfarrer an St. Margareta, Linnich-Kofferen, Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 24. Oktober 1999;
8. September 1999 Pfarrer Heinz Philippen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienste als Pfarrer an St. Georg, Linnich-Hottorf, und als Pfarrer an St. Gereon, Linnich-Boslar, beide Dekanat Linnich, zum Pfarrer an St. Lambertus, Linnich-Tetz, Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 17. Oktober 1999;
25. September 1999 Neupriester Guido Fluthgraf zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Anton und St. Georg, Schwalmtal-Amern, St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkrath, St. Jakob d. Ä., Schwalmtal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, alle Dekanat Schwalmtal, mit Wirkung vom 10. Oktober 1999;
25. September 1999 Neupriester Guido Mönchhalfen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius, Dülken, und St. Ulrich, Dülken, beide Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 10. Oktober 1999;
25. September 1999 Neupriester Jan Nienkerke zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Klemens, Süchteln, und St. Franziskus, Süchteln-Vorst, beide Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 10. Oktober 1999;

Nr. 200 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

8. September 1999 Pfarrer Heinrich Joussen als Pfarrer an St. Lambertus, Linnich-Tetz, mit Wirkung vom 17. Oktober, und Pfarradministrator an St. Margareta, Linnich-Kofferen, mit Wirkung vom 24. Oktober, beide Dekanat Linnich, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 24. Oktober 1999;
29. September 1999 Pfarrer Johannes Palmen als Pfarrer an St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, Dekanat Alsdorf, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 25. Oktober 1999;
6. Oktober 1999 Pfarrer Hubert Beyer als Pfarrer an St. Michael in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 31. Oktober 1999;
6. Oktober 1999 Pfarrer Heribert Brück als Pfarrer an Herz Jesu, Krefeld-Königshof, Dekanat Kre-

25. September 1999 Neupriester Ruprecht van de Weyer zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina, Willich, und St. Mariä Rosenkranz, Willich, beide Dekanat Willich, mit Wirkung vom 10. Oktober 1999;
25. September 1999 Pater Willem Hendrik Sistermans SCJ zum Subsidiar an St. Matthias, Kall-Sötenich, und St. Stephan, Kall-Sistig, beide Dekanat Steinfeld, rückwirkend zum 1. Juli 1999, befristet bis zum 30. Juli 2000;
27. September 1999 Monsignore Pfarrer Bernhard Kreutz zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Aachen-Mitte, befristet bis zum 30. November 2000;
6. Oktober 1999 Pfarrer Hubert Beyer zum Seelsorger am Altenheim Lourdesheim, Aachen, sowie zum rector ecclesiae der Kapelle im Lourdesheim,

Pfarrre St. Gregorius, Aachen, Dekanat Aachen-Burtscheid, mit Wirkung vom 1. November 1999;

6. Oktober 1999 Pfarrer i.R. Heribert Brück als Subsidar an St. Clemens, Krefeld-Fischeln, und Herz Jesu, Krefeld-Königshof, beide Dekanat Krefeld-Süd, zunächst befristet bis zum 30. November 2000, mit Wirkung vom 7. November 1999;
6. Oktober 1999 Pfarrer Norbert Kaniewski zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Gereon, Kreuzau-Boich, und St. Martin, Kreuzau-Drove, beide Dekanat Kreuzau, rückwirkend zum 30. September 1999;
6. Oktober 1999 Kaplan Axel Lautenschläger zum Pfarrer an St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, und Hl. Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, beide Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 7. November 1999;
6. Oktober 1999 Pfarrer Jürgen Lenzen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, Dekanat Krefeld-Ost, zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 24. Oktober 1999;

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

6. Oktober 1999 Father Pantaleon Iroegbu, seinen Subsidiarsauftrag in den Pfarrgemeinden Hl. Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Stephan, Jülich-Selgersdorf, sowie der zugehörigen Kapellengemeinde St. Josef, Jülich-Krauthausen, und zwar befristet bis zum 31. Oktober 2000;
6. Oktober 1999 Pater Koos van Lent OMI seinen Subsidiarsauftrag für die Gemeinden der Pastoralgruppe Neuwerk (Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, St. Marien, Korschenbroich-Pesch), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, bis zum 30. November 2000.

Durch Dekret der Sakramentenkongregation wurden von den mit der Priesterweihe übernommenen Verpflichtungen entbunden am:

19. Juni 1999 Johannes Pasch
6. August 1999 Claus Altenkamp

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

5. Oktober 1999 StD i. R. Dr. Johannes Optendrenk, zuletzt wohnhaft im Caritasheim Am Martinshof in Mönchengladbach.

Es wurden versetzt zum:

1. August 1999 Gemeindereferentin Ingrid Schiffer, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Vinzen, Wegberg-Beeck, Dekanat Wegberg, in die Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Ratheim, Dekanat Hückelhoven;

1. September 1999 Gemeindereferent Mario Hellebrandt, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Peter, Dekanat Aachen-Nordwest, in die Pfarrgemeinden St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein und Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, alle Dekanat Herzogenrath;

24. September 1999 Gemeindereferent Walter Schierkes, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Peter, Hinsbeck, Dekanat Nettetal, in die Pfarrgemeinde St. Sebastian Lobberich, Dekanat Nettetal, befristet bis zum 31. Dezember 1999;

1. Oktober 1999 Pastoralreferentin Anja Künzel, bisher tätig im Dekanat Kempen-Tönisvorst, in das Dekanat Meerbusch;

1. November 1999 Gemeindereferentin Rita Jansen, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Josef, Vossenack, und Heilige Maurische Märtyrer, Bergstein, Dekanat Kreuzau, in die Pfarrgemeinden St. Johann B., Lammersdorf, und St. Mariä Empfängnis, Rollesbroich, Dekanat Simmerath;

1. November 1999 Gemeindereferentin Maria Klupsch-Neumann, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Clemens, Krefeld-Fischeln, Dekanat Krefeld-Süd, in die Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, sowie in das Altenheim Haus Hildegundis, Meerbusch-Osterath, beides Dekanat Meerbusch.

Es wurden eingesetzt zum:

24. Oktober 1999 Gemeindereferentin Maria Pesch, zusätzlich zu ihrem Einsatz in der Pfarrgemeinde St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt, Dekanat Krefeld-Ost, in der Pfarrgemeinde St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost.

Nr. 201 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 25. September im Hohen Dom zu Aachen vier Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Fluthgraf Guido, geb. am 29. Juni 1971 in Mönchengladbach; Mönchshalfen Guido, geb. am 11. Dezember 1968 in Düren-Lendersdorf; Nienkerke Jan, geb. am 16. Juni 1972 in Mönchengladbach-Rheydt; van de Weyer Ruprecht, geb. am 12. Dezember 1967 in Bonn.

Er weihte am 13. Oktober den Altar im Paulushaus, dem Aachener Studienhaus in Bonn, auf den Titel der hl. Apostel Petrus und Paulus.

Im Auftrag unseres Bischof Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 26. September den Altar in der Kirche St. Remigius zu Viersen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 15. September in Heilig Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 36, am 16. September in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 36; insgesamt 72 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 11. September bis 3. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. September in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal 20, am 25. September in St. Mariä Heimsuchung zu Krefeld-Forstwald 25; insgesamt 45 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 1. Oktober im Pfarrheim von St. Josef zu Krefeld statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 24. September in der Kapelle der JVA zu Willich-Anrath 2, am 30. September in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 20; insgesamt 22 Firmlingen.

Nr. 202

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand 21. Oktober 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Sekretär/-in Abteilung Bildungs- und Pastoralarbeit Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. AZ: A0300E018	in: Aachen BU: 50% frei ab: sofort Befristung: 9/2000 Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 8. November 1999	Ausbildung in einem Büroberuf mit IHK Prüfung o. vergleichbare Quali- fikation, Berufserfahrung, gute Kennt- nisse in EDV-Anwendung u. Büroor- ganisation, zeitliche Flexibilität (Prä- senz an mehreren Nachmittagen er- forderlich)
Geschäftsführer/-in Fachverband f. Frauen-, Familien-, Jugend- u. Gefährdetenhilfe im Deutschen Caritasverband Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. AZ: A0302E022	in: Krefeld BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 12. November 1999	Fachliche Qualifikation im Perso- nal-, Finanz- u. Organisationsbe- reich, Leitungs- u. Organisations- erfahrungen, Erfahrung im Bereich des Qualitätsmanagement
Geschäftsführer/-in Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Aachen AZ: A0303E049	in: Wegberg BU: 100% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: Bewerbungsfrist: 13. November 1999	Fachliche Qualifikation im Personal-, Finanz- u. Organisationsbereich, mehrjährige Berufserfahrung, Erfahrungen i. d. Jugendverbands- arbeit, Interesse an der Mitgestaltung d. inhaltl. Arbeit des Diözesanverban- des, gute Kenntnisse im PC-Bereich
Verwaltungsangestellte/r im Schreib- u. Sekretariatsdienst HA Außerschulische Bildung Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0278G001	in: Aachen BU: 50% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: 30. Juni 2000 Vergütung: KAVO VII Bewerbungsfrist: 15. November 1999	Kaufm. Ausbildung oder verwal- tungswirtschaftliche Berufsausbil- dung, mehrjährige Berufserfahrung, außergewöhnliche Schreibleistun- gen nach Vorlage, Diktatträger u. Stichworten, PC-Erfahrung
Verwaltungsmitarbeiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus AZ: A0269E070	in: Aachen BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Vc Bewerbungsfrist: 15. November 1999	Kaufm. Ausbildung o. verwaltungs- wirtschaftliche Berufsausbildung, PC-Kenntnisse (Word)
Verwaltungsangestellte/r Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus AZ: A0290E107	in: Roetgen BU: 100% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 1999	FH-Abschluss erwünscht, EDV-Kennt- nisse, Erfahrung im Finanzwesen (Aufgabenbereich: Personalführung, Vertragsrecht, Korrespondenz, Bau- angelegenheiten, Vor- u. Nachberei- tung der Kirchenvorstandssitzungen)

Redaktionsassistent/-in Übersetzer/-in Missionswissenschaftliches Institut Missio e.V. AZ: A0298E013	in: Aachen BU: 50% frei ab: 1. April 2000 Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 30. November 1999	Redaktionelle Erfahrung mit wissenschaftlichen Texten, ausgezeichnete Kenntnisse der engl. u. franz. Sprache in Wort u. Schrift (ausgewiesene Übersetzungstätigkeit aus der engl. u. franz. Sprache), fundierte theologische u. philosophische Kenntnisse
Schulleiter/-in Schule für geistig Behinderte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0291E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: Probezeit 2 Jahre Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000	Befähigung als Sonderschullehrer/-in mit einer Fachrichtung GB nach den Vorschriften des Landes NW
Heilpädagoge/-in oder Erzieher/-in für Diagnosegruppe Kinder- u. Jugendheim St. Annenhof AZ: A0256E097	in: Kempen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 1999	Heilpädagogin oder Erzieherin mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, nach Möglichkeit einige Jahre Berufserfahrung
Küster/-in, Organist/-in u. Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A259E099	in: Monschau-Mützenich BU: 65% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 1999	Alternativ: Organisten- u. Chorleiterstelle Beschäftigungsumfang 30%, Küsterdienste 35% (Sakristanausbildung ist nicht erforderlich, kann jedoch nachgeholt werden)
Exam. Altenpfleger/-in o. Krankenschwester/-pfleger Seniorenhaus Marienkloster AZ: A0296E022	in: Düren-Niederau BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 11. November 1999	Berufserfahrung in der Altenpflege
Altenpfleger/-in Altenpflegeeinrichtung Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0284E022	in: Kempen BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 11. November 1999	Berufserfahrung in der Altenpflege
Pflegedienstleitung Caritaspflegestation Monschau-Roetgen-Simmerath Caritasverband für die Region Eifel e.V. AZ: A261E022	in: Simmerath BU: 100% frei ab: 1. Januar 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. November 1999	Exam. Pflegefachkraft, mehrjährige Berufserfahrung, BWL-u. EDV-Kenntnisse, Zusatzausbildung als Leitungskraft wünschenswert o. Bereitschaft zu entsprechender Weiterbildung
Logopäde/-in Kindertagesstätte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0273E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: n. Vereinbarung Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. November 1999	Wünschenswert Berufserfahrungen in der Förderung behinderter Kinder
Exam. Krankenschwester/-pfleger o. exam. Altenpfleger/-innen Altenhilfeeinrichtung Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt AZ: A0274E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: n. Vereinbarung Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 1999	Gesichertes und erprobtes Fachwissen

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B039

Erfahrung im Personalwesen,
PC-Kenntnisse(Excel, Word),
Englisch in Wort und Schrift,
gute Buchhaltungskenntnisse

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg

BU: 100%

AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse im
Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B058

EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in der
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Kreis Heinsberg bzw. Kreis Düren

BU:

AZ: B053

mehrfährige Berufserfahrung,
EDV-Kenntnisse

Sozialarbeiterin u. Heilpädagogin

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B043

mehrfährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung in Mönchengladbach , Aachen, Köln, Düsseldorf

BU: 50%-100%

AZ: B047

Supervisor, gute EDV-Kenntnisse
und Englischkenntnisse,
Leitungserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Kempen, Viersen oder Nettetal

BU: 50%-100%

AZ: B067

mehrfährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld

BU: 75%-100%

AZ: B040

Berufserfahrung

Ergänzungskraft

sucht Anstellung in Viersen

BU: 50%

AZ: B062

Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung im Großraum Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B058

mehrfährige Berufserfahrung,
A-Examen

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

Berufserfahrung, B+A-Examen

Organist und Chorleiter

sucht Anstellung in Kempen, Viersen, Mönchengladbach oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B061

Kirchenmusiker

sucht Anstellung im Bistum Aachen oder in den angrenzenden Bistümern

BU: 100%

AZ: B048

A-Examen, Lehrerfahrung an
Musikhochschule

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen und Umgebung

BU: 100%

AZ: B060

Berufserfahrung

Hausmeister

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B051

langjährige Erfahrung,
technisch versiert

Reinigungskraft

sucht Anstellung in Mönchengladbach

BU: 50%

AZ: B070

Küchenleiterin/Wirtschafterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen, Brüggen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B045

Berufserfahrung,
Ausbildereignungsprüfung,
PC-Kenntnisse

Hauswirtschaftsleiterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B052

langjährige Berufs- und
Leitungserfahrung,
Ausbildereignungsprüfung

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 1. Dezember 1999

69. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.		Nr. 212	Spirituell mit Leib, Seele und Geist – Fortbildung im sakralen Tanz 258
Nr. 203	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2000 254	Nr. 213	Direktorium des Bistums Aachen 2000 . . . 258
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 214	Welttag des Friedens 2000 258
Nr. 204	Ernennung zum Ehrendomherrn 255	Nr. 215	Afrikatag und Afrikakollekte 2000 259
Nr. 205	Satzung des Diözesan-Cäcilienverbandes Aachen 255	Nr. 216	Familiensonntag 2000 259
Nr. 206	Wahlaufruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2000 in der Diözese Aachen 256	Nr. 217	Opfer der Firmlinge 259
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 218	Weihnachtsgottesdienste mit dem „Friedenslicht aus Bethlehem“ 260
Nr. 207	Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind 257	Nr. 219	Jubiläumsjahr 2000 – Aktionen und Termine 260
Nr. 208	Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen 257	Nr. 220	Geschichte des Jubiläumsjahres 2000 260
Nr. 209	Darlehensvergabe an Geistliche zur Anschaffung eines Personenkraftwagens für die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben 257	Nr. 221	Messformulare für das Jubiläumsjahr 2000 260
Nr. 210	Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 257	Nr. 222	Pfarrgemeinden im Agenda-21-Prozess . . 261
Nr. 211	Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn 258	Nr. 223	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2000 261
		Nr. 224	Warnungen 261
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 225	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 262
		Nr. 226	Personalchronik 263
		Nr. 227	Pontifikalhandlungen 264
		Nr. 228	Stellenbörse 265

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 203 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2000

Wir beten

- Januar: 1. ... dass die Christen aller Nationen und Kulturen ausdrücklicher Gemeinschaft und gegenseitige Achtung leben.
2. ... dass das „Internationale Jahr der Kultur des Friedens“, begründet in der christlichen Weihnachtsbotschaft, zu einer auf Dauer ausgerichteten Friedensarbeit inspiriere.
- Februar: 1. ... dass innerhalb der christlichen Gemeinschaften alle Berufungen zum gottgeweihten Leben in ihrer Vielfalt begrüßt werden.
2. ... dass die Pilger, die Rom, Jerusalem und andere christliche Wallfahrtsorte besuchen, zu Kündern der Frohen Botschaft für die Menschen von heute werden.
- März: 1. ... dass das Heilige Jahr, das zu Reue und Vergebung einlädt, uns zu einer echten und dauerhaften Bekehrung ermutige.
2. ... dass Maria, Mutter des Erlösers, die Missionare in ihrem apostolischen Wirken beschütze und fördere.
- April: 1. ... dass Flüchtlinge und Einwanderer, in der Art, wie sie von Christen aufgenommen werden, die Güte Gottes, des Vaters aller Menschen, erfahren.
2. ... dass die durch Zwietracht und Bruderkrieg zerrissenen Völker Afrikas aus dem Evangelium die Kraft schöpfen, Rachedgedanken zu überwinden und die Herzen zur Versöhnung zu öffnen.
- Mai: 1. ... dass Maria, Mutter des Herrn, uns in der Nachfolge Christi Vorbild an Treue und Großmut werde.
2. ... dass das Gedenken an die Märtyrer des 20. Jahrhunderts einen neuen missionarischen Frühling in der Kirche anbrechen lasse.
- Juni: 1. ... dass Christus, in der Eucharistie gefeiert und angebetet, mehr und mehr als Heil der Welt aufgenommen und als Brot des Lebens geteilt werde.
2. ... dass die Priester, Ordenschristen und Laien in China von apostolischem und katholischem Geist beseelt seien.
- Juli: 1. ... dass die Gläubigen der verschiedenen Religionen in gegenseitiger Achtung wachsen und zur Förderung von Frieden und Gerechtigkeit zusammenarbeiten.
2. ... dass alle, die an Krankheit und Vereinsamung leiden, mit Christus verbunden ihre Schmerzen für die Bekehrung der Welt darbringen.
- August: 1. ... dass weltweit die jungen Christen sich verbinden und Zeugnis darüber ablegen, dass Jesus Christus, Sohn Gottes, unter uns gegenwärtig ist.
2. ... dass die Kirchen Ozeaniens in hoherherziger missionarischer Gesinnung zur Ausbreitung des Reiches Gottes arbeiten.
- September: 1. ... dass Wissenschaft und Forschung bei ihrer Suche nach Wahrheit Gott finden.
2. ... dass die Beziehungen zwischen Moslems und Christen von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz geprägt seien.
- Oktober: 1. ... dass die Jungverheirateten durch das gute Beispiel und die Hilfsbereitschaft der Eltern und anderer Familien unterstützt werden.
2. ... dass die weltweite Mitverantwortung der Bischöfe die Bemühungen zur missionarischen Zusammenarbeit unter den einzelnen Ortskirchen verstärke.
- November: 1. ... dass alle, die in Politik und Wirtschaft eine führende Stellung einnehmen, sich um das Wohl aller, besonders der Ärmsten, kümmern.
2. ... dass die religiösen Institute durch die Besinnung auf ihren missionarischen Charakter neue Berufungen zum gottgeweihten Leben wecken.
- Dezember: 1. ... dass die Feier des Heiligen Jahres alle Menschen zum Einsatz für den Schutz und die Entfaltung des menschlichen Lebens motiviere.
2. ... dass die Kinder in ihrer Würde geachtet werden und alle Formen des Missbrauchs von Kindern ein Ende nehmen.

Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 204 Ernennung zum
Ehrendomherrn**

**Dem Primas der kolumbianischen Kirche
und Erzbischof von Bogotá
Monseñor Pedro Rubiano Sáenz
Gruß und Segen im Herrn**

An der Schwelle zum dritten Jahrtausend möchte ich ein Zeichen der Verbundenheit mit der Kirche Kolumbiens setzen. Mehr als 40 Jahre besteht nun schon die partnerschaftliche und geschwisterliche Verbundenheit des Bistums Aachen mit den Bistümern Ihres Landes.

Dieser Verbundenheit möchte ich dankbar mit einem sichtbaren Zeichen Ausdruck geben und erkenne Sie hierdurch nach Anhörung des Domkapitels zum

**Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche
Unserer Lieben Frau zu Aachen.**

Ich freue mich, wenn wir Sie demnächst wieder einmal in Aachen begrüßen dürfen; das Domkapitel und ich werden Sie bei diesem Anlass feierlich als Mitglied unseres Domkapitels aufnehmen.

Gegeben zu Aachen am Fest der hl. Erzengel Michael, Gabriel und Raphael, dem 29. September 1999, überreicht bei meinem Kolumbienbesuch im Oktober 1999.

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 205 Satzung des
Diözesan-Cäcilienverbandes
Aachen**

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Diözesan-Cäcilienverband Aachen ist die vom Bischof von Aachen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-chöre sowie der kirchlichen Instrumentalge-meinschaften im Bistum Aachen.
2. Der Diözesan-Cäcilienverband Aachen ist dem seit 1870 als Organisation päpstlichen Rechtes be-stehenden Allgemeinen Cäcilienverband für die Länder der deutschen Sprache angeschlossen.
3. Der Diözesan-Cäcilienverband hat seinen Sitz in Aachen.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalen-derjahr.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe des Diözesan-Cäcilienverbandes ist die

Förderung der Kirchenmusik im Bistum Aachen. Dabei arbeitet er eng mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Kirchenmusik, zusammen.

§ 3

Aufsicht

1. Der Bischof von Aachen übt die Aufsicht über den Diözesan-Cäcilienverband aus und ernennt den Diözesanpräses.
2. Änderung und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Bischofs.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Diözesan-Cäcilienverbandes sind

1. alle kirchlichen Chor- und Instrumentalgemeinschaften im Bistum Aachen sowie
2. der/die Leiter/-in des Referates für Kirchenmusik, die Regionalkantoren/-innen und die Regionalpräsidien.

§ 5

Organe

Organe des Diözesan-Cäcilienverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät Fragen der kirchenmusikalischen Praxis und Gemeinschaft.
2. Sie artikuliert Interessen und Wünsche an den Vorstand und an den/die Leiter/-in des Referates für Kirchenmusik.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahre zusammen.
4. Zur Mitgliederversammlung entsendet jede kirchliche Chor- und Instrumentalgemeinschaft eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/-in. Vertreter/-in kann ein Mitglied des gewählten Vorstandes der Gemeinschaft, ein anderes Mitglied, der/die musikalische Leiter/-in, der Präses sein. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Personen in den Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Diözesanpräses und dem/der Leiter/-in des Referates für Kirchenmusik als geborenen Mitgliedern, einem/r Regionalkantor/-in als von den Regionalkantoren/-innen für vier Jahre delegiertem Mitglied

sowie zwei von der Mitgliederversammlung für vier Jahre zu wählenden Personen.

2. Er wählt aus seinem Kreis den/die Vorsitzende/n des Diözesan-Cäcilienverbandes.
3. Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach außen.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und führt deren Beschlüsse aus.
5. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
6. Die laufenden Geschäfte führt der/die Leiter/-in des Referates für Kirchenmusik.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 8. Mai 1999 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft.

Die vorstehende Satzung für den Diözesan-Cäcilienverband Aachen wird hiermit genehmigt und in Kraft gesetzt.

Aachen, 15. September 1999

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 206 Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2000 in der Diözese Aachen

Gemeinsam getragene Verantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2000 liegt der einheitliche Wahlzeitraum für die erneute Wahl zu den Mitarbeitervertretungen in unserem Bistum. Mehr denn je tut es Not, die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu betonen. Wir leben in einer Zeit einschneidender Veränderungen, die an unser Bistum herangetragen werden und denen es sich nicht entziehen kann. Wir diskutieren zur Zeit im Bistum viele Fragen, die wichtig sind und die Prioritäten und Strukturen verändern. Die finanziellen und personellen Ressourcen werden in unserem Bistum – wie in allen deutschen Bistümern – knapper. Dies bedeutet, dass wir nicht mehr alles das tun können, was bisher möglich war. Schon mein Vorgänger, Bischof Klaus Hemmerle, hat in seinem Fastenhirtenbrief vor 10 Jahren einen Perspektivwechsel gefordert. Er forderte eine andere Sichtweise, von der Mangelverwaltung hin zur geistlichen Brotvermehrung. Hierzu ist ein tiefgreifendes Umdenken erforderlich. Dies braucht auch

den Mut zu strukturellen Konsequenzen. In Weggemeinschaft miteinander können wir lernen, wie jenes Teilen geschieht, das nicht Mangelverwaltung, sondern geistliche Brotvermehrung ermöglicht.

Auch der Dienst in der Kirche bleibt von dieser Notwendigkeit zum Umdenken, zur Gewinnung neuer Perspektiven nicht ausgenommen. Für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist diese Zeit der Veränderung mit Sorge und Unsicherheit behaftet. Veränderungen sind notwendig mit der Umgestaltung liebgewordener Strukturen und Aufgaben verbunden.

Tragendes Prinzip des kirchlichen Dienstes muss auch in solchen Veränderungsprozessen der Grundsatz der Dienstgemeinschaft bleiben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten und verantworten den Dienst in der Kirche mit und haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil. Daher fordert die Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Präambel, dass sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Dies muss unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung geschehen. Eine solche Dienstgemeinschaft gewährleistet, dass in der Einrichtung sichtbar und erfahrbar wird, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Da der kirchliche Dienst eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist, muss sich auch seine arbeitsrechtliche Organisation von daher legitimieren. Dies bedingt, dass der Dienst von der gemeinsamen Verantwortung aller unter Beachtung der besonderen Verfasstheit der Kirche getragen wird. Hierzu ist für den kirchlichen Dienst die Mitarbeitervertretungsordnung erlassen worden. Sie beinhaltet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den sie betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der ihnen gegebenen Mitwirkungsrechte Mitverantwortung tragen und an der religiösen Grundlage und Zielsetzung des Dienstes in der Kirche teilhaben.

Eine gemeinsam getragene Verantwortung und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihren Dienst hinaus zusätzlich bereit sind, als gewählte Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen zur Verfügung zu stehen. In Anbetracht der vielfältigen Belastungen durch den Dienst ist eine solche Entscheidung, sich zur Wahl zu stellen, nicht immer leicht. Dennoch appelliere ich an Sie, Ihre Bereitschaft hierzu zu prüfen. Die Eigenart des kirchlichen Dienstes, zur Erfüllung der religiösen Dimensionen ihre Angelegenheiten im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse selbst zu regeln, braucht diese Bereitschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 207 Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind

Im Rahmen der Trauerarbeit an der Aachener Familienbildungsstätte (FBS) im Fachbereich „Verlust und Trauer“ haben Eltern die Möglichkeit, in einer Trauergruppe mit dem Namen „Glücklose Schwangerschaft“ Begleitung und Hilfe zu erfahren. Im Gespräch mit betroffenen Eltern zeigt sich immer wieder, dass das Thema „Fehl-, Früh- und Totgeburt“ gesellschaftlich wie kirchlich tabuisiert wird. Betroffene Eltern machen häufig die enttäuschende Erfahrung, dass ihnen eine Zeit der Trauer nach dem Verlust eines Kindes, das für die Mitwelt noch nicht da war, nicht zugestanden wird. Nicht wenige Menschen sagen: „Das war doch noch gar kein Kind“. Viele Angehörige, aber auch manche Ärzte und Seelsorger gehen irrtümlich davon aus, dass es für die Mütter besser ist, dem Verlust ihres Kindes möglichst geringe Bedeutung beizumessen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es genau umgekehrt ist; erst ein wirklicher Abschied und eine angemessene Zeit der Trauer hilft Müttern und Vätern, mit dem Verlust fertig zu werden. Schuldgefühle und Ängste einerseits und Ratlosigkeit und Unverständnis andererseits tragen dazu bei, dass der Tod dieser Kinder in Kirche und Gesellschaft noch stärker verdrängt und anonymisiert wird als Tod und Sterben überhaupt. Regelungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Bestattung und des Eintrags des Kindes mit Vor- und Zunamen in alle Personenstandsbücher bleiben hinter den Wünschen der betroffenen Eltern zurück.

Auch bei Pfarrern und in Pfarrgemeinden stoßen die Betroffenen gelegentlich auf Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit einer Begräbnisfeier oder eines Gedenkgottesdienstes. Kirchliche Regelungen für einen würdevollen Umgang mit fehl- und totgeborenen Kindern, wie sie von der Deutschen Bischofskonferenz im April 1993 in der Arbeitshilfe „Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind“ (Arbeitshilfen Nr. 109) und am 22. November 1994 in dem Schreiben „Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen“ (Die Deutschen Bischöfe Nr. 53) verabschiedet wurden, haben sich leider nicht überall herumgesprochen. Darum wird hiermit nochmals auf die Arbeitshilfe von 1993 und auf das Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz von 1994 und die darin enthaltenen Inhalte zum Thema „Bestattung von Fehl- und Totgeburten“ aufmerksam gemacht. Im Schreiben der Bischöfe von 1994 heißt es: „Die Krankenhäuser (nicht zuletzt jene in kirchlicher Trägerschaft), die Kommunen und die kirchlichen Gemeinden haben die wichtige Aufgabe, durch Trauerbegleitung und eine würdige Bestattung ... für diese von schwerem Leid betroffenen Menschen konkrete Zeichen menschlicher und christlicher Solidarität zu setzen.“

Beide Schreiben sind beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28/10 33 30, e-mail: GD@dbk.de, zu beziehen.

Nr. 208 Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen

Im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2000 werden wiederum in unserer Diözese Mitarbeitervertretungswahlen durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formulare zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des vorgenannten einheitlichen Wahlzeitraumes am Dienstag, 4. April 2000, durchzuführen.

Aachen, 29. Oktober 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 209 Darlehensvergabe an Geistliche zur Anschaffung eines Personenkraftwagens für die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben

In Verbindung mit der zweckgebundenen Darlehensvergabe an Geistliche für die Anschaffung eines dienstlich genutzten privateigenen Kraftfahrzeuges, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 verfügt:

1. Für im Bistumsdienst stehende Geistliche, die vom Bistum Aachen besoldet und deren Bezüge vom Bistum versteuert werden, kann seitens des Bistums nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein zinsfreies Darlehen in Höhe von zur Zeit bis zu DM 5.000,- gewährt werden.

Die Tilgung beginnt im Monat nach der Gewährung mit einem Mindestbetrag in Höhe von DM 100,- monatlich.

Die Aufstockung des Darlehens ist nicht vor Ablauf einer Frist von 3 Jahren möglich.

2. Diejenigen Geistlichen, die ihre Haupteinkünfte von anderer Stelle erhalten, werden aufgefordert, zunächst ein entsprechendes zinsfreies Arbeitgeberdarlehen bei der Stelle, von der sie dem Haupterwerb nach besoldet werden, zu beantragen.

Bei Vorlage eines ablehnenden Bescheides seitens dieser Stelle kann ein zinsfreies Darlehen (gemäß den Bedingungen unter Nr. 1) beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, beantragt werden.

Aachen, 12. November 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 210 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am 22. Januar 2000 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

**Nr. 211 Ausbildung zur
Gemeindereferentin/
zum Gemeindereferenten an der
Katholischen Fachhochschule
Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn**

Der Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisbezogene Ausbildung zu verantwortlicher Tätigkeit im pastoralen Gemeindedienst und im schulischen Religionsunterricht. Die Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinden durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Die Studiendauer beträgt sieben Semester; darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 2000/2001 beginnt mit dem 1. Januar 2000 und endet mit dem 31. März 2000.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen können beim Sekretariat des Fachbereiches Theologie angefordert werden. Entsprechendes gilt für die Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen.

Interessenten wenden sich bitte an die Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn – Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 25 21, Fax 0 52 51/ 12 25 61, email: fb.theologie@kfhnw-paderborn.de, <http://www.kfhnw.de>.

Zudem ist die Kontaktaufnahme zum Heimatbistum erforderlich. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Ausbildungsleiter Phase I, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 89.

**Nr. 212 Spirituell mit Leib, Seele
und Geist – Fortbildung im
sakralen Tanz**

„Viele wesentliche religiöse Erfahrungen erschließen sich erst über die rituelle Bewegung“ (Thomas Ohm OSB in Gebetsgebärden der Völker).

Auf diesem Hintergrund bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, in den Jahren 2000/2001 für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Frauen und Männer in der Pastoral im Bistum Aachen einen Intervallkurs an.

Ziel ist die Befähigung zur Anleitung zu Tanz, Bewegung und Gebärden, um diese in die themati-

sche Arbeit mit Gruppen und die Gestaltung von Gottesdiensten zu integrieren. Einzelheiten über Termine, Kosten etc sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88, erhältlich.

**Nr. 213 Direktorium des
Bistums Aachen 2000**

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2000 wird in der ersten Dezemberwoche 1999 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) verschickt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 5,- DM (+ Versandkosten) beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41/45 25 34, bestellt werden.

Nr. 214 Welttag des Friedens 2000

Den 33. Welttag des Friedens, der auch 2000 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Thema gestellt: „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt“. Der Heilige Vater will auf diese Weise allen seine tiefe Überzeugung bekunden: Der Friede ist möglich, wenn die Menschheit Gott sucht und ihn, den Gott des Friedens, findet. Der Papst will mit seiner Botschaft alle Menschen einladen, bereits von den ersten Tagen des großen Jubiläumsjahres 2000 an wirkungsvoll zum Aufbau des Friedens beizutragen.

Die vielen blutigen Konflikte, die die letzten Monate des zweiten Millenniums kennzeichnen, machen deutlich, dass Waffen nicht geeignet sind, Frieden zu schaffen. Es reicht allerdings nicht mehr aus, nur die Waffen schweigen zu lassen, damit Friede herrscht. Der Friede umfasst jeden Aspekt des gesellschaftlichen Lebens: Entwicklung, Wirtschaft, Menschenrechte. Bewahrung der Schöpfung. Um sich den modernen Herausforderungen zu stellen, braucht es neue Friedensprogramme und Strukturen, die dem aktuellen Weltgefüge angepasst sind. Darüber hinaus, ohne die Beseitigung der Armut, ohne eine Entwicklung, die alle Völker einschließt, wird der Friede immer zerbrechlich bleiben.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2000 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Einzelexemplare der Arbeitshilfe sind etwa ab 20. November 1999 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 84, Fax 02 28/10 33 35, zu beziehen.

In den Nachrichten wird uns Afrika immer wieder als der Katastrophenkontinent vorgestellt. MISSIO will am Afrikatag gute Botschaften aus Afrika überbringen. So stieg allein die Zahl der Katechistinnen und Katechisten dort innerhalb von drei Jahren um rund 85.000. Dies sind Menschen, die sich freiwillig und meist ehrenamtlich in den Dienst der Kirche stellen. Sie arbeiten basisnah für Menschenrechte und Gerechtigkeit, für Frieden und Versöhnung, für Entwicklung und Demokratie.

So wissen Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist die Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika vor Ort präsent. Der Afrikatag 2000 stellt uns das Beispiel dieser Frauen und Männer eindrucksvoll vor Augen.

Bitte laden Sie in Ihren Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von den Impulsen, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgehen.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Tages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

MISSIO wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aufhängen in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Nr. 216 Familiensonntag 2000

Der Familiensonntag im Jubiläumsjahr 2000 findet am 16. Januar statt. Er steht unter dem Schriftwort „Alles hat seine Zeit“ – Die Gestaltung der Zeit im Familienleben.

Indem er das Thema „Zeit“ aufgreift, stellt der Familiensonntag eine enge Beziehung zum Thema des Heiligen Jahres „Christus Gestern, Heute und in Ewigkeit“ her. Vor allem die Konkretisierung dieses Themas für die deutsche Kirche „Sein ist die Zeit“ erinnert an den Geschenkcharakter des Lebens überhaupt, insbesondere hinsichtlich der ungewissen Dauer jedes individuellen Lebens.

Das Thema des Familiensonntags berührt eine wichtige Erfahrungsebene des Familienlebens: Viele

Probleme im Familienleben sind Probleme im richtigen Umfeld mit der Zeit. Familien leiden unter Hektik und Zeitknappheit. Den Alltag empfinden viele Familien als verplant und durch ein enges Zeitraster bestimmt. Jedoch spielen Jubiläen und Gedenktage im Familienleben eine wichtige Rolle. Familienleben, das gelingen soll, braucht Unterbrechungen der Alltagszeit. Das Wochenende und der Sonntag hat für das Familienleben einen hohen Stellenwert.

Der Familiensonntag verbindet den Glaubensimpuls des Jubiläumsjahres 2000 und die Zeiterfahrungen im Familienleben. Er lädt die Familien ein, durch die Aufmerksamkeit auf ihren Umgang mit der Zeit die Botschaft des Heiligen Jahres besser zu verstehen und als Impuls für die Lösung der Zeitprobleme im Familienleben wirksam werden zu lassen.

Das Thema ist nicht auf den Familiensonntag beschränkt, sondern soll nach dem Beschluss der deutschen Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, dass das Anliegen aufgegriffen wird.

Zum Familiensonntag hat die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz ein Materialheft erstellt. Dieses kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41/45 24 96, kostenfrei – auch in höherer Stückzahl – angefordert werden.

Nr. 217 Opfer der Firmlinge

Die deutschen Katholiken sind berühmt für die Unterstützung der Ortskirchen in der ganzen Welt, ob es sich um pastorale, caritative oder humanitäre Zwecke handelt. Den Gedanken „Mithelfen durch Teilen“ greift die Diaspora-Kinderhilfe zum 50. Mal auf, um die Firmbewerber/-innen auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam zu machen, die als Minderheit mit weiten Wegen in kleiner Zahl in finanzschwachen Gemeinden das Evangelium zu leben versuchen.

Die Hilfen der Diaspora-Kinderhilfe dienen der Sakramentenvorbereitung und anderen religiösen Bildungsmaßnahmen. Wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden werden Fahrtkosten z. T. übernommen. Der Bau von Jugendhäusern auf Dekanats- und Bistumsebene wird ebenso bezuschusst wie Baumaßnahmen von z. Zt. 17 Schulen und 162 Kindergärten in Ostdeutschland. Vordringlich ist dort auch die Unterstützung der Religiösen Kinderwochen (RKW). In Nordeuropa bitten die Bischöfe um die Förderung der Jugendverbände und der Katechetischen Zentren.

Damit diese und weitere Aufgaben auch im neuen Jahrtausend angemessen berücksichtigt werden können, bitten wir die Pfarrer und die Verantwortlichen in der Firmpastoral um die besondere Be-

fürwortung. Die Unterlagen werden im Vormonat vor dem im Firman bekannt gegebenen Termin zugesandt. Projektbeschreibungen können jederzeit angefordert werden.

Die Kollekte ist auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ zu überweisen.

Nr. 218 Weihnachtsgottesdienst mit dem „Friedenslicht aus Betlehem“

Nach der zentralen Aussendungsfeier im Aachener Dom am 4. Adventssonntag wird das „Friedenslicht aus Betlehem“ in Stationskirchen weitergetragen, die über das ganze Bistum verteilt sind. Bis zum Heiligen Abend kann das „Friedenslicht aus Betlehem“ in den Stationskirchen abgeholt werden.

- Stationskirchen
Eine Übersicht über die Stationskirchen im Bistum wird Anfang Dezember als Beilage dem Postversand beigegeben. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84, die nächstgelegene Stationskirche zu erfragen oder die Liste per Fax zusenden zu lassen. Außerdem ist der aktualisierte Stand der Stationskirchen im Internet unter <http://www.friedenslicht.de>, abzurufen.
- Schmuckkerzen
Das „Friedenslicht aus Betlehem“ sollte in würdiger Form in der Kirche aufgestellt werden. Dazu kann man eine Altarkerze selbst entsprechend schmücken. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine kleine Altarkerze mit dem offiziellen Emblem im einschlägigen Kerzenhandel zu beziehen.
- Verehrung des „Friedenslicht aus Betlehem“
Wenn das „Friedenslicht aus Betlehem“ im Weihnachtsgottesdienst brennt, sollte in einer kurzen Lichtfeier zu Beginn auf seine Bedeutung hingewiesen werden. Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, das „Friedenslicht aus Betlehem“ am Ende des Weihnachtsgottesdienstes mit nach Hause zu nehmen. Vorschläge für eine Lichtfeier können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Nr. 219 Jubiläumsjahr 2000 – Aktionen und Termine

In der Reihe „Auf dem Weg zum Jubiläumsjahr 2000 – Planungen und Hilfen im Bistum Aachen“ ist im November das Heft Nr. 7 mit dem Titel „Jahr 2000 – Aktionen und Termine“ erschienen. Das Heft enthält den Brief des Bischofs zum Jubiläumsjahr 2000, Hinweise auf wichtige Aktionen, die das Heilige Jahr ein-

leiten (Licht aus Betlehem, Dreikönigssingen, Projekt „Zeitenwende“), einen Vorschlag für den Jahreschlussgottesdienst am Silvesterabend sowie das Kalendarium zum Jubiläumsjahr mit allen wichtigen kirchlichen Veranstaltungen im Bistum. In der Heftmitte ist eine Kurzfassung des Kalendariums eingeklebt, die man als „Merkblatt“ herausnehmen kann.

Die Broschüre wurde bereits allen hauptamtlichen Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums, den PGR-Vorsitzenden sowie den Verbänden, bischöflichen Schulen, Ordenshäusern und Neuen Geistlichen Gemeinschaften zugesandt. Weitere Exemplare können bei der Geschäftsstelle für das Jubiläumsjahr 2000 im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41/45 25 34, bestellt werden.

Nr. 220 Geschichte des Jubiläumsjahres 2000

Zu Beginn des Jubiläumsjahres 2000 besteht bei vielen Menschen ein Bedürfnis nach Informationen über die Wurzeln dieses Gedankens und die historische Entwicklung des Heiligen Jahres. Deshalb sei auf eine sehr informative, reich bebilderte Broschüre von Werner Chrobak „Heiliges Jahr. Woher – wohin? Stationen vom ersten Jubiläumsjahr 1300 bis zum Jubiläumsjahr 2000“ hingewiesen, die im Echo Buchverlag erschienen ist. Auf 64 Seiten Kunstdruckpapier wird, illustriert durch viele zeitgenössische Abbildungen, die Geschichte der Heiligen Jahre nachgezeichnet. Interessenten können die Broschüre im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einsehen. Sie kann unter ISBN 3-927095-43-5 über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 221 Messformulare für das Jubiläumsjahr 2000

Das zentrale Komitee für das Jubiläumsjahr 2000 hat zwei Messformulare für besondere Anlässe im Jubiläumsjahr 2000 herausgegeben. Sie wurden von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung approbiert und vom Präsidenten des Heilig-Jahr-Komitees, Card. Roger Etchegaray, veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung wurde von den Bischofskonferenzen und konferenzfreien (Erz-) Bischöfen des deutschen Sprachgebietes approbiert. Die Präfationen und Feierlichen Schlusssegen sind auch zum Singen eingerichtet. Das 20-seitige Heft (9,- DM zzgl. Versandkosten) kann beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, F. (06 51) 94 80 80, Fax 06 51/9 48 08 33, mit der Bestell-Nr. 5231 bezogen werden.

Nr. 222 **Pfarrgemeinden im Agenda-21-Prozess**

Zur Förderung der Mitarbeit von Gemeinden und kirchlichen Gruppen im Agenda-21-Prozess hat der Leiter der Clearing-Stelle Kirche und Umwelt in Benediktbeuern jetzt ein handliches Buch zusammengestellt:

Markus Vogt, *Der Zukunft Heimat geben – Pfarrgemeinden im Agenda-21-Prozess*. 136 S., zahlreiche Abbildungen, Don Bosco Verlag, München 1999.

Das Buch bietet einen guten Überblick über grundlegende Aussagen zum Ziel der Nachhaltigkeit und zum Sinn des Agenda-21-Prozesses und bringt darüber hinaus eine Fülle von Vorschlägen zum umweltgerechten, zukunftsfähigen Handeln im Gemeindealltag, zum Anstoßen von Agenda-21-Aktivitäten in der Kommune und zum wechselseitigen Austausch der Ideen und Erfahrungen.

Das Buch kann beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, zum Vorzugspreis (5,- DM incl. Versandkosten) bezogen werden.

Nr. 223 **Kardinal-Bertram-Stipendium- Ausschreibung 2000**

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 4.000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2000 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Jugendverbände in der Vertreibung. Jugendbewegung zwischen Erbe und Neuaufbruch nach 1945. Initiatoren, Medien, Themen.

2. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Joseph Christian Franz Reichsfürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1795-1817).

3. Gemeindebildung in der ostdeutschen Diaspora im Bereich der Diözesen Dresden-Meißen und Görlitz.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2000 an das Insti-

tut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 17. März 2000. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 224 **Warnungen**

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Bamberg teilt mit, dass in der dortigen Diözese mehrfach ein angeblich aus Italien stammender **Restaurator mit polnisch bzw. tschechisch klingendem Namen** aufgetreten sei und zu besonders günstigen Bedingungen die Restaurierung von liturgischen Geräten angeboten habe. Diese Angebote setzten sich nur aus pauschalen Summenmitteilungen zusammen und gaben keine Auskunft über entstehende Materialkosten. Diese sollten extra berücksichtigt werden. Erst bei der Anlieferung der „restaurierten“ Gegenstände wurden dann diese zusätzlichen Kosten, die sich in astronomischen Höhen bewegten, abgerechnet. Unabhängig von dieser Geschäftspraxis besteht der Verdacht, dass minderwertige Materialien verwendet wurden, bzw. es konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten völlig unqualifiziert ausgeführt wurden.

Nähere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, sowie das Bischöfliche Diözesanmuseum Bamberg, Domplatz 5, 96049 Bamberg, F. (09 51) 50 23 25.

Im Mai diesen Jahres erreichte das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz aus der Demokratischen Republik Kongo ein Finanzierungsantrag mit dem Titel **„Réhabilitation de l'Institut Supérieur de Communication (l' ISCOM), de Tshikapa Saint André, Diocèse de Luebo“**.

Als verantwortliches Institut wurde das **„Centre Missionnaire de Droits de l'Homme a.s.b.l.“** genannt, das angeblich in der Diözese Luebo agiert. Ein Begleitschreiben des Herrn Bischof Kabongo von Luebo liegt bei.

Dankenswerterweise recherchierte CAMECO (Catholic Media Council), Aachen, da die Aufmachung des Antrages an einen früheren Betrugsversuch erinnerte. Dabei zeigte sich, dass das oben genannte Institut nicht existiert. Das Begleitschreiben des Bischofs war gefälscht, ebenso wie die Unterschrift eines Fr. Albert-Joseph Ndaye, unter dessen Adresse kein Zentrum für Menschenrechte existiert. Die Nuntiatur in der DR Kongo erklärte, dass hinter diesem Antrag ein bekannter Betrüger zu stecken scheint, der schon früher als Jean Jacques Kandenke für eine „Maranatha Christus Organisation“ Spenden ergaunern wollte.

**Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

29. Oktober 1999 Pfarrer Ricardas Rutkauskas, als Mitarbeiter in der Seelsorge für die litauischen Katholiken im Bistum Aachen, rückwirkend zum 1. September 1999;
30. Oktober 1999 Pfarrer Bernhard Blatzheim, als Subsidiar an St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, und an Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, alle Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 7. November 1999;
5. November 1999 Pfarrer Hans Landen, als Pfarrer an St. Sebastian, Würselen, Dekanat Würselen, rückwirkend zum 1. November 1999;
10. November 1999 Pfarrer Hans Landen, als Dechant für das Dekanat Würselen, rückwirkend zum 1. November 1999;

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

28. Oktober 1999 Pfarrer Vidas Vaitiekunas, zur Mitarbeit in der Seelsorge für die litauischen Katholiken im Bistum Aachen, rückwirkend zum 1. September 1999;
29. Oktober 1999 Pfarrer Winfried Müller, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Dechant des Dekanates Geilenkirchen, als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, sowie vicarius paroecclesialis an St. Anna Geilenkirchen-Tripsrath, an St. Kornelius, Grotenrath, an St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, an St. Peter Geilenkirchen-Immenhof, und an St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, alle Dekanat Geilenkirchen, zum rector ecclesiae der Kapelle am St.-Elisabeth-Krankenhaus, Geilenkirchen, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen, mit Wirkung vom 1. November 1999;
30. Oktober 1999 Pfarrer Bernhard Blatzheim, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienste als Studienrat i.K. am Franziskus-Gymnasium in Hürtgenwald-Vossenack, zum Subsidiar für das Dekanat Stolberg, mit Wirkung vom 7. November 1999;
4. November 1999 Pfarrer Rainer Münstermann unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienste als Priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Katharina, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst-Brand, zum Seelsorger am Altenheim Maria im Venn sowie zum rector ecclesiae der Kapelle des Altenheimes Maria im Venn, Stolberg-Venwegen, Pfarre St. Brigida, Stolberg-Venwegen, Dekanat Aachen-Kornelimünster, mit Wirkung vom 28. November 1999.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

12. Oktober 1999 Pfr. i. R. Anton Classen, zuletzt

wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen.

Es wurde versetzt zum:

15. November 1999 Pastoralreferent Hans-Jürgen Paulus, bisher anteilig tätig im Dekanat Schwalmatal, zusätzlich zu dem Einsatz am St. Antonius-Hospital, Schwalmatal, an das St. Cornelius-Hospital, Viersen-Dülken, Dekanat Schwalmatal.

Es wurde eingesetzt zum:

15. Oktober 1999 Gemeindeferentin Ulrike Gresse, in den Pfarrgemeinden St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, und St. Martin, Jüchen-Gierath, beide Dekanat Hochneukirch.

Nr. 227 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 21. November den Altar in der Kirche St. Lambertus zu Erkelenz.

Er nahm in der Zeit vom 2. Oktober bis 7. November die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Heinrich zu Krefeld-Uerdingen 12, am 3. Oktober in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 48, am 30. Oktober in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt-Elfrath 28, am 31. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Krefeld-Linn 27, am 7. November in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 70; insgesamt 185 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 31. Oktober im Pfarrheim von St. Paul zu Krefeld-Uerdingen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 23. Oktober in St. Josef zu Hürtgenwald-

Vossenack 50, am 25. Oktober in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 42, am 26. Oktober in St. Gertrud zu Schwalmatal-Dilkrath 22, am 27. Oktober in St. Anton zu Schwalmatal-Amern 46, am 28. Oktober in St. Anton zu Schwalmatal-Amern 79, am 30. Oktober in St. Nikolaus zu Inden-Lucherberg 23, am 31. Oktober in St. Clemens und St. Pankratius zu Inden-Altdorf 35, am 4. November in St. Michael zu Schwalmatal-Waldniel 52, am 5. November in St. Michael zu Schwalmatal-Waldniel 62, am 6. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmatal-Waldniel-Hehler 29, am 7. November in St. Jakob d. Ä. zu Schwalmatal-Lüttelfost 13; insgesamt 453 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 18. Oktober in St. Hubert zu Willich-Schiefbahn 25, am 22. Oktober in St. Viktor zu Nörvenich-Hochkirchen 12, am 23. Oktober in St. Bonifatius zu Düren 75, am 24. Oktober in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 36, am 27. Oktober in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 26, am 30. Oktober in St. Martin zu Langerwehe 103, am 31. Oktober in St. Peter und Paul zu Eschweiler 42, am 3. November in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 44, am 5. November in St. Lambertus zu Erkelenz 100, am 6. November in St. Hubertus zu Heinsberg-Kirchhoven 64, am 7. November in St. Severin zu Heinsberg-Karken 69, am 9. November in St. Josef zu Waldfeucht-Bocket 19; insgesamt 615 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 28. Oktober in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 56 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Albert Malcolm Ranjith Patabendige Don von Ratnapura, Sri Lanka, das Sakrament der Firmung am 10. Oktober in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 46 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand 22. November 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/r im Bereich der Personalverwaltung

Zentralrendantur für Kindergärten GmbH
AZ: A0332E113

in: Aachen-Eilendorf
BU: 50%
frei ab: 1. März 2000
Befristung: keine
Vergütung: Anlehnung an KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 1999

Erfahrungen im Bereich Personalverwaltung/Gehaltsbuchhaltung

Geschäftsführer/-in

Katholische Elternschaft im Bistum Aachen e.V.
AZ: A0314E110

in: Mönchengladbach
BU: 50%
frei ab: 1. Februar 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVa/III
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 1999

Fachhochschul- oder gleichwertige Ausbildung, wünschenswert sind juristische und/oder pädagogische Kenntnisse, Interesse und Engagement für die Belange von Eltern und Kindern

Schulleiter/-in

Schule für geistig Behinderte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V.
AZ: A0291E022

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: 1. August 2000
Befristung: Probezeit 2 Jahre
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000

Befähigung als Sonderschullehrer/-in mit einer Fachrichtung GB nach den Vorschriften des Landes NW

Dipl.-Sozialpädagoge/-in

Offene Kinder- und Jugendfreizeitstätte
Kath. Kirchengemeinde St. Michael
AZ: A0321E015

in: Mönchengladbach-Holt
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 1999

Studium Sozialpädagogik/-arbeit, Erfahrungen in der kirchl. Kinder- und Jugendarbeit, Flexibilität in der Einteilung der Arbeitszeit, insbesondere Bereitschaft zu gelegentlichem Sonntags-, Feiertags- und Wochenenddienst

Erzieher/-in als**Kindergartenleiter/-in**

Katholische Kirchengemeinde St. Barbara
AZ: A0327E112

in: Eschweiler
BU: 100%
frei ab: 1. August 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 1999

Berufserfahrung

Heilpädagoge/-in oder Erzieher/-in für Diagnosegruppe

Kinder -u. Jugendheim St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt
AZ: A0256E097

in: Kempen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: zunächst 2 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 18. Dezember 1999

Heilpädagogin oder Erzieherin mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, nach Möglichkeit einige Jahre Berufserfahrung

Erzieherin

Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich
AZ: A0313E109

in: Grefrath-Mülhausen
BU: 30 Std./Woche
frei ab: 30. Januar 2000
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 18. Dezember 1999

Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus AZ: A0312E058	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Jülich-Güsten 100% 1. März 2000 befristet KAVO Vc 20. Dezember 1999	mindestens drei Jahre Berufserfahrung
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Josef AZ: A0322E093	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. Februar 2000 befristet KAVO VIb 31. Dezember 1999	Übernahme der Hortbetreuung
Kirchenmusiker Kath. Kirchengemeinde St. Michael AZ: A331E015	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchenglad- bach-Holt ca. 63% sofort keine KAVO 30. Dezember 1999	A- oder B-Examen
Organist/-in u. Chorleiter/-in o. alternativ Organistenstelle 26%, Chorleitung 19% Kath. Kirchengemeinde „Zur Heiligen Familie“ AZ: A0285E098	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wegberg-Klinkum 45% sofort keine KAVO 31. Dezember 1999	B- oder C-Examen
Krankenschwester/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-innen, Mitarbeiter/-innen für die Pflege Caritaspflegestationen Kempen, Nettetal u. Schwalmthal Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0333E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kempen, Nettetal, Schwalmthal nach Absprache sofort keine AVR 30. Dezember 1999	Erfahrung in der Pflege kranker und alter Menschen, Führerschein Klasse III
Exam. Altenpfleger/-innen o. Krankenschwestern/-pfleger Altenheim Haus Maria im Venn Ordensgemeinschaft der Christenserinnen AZ: A293E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Stolberg- Venwegen 30%, 50% u. 100% sofort keine AVR 30. Dezember 1999	Flexibilität, eigener PKW

Stellengesuche (Stand 22. November 1999)

Sachbearbeiterin sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg BU: 100% AZ: B055	Berufserfahrung, Kenntnisse im Personal- u. Rechnungswesen, EDV-Kenntnisse (Word, Excel)
Verwaltungsangestellter sucht Anstellung bistumsweit BU: 100% AZ: B022	sehr gute EDV-Kenntnisse

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Kreis Neuss

BU: 50%

AZ: B072

mehrfährige Berufserfahrung,
Erfahrung in der Kinder und
Jugendarbeit, Sprachkenntnisse in
Englisch, Französisch und Spanisch

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Aachen, Köln, Düsseldorf

BU: 50%-100%

AZ: B047

Supervisor, gute EDV-Kenntnisse
und Englischkenntnisse,
Leitungserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 50%

AZ: B063

Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin und Heilpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B043

mehrfährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung

BU: 100%

AZ: B026

mehrfährige Berufserfahrung

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B056

EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in der
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

mehrfährige Berufserfahrung,
Erfahrung syst. Familienarbeit

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B068

Erzieherin

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Viersen oder Kempen

BU: 50%-100%

AZ: B054

mehrfährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld

BU: 75%-100%

AZ: B040

mehrfährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Kempen, Viersen oder Nettetal

BU: 50%-100%

AZ: B067

Ergänzungskraft

sucht Anstellung in Viersen

BU: 50%

AZ: B062

Berufserfahrung

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Herzogenrath

BU: 100%

AZ: B058

Erzieherin

sucht Anstellung im Großraum Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B058

Berufserfahrung

Erzieherin/Kindergartenleiterin

sucht Anstellung in Heinsberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B073

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung in der integrativen
Erziehung

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Hausmeister und Küster

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B071

mehrjährige Berufserfahrung,
Ausbildung im Handwerk,
Sakristanprüfung

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B060

Berufserfahrung

Hauswirtschaftsleiterin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B052

langjährige Berufs- und
Leitungserfahrung,
Ausbildereignungsprüfung

Reinigungskraft

sucht Anstellung in Mönchengladbach

BU: 50%

AZ: B070

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

